

Synopse

DER VERTRAG
ÜBER EINE

**VERFASSUNG
FÜR EUROPA**

vom

– 18. Juli 2003 –

in einer Gegenüberstellung
mit den Verträgen zur Gründung einer

EUROPÄISCHEN UNION

und

EUROPÄISCHEN (Wirtschafts-)GEMEINSCHAFT

Zusammengestellt von

Anton Schäfer

nach dem Stand des Vertrags von Nizza,
der am 1.2.2003 Kraft getreten ist.

VORWORT

(aus dem VV)

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 14./15. Dezember 2001 in Laeken (Belgien) festgestellt, dass sich die Europäische Union an einem entscheidenden Wendepunkt ihrer Geschichte befindet, und hat den Europäischen Konvent zur Zukunft Europas einberufen.

Dieser Konvent erhielt den Auftrag, Vorschläge zu drei Anliegen zu unterbreiten, nämlich den Bürgern das europäische Projekt und die europäischen Organe näher zu bringen, das politische Leben und den europäischen politischen Raum in einer erweiterten Union zu strukturieren und die Union zu einem Stabilitätsfaktor und zu einem Vorbild in der neuen Weltordnung zu machen.

Der Konvent hat auf die Fragen in der Erklärung von Laeken folgende Antwort gegeben:

- ~
· Er schlägt eine bessere Aufteilung der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten vor.
- ~
· Er empfiehlt, die Verträge zusammenzufassen und die Union mit einer Rechtspersönlichkeit auszustatten.
- ~
· Er arbeitet vereinfachte Handlungsinstrumente der Union aus.
- ~
· Er schlägt Maßnahmen für mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union vor; so sollen die nationalen Parlamente stärker an der Legitimierung des europäischen Projekts mitwirken, die Entscheidungsprozesse vereinfacht und dafür gesorgt werden, dass die Funktionsweise der europäischen Organe transparenter und besser verständlich wird.
- ~
· Er arbeitet die Maßnahmen aus, die zur Verbesserung der Struktur und zur Stärkung der Rolle aller drei Organe der Union erforderlich sind, und trägt dabei insbesondere den Auswirkungen der Erweiterung Rechnung.

In der Erklärung von Laeken wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vereinfachung und Neuordnung der Verträge nicht zur Annahme eines Verfassungstextes führen sollte. Im Verlauf seiner Beratungen ist es dem Konvent schließlich gelungen, den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa auszuarbeiten, zu dem auf der Plenartagung am 13. Juni 2003 weitgehender Konsens erzielt wurde.

Die Verfassung, die wir haben ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.

Thukydides, II, 37

Anmerkungen

Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa

CONV 820/1/03 REV 1, CONV 847/03,
CONV 848/03, **CONV 850/03**

EUV/EGV

*ABl. 1992 C 191, S 1ff idF ABl 1994 C 241,
S 22, ABl 1995 L 1, S 1; idF ABl. 1997 C
340, S 7, S 145; idF ABl 2001 C 80, S 1.*

TEIL I

TITEL I: DEFINITION UND ZIELE DER UNION

Artikel 1: Gründung der Union

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in einem Appell an den Konvent vom 28.5.2003 in Art. 1 gefordert: Die Quelle der Souveränität, die den Völkern gehört, sollte im Artikel 1 bestätigt werden, so wie es vom Präsidium des Konvents bei der Charta vorgeschlagen wurde, und wie sie auch in den nationalen Verfassungen festgeschrieben wurde.

Absatz 3 von Artikel 1 EUV entfällt gemäß CONV 529/03, S. 26.

In CONV 528/03 war im VVEntwurf dieser Abs. 2 noch Abs. 3 und in Abs 2 war der Schutz der nationalen Identität der MS vorgesehen.

(1) Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Artikel 1: „In diesem Artikel wird die Union gegründet und es werden ihre grundlegenden Merkmale beschrieben. Wie im Plenum mehrfach beantragt, soll mit der vorgeschlagenen Formulierung in angemessener Weise und mit Worten, die sich für einen Verfassungsvertrag eignen, zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich dabei um eine Union der Staaten und gleichzeitig um eine Union der Völker Europas handelt.

In Anbetracht der grundlegenden politischen Bedeutung von Artikel 1 wurde es als sinnvoll erachtet, darin hervorzuheben, dass die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten achtet; in Artikel 9 Absatz 6 werden sodann einige Bestandteile der nationalen Identität aufgeführt, deren Achtung im rechtlichen Sinne insbesondere dann geboten ist, wenn die Union ihre Zuständigkeiten wahrnimmt.

Überdies scheint es angebracht, bereits in Artikel 1 die Bedingungen für die Zugehörigkeit zur Union zu nennen, während die Verfahren für den Beitritt neuer Mitgliedstaaten, das Aussetzen der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte sowie den Austritt aus der Union in Titel X ausführlich beschrieben werden.“

(2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.

Artikel 1 Abs. 1 und 2 (ex-Artikel A) EUV
Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE UNION, im folgenden als „Union“ bezeichnet.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.

Artikel 1 (ex-Art 1) EGV

Durch diesen Vertrag gründen die HOHEN VERTRAGSPARTEIEN untereinander eine EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT.

Artikel 49 (ex-Artikel O) EUV

Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Artikel 2: Die Werte der Union

Die Werte der Union wurden auf Empfehlung der AG XI, CONV 516/1/03 REV 1, S 2 und 5ff, aufgenommen. In CONV 528/03 wurde dieser Art noch so formuliert: „

Gemäß CONV 375/1/02 REV 1, S 10ff muss Art 6 Abs. 3 EUV in den VV nicht ausdrücklich aufgenommen werden sollen.

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Artikel 2: „Dieser Artikel konzentriert sich auf das Wesentliche, d. h. auf eine kurze Aufstellung der grundlegenden europäischen Werte. Dieses Vorgehen empfiehlt sich umso mehr, als bereits bei der eindeutigen Gefahr, dass ein Mitgliedstaat einen dieser Werte in schwerwiegender Weise verletzt, das Warn- und Sanktionsverfahren gegen diesen Mitgliedstaat eingeleitet werden könnte (vgl. Artikel 45 des Vorentwurfs des Verfassungsvertrags, in dem das Verfahren aus Artikel 7 EUV aufgegriffen würde), und zwar auch dann, wenn die Verletzung in einem Bereich erfolgt, in dem der betreffende Mitgliedstaat eigenständig handelt (nicht dem Unionsrecht unterworfen ist). Artikel 2 darf also nur einen harten Kern von Werten enthalten, die die beiden folgenden Kriterien erfüllen: Zum einen muss es sich um grundlegende Werte handeln, die das Wesen einer friedlichen Gesellschaft ausmachen, in der Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität herrschen; zum anderen müssen sie einen eindeutigen und unstrittigen grundlegenden rechtlichen Gehalt haben, damit die Mitgliedstaaten erkennen können, welche sanktionsbewehrten Verpflichtungen ihnen aus diesen Werten erwachsen. Dessen ungeachtet können natürlich in der Verfassung hier und da auch zusätzliche oder näher erläuterte Bestandteile der "Ethik" der Union genannt werden, z. B. in der Präambel, in Artikel 3 über die allgemeinen Ziele der Union, in der Grundrechtecharta (die allerdings im Gegensatz zum vorliegenden Artikel nicht für Bereiche gilt, in denen die Mitgliedstaaten eigenständig handeln), in Titel VI über "Das demokratische Leben der

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung auszeichnet.

CONV 528/03: Die Union beruht auf den folgenden Werten: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Die Union strebt eine friedliche Gesellschaft an, in der Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität herrschen.“

Artikel 6 (ex-Artikel F) EUV

(1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

(2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

(3) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.

(4) Die Union stützt sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

Union" sowie in den Bestimmungen, in denen die besonderen Ziele der verschiedenen Politiken festgelegt sind.“

Zu Art 2 EUV vgl. auch Art III-69, III-158 (2) und (4) VV. Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert:

a. die Ablehnung des Krieges als Mittel zur Lösung internationaler Differenzen

b. eine nachhaltige und ausgeglichene Entwicklung sowohl auf wirtschaftlichem, sozialen und ökologischem Gebiet

c. den Kampf gegen die Armut sowohl in Europa als auch in der übrigen Welt

d. die Wirtschafts- und Währungsunion mit einer einheitlichen Währung

e. den universellen Zugang zu den Dienstleistungen allgemeinen Interesses

f. die Anerkennung der sozial-nützlichen Aktivitäten

g. die Unterstützung des familiären Lebens

h. die Unterstützung der Union für Bürgerinnen und Bürger, die außerhalb residieren der Kampf gegen die verschiedenen Formen internationaler Kriminalität

Die Ziele der Union in Art 3 Abs. 3 wurden weitgehend auf Empfehlung der AG XI, CONV 516/1/03 REV 1, S 2, aufgenommen.

Die EZB empfahl in ABI. 2003, C 229, S 7ff, dem Begriff Wirtschaftswachstum den begriff „nichtinflationär“ voranzustellen.

Artikel 3: Die Ziele der Union

(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

CONV 528/03: Die Union hat das Ziel, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Artikel 3: „In diesem Artikel sollen die allgemeinen Ziele aufgeführt werden, welche im übergeordneten Sinne die Existenz der Union selbst und ihr Handeln zum Wohle ihrer Bürger rechtfertigen; es geht nicht darum, die spezifischen Ziele der verschiedenen Unionspolitiken, welche im zweiten Teil des Vertrags aufgeführt werden sollen, aufzuzählen.

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Artikel 3: „In diesem Artikel sollen die allgemeinen Ziele aufgeführt werden, welche im übergeordneten Sinne die Existenz der Union selbst und ihr Handeln zum Wohle ihrer Bürger rechtfertigen; es geht nicht darum, die spezifischen Ziele der verschiedenen Unionspolitiken, welche im zweiten Teil des Vertrags aufgeführt werden sollen, aufzuzählen.

Freilich ist auf den fundamentalen Unterschied zwischen diesem Artikel und Artikel 2 hinzuweisen: Während in Artikel 2 die grundlegenden Werte verankert sind, die ausschlaggebend dafür sind, dass sich die europäischen Völker ein und derselben "Union" zugehörig fühlen, werden in Artikel 3 die Hauptziele genannt, die es rechtfertigen, dass die Union gegründet wird, um bestimmte Zuständigkeiten gemeinsam auf europäischer Ebene wahrzunehmen.“

Zu den Zielen vgl. auch Art 2-4 EGV und Art 11 EUV

(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.

In CONV 528/03 noch Abs. 3: Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem ihre gemeinsamen Werte gefördert werden und der Reichtum ihrer kulturellen Vielfalt geachtet wird.

(3) Die Union strebt die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums an, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

CONV 528/03 noch Abs. 2: Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der

EUV / EGV

Artikel 2 (ex-Artikel B) EUV:

Die Union setzt sich folgende Ziele:

Artikel 29 (ex-Artikel K.1) EUV

Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.

Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nichtorganisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer

- engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamts (Europol), nach den Artikeln 30 und 32;
- engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST), nach den Artikeln 31 und 32;
- Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstabe e, soweit dies erforderlich ist.

Artikel 2 (ex-Artikel B) EUV:

— die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist;

Artikel 2 (ex-Artikel B) EUV:

— die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie die Herbeiführung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses

Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und sozialer Gerechtigkeit an, mit einem freien Binnenmarkt und einer Wirtschafts- und Währungsunion, mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und im Hinblick auf einen hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit und einen hohen Lebensstandard. Die Union fördert den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, den Umweltschutz und den sozialen Schutz und unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt einschließlich der Weltraumforschung. Sie fördert die Solidarität zwischen den Generationen und zwischen den Staaten sowie die Chancengleichheit für alle.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

vgl. auch Art III-181 VV

Die Union wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

vgl. auch Art 15 (2) III-193 und III-195 (2) VV

(4) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen. Sie trägt bei zu Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung der Erde, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, freiem und gerechtem Handel, Beseitigung der Armut und Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

In CONV 528/03 auch Abs. 4: Indem die Union die Unabhängigkeit und die Interessen Europas verteidigt, bemüht sie sich, ihren Werten weltweit Geltung zu verschaffen. Sie leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Erde, zur Solidarität und gegenseitigen Achtung unter den Völkern, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur strikten Einhaltung von auf internationaler Ebene eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen und zum Frieden zwischen den Staaten.

(5) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln entsprechend dem Umfang der Zuständigkeiten

Vertrags umfasst;

Artikel 2 (ex-Art 2) EGV: Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 4 genannten gemeinsamen Politiken und Maßnahmen in der ganzen Gemeinschaft eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen, ein beständiges, nichtinflationäres Wachstum, einen hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Artikel 151 (ex-Art 128) Abs. 1 EGV: Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

Artikel 11 (ex-Artikel J.1) EUV:

(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und folgendes zum Ziel hat:

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;
- die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen;
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

entsprechend dem Umfang der Zuständigkeiten verfolgt, die der Union in der Verfassung übertragen werden.

CONV 528/03 Abs. 5: Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln verfolgt, und zwar entsprechend dem Umfang der jeweiligen Zuständigkeiten, die der Union in dieser Verfassung übertragen werden.

Artikel 4: Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung

Erläuterungen zu Art 4 (6) in CONV 528/03: „In diesen Artikel wurde das Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, das derzeit in Artikel 12 EGV verankert ist, unverändert übernommen. Wie im derzeitigen EG-Vertrag und in der Charta ist dieses Verbot in einem eigenen Artikel und nicht in den Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft verankert. In Anbetracht seiner zentralen Bedeutung für die Entwicklung des Unionsrechts muss diese Vorschrift im ersten Teil der Verfassung stehen. Die Rechtsgrundlage für Regelungen betreffend das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit (vgl. den derzeitigen Artikel 12 Absatz 2 EGV) würde in den zweiten Teil des Vertrags aufgenommen. Gleiches gilt für den derzeitigen Artikel 13 EGV, der die Rechtsgrundlage für die Bekämpfung bestimmter anderer Formen der Diskriminierung bildet.“ Entspricht wörtlich CONV 528/03, Art 6.

(1) Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit werden innerhalb der Union und von der Union gemäß der Verfassung gewährleistet.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

EGV

Artikel 3 (ex-Art 3) EGV:

(1) Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

c) einen Binnenmarkt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist;

Artikel 12 (ex-Art 6) EGV: Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 251 Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

Artikel 5: Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten

In CONV 528/03 wurde die Achtung der nationalen Identität der MS noch in Art 1 (2) VVEntwurf vorgesehen. In CONV 528/03 war dieser Absatz noch in Art 9 Abs. 6: „Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die mit deren grundlegenden Struktur und den wesentlichen Aufgaben eines Staates - insbesondere seiner politischen und verfassungsrechtlichen Struktur einschließlich der Organisation der staatlichen Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler

(1) Die Union achtet die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Artikel 5 (4): „Entsprechend der Empfehlung der Gruppe III (CONV 305/02) wird in diesem Artikel festgelegt, dass die Union Rechtspersönlichkeit besitzt. Ein etwaiger Artikel über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Union (vgl. Artikel 282 EGV) sollte, da er sehr technisch wäre, im

EUV

Artikel 6 (ex-Artikel F) Abs. 3 EUV:

Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.

Ebene - zusammenhängt.“

vgl. auch Art 3 (4), III-193 und III-195 (2) VV
In CONV 528/03 war dieser Absatz noch in Art 9 Abs. 5: „Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erleichtern die Mitgliedstaaten der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Verfassung gefährden könnten. Die Union verhält sich den Mitgliedstaaten gegenüber loyal.“

In CONV 528/03 war dies Artikel 4

In CONV 528/03 war Art 5 Abs. 1: „Die Charta der Grundrechte ist integraler Bestandteil der Verfassung. Die Charta ist [im zweiten Teil dieser Verfassung/in einem dieser Verfassung beigefügten Protokoll] wiedergegeben.“ Es war noch keine Entscheidung über die Beifügung der Charta als Teil II in die Verfassung oder als Protokoll im Anhang gefällt worden.

zweiten Teil des Verfassungsvertrags stehen.“

(2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Verfassung ergeben.

Die Mitgliedstaaten erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der in der Verfassung genannten Ziele gefährden könnten.

Artikel 6: Rechtspersönlichkeit

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Artikel 7: Grundrechte

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte als dem Teil II der Verfassung enthalten sind.

Artikel 11 (ex-Artikel J.1) Abs. 2 EUV:

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

Artikel 281 (ex-Art 210) EGV

Die Gemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

EGV: ZWEITER TEIL

EGV: **DIE UNIONSBÜRGERSCHAFT**

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Art 7 (5): „Bei diesem Artikelentwurf wurden die beiden zentralen Empfehlungen des Berichts der Gruppe II (CONV 354/02) berücksichtigt; diese hatte nämlich empfohlen, die Grundrechtecharta in die Verfassung aufzunehmen und ihr dadurch verfassungsrechtlichen Rang und rechtsverbindlichen Charakter zu verleihen sowie der Union die Möglichkeit einzuräumen, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Was die Art und Weise betrifft, in der die Charta einbezogen wird, so gewährleistet der Umstand, dass ihr vollständiger Wortlaut (mit sämtlichen im Schlussbericht der Gruppe aufgeführten redaktionellen Anpassungen) entweder in einem zweiten, gesonderten Teil oder aber in einem Protokoll zur Verfassung aufgenommen wird, dass sie uneingeschränkt rechtverbindlich ist und dass die all-gemeinen Bestimmungen über künftige Verfassungsänderungen auf sie angewandt werden können. Außerdem kann damit die Struktur der Charta unverändert übernommen und eine Überfrachtung des ersten Teils der Verfassung vermieden werden. Gleichzeitig wird durch eine Bezugnahme auf die Charta in einem der ersten Artikel der Verfassung unterstrichen, dass diese Verfassungsrang besitzt.

In der Rechtsgrundlage des zweiten Absatzes, in dem der Union die Möglichkeit eingeräumt wird, der EMRK beizutreten, ist ausdrücklich festgelegt, dass sich durch den Beitritt nichts an der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten ändern darf; dies entspricht einer Empfehlung der Gruppe II. Die Tatsache, dass in diesem Absatz lediglich die Europäische Menschenrechtskonvention erwähnt wird, ist darauf zurückzuführen, dass der Europäische Gerichtshof 1996 in einem Urteil festgestellt hat, dass die Gemeinschaft nicht befugt ist, der EMRK beizutreten, und zwar aufgrund von Erwägungen, die nur auf diese Konvention zutreffen. Mit Absatz 2 soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Union auf Grundlage der Zuständigkeiten, die ihr im zweiten Teil des Vertrages übertragen werden, anderen internationalen Übereinkommen zum Schutz der

CONV 528/03 Art 5 Abs. 2:
Die Union kann der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten. Der Beitritt zu dieser Konvention berührt nicht die in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.
Dieser Absatz entspricht wörtlich dem Entwurf in CONV 528/03, Art 5 Abs. 3.

(2) Die Union strebt den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an. Der Beitritt zu dieser Konvention ändert nicht die in der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

Menschenrechte beitrifft.

In Absatz 3, der sich an den derzeitigen Artikel 6 Absatz 2 EUV anlehnt, soll deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass das Unionsrecht - abgesehen von der Charta - noch weitere Grundrechte, die sich einerseits aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und andererseits aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten herleiten, als allgemeine Grundsätze anerkennt. Wie mehrere Konventionsmitglieder in der Gruppe II (vgl. Schlussbericht CONV 354/02, S. 9 und 10) und im Plenum hervorgehoben haben, gilt es, mit dieser Bestimmung deutlich zu machen, dass sich der Gerichtshof auch nach der Einbeziehung der Charta auf diese beiden Quellen berufen kann, um zusätzliche Grundrechte anzuerkennen, die sich insbesondere aus einer eventuellen Weiterentwicklung der EMRK und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen ergeben. Dies steht im Einklang mit der klassischen Verfassungslehre, nach der die Grundrechtskataloge in den Verfassungen niemals als erschöpfend zu betrachten sind, so dass im Wege der Rechtsprechung zusätzliche Rechte eingeführt werden können, mit denen den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung getragen wird.“

Artikel 6 (ex-Artikel F) Abs. 2 EUV: Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

Artikel 8: Die Unionsbürgerschaft

EGV

Im „Appell des Ständigen Forums der Zivilgesellschaft an die Innovateure des Konvents vom 28. Mai 2003 wurde unter Pkt. 3 zu Art. 8 gefordert, dass die Rechte aus der Unionsbürgerschaft auch auf Drittstaatsangehörige ausgedehnt werden muss, welche sich legal im EU-Raum aufhalten.

Dieser Abs. 2 entspricht weitgehend (nicht wörtlich) CONV 528/03 Art 7. Abs. 2

vgl. zu Art 18 Abs. 2 und 3 unter III-9 VV

vgl. auch zu Art 19 Abs. 1 und 2 EGV - Art III-10 VV

(1) Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.

CONV 528/03 Abs. 1: Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen. Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in der Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben

- das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;

- in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei

Artikel 17 (ex-Art 8) Abs. 1 EGV: Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Nach CONV 529/03, S. 27 wird durch das Wort „tritt“ im VV eine doppelte Staatsangehörigkeit geschaffen (?).

Artikel 17 (ex-Art 8) Abs. 2 EGV: Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.

Artikel 18 (ex-Art 8a) Abs. 1 EGV: Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Artikel 19 (ex-Art 8c) Abs. 1 EGV: Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht

besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;

Artikel 19 (ex-Art 8c) Abs. 2 EGV: Unbeschadet des Artikels 190 Absatz 4 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

vgl. auch zu Art 20 EGV die Art III-11 und III-207 VV

- im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;

Artikel 20 (ex-Art 8c) EGV: Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.

vgl. zu Art 21 EGV auch Art III-12 VV

- das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden wie auch das Recht, sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Artikel 21 (ex-Art 8d) EGV: Jeder Unionsbürger besitzt das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament nach Artikel 194.

Jeder Unionsbürger kann sich an den nach Artikel 195 eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden.

Jeder Unionsbürger kann sich schriftlich in einer der in Artikel 314 genannten Sprachen an jedes Organ oder an jede Einrichtung wenden, die in dem vorliegenden Artikel oder in Artikel 7 genannt sind, und eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: die europäische Unionsbürgerschaft (Citoyenneté) muss auf die Angehörigen dritter Staaten ausgedehnt werden, die legal auf dem Territorium der Union leben.¹

(3) Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in der Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Anwendung festgelegt sind.

Dieser Absatz 3 entspricht weitgehend (nicht wörtlich) CONV 528/03 Art 7 Abs. 3.

Erläuterungen zu Art 9 (7) in CONV 528/03: „Die Definition der Unionsbürgerschaft im ersten Absatz entspricht der Definition im geltenden EG-Vertrag. In diesem Absatz wird zudem der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürgerinnen und Bürger der Union verankert. In der Aufzählung der Bürgerrechte in Absatz 2 finden sich alle Rechte wieder, die derzeit im Teil "Die Unionsbürgerschaft" des EG-Vertrags aufgeführt sind. Das derzeit in Artikel 255 EGV verankerte Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe würde in den Titel "Das demokratische Leben der Union" oder in den Titel "Die Institutionen der Union" des Verfassungsvertrags übernommen. Ebenso könnte auch mit dem in der Charta verankerten Recht auf eine gute Verwaltung (Artikel 41) verfahren werden, denn nach der Charta steht dieses Recht "jedem" zu. Die ausführlicheren Bestimmungen und die Rechtsgrundlagen für die Festlegung der Bedingungen und Grenzen für die Ausübung dieser Rechte (vgl. Artikel 18 Absatz 2, Artikel 19

Absätze 1 und 2 (jeweils Satz 2), Artikel 20 Satz 2, Artikel 194 und 195 EGV) würden im zweiten Teil des Vertrags erscheinen. Gleiches würde für die derzeitige Bestimmung des Artikels 22 EGV betreffend eine mögliche künftige Fortentwicklung der Rechte der Unionsbürger gelten.“

TITEL III: DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Artikel 9: Grundprinzipien

CONV 528/03 Art 8 Abs. 1:
„Für die Abgrenzung und Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der begrenzten Einzelmächtigungen, der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der loyalen Zusammenarbeit. „

Vgl. zu diesem Artikel auch grundsätzlich Art 10 EGV und Art 308 EGV.

(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

EUV/EGV

Erläuterungen in CONV 528/03 zu Art 9 (8): „1. Der Europäische Rat (Nizza) hat den Konvent ersucht zu prüfen, "wie eine genauere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten hergestellt und danach aufrechterhalten werden kann". Der Europäische Rat (Laeken) ging noch mehr in die Einzelheiten und ersuchte den Konvent zu prüfen, "wie wir die Aufteilung der Zuständigkeiten transparenter gestalten können", "ob die Zuständigkeiten nicht neu geordnet werden müssen" und "wie gewährleistet werden kann, dass die neu bestimmte Aufteilung der Zuständigkeiten erhalten bleibt und wie man zugleich darüber wachen kann, dass die europäische Dynamik nicht erlahmt".
2. Diese Fragen wurden im Plenum und in den Arbeitsgruppen erörtert. Auf der Grundlage dieser Erörterungen hat das Präsidium Artikelentwürfe ausgearbeitet, mit denen insbesondere Folgendes bezweckt wird:
a) klare Festlegung der Grundprinzipien für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und die Ausübung der Zuständigkeiten der Union (sowie der Regeln für die Anwendung dieser Prinzipien);
b) Definition der einzelnen Arten von Zuständigkeiten der Union. Entscheidendes Element für die Unterscheidung der verschiedenen Arten war dabei der Umfang der der Union zugewiesenen legislativen Zuständigkeit im Vergleich zu der der Mitgliedstaaten: die Zuständigkeit kann der Union allein zugewiesen sein (ausschließliche Zuständigkeit), sie kann zwischen der Union und den Mitgliedstaaten aufgeteilt sein (geteilte Zuständigkeit) oder sie kann weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen bleiben (unterstützende Maßnahmen);
c) Angabe der Bereiche, die unter die einzelnen Arten von Zuständigkeiten fallen. Die Liste der Bereiche, in denen eine geteilte Zuständigkeit besteht, ist nicht erschöpfend, um dem Wunsch des Konvents Rechnung zu tragen, keinen starren Katalog von Zuständigkeiten aufzustellen. Mit der Formulierung "Hauptbereiche" in Artikel 12 wird vermieden, bei der Definition der einzelnen Bereiche geteilter Zuständigkeit zu sehr ins Detail gehen zu müssen. Die genaue Definition und der Umfang der einzelnen Bereiche ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Teils II.
d) Aufnahme einer - von einem großen Teil der Mitglieder des Konvents gewünschten - Bestimmung, die eine gewisse Flexibilität ermöglicht, um der Union eine Reaktion auf unvorhergesehene Umstände möglich zu machen. Diese Flexibilität beschränkt sich aber auf die bereits in Teil II genannten Bereiche. Die Bestimmung schreibt vor, dass die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten immer dann

CONV 528/03 Art 8 Abs. 2: „Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigungen wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von der Verfassung zur Verwirklichung der in dieser niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht durch die Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. „

Gemäß der Auffassung der AG I in CONV 286/02, S 3 ist das Subsidiaritätsprinzip vor allem ein politisches Prinzip und sollte daher von den MS-Parlamenten überwacht werden, und zwar vor Erlass eines Unionsrechtsaktes.

vgl. dazu den Bericht der AG I in CONV 286/02, S. 5, AG IV, CONV 353/02 und AG X in CONV 426/02, S. 22f zur Rolle der nationalen Parlamente.

CONV 528/03 Art 8 Abs. 4: „Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.“

CONV 528/03 Art 8 Abs. 5: „Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten einander und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der Verfassung ergebenden Aufgaben.“

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in der Verfassung zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele zugewiesen haben. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.

CONV 528/03 Art 8 Abs. 3 lautete: Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen aber besser auf Unionsebene erreicht werden können.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

CONV 528/03 Art 9 Abs. 2: „Bei der Ausübung der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union wenden die Organe das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Das in diesem Protokoll vorgesehene Verfahren gestattet es den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten.“

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

CONV 528/03 Art 9 Abs. 3: „Bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union wenden die Organe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach demselben Protokoll an.“

Die Organe wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit dem in Absatz 3 genannten Protokoll an.

explizit zu unterrichten sind, wenn die Kommission die Anwendung der Flexibilitätsklausel vorschlägt.
3. Nach diesen allgemeinen Erwägungen möchte das Präsidium den Konvent auf folgende Punkte aufmerksam machen:
1. Definition und Anwendung der Grundprinzipien (Artikel 8 und 9)
Artikel 8 nennt klar und explizit die Grundprinzipien für die Abgrenzung und Ausübung der Zuständigkeiten und definiert sie.“

Artikel 5 (ex-Art 3b) EGV: Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.

Artikel 2 Abs. 2 (ex-Artikel B) EUV

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, verwirklicht.

Siehe auch Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

CONV 528/03 Art 9 Abs. 1:
„Die Verfassung und das Recht, das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen von der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzt wird, haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.“

(1) Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

Rs. van Gend & Loos.

Erläuterungen in CONV 528/03 zu Art 10 (Artikel 9) enthält bestimmte Regeln für die Anwendung dieser Prinzipien. Mit der Aufnahme eines Hinweises auf die Rolle der nationalen Parlamente soll entsprechend den Schlussfolgerungen der von Herrn Méndez de Vigo geleiteten Gruppe deren Bedeutung für die Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips herausgestellt werden. Die Schlussfolgerungen, die der Vorsitz unter Berücksichtigung der Aussprache im Plenum über die Empfehlungen der Gruppe gezogen hat, werden in das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit einfließen. Das bereits derzeit bestehende Prinzip, dass die Mitgliedstaaten das Unionsrecht umsetzen, findet sich ebenfalls in dem Artikel wieder. Absatz 6 über die Achtung der nationalen Identität durch die Union führt einen in Artikel 1 der Verfassung niedergelegten Grundsatz weiter aus.

Artikel 10 (ex-Art 5) EGV:

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrags gefährden könnten.

CONV 528/03 Art 9 Abs. 4:
„Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.“

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Absätze 2, 3, 5 und 6 des Art 9 in CONV 528/03 fehlen in diesem Artikel. Diese finden sich nun in Art 9 Abs. 3 Uabs. 2 (Abs 2) und Abs. 4 (Abs. 3) sowie Art 5 Abs. 1 (Abs. 6) und Abs. 2 (Abs. 5).

Artikel 11: Arten von Zuständigkeiten

EUV / EGV

CONV 528/03 Art 10 Abs.1:
„Weist die Verfassung der Union eine ausschließliche Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich zu, so kann nur diese gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind.“

(1) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich ausschließliche Zuständigkeit zu, so kann nur sie gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich bindende Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind, oder um von ihr erlassene Rechtsakte durchzuführen.

Erläuterungen in CONV 528/03 zu Art 10 (11):
„**Arten von Zuständigkeiten (Artikel 10)**
Dieser Artikel nennt und beschreibt die einzelnen Arten von Zuständigkeiten der Union, wobei jeweils angegeben wird, welche Auswirkungen die Ausübung der Zuständigkeit durch die Union auf die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten hat.

– –
Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten werden jeweils in getrennten Absätzen behandelt, um dem speziellen Charakter der Zuständigkeiten der Union in diesen Bereichen Rechnung zu tragen.“

CONV 528/03 Art 10 Abs. 2:
„Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine Zuständigkeit zu, die sie mit den Mitgliedstaaten zu teilen hat, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit nur wahr, sofern und soweit die Union von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

(2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit zu, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich bindende Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.

CONV 528/03 Art 10 Abs. 3:
„Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.“

(3) Die Union ist zuständig im Hinblick auf die Förderung und Gewährleistung der Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten.

Artikel 3 (ex-Art 3) Abs. 1, lit. i) EGV: die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie;

vgl. zu Art 17 EUV auch die Art 15 (1) VV
Art III-210 zu Abs. 2,
Art III-211 zu Abs. 3 und 4,
Art III-212 und III-214 zu Abs. 1.
Bedingt durch die Änderungen in Abs. 4 wurde den MS die Möglichkeit genommen im Rahmen der GASP verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen oder durch Nichtratifikation einen Unionsrechtsakt zu behindern.

vgl. dazu auch CONV 375/1/02 REV 1.
CONV 528/03 Art 10 Abs. 5: „In bestimmten Bereichen hat die Union unter in der Verfassung genannten Bedingungen die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, ohne dass hierdurch eine Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.“

vgl. dazu auch CONV 375/1/02 REV 1.
CONV 528/03 Art 10 Abs. 6: „Die Union macht von ihren Zuständigkeiten Gebrauch, um die in Teil II der Verfassung festgelegten Politiken gemäß den dort für die einzelnen Bereiche vorgesehenen speziellen Bestimmungen durchzuführen.“

CONV 528/03 Art 11 Abs. 1: „Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für die Gewährleistung eines freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und für die Festlegung von Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt sowie in folgenden Bereichen:“

- Zollunion

- gemeinsame Handelspolitik
- Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben
- Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der

(4) Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.

CONV 528/03 Art 10 Abs. 4: „Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.“

(5) In bestimmten Bereichen ist die Union unter den in der Verfassung genannten Bedingungen befugt, Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.

(6) Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen in Teil III.

Artikel 12: Ausschließliche Zuständigkeiten

(1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln sowie in folgenden Bereichen:

- die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben,

- die gemeinsame Handelspolitik,

- die Zollunion,

- die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 1 EUV: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Erläuterungen in CONV 528/03 zu Art 12 (1): „**Ausschließliche Zuständigkeiten (Artikel 11)**

Die Liste der Bereiche der Verfassung, für die die Union ausschließliche Zuständigkeit hat, geht über den derzeitigen Sachstand hinaus, da die gesamte gemeinsame Handelspolitik einbezogen wird. Hiermit wird der Schlussfolgerung der Gruppe von Herrn Dehaene Rechnung getragen, Artikel 133 Absatz 6 des Vertrags von Nizza zu streichen.

Absatz 2 dieses Artikels spiegelt die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkommen wider.“

**gemeinsamen
Fischereipolitik.**

Vgl. zu diesem Absatz die gleichlautende Forderung der AG VII in CONV 459/02, s 4. CONV 528/03 Art 11 Abs. 2: „Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens, wenn dieser Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, erforderlich ist, um der Union die Ausübung ihrer Zuständigkeit auf interner Ebene zu ermöglichen oder einen internen Rechtsakt der Union berührt.“

(2) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkommen, wenn der Abschluss eines solchen Übereinkommens in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder wenn er einen internen Rechtsakt der Union beeinträchtigt.

Artikel 13: Bereiche mit geteilter Zuständigkeit

CONV 528/03 Art 12 Abs. 1: „Die Union verfügt über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, wenn ihr die Verfassung eine Zuständigkeit zuweist, die nicht die in den Artikeln 11 und 15 genannten Bereiche betrifft.“

(1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verfassung außerhalb der in den Artikeln 12 und 16 genannten Bereiche eine Zuständigkeit zuweist.

Abs. 2 und 3 aus CONV 528/03 fehlen:

Abs. 2: „Der Umfang der geteilten Zuständigkeiten der Union ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.“

Abs. 3: „Die Mitgliedstaaten können ihre Zuständigkeit in einem Bereich geteilter Zuständigkeit dann ausüben, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder nicht mehr ausübt.“

CONV 528/03 Art 12 Abs. 4: „Eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit liegt in folgenden Hauptbereichen vor:

(2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Art 13 (12): „4. **Geteilte Zuständigkeiten (Artikel 12)**

Die Bereiche, in denen eine geteilte Zuständigkeit vorliegt, werden in Form einer Ausklammerung - bezogen auf die Bereiche ausschließlicher Zuständigkeit und unter-stützender Maßnahmen - definiert. Was die Bestimmungen des Umfangs und des Ausmaßes der Zuständigkeit der Union für die einzelnen Bereiche betrifft, so wird in Absatz 2 auf die speziellen Bestimmungen in Teil II der Verfassung verwiesen. - - -

Die Aufnahme des Energiesektors in die Liste der Bereiche geteilter Zuständigkeit erfordert die Festlegung einer speziellen Rechtsgrundlage für diesen Bereich in Teil II der Verfassung, da es in den derzeitigen Verträgen keine solche Rechtsgrundlage gibt (bislang wurden Rechtsakte in diesem Bereich auf der Grundlage des Artikels 308 erlassen). Die Bereiche Entwicklungszusammenarbeit sowie Forschung und technologische Entwicklung (ergänzt um Raumfahrt) werden in eigenen Absätzen behandelt, um deutlich zu machen, dass die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen ihre Zuständigkeiten behalten, auch wenn die Union von ihrer Zuständigkeit erschöpfend Gebrauch macht. Trotz der Bedeutung und des Umfangs der Unionsprogramme im Entwicklungshilfe- und Forschungsbereich wird in der Verfassung die Abschaffung der nationalen Programme nicht in Betracht gezogen.“

- Binnenmarkt

- Binnenmarkt,

- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,

- Landwirtschaft und Fischerei

- Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,

- Verkehr
 - transeuropäische Netze
 - Energie
 - Sozialpolitik
 - wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
 - Umwelt
 - Gesundheitswesen und Verbraucherschutz.“
- Verkehr und transeuropäische Netze,
 - Energie,
 - Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,
 - wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
 - Umwelt,
 - Verbraucherschutz,
 - gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens.

vgl. zu Art 165 EGV Art III-148 VV.
 CONV 528/03 Art 12 Abs. 5:
 „In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen - insbesondere von Programmen - zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.“

vgl. zu Art 177 EGV auch Art III-218.
 CONV 528/03 Art 12 Abs. 6:
 „In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen und die Gestaltung einer gemeinsamen Politik zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.“

(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeiten auszuüben.

(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeiten auszuüben.

Artikel 165 (ex-Art 130h) Abs. 1 EGV: Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.

Artikel 177 (ex-Art 130u) Abs. 1 EGV Die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die eine Ergänzung der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten darstellt, fördert (... III-218)

Artikel 14: Die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

EGV

vgl. zu Art 98 EGV auch Art III-170 VV.
 CONV 528/03 Art 13 Abs. 1:
 „Die Union koordiniert die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik.“
 Und Abs. 2: „Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses so aus, dass sie zur Verwirklichung der Ziele der Union beiträgt.“
 CONV 528/03 Art 13 Abs. 3:
 „Spezielle Regelungen gelten für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben.“

(1) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union.

(2) Für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, gelten besondere Regelungen.

(3) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung von Leitlinien für die Beschäftigungspolitik.

Artikel 98 (ex-Art 102a) EGV: Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, dass sie im Rahmen der in Artikel 99 Absatz 2 genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in Artikel 4 genannten Grundsätze.

Artikel 126 (ex-Art 109o) Abs. 1 EGV: Die Mitgliedstaaten tragen durch ihre Beschäftigungspolitik im Einklang mit den nach Artikel 99 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der

Beschäftigungspolitik.

vgl. zu Art 136 EGV auch Art III-103 VV.

Erläuterungen in CONV 528/03 zu Art 14 (13): „

Koordinierung der Wirtschaftspolitik (Artikel 13)

Zwar fällt die Währungspolitik der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, in die ausschließliche Zuständigkeit der Union, doch verbleibt die jeweilige

Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten nach den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe von Herrn Hänsch in deren Zuständigkeit.

In diesem Bereich ist die Union für die Koordinierung der Politik der einzelnen Staaten zuständig. Angesichts der Bedeutung dieser Koordinierung vertrat das Präsidium die Auffassung, dass sie in einem eigenen Artikel behandelt werden sollte.“

(4) Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 125 genannten Ziele bei.

Artikel 136 (ex-Art 117) EGV: Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

Zu diesem Zweck führen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch, die der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft zu erhalten, Rechnung tragen.

Artikel 15: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

vgl. zu Art 17 EUV auch die Art 11 (4) VV
Art III-210 zu Abs. 2,
Art III-211 zu Abs. 3 und 4,
Art III-212 und III-214 zu Abs. 1. Vgl. auch CONV 422/02 – Initiative von Außenminister Fischer und de Villepin (Frankreich)

Bedingt durch die Änderungen in Artikel 15 wurde den MS die Möglichkeit genommen im Rahmen der GASP verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen oder durch Nichtratifikation einen Unionsrechtsakt zu behindern. Vgl. dazu Art 40.2 VV – bei der Verteidigungspolitik ist dies noch möglich!

vgl. zu Art 11 EUV auch Art 3 (4) und 15 (2) VV

(1) Die Zuständigkeit der Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten die Rechtsakte der Union in diesem Bereich. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.

CONV 528/03 Art 14 Abs. 1: „Die Mitgliedstaaten unterstützen die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden

EUV

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 1 EUV: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Artikel 11 (ex-Artikel J.1) Abs. 2 EUV: Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

könnte.“

Artikel 16: Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen

Die offenen Koordinierungsmethode wurde erstmals anlässlich des Rates von Lissabon am

(1) Die Union kann Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergreifen.

CONV 528/03 Art 15 Abs. 1: „(1) Die Union kann Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen ergreifen. Der Umfang dieser Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.“

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Art 16 (15): „**Unterstützende Maßnahmen (Artikel 15)**

Wie im Falle der geteilten Zuständigkeiten soll mit dem Verweis auf Teil II klargestellt werden, dass Umfang und Ausmaß der Zuständigkeit der Union für die einzelnen Bereiche aus den speziellen Bestimmungen dieses Teils hervorgehen, – –

und es soll garantiert werden, dass sich gegenüber der derzeitigen Situation keine Änderungen ergeben, ausgenommen die vom Konvent ausdrücklich beschlossenen.

Mit der Aufnahme des "Sports" und des "Katastrophenschutzes" in die Liste der Bereiche, in denen unterstützende Maßnahmen ergriffen werden können, wird den Schlussfolgerungen der Gruppe von Herrn Christophersen Rechnung getragen; dies macht die Festlegung einer speziellen Rechtsgrundlage für diese beiden Bereiche in Teil II der Verfassung erforderlich, da es in den derzeitigen Verträgen keine solche Rechtsgrundlage gibt (bislang wurden Rechtsakte im Bereich des Katastrophenschutzes auf der Grundlage des Artikels 308 erlassen).“

CONV 528/03 Art 15 Abs. 2: „Unterstützende Maßnahmen können in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Beschäftigung.

24.+25.3.2000 eingeführt und wurde auch auf Empfehlung. CONV 528/03 in Art 15 Abs. 3: Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre jeweilige nationale Beschäftigungspolitik im Rahmen der Union. der AG VI, IX und XI,

im VV aufgenommen. Es wurden jedoch nicht

in dem von den AG geforderten Maß diese

Methode auch auf

andere Bereiche

ausgeweitet – z.B. auf Unternehmenspolitik, Forschung, techn. Entw., transeuropäische Netze – siehe CONV 516/1/03/REV 1, S 18ff.

(2) Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen können mit europäischer Zielsetzung in folgenden Bereichen ergriffen werden:

- Industrie,

- Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,

- allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,

- Kultur,

- Zivilschutz.

(3) Die rechtlich bindenden Rechtsakte, die von der Union aufgrund der jeweiligen Bestimmungen zu diesen Bereichen in Teil III erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

Industrie

allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

Kultur

Sport

Katastrophenschutz.“

CONV 528/03 Art 15 Abs. 4: „Die rechtsverbindlichen Rechtsakte, die von der Union aufgrund der speziellen, in Teil II für diese Bereiche vorgesehenen Bestimmungen erlassen werden, schließen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ein.“

Artikel 17: Flexibilitätsklausel

Die Einstimmigkeit wird gemäß CONV 375/1/02 REV 1, S 16 weiterhin gefordert, die Zustimmung des EP sei jedoch erforderlich. Die empfohlene Vorabprüfung durch den EuGH wurde nicht übernommen (S 17).

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es

(1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil III festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Ministerrat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.

Artikel 308 (ex-Art 235) EGV

Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.

bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann. Ebenso nicht die Möglichkeit durch qualifizierte Mehrheit auf Grundlage von Art 308 erlassene Rechtsakte aufzuheben.

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: dass die Flexibilitätsklausel für die geteilten Kompetenzen und die Unterstützungsmaßnahmen dem Rat und dem Parlament ermöglichen muss, gemeinsam mit qualifizierter Mehrheit den Beginn einer Unionshandlung über die Verfassung hinaus zu beschließen (also eine Kompetenz-Kompetenz).

Vgl. zu diesem Absatz die Ausführungen in CONV 375/1/02 REV 1, S 15. Es wurde ein Missbrauch von Art 308 EGV befürchtet.

CONV 528/03 Art 16 Abs. 1: „Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil II festgelegten Politik erforderlich, um eines der Ziele dieser Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.“

(2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 Absatz 3 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.

CONV 528/03 Art 16 Abs. 2: „Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.“

(3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Vorschriften dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen eine solche Harmonisierung nach der Verfassung ausgeschlossen ist.

Erläuterungen aus CONV 528/03 zu Art. 17 (16): „Flexibilitätsklausel (Artikel 16)“

Da der Konvent gewährleistet sehen wollte, dass bei der Anwendung dieser Bestimmung die Grenzen der der Union durch die Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten beachtet werden, wird in Absatz 1 klargestellt, dass diese Bestimmung nur "im Rahmen der in Teil II festgelegten Politik" herangezogen werden kann. – – –

Es wird vorgeschlagen, dass das Europäische Parlament seine Zustimmung geben muss (abweichend von den Schlussfolgerungen der Gruppe von Herrn Amato, die beschlossen hat, dass die Mitentscheidung die allgemeine Regel für die Annahme von Gesetzgebungsakten sein soll und die Zustimmung dem Abschluss internationaler Übereinkommen vorzubehalten sei) und dass der Rat einstimmig beschließen muss. Bei der allgemeinen Aussprache des Konvents über diesen Punkt könnte der Frage nachgegangen werden, ob eine qualifizierte Mehrheit ausreichen würde. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren soll die Inanspruchnahme dieser Bestimmung eingeschränkt, zugleich aber auch dafür gesorgt werden, dass das Verfahren zügig abgewickelt werden kann, falls eine solche Inanspruchnahme erforderlich ist.

Mit dem Absatz 2 soll den Vorschlägen der Gruppe von Herrn Méndez de Vigo entsprochen werden.

Mit Absatz 3 wird bezweckt, im Einklang mit der derzeitigen Rechtsprechung des Gerichtshofs eine Begrenzung des Anwendungsbereichs der Flexibilitätsklausel in die Verfassung aufzunehmen.“

CONV 528/03 Art 16 Abs. 3: “Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Bestimmungen dürfen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen einschließen, in denen eine solche Harmonisierung von der Verfassung ausgeschlossen wird.“

TITEL IV: DIE ORGANE DER UNION

Kapitel I . Institutioneller Rahmen

Artikel 18: Die Organe der Union

vgl. zu Art 3 EUV auch Art III-193 VV

(1) Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird,

- die Ziele der Union zu verfolgen,
- ihren Werten Geltung zu verschaffen,
- den Interessen der Union, ihrer Bürgerinnen und Bürger und ihrer Mitgliedstaaten zu dienen

und die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität der Politik der Union und der von ihr zur Erreichung ihrer Ziele getroffenen Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Dieser institutionelle Rahmen umfasst

- das Europäische Parlament,
- den Europäischen Rat,
- den Ministerrat,
- die Europäische Kommission,
- den Gerichtshof.

(3) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.

Artikel 3 (ex-Artikel C) EUV: Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherstellt.

Artikel 7 (ex-Art 4) Abs. 1 EGV Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- ein EUROPÄISCHES PARLAMENT,
- einen RAT,
- eine KOMMISSION,
- einen GERICHTSHOF,

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

Artikel 19: Das Europäische Parlament

EGV

(1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Ministerrat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus; es erfüllt ferner Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verfassung. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission.

Artikel 189 (ex-Art 137) Abs. 1 EGV: Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.

(2) Das Europäische Parlament wird von den europäischen Bürgerinnen und Bürgern für eine Amtszeit von fünf Jahren in allgemeinen, freien und geheimen Wahlen direkt gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder darf 736 nicht überschreiten. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit vier Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten.

Artikel 189 (ex-Art 137) Abs. 3 EGV: Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.

Erklärung Nr. 20 im Vertrag von Nizza.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 und danach im Bedarfsfall im Hinblick auf künftige Wahlen erlässt der Europäische Rat einstimmig auf Vorschlag des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die oben genannten Grundsätze gewahrt sind.

vgl. zu Art 197 EGV auch Art III-239 VV

(3) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Artikel 197 (ex-Art 140) Abs. 1 EGV: Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Artikel 20: Der Europäische Rat

vgl. zu Art 4 EUV auch Art III-194 VV.
In CONV 529/03, S. 29 ist Art 19 noch nach Art 20 und 21 gereiht.

(1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt ihre allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.

(2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Außenminister der Union nimmt an den Beratungen teil.

(3) Der Europäische Rat tritt vierteljährlich zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich von einem Minister oder – im Fall des Präsidenten der Kommission – von einem Europäischen Kommissar unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.

(4) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat durch Konsens.

Artikel 4 (ex-Artikel D) EUV

Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und einem Mitglied der Kommission unterstützt. Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Staats- oder Regierungschefs des Mitgliedstaats zusammen, der im Rat den Vorsitz innehat.

Artikel 21: Der Präsident des Europäischen Rates

(1) Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

(2) Der Präsident des Europäischen Rates

- führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates,

- sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) für die angemessene Vorbereitung und Kontinuität dieser Beratungen,

- wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,

- legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt in dieser Eigenschaft auf seiner Ebene unbeschadet der Zuständigkeiten des Außenministers der Union die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

(3) Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt innehaben.

Artikel 22: Der Ministerrat

(1) Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus; er erfüllt ferner Aufgaben der Politikfestlegung und der Koordinierung nach Maßgabe der Verfassung.

vgl. zu Art 203 EGV auch Art III-245 (2) VV

(2) Der Ministerrat besteht aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministerienebene ernannten Vertreter für jede seiner Zusammensetzungen. Dieser Vertreter ist als Einziger befugt, für den Mitgliedstaat, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.

(3) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 203 (ex-Art 146) EGV: Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerienebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Artikel 23: Die Zusammensetzungen des Ministerrates

(1) Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung) gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates.

Als Rat (Allgemeine Angelegenheiten) trägt er in Verbindung mit der Kommission für die Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates und das Vorgehen im Anschluss daran Sorge.

In seiner Eigenschaft als Gesetzgeber berät er und beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament nach Maßgabe der Verfassung über die Europäischen Gesetze und die Europäischen Rahmengesetze. Wird er in dieser Eigenschaft tätig, umfasst die Vertretung eines Mitgliedstaats außerdem je nach Tagesordnung einen oder zwei Fachvertreter auf Ministerienebene.

vgl. Art III-197

(2) Der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. Den Vorsitz führt der Außenminister der Union.

(3) Der Europäische Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, mit dem andere Zusammensetzungen des Ministerrates festgelegt werden.

(4) Der Vorsitz in den Formationen des Ministerrates mit Ausnahme der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" wird für die Dauer von mindestens einem Jahr nach dem Prinzip der gleichberechtigten Rotation von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Ministerrat wahrgenommen.

Der Europäische Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, in dem die Regeln dieser Rotation unter Berücksichtigung des politischen und geografischen Gleichgewichts in Europa und der Verschiedenheit der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Artikel 24: Die qualifizierte Mehrheit

Hier könnte bei Art 205 EGV die genaue, derzeitig gültige Stimmenanzahl eingefügt werden.
vgl. zu Art 205 EGV auch Art III-244 (1) und III-246 (2) und (3).

(1) Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muss diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.

Artikel 205 (ex-Art 148) EGV:

Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewogen:

(...)

Beschlüsse kommen zustande mit einer Mindeststimmzahl von

Die „Nettozahler“ (Belgien, Deutschland, GB, Luxemburg, NL, Österreich, Schweden) verlieren nach Art 24 VV (im Gegensatz zum Nizza-Modell) die Sperrminorität.

Die „neuen“ Beitrittsländer verlieren nach dem Konventsmodell, im Gegensatz zum Nizza-Modell, die Sperrminorität im Rat. Bevölkerungsreiche MS (Deutschland, GB, Italien, Frankreich) gewinnen an „Gewicht“ bei den Abstimmungen nach dem Konvents-Modell.

Die AG IV empfahl im Bericht CONV 353/02, S 13, dass die nationalen Parlamente durch die Stärkung der COSAC (Konferenz der Europäischen Ausschüsse der nationalen Parlamente) in die Entscheidungsfindung stärker einbezogen wird. Vgl. zu diesen Absatz 4 das angehängte PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION, Pkt. I.6

Die AG X in CONV 426/02, S. 22ff empfahl noch weitergehend die Einrichtung einer interparlamentarischen Konferenz, Einbindung. Die Kommission meint zu diesem Bereich (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003): Dennoch trifft die Kommission die Pflicht, die Regierungskonferenz ganz klar darauf hinzuweisen, dass diese Fortschritte nicht ausreichen, wenn die Union die ihr im Verfassungsentwurf gesetzten Ziele in vollem Umfang erreichen will. Der Verfassungsentwurf räumt dem Europäischen Rat die Möglichkeit ein, zu beschließen, dass der Rat auf einem Sachgebiet, für das Einstimmigkeit vorgeschrieben ist, künftig mit qualifizierter Mehrheit Beschlüsse fassen kann (Art. I-24 Absatz 4). Doch diesen „Übergang“ kann der Europäische Rat wiederum auch nur einstimmig beschließen, und die Erfahrung zeigt, dass die in den Verträgen von Maastricht und Amsterdam für eine Gruppe von Zuständigkeiten vorgesehenen „Übergangsmöglichkeiten“ nie genutzt wurden. der nationalen Parlamente bei der Festlegung von strategischen Leitlinien

und Prioritäten u.a.

— zweiundsechzig Stimmen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach diesem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind;

— zweiundsechzig Stimmen, welche die Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern umfassen, in allen anderen Fällen.

(2) Wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat gemäß der Verfassung nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließen muss oder wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat nicht auf Initiative des Außenministers der Union beschließt, so entspricht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 treten am 1. November 2009 nach den Wahlen zum Europäischen Parlament nach Artikel 19 in Kraft.

(4) In Fällen, in denen gemäß Teil III Europäische Gesetze und Rahmengesetze vom Ministerrat nach einem besonderen Rechtsetzungsverfahren angenommen werden müssen, kann der Europäische Rat nach einem Prüfungszeitraum von mindestens sechs Monaten von sich aus einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach diese Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können. Der Europäische Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Unterrichtung der nationalen Parlamente.

In Fällen, in denen der Ministerrat gemäß Teil III in einem bestimmten Bereich einstimmig beschließen muss, kann der Europäische Rat von sich aus einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach der Ministerrat in diesem Bereich mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage dieser Bestimmung ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten mindestens vier Monate vor der Beschlussfassung übermittelt.

(5) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den

Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.

Artikel 25: Die Europäische Kommission

(1) Die Europäische Kommission fördert die allgemeinen europäischen Interessen und ergreift entsprechende Initiativen zu diesem Zweck. Sie trägt für die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung erlassenen Vorschriften Sorge. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der übrigen in der Verfassung vorgesehenen Fälle übernimmt sie die Vertretung der Union nach außen. Sie initiiert die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

(2) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, kann ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in der Verfassung vorgesehen ist.

(3) Die Kommission besteht aus einem Kollegium, das sich aus ihrem Präsidenten, dem Außenminister der Union, der Vizepräsident ist, und aus dreizehn Europäischen Kommissaren, die nach einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt werden, zusammensetzt. Dieses System wird durch einen Europäischen Beschluss des Europäischen Rates geschaffen, der auf folgenden Grundsätzen beruht:

a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen im Kollegium vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.

b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jedes der aufeinander folgenden Kollegien so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Union auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

Der Präsident der Kommission ernennt Kommissare ohne Stimmrecht, bei deren Auswahl

EGV

Artikel 211 (ex-Art 155) EGV: Um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten, erfüllt die Kommission folgende Aufgaben:

- für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen;
- Empfehlungen oder Stellungnahmen auf den in diesem Vertrag bezeichneten Gebieten abzugeben, soweit der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht oder soweit sie es für notwendig erachtet;
- nach Maßgabe dieses Vertrags in eigener Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und am Zustandekommen der Handlungen des Rates und des Europäischen Parlaments mitzuwirken;
- die Befugnisse auszuüben, die ihr der Rat zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt.

Artikel 208 (ex-Art 152) EGV: Der Rat kann die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Artikel 192 (ex-Art 138b) Abs. 2 EGV: Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Artikel 213 (ex-Art 157) Abs. 1 EGV: Die Kommission besteht aus zwanzig Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Artikel 213 (ex-Art 157) Abs. 1 EGV:

Uabs. 2: Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

Uabs. 4: Der Kommission muss mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

Bisher negativ formuliert im EGV.
vgl. zu Art 208 EGV auch Art III-248 VV
vgl. zu Art 192 EGV auch Art III-234 VV
Die AG IX hat in CONV 424/02, S. 18 vorgeschlagen im Bereich des Abs. 2 Verfahren an eine Frist zu binden, innerhalb derer der von der Kom vorgeschlagene Rechtsakt angenommen werden muss.
vgl. zu Art 213 EGV auch Art III-250 und III-251 VV
Vorschlag der Kommission in COM 2003, 548 vom 17.9.2003, Anhang B: Jeder Mitgliedstaat stellt ein Mitglied der Kommission; zu diesen Kommissionsmitgliedern zählen auch der Präsident und der Außenminister.
Die Kommission setzt sich für die wichtigsten Zuständigkeitsbereiche gemäß den Modalitäten ihrer Geschäftsordnung aus Gruppen von Kommissaren zusammen.

Die Kommission (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003)

meint: Die Kommission hält die im Verfassungsentwurf gewählte konkrete Lösung – eine Kommission mit je einem Mitglied pro Mitgliedstaat, mit unterschiedlichem Stimmrecht – für kompliziert, verwirrend¹ und nicht praktikabel. Sie hat die Nachteile der beiden vorhin erwähnten Alternativen, denn sie unterminiert die Grundlage der Kollegialität, nämlich die Gleichberechtigung aller Kommissionsmitglieder. Diese Vorgehensweise birgt die Gefahr, dass sie von den Bürgern nicht akzeptiert wird und somit die Ratifizierung erschwert. Hinzu kommt, dass der Verfassungsentwurf zahlreiche, die Stellung der Mitglieder ohne Stimmrecht betreffende Fragen offen lässt, die für die konkrete Arbeit der Kommission von grundlegender Bedeutung sind². Wie auch immer die Antwort auf diese Fragen lautet, sie unterstreicht die Schwäche des vorgeschlagenen Systems. Entweder haben die Kommissare ohne Stimmrecht ein eigenes Aufgabengebiet - dann dürften sie schwerlich in der Lage sein, Ihrer Verantwortung gerecht zu werden, wenn sie nicht am Entscheidungsprozess teilnehmen können. Oder aber sie haben auch keinen eigenen Verantwortungsbereich - dann wiederum ist schwer zu beantworten, was überhaupt ihre Rolle im Kollegium sein soll. Die Kommission befürchtet, dass die im Verfassungsentwurf vorgeschlagene Lösung mit Kommissionsmitgliedern „erster“ und „zweiter“ Klasse die Legitimität und Effizienz der Kommission beeinträchtigen würde. Der Verfassungsentwurf muss und kann verbessert werden, was eine stärkere redaktionelle Vereinfachung der einschlägigen Bestimmungen mit einschließt.

Kommissare ohne Stimmrecht, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern des Kollegiums zugrunde gelegt werden und die aus allen anderen Mitgliedstaaten kommen.

Diese Bestimmungen treten am 1. November 2009 in Kraft.

Vorschlag der Kommission in COM 2003, 548 vom 17.9.2003, Anhang B zur Änderung des VV: Die Beschlüsse der Kommission werden, unbeschadet des nachfolgenden Absatzes, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst oder von einer Gruppe von Kommissaren bzw. von einem Mitglied angenommen, das befugt ist, Entscheidungen in ihrem Namen zu treffen. Die Kommission beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit ihrer Mitglieder bei der Annahme ihrer Geschäftsordnung, die Regeln zu den Befugnissen und zur Möglichkeit enthält, dem

(4) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Europäischen Kommissare und die Kommissare dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.

Artikel 213 (ex-Art 157) Abs. 2 EGV

Uabs. 1: Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften aus.

Uabs. 2: Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

¹ Dies gilt insbesondere für die Unterscheidung zwischen der „Kommission“ und dem „Kollegium“ sowie zwischen den „Europäischen Kommissaren“ und den „Kommissaren“; der Begriff „Europäischer Kommissar“ bezieht sich an manchen Stellen auf alle Mitglieder des „Kollegiums“; also auch auf den Präsidenten und den Außenminister (z. B. in den Artikeln I-25(4) und (5), III-250, III-251 und III-253), an anderen Stellen hingegen nur auf die dreizehn übrigen Mitglieder des Kollegiums (z. B. in den Artikeln I-25(3), I-26(2), III-252 und III-254).

² Sind die „Kommissare ohne Stimmrecht“ Mitglieder der Kommission, d. h. konkret: welche Rechte haben sie? Können sie an den Sitzungen und Beratungen des Kollegiums teilnehmen? Können sie ein schriftliches Verfahren unterbrechen? Können sie ermächtigt werden, Entscheidungen im Namen der Kommission zu treffen? Kann ihnen die Zuständigkeit für einen bestimmten Tätigkeitsbereich und damit auch das Recht übertragen werden, einer Dienststelle der Kommission Anweisungen zu geben („ein Portefeuille zu verwalten“)? In welchem Verhältnis stehen sie zum Präsidenten (der nach dem Wortlaut persönlich für die Tätigkeit der Kommissare verantwortlich ist, was dem Grundsatz der Kollegialität unmittelbar widerspricht; dagegen hat der Konvent die Vorschläge abgelehnt, die auf die Einführung der persönlichen politischen Verantwortung der Kommissionsmitglieder abzielten)?

Kollegium Fragen zur Entscheidung vorzulegen.

Hier die verschiedenen Bestimmungen des EGV zu:

- Kollegium
- politische Verantwortlichkeit
- Verantwortlichkeit des Kommissionspräsidenten
- Misstrauensantrag
- Amtrücktritt
- provisorische Amtrückführung

vgl. zu Art 217 EGV auch Art 26 (3) und III-254 VV

vgl. zu Art 201 EGV auch Art III-243 VV

vgl. zu Art 214 EGV auch Art III-250 und 26 VV

(5) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Der Präsident der Kommission ist für die Tätigkeit der Kommissare dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann gemäß Artikel III-243 einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Misstrauensantrag angenommen, so müssen die Europäischen Kommissare und die Kommissare geschlossen ihr Amt niederlegen. Die Kommission führt die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung eines neuen Kollegiums weiter.

Vorschlag der Kommission in COM 2003, 548 vom 17.9.2003, Anhang B zur Änderung des VV: Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der von ihrem Präsidenten festgelegten politischen Leitlinien; dieser entscheidet, unbeschadet der Absätze 3 und 4, über ihre interne Organisation, um sicherzustellen, dass ihr Handeln kohärent und effizient ist und auf der Grundlage der Kollegialität beruht. Der Präsident teilt die Zuständigkeitsbereiche der Kommission unter ihren Mitgliedern auf. Er kann die Verteilung dieser Bereiche während der Amtszeit ändern. Die Mitglieder der Kommission nehmen die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung wahr. Ein Mitglied der Kommission muss nach Aufforderung durch den Präsidenten zurücktreten.

Artikel 217 (ex-Art 161) Abs. 1 EGV: Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus; dieser entscheidet über ihre interne Organisation, um sicherzustellen, dass ihr Handeln kohärent und effizient ist und auf Grundlage der Kollegialität beruht.

Artikel 201 (ex-Art 144) EGV: Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Misstrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 214 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.

Artikel 214 (ex-Art 158) Abs.2, Uabs. 3 EGV: Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Artikel 26: Der Präsident der Europäischen Kommission

Politische Bindung der Ernennung des Kommissionspräsidenten an die stärkste EP-Fraktion.

vgl. zu Art 214 EGV auch Art 25 (5) und III-250 VV
Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: dass der Präsident der Kommission muss ab 2009 in allgemeiner und direkter Wahl gewählt werden.
Vorschlag der Kommission in COM 2003, 548 vom 17.9.2003, Anhang B zur Änderung des VV:

2. Die Regierung jedes Mitgliedstaats, mit Ausnahme der Mitgliedsländer, deren Staatsangehörigkeit der Präsident und der Außenminister besitzen, erstellt eine beide Geschlechter berücksichtigende Liste von drei Personen, die sie für geeignet erachtet, das Amt eines Mitglieds der Kommission auszuüben. Der Präsident wählt aus jeder Liste

(1) Unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament schlägt der Europäische Rat diesem im Anschluss an entsprechende Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vor, wobei dasselbe Verfahren angewandt wird.

(2) Jeder durch das Rotationssystem bestimmte Mitgliedstaat erstellt eine beide Geschlechter berücksichtigende Liste von drei Personen, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Europäischen Kommissars auszuüben. Der gewählte Präsident benennt die dreizehn Europäischen Kommissare aufgrund ihrer Kompetenz, ihres Engagements für Europa und ihrer Gewähr für Unabhängigkeit, indem er aus jeder Vorschlagsliste eine Person auswählt. Der Präsident und die als Mitglieder des Kollegiums benannten Persönlichkeiten einschließlich des künftigen Außenministers der Union sowie die als Kommissare ohne

Artikel 214 (ex-Art 158) Abs. 2 Uabs. 1 EGV: Der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, benennt mit qualifizierter Mehrheit die Persönlichkeit, die er zum Präsidenten der Kommission zu ernennen beabsichtigt; diese Benennung bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigt.

Artikel 214 (ex-Art 158) Abs. 2 Uabs. 2 EGV: Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

eine Persönlichkeit aus, die Mitglied der Kommission werden soll. Der Präsident, der Außenminister und die übrigen auf diese Weise benannten Mitglieder der Kommission stellen sich gemeinsam dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.

3. Nach der Zustimmung des Parlaments übernimmt die Kommission ihre Aufgaben ab dem ersten November nach den Wahlen zum Europäischen Parlament. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.“
vgl zu Art 217 EGV auch Art 25 (5) und III-254 VV

Stimmrecht benannten Persönlichkeiten stellen sich gemeinsam dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

(3) Der Präsident der Kommission

- legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,

- beschließt über ihre interne Organisation, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,

- ernennt die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums.

Ein Europäischer Kommissar oder ein Kommissar legt sein Amt nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

Artikel 217 (ex-Art 161) Abs. 1 EGV:

Die Kommission übt ihre Tätigkeit unter der politischen Führung ihres Präsidenten aus; dieser entscheidet über ihre interne Organisation, um sicherzustellen, dass ihr Handeln kohärent und effizient ist und auf Grundlage der Kollegialität beruht.

Artikel 217 (ex-Art 161) Abs. 3 EGV: Nach Billigung durch das Kollegium ernennt der Präsident unter den Mitgliedern der Kommission Vizepräsidenten.

Artikel 217 (ex-Art 161) Abs. 4 EGV: Ein Mitglied der Kommission erklärt seinen Rücktritt, wenn der Präsident es nach Billigung durch das Kollegium dazu auffordert.

Artikel 27: Der Außenminister der Union

vgl. zu diesem Artikel die Ausführungen der AG VII, CONV 459/02, S 5f welche die maßgeblichen Bestimmungen vorskizziert hat.

Der Titel: Außenminister wurde gemäß AG VII, CONV 459/02, S 5f nicht einhellig begrüßt, sondern andere Bezeichnungen vorgeschlagen.

Die Verschmelzung des Hohen Vertreters und des Kommissionsmitglieds für Außenvertretung wurde von der AG VII in CONV 459/02, S 19f gefordert, um die erfolgreiche Gemeinschaftsmethode auch auf das außenpolitische Handeln der Union zu übertragen.

(1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Außenminister der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Der Europäische Rat kann das Mandat des Außenministers nach dem gleichen Verfahren beenden.

(2) Der Außenminister der Union trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Ministerrates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Der Außenminister der Union ist einer der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission. Er ist dort mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.

Die Kommission meint in KOM 2003, 548 vom 17.9.2003, Pkt. 18 und 19, dass im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik handelt der Außenminister / Vizepräsident der Kommission allein als Beauftragter des Rates; als solcher legt er dem Rat Vorschläge vor und führt dessen Beschlüsse durch. Er ist außerdem von Rechts wegen Mitglied der Kommission, bei der er einer der Vizepräsidenten und mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut ist; er hat dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder der Kommission, ist in allen Bereichen an der Beschlussfassung beteiligt und teilt die kollegiale Verantwortung für das Handeln der Kommission. Ein dem Verfassungsentwurf als Anhang beigefügter Erklärungsentwurf sieht vor, dass der Minister von einem Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt wird, der auch die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen umfassen wird. Der Erklärungsentwurf sieht vor, dass der Rat und die Kommission die Einrichtung dieses Dienstes vereinbaren müssen. Die sich hieraus ergebenden Fragen betreffen im wesentlichen die Verwaltungsorganisation und sollten daher nicht im Verfassungsentwurf selbst geregelt werden.

Für die Kommission ist entscheidend, dass der Europäische Auswärtige Dienst nicht losgelöst von den anderen Organen der Union agiert und in der Lage sein muss, eng mit den Dienststellen der Kommission zusammenzuarbeiten.

Artikel 28: Der Gerichtshof

(1) Zum Gerichtshof gehören der Europäische Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte.

Er gewährleistet die Achtung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verfassung.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.

vgl. zu Art 221 EGV auch Art III-258 und III-261 VV

(2) Der Europäische Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt.

vgl. zu Art 224 EGV auch Art III-261 VV

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt.

vgl. auch Art III-260 –
Duplizierung und Art III-261

Als Richter und Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die die Voraussetzungen gemäß den Artikeln III-260 und III-261 erfüllen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Artikel 220 (ex-Art 164) Abs. 1 EGV: Der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz sichern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags.

Artikel 221 (ex-Art 165) Abs. 1 EGV: Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat.

Artikel 224 (ex-Art 168) Abs. 1 EGV: Das Gericht erster Instanz besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht von Generalanwälten unterstützt wird.

Artikel 223 (ex-Art 167) EGV: Zu Richtern und Generalanwälten des Gerichtshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig

(3) Der Gerichtshof entscheidet

vgl. zu Art 234 EGV auch Art III-274 VV

- über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen gemäß den Bestimmungen von Teil III,

vgl. zu Art 235 EGV auch Art III-275 und III-337 VV

vgl. zu Art 236 EGV auch Art III-277 VV

vgl. zu Art 239 EGV auch Art III-280 VV

- im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;

Artikel 235 (ex-Art 178) EGV: Der Gerichtshof ist für Streitsachen über den in Artikel 288 Absatz 2 vorgesehenen Schadensersatz zuständig.

Artikel 236 (ex-Art 179) EGV: Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben.

Artikel 234 (ex-Art 177) EGV: Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,

- über alle anderen in der Verfassung vorgesehenen Fälle.

Artikel 239 (ex-Art 182) EGV: Der Gerichtshof ist für jede mit dem Gegenstand dieses Vertrags in Zusammenhang stehende Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten zuständig, wenn diese bei ihm aufgrund eines Schiedsvertrags anhängig gemacht wird.

In CONV 529/03, S. 30 ist vor dem Gerichtshof noch als Organ „Der Kongress der Völker Europas genannt“:

Es wird in CONV 529/03, S. 30 keine Unterteilung zwischen Organen und Besonderen Organen gemacht. Auf den Gerichtshof folgt ohne Unterbrechung der Rechnungshof und die EZB. Nur „die beratenden Gremien der Union“ sind getrennt angeführt.

Artikel 29: Die Europäische Zentralbank

(1) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bilden das Europäische System der Zentralbanken. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die Währung der Union, den "Euro" eingeführt haben, betreiben die Währungspolitik der Union.

vgl. zu Art 105 EGV auch III-77 VV

(2) Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten.

Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen. Es führt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank nach Maßgabe des Teils III und der Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank aus.

vgl. zu Art 106 EGV auch Art III-78.

(3) Die Europäische Zentralbank ist ein Organ, das Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten.

vgl. zu Art 110 EGV auch Art III-78, III-82 VV

(4) Die Europäische Zentralbank erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln III-77 bis III-83 und III-90 und nach Maßgabe der Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Gemäß diesen

Artikel 8 (ex-Art 4a)

Nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren werden ein Europäisches System der Zentralbanken (im folgenden als „ESZB“ bezeichnet) und eine Europäische Zentralbank (im folgenden als „EZB“ bezeichnet) geschaffen, die nach Maßgabe der Befugnisse handeln, die ihnen in diesem Vertrag und der beigefügten Satzung des ESZB und der EZB (im folgenden als „Satzung des ESZB“ bezeichnet) zugewiesen werden.

Artikel 105 (ex-Art 105) Abs. 1 EGV Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 4 genannten Grundsätze.

Artikel 116 (ex-Art 109e) Abs. 2 lit. a EGV: Vor diesem Zeitpunkt wird

— erforderlichenfalls im Hinblick auf die unter Buchstabe b vorgesehene Bewertung mehrjährige Programme festlegen, die die für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion notwendige dauerhafte Konvergenz, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen, gewährleisten sollen;

Artikel 116 (ex-Art 109e) Abs. 2 lit. b EGV:

b) der Rat auf der Grundlage eines Berichtes der Kommission die Fortschritte bei der Konvergenz im Wirtschafts- und Währungsbereich, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen, sowie bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt bewerten.

Artikel 107 (ex-Art 106) Abs. 2 EGV: Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit.

Artikel 106 (ex-Art 105a) EGV: (1) Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf. Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

Artikel 110 (ex-Art 108a) Abs. 1 EGV: Zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben werden von der EZB gemäß diesem Vertrag und unter den in der Satzung des ESZB vorgesehenen Bedingungen

Europäischen Zentralbank. Gemäß diesen Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.

vgl. zu Art 113 EGV auch Art III-85.

(5) Die Europäische Zentralbank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.

(6) Die Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten ihrer Arbeitsweise sind in den Artikeln III-84 bis III-87 sowie in den Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt.

Artikel 30: Der Rechnungshof

vgl. zu Art 246 EGV auch Art III-290 VV – Duplizierung!

(1) Der Rechnungshof ist das Organ, das die Rechnungsprüfung wahrnimmt.

vgl. zu Art 248 EGV auch Art III-290 (1) VV – Duplizierung!

(2) Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

vgl. zu Art 247 EGV auch Art III-291 (3) VV

(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus.

Artikel 31: Die beratenden Einrichtungen der Union

vgl. zu Art 265 (1) EGV auch Art III-294 VV.

(1) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem

— Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 der Satzung des ESZB festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erlässt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Rechtsakten des Rates nach Artikel 107 Absatz 6 vorgesehen werden,

— Entscheidungen erlassen, die zur Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und der Satzung des ESZB übertragenen Aufgaben erforderlich sind,

— Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

Artikel 113 (ex-Art 109b) EGV

(2) Der Präsident der EZB wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert.

(3) Die EZB unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der EZB legt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann.

Artikel 246 (ex-Art 188a) EGV: Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.

Artikel 248 (ex-Art 188c) Abs. 1 Uabs. 1 EGV: Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Artikel 248 (ex-Art 188c) Abs. 2 Uabs. 1 EGV: Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Dabei berichtet er insbesondere über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten.

Artikel 247 (ex-Art 188b) EGV:

(1) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofes üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.

vgl. zu Art 263 EGV auch Art III-292 VV.

(2) Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein Wahlamt in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

Artikel 263 (ex-Art 198a) Abs. 1 EGV: Es wird ein beratender Ausschuss, nachstehend „Ausschuss der Regionen“ genannt, errichtet, der sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammensetzt, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

(3) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozio-ökonomischen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich.

Artikel 257 (ex-Art 193) Abs. 2 EGV: Der Ausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der freien Berufe, der Verbraucher und des Allgemeininteresses.

vgl. zu Art 258 83) EGV auch Art 306 VV.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

Artikel 258 (ex-Art 193) Abs. 3 EGV: Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

(5) Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise werden durch die Artikel III-292 bis III-298 geregelt. Die Bestimmungen über ihre Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen.

TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Kapitel I - Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 32: Die Rechtsakte der Union

Textentwurf zu Art (24) 32 in CONV 571/03, S 6: (1) Die Union übt die Zuständigkeiten, die ihr in der Verfassung übertragen werden, gemäß den Bestimmungen des Teils II im Wege der folgenden Rechtsakte aus: europäisches Gesetz, europäisches Rahmengesetz, europäische Verordnung, europäische Entscheidung, Empfehlungen und Stellungnahmen.

Textentwurf zu Art (24) 32 in CONV 571/03, s 6: Das europäische Gesetz ist ein allgemein gültiger Gesetzgebungsakt. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Textentwurf zu Art (24) 32 in CONV 571/03, S 6: Das europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt. CONV 571/03, S 3: Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter werden von den beiden Organen erlassen, die exekutive Funktionen ausüben, d.h. vom Rat oder von der Kommission. Es geht um die europäische Verordnung, deren Definition der im gegenwärtigen

(1) Die Union übt die ihr in der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten gemäß den Bestimmungen in Teil III mittels folgender Rechtsakte aus: Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, Europäische Verordnung, Europäischer Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme.

Artikel 249 (ex-Art 189) Abs. 1 EGV:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Das Europäische Gesetz ist ein Gesetzgebungsakt mit allgemeiner Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Artikel 249 (ex-Art 189) Abs. 3 EGV: Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Europäische Verordnung ist ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung ohne Gesetzescharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung.

CONV 571/03, S 3: Verordnungen und Entscheidungen dienen zur Durchführung der Gesetzgebungsakte, aber auch einiger spezifischer Bestimmungen der Verfassung. So erlässt in einigen Fällen die Kommission, aber vor allem der Rat unmittelbar aufgrund des Vertrags Rechtsakte, die keine Gesetzgebungsakte sind. Im Bericht der Gruppe IX sind einige Kriterien für diese Art von Rechtsakten erwähnt, auf die in Teil II der Verfassung

Sie kann entweder in allen ihren Teilen

Artikel 249 EGV entspricht, und um die europäischen Beschluss (Entscheidung), deren Definition weiter gefasst sein wird als die Definition im gegenwärtigen Artikel 249. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Gruppe IX soll der Beschluss (die Entscheidung) gemäß Artikel 29 das einzige Rechtsinstrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik werden. Textentwurf in CONV 571/03, S 6 zu Art (24) 32: Die europäische Verordnung ist ein allgemein gültiger Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Der Europäische Beschluss entspricht gemäß dem Konventionspräsidium in CONV 571/03 der EGKS-Entscheidung nach Art 14 EGKS-Vertrag. Textentwurf in CONV 571/03 S 6: Die europäische Entscheidung ist ein Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist sie nur für diese verbindlich.

Textentwurf zu Art (24) 32 in CONV 571/03, S 6: Die Empfehlungen und die Stellungnahmen, die von den Organen angenommen werden, sind rechtlich nicht bindend. Textentwurf zu Art (24) 32 in CONV 571/03, S 6: (2) Werden das Europäische Parlament und der Rat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so nehmen sie davon Abstand, Rechtsakte anzunehmen, die in der Verfassung nicht vorgesehen sind.

Anmerkungen zu Art (24) 32 aus CONV 571/03, S 10f:

In diesem Artikel werden die Instrumente aufgeführt, die den Organen für die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten zur Verfügung stehen. Es handelt sich um eine erschöpfende Liste, die für sämtliche Bereiche gilt, die von der Verfassung gemäß den Bestimmungen in Teil II erfasst werden. Was die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Gemeinsame Verteidigungspolitik und die Politik in den Bereichen Polizei und Strafrecht angeht, so wurde im Bericht der Gruppe IX in Aussicht genommen, dass die spezifischen Besonderheiten dieser Politikbereiche beibehalten, die Rechtsinstrumente aber harmonisiert werden. Diese Besonderheiten werden Gegenstand der Artikel 29, 30 und 31 sein. Die neuen Instrumente sind entsprechend den Vorschlägen der Arbeitsgruppe IX nach einer vorher vorgenommenen Einteilung in Gesetzgebungsakte und Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter definiert.

Für die Definition des Gesetzes und des Rahmengesetzes wird die gegenwärtige Definition der Verordnung bzw. der Richtlinie in Artikel 249 EGV übernommen.

Die vollständigen Bezeichnungen lauten "europäisches Gesetz" und "europäisches Rahmengesetz". In den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe wurden die Bezeichnungen "Gesetz der Europäischen Union" und "Rahmengesetz der Europäischen Union" vorgeschlagen. Die hier vorgeschlagene Bezeichnung trägt dem Umstand Rechnung, dass zwischen den Gesetzen der Union und den einzelstaatlichen Gesetzen unterschieden werden muss, worauf die Arbeitsgruppe vorrangig abzielte, ohne dass jedoch der Bezeichnung vorgegriffen wird, die der Konvent dem europäischen Gebilde verleihen wird.

Für die Definition der europäischen Verordnung wird auf die gegenwärtige Definition der Verordnung in Artikel 249 zurückgegriffen; die Verordnung als Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und einiger besonderer Vorschriften der Verfassung. Die Definition für die europäische Entscheidung - ebenfalls im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Gruppe IX - entspricht der Definition in Artikel 14

des EGKS-Vertrags. Im Unterschied zur Definition in Artikel 249 ist es nicht erforderlich, die Empfänger zu bezeichnen. Mit dieser weiter gefassten Definition wird unter anderem bezweckt, die Entscheidung als Rechtsinstrument im Bereich der GASP einzuführen, die die "gemeinsame Aktion" und den "gemeinsamen Standpunkt" ablöst.

In Absatz 2 wird der Rückgriff auf atypische Rechtsakte begrenzt, in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe IX. Die Gruppe war der Auffassung, dass die atypischen Rechtsakte (Entschlüsse, Schlussfolgerungen, Erklärungen usw.) zwar keine Rechtswirkung haben, den Organen jedoch eine gewisse Flexibilität bieten, die gewahrt werden muss. Die Gruppe hat indessen vorgeschlagen, in den Vertrag die Regelung aufzunehmen, dass der Gesetzgeber (Parlament/Rat) davon Abstand nimmt, atypische Rechtsakte zu einem Thema anzunehmen, wenn er mit Vorschlägen oder

Gesetzgebungsinitiativen zu diesem Thema befasst ist. Diese Regelung ist bereits in Artikel 7 der Geschäftsordnung des Rates enthalten. Damit soll vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, die Union werde durch die Annahme atypischer Rechtsakte gesetzgeberisch tätig.

verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sein, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.

besonders einzugehen ist. Auch die Europäische Zentralbank wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verordnungen und Entscheidungen erlassen, wie sie es bereits heute tut.

Der Europäische Beschluss ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist er an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist er nur für diese verbindlich.

Artikel 249 (ex-Art 189) Abs. 4 EGV: Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Empfehlungen und Stellungnahmen der Organe sind rechtlich nicht bindend.

Artikel 249 (ex-Art 189) Abs. 4 EGV: Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

(2) Werden das Europäische Parlament und der Ministerrat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so erlassen sie in dem betreffenden Bereich keine in diesem Artikel nicht vorgesehenen Rechtsakte.

Artikel 33: Gesetzgebungsakte

Textentwurf zu Art (25) 33 in CONV 571/03. S 6: (1) Gesetze

(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden nach den in Artikel III-302 festgelegten

CONV 571/03, S 6: (1) Gesetze und Rahmengesetze werden auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam nach den in Artikel X (zweiter Teil der Verfassung) festgelegten Modalitäten des Gesetzgebungsverfahrens erlassen. Gelingt es den beiden Organen nicht, sich zu einigen, so wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.
Für die in Artikel Z (frühere dritte Säule) genannten Fälle gelten besondere Vorschriften.
Anmerkung: in Art (29) 39 werden die besonderen Regelungen für die GASP im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens angeführt.

werden nach den in Artikel III-302 festgelegten Einzelheiten des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat gemeinsam erlassen. Gelangen die beiden Organe nicht zu einer Einigung, so kommt der betreffende Gesetzgebungsakt nicht zustande.

In den in Artikel III-165 ausdrücklich genannten Fällen können Europäische Gesetze und Rahmengesetze gemäß Artikel III-302 auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten erlassen werden.

Textentwurf zu Art (25) 33 in CONV 571/03, S 7:

(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden die Gesetze und die Rahmengesetze vom Rat erlassen.
(3) Im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme eines europäischen Gesetzes oder eines europäischen Rahmengesetzes tagen das Europäische Parlament und der Rat öffentlich. Anmerkung: zu Abs 3 im Textentwurf siehe nun Art 49.2 VV

(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden Europäische Gesetze und Rahmengesetze nach besonderen Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament mit Beteiligung des Ministerrates oder vom Ministerrat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments erlassen.

Anmerkung zu Art (25) 33 aus CONV 571/03, S 12f:

Die allgemeine Regel für das Verfahren der Beschlussfassung besteht darin, dass Gesetze und Rahmengesetze - wie im Bericht der Gruppe IX vorgeschlagen und vom Plenum gebilligt - gemäß dem Mitentscheidungsverfahren, das gegenwärtig in Artikel 251 EGV beschrieben wird, angenommen werden.

Weder in den Beratungen der Gruppe noch im Plenum des Konvents wurde über die Frage der Bezeichnung für dieses Verfahren entschieden. Im Bericht der Gruppe wird der Vorschlag genannt, das Verfahren "Gesetzgebungsverfahren" zu nennen, aber auch darauf hingewiesen, dass einige die Bezeichnung "Mitentscheidungsverfahren" wünschen. Das Präsidium schlägt die Bezeichnung "Gesetzgebungsverfahren" vor, da sie für den Bürger verständlicher ist und um hervorzuheben, dass dieses Verfahren die allgemeine Regel für die Annahme der Gesetzgebungsakte ist.

Im Bericht der Gruppe IX wird empfohlen, dass im ersten Teil des Verfassungsvertrags die Verfahren der Beschlussfassung aufgeführt und ihre wesentlichen Merkmale beschrieben werden, während die eingehende Beschreibung ihres Ablaufs im zweiten Teil erfolgt. In diesem Artikel ist daher lediglich eine kurz gefasste Beschreibung des Verfahrens enthalten, die sich auf seine wesentlichen Merkmale beschränkt: Initiative der Kommission, gemeinsamer Beschluss des Parlaments und des Rates, Gleichstellung der beiden Organe und Transparenz. Die genauen Modalitäten sind im zweiten Teil des Vertrags enthalten.

Gemäß den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe X sind in dem von der gegenwärtigen dritten Säule erfassten Bereich besondere Verfahrensmodalitäten vorgesehen. Sie beziehen sich auf das Initiativrecht, das nach in Artikel 31 festzulegenden Modalitäten auch von den Mitgliedstaaten ausgeübt werden könnte.

Die Gruppe IX hat die generelle Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat in allen Fällen, in denen das Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidungsverfahren) Anwendung findet, empfohlen. Diese Regel muss in der Anpassung des zweiten Teils der Verfassung Ausdruck finden. Die Mehrheiten im Rat und im Parlament, die im Übrigen in den verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens unterschiedlich sind, sind Teil der genauen Modalitäten des Verfahrens.

In Absatz 2 wird auf das Vorhandensein von Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Annahme der Gesetzgebungsakte nach dem Grundsatz der Mitentscheidung hingewiesen. Diese Ausnahmen müssen in Teil II der Verfassung im Einzelnen aufgeführt werden. Das Präsidium beabsichtigt, die Liste der Ausnahmen dem Konvent vorzulegen, damit dieser sie bei der Aussprache über den vorliegenden Entwurf der Artikel 24-33 berücksichtigen kann.

Es wird lediglich das den Beschlussfassende Organ, nämlich der Rat, erwähnt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch die Rolle des Parlaments (Anhörung) sowie das Initiativrecht der Kommission zu erwähnen seien. Das Präsidium hat sich dagegen entschieden, um den Ausnahmecharakter dieses Verfahrens hervorzuheben und nicht den Eindruck zu erwecken, dass es sich um eine Alternativmöglichkeit für die Annahme von Gesetzgebungsakten handelt. Die Rechtsakte werden selbstverständlich gemäß den Bestimmungen von Teil II - insbesondere hinsichtlich des legislativen Initiativrechts und der Stellungnahmen - angenommen.

Es ist ferner daran zu erinnern, dass die Gruppe in dem Bericht vorschlägt, Artikel 251 zu vereinfachen und sprachlich zu verbessern, um die Gleichstellung von Parlament und Rat deutlich zu machen.

Ein anderes als das Mitentscheidungsverfahren ist schließlich hier nicht in Betracht zu ziehen. In allen anderen Fällen (der Rat beschließt einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit, allein oder nach Stellungnahme oder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments) entspricht das Verfahren den allgemeinen Beschlussfassungsregeln des jeweiligen Organs oder den Abstimmungsregeln, die bei bestimmten Rechtsgrundlagen speziell vorgesehen sind.

Artikel 34: Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

Der Rat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank erlassen europäische Verordnungen oder europäische Entscheidungen in den Fällen, die in den Artikeln 27 und 28 genannt werden, sowie in den Fällen, die in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind.

(1) Der Ministerrat und die Kommission erlassen Europäische Verordnungen oder Europäische Beschlüsse in den Fällen nach den Artikeln 35 und 36 sowie in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Der Europäische Rat erlässt Europäische Beschlüsse in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Die Europäische Zentralbank erlässt Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse, sofern sie durch die

Verfassung dazu ermächtigt ist.

(2) Der Ministerrat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist, geben Empfehlungen ab.

Anmerkungen zu Art (26) 34 aus CONV 571/03, S 13f:

Unter diesen Artikel fallen alle Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter und insbesondere (letzter Satz) die Fälle, in denen der Rat und die Kommission unmittelbar auf der Grundlage des Vertrags Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter erlassen.

Bei von der Kommission erlassenen Rechtsakten stellt sich nicht die Frage nach dem Wesen - Gesetzgebungsakt oder Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter - dieser Art von Rechtsakten, da die Kommission keine Gesetzgebungsakte erlassen kann. Wenn jedoch der Rat Urheber des Rechtsaktes ist, stellt sich die Frage, ob der fragliche Rechtsakt

- ein Gesetzgebungsakt ist, der in Bezug auf das Verfahren eine Ausnahme vom Mitentscheidungsverfahren darstellt, oder
- ein Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter ist, der vom Rat unmittelbar auf der Grundlage des Vertrags erlassen wird.

Diese Frage wirkt sich in den Fällen aus, in denen der gegenwärtige Vertrag ausdrücklich das zu verwendende Rechtsinstrument (derzeit Verordnung oder Richtlinie) vorsieht. Wenn es sich um einen Gesetzgebungsakt handelt, müssten diese Rechtsinstrumente durch das Gesetz und das Rahmengesetz ersetzt werden, wenn es sich um einen Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter handelt, müssten die Begriffe Verordnung oder Entscheidung benutzt werden. In der Praxis kommt es nicht oft vor, dass das zu verwendende Rechtsinstrument in den Rechtsgrundlagen der Verträge vorgesehen ist, und falls doch, so besteht kein Zweifel hinsichtlich des Wesens der Rechtsinstrumente, denn es handelt sich in allen Fällen um Gesetzgebungsakte. Falls die Rechtsakte, die unmittelbar auf der Grundlage der Verfassung erlassen werden, als "Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter" eingestuft würden, wäre damit natürlich das Mitentscheidungsverfahren ausgeschlossen.

Was hingegen die Bestimmungen anbelangt, in denen kein besonderes Rechtsinstrument vorgesehen ist, so hätte diese Frage keine Auswirkungen, da das Verfahren aufgrund der spezifischen Rechtsgrundlage festgelegt ist. Sobald die Liste der Ausnahmen vom Gesetzgebungsverfahren beschlossen ist, würden die anderen Rechtsgrundlagen, die eine Beschlussfassung durch den Rat vorsehen, auf jeden Fall Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter begründen. Die Europäische Zentralbank erlässt zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ebenfalls Rechtsakte ohne Gesetzgebungscharakter, wie es bereits heute gemäß Artikel 110 EGV der Fall ist.

Diese Rechtsaktform wurde geschaffen um den Rat und das EP zu entlasten. Diese sollen sich nicht mit Detailfragen befassen müssen, sondern die wichtigsten Richtlinien durch Gesetzgebungsakte vorgeben. Dabei handelt es sich um Rechtsakte, die in der Regel von der Kommission mittels Ermächtigung durch den Gesetzgeber angenommen werden und in denen bestimmte nicht wesentliche Elemente von Gesetzgebungsakten näher ausgeführt oder geändert werden.

Textentwurf zu Art (27) 35 in CONV 571/03, S 7: (1) In den europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur näheren Ausführung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzes oder eines Rahmengesetzes zu erlassen.

Artikel 35: Delegierte Verordnungen

(1) In Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes oder Rahmengesetzes zu erlassen.

CONV 571/03, S 3f: Die Gruppe IX hat vorgeschlagen, dass delegierte Rechtsakte als eine neue Kategorie von Rechtsakten geschaffen werden, mit denen einige nicht wesentliche Vorschriften von Gesetzgebungsakten näher ausgeführt oder geändert werden können. Damit soll der Gesetzgeber angehalten werden, sich auf die grundlegenden Aspekte zu konzentrieren und zu vermeiden, dass Gesetze und Rahmengesetze allzu detailliert sind. Er kann beschließen, die technischeren Aspekte zu delegieren, wobei er diese Befugnisübertragung strengen Bedingungen unterwirft, die es ihm ermöglichen, die Gesetzgebungsbefugnis gegebenenfalls wiederzuerlangen. Die Mitglieder des Konvents haben diesen Vorschlag interessiert zu Kenntnis genommen, einige baten um nähere Erläuterungen.

Im Entwurf von Artikel 27 sind die Bedingungen und Modalitäten für die Befugnisübertragung aufgeführt und definiert. Nach mehrheitlicher Auffassung der Gruppe IX und des Konvents ist die Kommission das einzige Organ, dem die Befugnis übertragen werden kann. Der Gesetzgeber legt in jedem einzelnen Fall Ziele, Inhalt und Tragweite der Übertragung fest, die sich auf keinen Fall auf die wesentlichen Vorschriften für einen Bereich erstrecken darf. Im Bemühen um Transparenz sind die Bedingungen für die Übertragung, über die der Gesetzgeber ebenfalls in jedem einzelnen Fall zu entscheiden hat, sowie die Modalitäten für die Abstimmung im Europäischen Parlament und im Rat über deren Anwendung in der Verfassung aufgeführt. Da es sich um Rechtsakte mit normativem Charakter handelt, erhalten sie die Form von Verordnungen, daher die genaue Bezeichnung "delegierte Verordnungen".

Textentwurf zu Art (27) 35 in CONV 571/03, S 7:

In den Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Tragweite und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Vorschriften für einen Bereich können nicht Gegenstand einer Übertragung sein. Sie sind dem Gesetz oder dem Rahmengesetz vorbehalten.

Textentwurf zu Art (27) 35 in CONV 571/03, S 7:

(2) Im Gesetz oder im Rahmengesetz wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen die Übertragung zur Anwendung gelangt, wobei eine oder mehrere der folgenden Möglichkeiten in Betracht kommen:

Textentwurf zu Art (27) 35 in CONV 571/03, S 7:

- Das Europäische Parlament und der Rat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen.

Textentwurf zu Art (27) 35 in CONV 571/03, S 7:

- Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetz oder im Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erheben.
- Die Bestimmungen der delegierten Verordnung werden nach Ablauf einer im Gesetz oder im Rahmengesetz festgelegten Frist unwirksam. Ihre Geltungsdauer kann auf Vorschlag der Kommission durch eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates verlängert werden. (Anmerkung: Dieser dritte Spiegelstrich entfiel in der Fassung des VV.)

Textentwurf zu Art (27) 35 in CONV 571/03, S 7: Für die Zwecke des vorstehenden Unterabsatzes beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Anmerkung zu Art (27) 35 aus CONV 571/03, S 15:

In diesem Absatz werden die Empfehlungen der Gruppe IX zu den delegierten Rechtsakten aufgegriffen. Die Definition besteht aus folgenden Elementen:

- Es ist immer der Gesetzgeber, der (durch ein Gesetz oder ein Rahmengesetz) für jeden einzelnen Fall festlegt, ob auf die Übertragung zurückzugreifen ist.
- Der Gesetzgeber trifft ebenfalls in jedem einzelnen Fall eine Entscheidung über die Tragweite der Übertragung sowie über deren Inhalt und Ziele.
- Die wesentlichen Vorschriften zu dem fraglichen Bereich müssen zwingend durch den Gesetzgebungsakt geregelt werden. Sie können auf keinen Fall Gegenstand des delegierten Rechtsakts sein.
- Was die Modalitäten der Kontrolle anbelangt, so legt der Gesetzgeber diese für jeden Einzelfall ausgehend von einer in Artikel 27 enthaltenen erschöpfenden Liste fest.

In den betreffenden Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Für die wesentlichen Vorschriften in einem Bereich ist eine Übertragung ausgeschlossen. Diese sind dem Europäischen Gesetz oder dem Europäischen Rahmengesetz vorbehalten.

(2) In diesen Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Übertragung vorgenommen werden kann. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:

- Das Europäische Parlament oder der Ministerrat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen.

- Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Ministerrat innerhalb der im Europäischen Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erhebt.

Diese „Call-back“ Bestimmung wurde auf Wunsch einiger Mitglieder des Konvents in den Beratungen (siehe CONV 449/02, S. 5) eingeführt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 36: Durchführungsrechtsakte

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8: (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle innerstaatlichen rechtlichen Maßnahmen, die zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlich sind.

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen.

Verordnungen und Entscheidungen dienen ferner zur Durchführung der Gesetzgebungsakte. Der Entwurf von Artikel (28) 36 ist im Vergleich zu Artikel 202 EGV, in dem gegenwärtig die Durchführungsbefugnisse auf Gemeinschaftsebene geregelt sind, klarer. Artikel 28 enthält zunächst die allgemeine Regel: Die Rechtsakte der Union werden von den Mitgliedstaaten durchgeführt. Diese Regel ergibt sich aus der spezifischen Anwendung des Grundsatzes, der in Artikel 9 der Verfassung bereits in einem allgemeineren Kontext verankert ist. Eine Ausnahme, die sich durch den Bedarf an einheitlichen Durchführungsbedingungen rechtfertigt, stellt die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission oder gegebenenfalls an den Rat dar, insbesondere wenn es um die GASP geht. Artikel 28 legt schließlich die Rechtsgrundlage fest für die Annahme der Modalitäten für die Kontrolle der Durchführungsbefugnisse, wenn sie von der Kommission

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8:
(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können in diesen Rechtsakten der Kommission oder - in bestimmten Fällen und in den in Artikel [GASP] genannten Fällen - dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8:
(3) Für die Durchführungsrechtsakte der Union können Kontrollmodalitäten festgelegt werden; diese müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die zuvor vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden.

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8:
(4) Die Durchführungsrechtsakte der Union erhalten die Form von europäischen Durchführungsverordnungen oder europäischen Durchführungsentscheidungen.

(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können mit diesen Rechtsakten der Kommission oder - in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den Fällen nach Artikel 39 - dem Ministerrat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(3) Ein Europäisches Gesetz legt im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze für die Kontrolle der Durchführungsrechtsakte der Union durch die Mitgliedstaaten fest.

(4) Die Durchführungsrechtsakte der Union ergehen in der Form von Europäischen Durchführungsverordnungen oder Europäischen Durchführungsbeschlüssen.

ausgeübt werden (der gegenwärtige Komitologie-Beschluss). Obwohl die Gruppe IX die Möglichkeit nicht erörtert hat, diese Rechtsgrundlage zu ändern, schlägt das Präsidium im Lichte der Auffassungen vieler Mitglieder des Konvents vor, dass sie dem Gesetzgebungsverfahren unterworfen wird. Das Präsidium ist der Ansicht, dass, wenn sich eine erneute Prüfung der konkreten Modalitäten für die Kontrolle (Komitologie) der Durchführungsrechtsakte als erforderlich erweisen sollte, diese Prüfung im Rahmen der Bestimmungen von Teil II erfolgen sollte.

Artikel 202 (ex-Art 145) dritter Spiegelstrich EGV: — überträgt der Rat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten die Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften, die er erlässt. Der Rat kann bestimmte Modalitäten für die Ausübung dieser Befugnisse festlegen. Er kann sich in spezifischen Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Die obengenannten Modalitäten müssen den Grundsätzen und Regeln entsprechen, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorher einstimmig festgelegt hat.

Die in CONV 571/03 S 8 vorgesehenen Artikel zu den Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren :

[Artikel 29: \[Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik\]](#)

[Artikel 30: \[Gemeinsame Verteidigungspolitik\]](#)

[Artikel 31: \[Politik in den Bereichen Polizei und Strafrecht\]](#)

entfielen in der weiteren Fassung.

Anmerkung zu Art (28) 36 aus CONV 571/03, S 15ff:

Im ersten Satz wird klar und deutlich der Grundsatz dargelegt, wonach die Zuständigkeit für die Durchführung der Rechtsakte der Union bei den Mitgliedstaaten liegt. Der zweite Satz betrifft die Ausnahme, d.h. die Durchführung durch die Organe der Union in dem Fall, in dem es einheitlicher

Bedingungen für die Durchführung bedarf. Dieser Satz übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut des Artikels 202 dritter Gedankenstrich EGV, der klarer formuliert wurde.

Artikel 28 wahrt den Status quo in Bezug auf die Annahme von Durchführungsrechtsakten. Sie werden im Allgemeinen von der Kommission und in Ausnahmefällen vom Rat erlassen. Der besondere Fall der GASP wird durch einen Verweis auf den betreffenden Artikel geregelt.

Was die Modalitäten der Kontrolle der Durchführungsrechtsakte (Komitologie) betrifft, so setzt der vorgeschlagene Text bei Artikel 202 an. Als Verfahren für die Beschlussfassung wird die Mitentscheidung vorgeschlagen. Es sei daran erinnert, dass das gegenwärtige Verfahren die Einstimmigkeit im Rat nach Stellungnahme des Parlaments vorsieht. Die Gruppe IX hat das Beschluss-fassungsverfahren zwar erörtert, diesbezüglich aber keine Empfehlungen abgegeben.

Die Gruppe hat allerdings darauf hingewiesen, dass, falls das Konzept des delegierten Rechtsakts übernommen wird, die Modalitäten der Kontrolle der Durchführungsrechtsakte vereinfacht werden müssten und insbesondere das im Rahmen des Verfahrens der Regelungsausschüsse praktizierte Evokationsverfahren zugunsten des Rates abgeschafft werden müsse.

Unterscheidung zwischen den delegierten Rechtsakten und den Durchführungsrechtsakten

Die Gruppe IX hat empfohlen, als neue Kategorie die delegierten Rechtsakte einzuführen, um auf die häufig geäußerte Kritik hinsichtlich der übermäßigen Detailliertheit der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und der mangelnden Flexibilität und der Langsamkeit der Verfahren zu reagieren. Im Bericht der Gruppe IX heißt es: "Dieses Übermaß an Detailregelung in den Rechtsakten wurde für kaum angemessen gehalten, insbesondere in einigen Wirtschaftsbereichen, in denen es sehr wichtig ist, sich rasch einem sich verändernden Umfeld anpassen zu können. Der gemeinschaftliche Gesetzgeber sieht sich somit einem doppelten Bedürfnis gegenüber: Er muss Rechtsvorschriften unzweifelhafter demokratischer Legitimität erlassen, wie sie nur Rechtsetzungsverfahren garantieren können, und er muss rasch und effizient auf die Herausforderungen und Erfordernisse der Wirklichkeit reagieren und somit eine gewisse Flexibilität wahren.

Derzeit gibt es kein Verfahren, das es dem Gesetzgeber gestattet, technische Aspekte oder Klarstellungen von Rechtsvorschriften zu delegieren und sich zugleich eine Kontrolle über eine derartige Befugnisübertragung vorzubehalten. Derzeit ist der Gesetzgeber nämlich gezwungen, entweder die von ihm erlassenen Bestimmungen in allen Einzelheiten zu regeln oder die Regelung technischerer oder eingehenderer Aspekte von Rechtsvorschriften der Kommission zu übertragen, als ob es sich um Durchführungsmaßnahmen handeln würde, die nach Artikel 202 EGV der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterliegen."

Um hier Abhilfe zu schaffen, schlug die Gruppe "eine neue Art von 'delegiertem' Rechtsakt vor, der zusammen mit wirksamen Kontrollmechanismen den Gesetzgeber in dem Maße dazu veranlassen könnte, sich auf die wesentlichen Bestimmungen eines Rechtsakts zu beschränken und die technischeren Aspekte an die Exekutive zu delegieren, als garantiert wäre, dass er seine Gesetzgebungsbefugnis in gewisser Weise wiedererlangen kann."

Einige waren der Ansicht, dass das Problem leichter dadurch zu lösen wäre, dass man dem Gesetzgeber - dem Europäischen Parlament und dem Rat - ein Evokationsrecht zu den Durchführungsrechtsakten verleihen würde (Artikel 202 EGV). Die Gruppe ist dieser Option in ihren Schlussfolgerungen aus den folgenden Gründen nicht gefolgt:

- Die Durchführungsrechtsakte fallen im Prinzip in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und werden nur in Ausnahmefällen von der Kommission (bzw. in bestimmten Fällen vom Rat) erlassen.
- Aus diesem Grund auch sind die von der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakte der Kontrolle durch Ausschüsse unterworfen, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen.
- Folglich sind die Durchführungsrechtsakte nicht Sache des Gesetzgebers.

In diesem Kontext und unter diesen Prämissen hat die Gruppe die Einführung der neuen Kategorie von Rechtsakten vorgeschlagen (die es im Übrigen in vielen Verfassungen der Mitgliedstaaten - in verschiedener Form - gibt), um das Problem zu lösen.

Artikel 37: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8:

(1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren von Fall zu Fall nach dem in Artikel 8 genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welche Art von Rechtsakt anzunehmen ist.

(1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 9 jeweils, welche Art von Rechtsakt zu erlassen ist.

CONV 571/03, S 5: In Artikel (32) 37 wird daran erinnert, dass für die Frage, welcher Rechtsakt für die Ausübung der Zuständigkeiten heranzuziehen ist, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt. In dem Artikel wird ferner der gegenwärtig in Artikel 253 EGV enthaltene Grundsatz aufgegriffen, dass Rechtsakte zu begründen sind.

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8:

(2) Europäische Gesetze, europäische Rahmengesetze, europäische Verordnungen und europäische Entscheidungen sind zu begründen und nehmen auf die in dieser Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug.

(2) Europäische Gesetze, Europäische Rahmengesetze, Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse sind mit einer Begründung zu versehen und nehmen auf die in der Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug.

Artikel 253 (ex-Art 190) EGV: Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam oder vom Rat oder von der Kommission angenommen werden, sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen.

Anmerkung zu Art (32) 37 aus CONV 571/03, S 17:

In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinzuweisen, da er das ausschlaggebende Kriterium für die Wahl des Rechtsinstruments darstellt. Es geht darum, eine klare Antwort auf die Frage zu geben, wie entschieden wird, von welcher Intensität das Handeln der Union sein soll.

In Absatz 2 wird der gegenwärtige Artikel 253 EGV übernommen.

Artikel 38: Veröffentlichung und Inkrafttreten

CONV 571/03, S 5: Artikel (33) 38 enthält Bestimmungen über die Verkündung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten der Rechtsakte, die für die Gewährleistung der Rechtssicherheit wichtig sind. Der

(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Ministerrates unterzeichnet, soweit sie nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden. In den übrigen Fällen werden sie entweder vom

Artikel 254 (ex-Art 191) EGV

(1) Die nach dem Verfahren des Artikels 251 angenommenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu

gegenwärtige Artikel 254 wurde dabei an die neuen Rechtsinstrumente angepasst. Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8f:
(1) Die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. Ansonsten werden sie vom Präsidenten des Rates unterzeichnet. Die Gesetze der Europäischen Union und die Rahmengesetze der Europäischen Union werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in dem Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8f:
(2) Die europäischen Verordnungen der Kommission oder des Rates und die europäischen Entscheidungen, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem in der Verordnung oder Entscheidung festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Textentwurf zu Art (28) 36 in CONV 571/03, S 8f:
(3) Die anderen Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, notifiziert und werden durch diese Notifikation wirksam.
Anmerkung zu Art (33) 38 aus CONV 571/03, S 18:

Dieser Artikel entspricht dem Wortlaut des gegenwärtigen Artikels 254, der im Lichte der vorangegangenen Artikelentwürfe überarbeitet wurde. Im Vorentwurf für eine Verfassung ist ein solcher Artikel zwar nicht vorgesehen, er muss aber eingefügt werden, weil die Bedingungen für das Inkrafttreten der Gesetze (Verkündigung und Veröffentlichung) mit Blick auf die Rechtssicherheit grundlegende Elemente einer Verfassung sind.

Präsidenten des Parlaments oder vom Präsidenten des Ministerrates unterzeichnet. Die Europäischen Gesetze und Rahmengesetze werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Europäische Verordnungen und Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden von dem Präsidenten des sie erlassenden Organs unterzeichnet; sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Andere Beschlüsse werden denjenigen, an die sie gerichtet sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam.

dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verordnungen des Rates und der Kommission sowie die an alle Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinien dieser Organe werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die anderen Richtlinien sowie die Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekanntgegeben und werden durch diese Bekanntgabe wirksam.

Kapitel II - Besondere Bestimmungen

Artikel 39:

Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Die Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs vom 14. und 15.12.1973 der Gemeinschaften in Kopenhagen beschließen ein „Dokument über die europäische Identität.“ Danach soll die EG eine Friedensmacht und keine Supermacht sein und werden. Hiervon ist in der Folge keine Rede mehr.

(1) Die Europäische Union verfolgt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht.

(2) Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Ministerrat gestaltet diese Politik im Rahmen der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien nach

Artikel 11 (ex-Artikel J.1) Abs 2 EUV: Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

Artikel 13 (ex-Artikel J.3) Abs. 1 EUV: Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen

Maßgabe von Teil III.

(3) Der Europäische Rat und der Ministerrat erlassen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

Artikel 13 (ex-Artikel J.3) Abs. 2 EUV: Der Europäische Rat beschließt gemeinsame Strategien, die in Bereichen, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen, von der Union durchzuführen sind.

In den gemeinsamen Strategien sind jeweils Zielsetzung, Dauer und die von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel anzugeben.

Artikel 13 (ex-Artikel J.3) Abs. 3 EUV: Der Rat trifft die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien.

Der Rat empfiehlt dem Europäischen Rat gemeinsame Strategien und führt diese durch, indem er insbesondere gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte annimmt.

Der Rat trägt für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union Sorge.

(4) Diese Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Außenminister der Union und von den Mitgliedstaaten mit den einzelstaatlichen Mitteln und denen der Union durchgeführt.

zu Art 16 EUV vgl. auch Art III-213 (3) VV.
Aus diesem Artikel ist kein Verbot eines Angriffs- oder Präventionskrieges ableitbar. Die gesamte militärische Entscheidungsfindung wird ausschließlich auf den Rat verlagert, ohne weitere Kontrolle, zB durch das EP.

(5) Die Mitgliedstaaten stimmen einander im Europäischen Rat und im Ministerrat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Europäischen Rat oder im Ministerrat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.

Artikel 15 (ex-Artikel J.5) EUV: Der Rat nimmt gemeinsame Standpunkte an. In den gemeinsamen Standpunkten wird das Konzept der Union für eine bestimmte Frage geographischer oder thematischer Art bestimmt. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten in Einklang steht.

Artikel 16 (ex-Artikel J.6) EUV: Zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung findet im Rat eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten statt, damit gewährleistet ist, dass der Einfluss der Union durch konzertiertes und konvergierendes Handeln möglichst wirksam zum Tragen kommt.

Das EP erhält im Rahmen der GASP nicht die seit langem geforderten Mitbestimmungsrechte. Im Gegenteil bedeutet Art 39.6 VV einen Rückschritt im Verhältnis zu Art 21 EUV

(6) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

Artikel 21 (ex-Artikel J.11) EUV: Der Vorsitz hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Vorsitz und von der Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein

(7) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen der Europäische Rat und der Ministerrat außer in den in Teil III vorgesehenen Fällen Europäische Beschlüsse einstimmig. Sie beschließen auf Vorschlag eines Mitgliedstaates, des Außenministers der Union oder des Außenministers mit Unterstützung der Kommission. Europäische Gesetze und Rahmengesetze sind ausgeschlossen.

Artikel 23 (ex-Artikel J.13) Abs. 1 EUV: Beschlüsse nach diesem Titel werden vom Rat einstimmig gefasst. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht entgegen.

einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

(8) Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Ministerrat in anderen als den in Teil III genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Artikel 40: Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

in CONV 422/02 wird die Fortentwicklung zu einer Sicherheits- und Verteidigungsunion vorgeschlagen – ein „voll handlungsfähiges Europa“ sei nicht „ohne Stärkung der militärischen Fähigkeiten“ möglich. Dieses Anliegen wurde von der AG VIII nicht unterstützt.

Es wird von der AG VIII aber nicht ausgeschlossen, dass sich die ESVP lang- bis mittelfristig zu einem Militärbündnis entwickeln wird.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereit gestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einen Beschluss zu diesem Zweck zu erlassen.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 1 Uabs. 1 EUV: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertragsorganisation verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrages und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 1 Uabs. 2 EUV: Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Ministerrat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 2 EUV: Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.

Wo bleibt eine Rüstungskontrolle bzw. eine Verhinderung einer neuen

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird ein Europäisches Amt für

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 1 Uabs. 3 EUV: Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den

Rüstungsspirale? Abrüstung wie in den 70er Jahren im Rahmen der KSZE / OSZE scheinen hier keine Rolle mehr zu spielen.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Ministerrat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

(4) Europäische Beschlüsse zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Ministerrat einstimmig auf Vorschlag des Außenministers der Union oder eines Mitgliedstaates erlassen. Der Außenminister der Union kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Ministerrat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Diese Mission wird nach Maßgabe von Artikel III-211 durchgeführt.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel III-213.

(7) Solange der Europäische Rat keinen Beschluss im Sinne des Absatzes 2 gefasst hat, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung eingerichtet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen beteiligten Staaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung. Bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung arbeiten die beteiligten Staaten eng mit der Nordatlantikvertrags-Organisation zusammen. Die Teilnahmemodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Artikel III-214 enthalten.

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden

Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 3 EUV: Beschlüsse mit verteidigungspolitischen Bezügen nach diesem Artikel werden unbeschadet der Politiken und Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 2 gefasst.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 4 EUV: Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der Westeuropäischen Union (WEU) und der NATO nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

Artikel 27b EUV: Die verstärkte Zusammenarbeit nach diesem Titel betrifft die Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder die Umsetzung eines gemeinsamen Standpunkts. Sie kann nicht Fragen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen betreffen.

Artikel 21 (ex-Artikel J.11) EUV: Der Vorsitz hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und achtet darauf, dass die

gehalten.

Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Vorsitz und von der Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

Artikel 41:

Besondere Bestimmungen zur Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Textentwurf zu Art (31) 41 in CONV 609/03, S 2:
(1) Die Union gewährleistet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
– durch die Annahme von Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen insbesondere die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den im zweiten Teil der Verfassung aufgeführten Bereichen einander angenähert werden sollen;

vgl. auch zu Art 29 EUV den Art III-158 VV.

Textentwurf zu Art (31) 41 in CONV 609/03, S 2:
– durch eine Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;

Textentwurf zu Art (31) 41 in CONV 609/03, S 2:
– durch eine operative Zusammenarbeit aller für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

vgl. auch zu Art 29 EUV den Art III-158 (3) VV
vgl. das Übereinkommen des Rates über die Rechtshilfe in Strafsachen aus 200, den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl vom Juni 2002, den Vorschlag über die Schaffung einer europäischen Richterakademie zur Weiterbildung von Richtern.

Textentwurf zu Art (31) 41 in CONV 609/03, S 2:
(2) Im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können sich die einzelstaatlichen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Artikel [4 des Teils II] der Verfassung

(1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

– durch den Erlass von Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen, soweit erforderlich, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den in Teil III aufgeführten Bereichen einander angeglichen werden sollen;

– durch Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;

– durch operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention und die Aufdeckung von Straftaten spezialisierter Behörden.

(2) In diesem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können sich die nationalen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Artikel III-161 beteiligen und werden in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust gemäß den Artikeln III-177 und III-174 einbezogen.

Artikel 29 (ex-Artikel K.1) EUV: Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.

Artikel 40 (ex-Artikel K.12) Abs. 1 EUV: Eine verstärkte Zusammenarbeit in einem unter diesen Titel fallenden Bereich hat zum Ziel, dass die Union unter Wahrung der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft sowie der in diesem Titel festgelegten Ziele rascher zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entwickeln kann.

Artikel 29 (ex-Artikel K.1) Abs. 1 EUV: Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.

Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nichtorganisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer

– engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamts (Europol), nach den Artikeln 30 und 32;

– engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST), nach den Artikeln 31 und 32;

– Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstabe e, soweit dies erforderlich ist.

beteiligen und werden in die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Europol entsprechend Artikel [22 des Teils II] der Verfassung einbezogen.

Die Einbeziehung der nationalen Parlamente wurde als wichtiger Schritt zu einer demokratischen Kontrolle von Europol gesehen (CONV 449/02, S 15).

Textentwurf zu Art (31) 41 in CONV 609/03, S 2:

(3) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen die Mitgliedstaaten über ein Initiativrecht nach Maßgabe des Artikels [8 des Teils II] der Verfassung.

Anmerkung zu Art (31) 41 aus CONV 609/03:

Dieser Artikel enthält die näheren Angaben zum Tätigwerden der Union im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. In Absatz 1 werden die Bereiche des Tätigwerdens der Union genannt, d.h. als Gesetzgeber und in Form einer operativen Zusammenarbeit (die eine Besonderheit dieser Politik der Union darstellt).

Absatz 2 beschreibt die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente, insbesondere hinsichtlich der vom Rat vorgenommenen Bewertung der Umsetzung der Politik der Union (siehe Artikel 4 des Teils II), sowie ihre Einbeziehung in die politische Kontrolle von Europol (siehe Artikel 22 des Teils II).

Absatz 3 erwähnt als weitere Besonderheit ein Initiativrecht der Mitgliedstaaten, das neben dem Initiativrecht der Kommission in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen bestehen wird.

(3) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel III-165 über ein Initiativrecht.

Artikel 42: Solidaritätsklausel

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

a) . terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;

- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;

- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;

b) . im Falle einer Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

(2) Die Modalitäten der Durchführung dieser Bestimmung sind in Artikel III-231 enthalten.

Kapitel III - Die verstärkte Zusammenarbeit

Artikel 43: Die verstärkte Zusammenarbeit

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: dass eine Klausel verstärkter Kooperation gewissen Staaten die Möglichkeit geben, in der Verwirklichung gemeinsamer Politiken und Aktivitäten voranzuschreiten, ohne von den

(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können in den Grenzen und nach den in diesem Artikel und den Artikeln III-322 bis III-329 vorgesehenen Modalitäten die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben.

Staaten gehindert zu werden,
die dazu nicht bereit sind.

Eine verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht bei ihrer Begründung und anschließend gemäß Artikel III-324 jederzeit allen Mitgliedstaaten offen.

vgl. zu 1/3 die Fassung des
EUV nach Nizza = acht MS.
Dies entspricht in etwa de facto
1/3 der MS nach der
Osterweiterung.

(2) Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird vom Ministerrat als letztes Mittel gewährt, wenn im Ministerrat festgestellt worden ist, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union insgesamt nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. Der Ministerrat beschließt nach dem in Artikel III-325 vorgesehenen Verfahren.

zu Art 44 EUV vgl. auch den
Art. III-213 (3) VV.

(3) Nur die Mitglieder des Ministerrates, welche die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten vertreten, nehmen an der Annahme der Rechtsakte im Ministerrat teil. An den Beratungen des Ministerrates dürfen jedoch alle Mitgliedstaaten teilnehmen.

Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die Stimmen der Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der beteiligten Staaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert. Wenn der Ministerrat gemäß der Verfassung nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließen muss oder wenn er nicht auf Initiative des Außenministers beschließt, so entspricht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zwei Dritteln der beteiligten Staaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentieren.

(4) An die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitragswilligen Ländern angenommen werden muss.

Artikel 43 Abs.1 lit. a) EUV: darauf ausgerichtet ist, die Ziele der Union und der Gemeinschaft zu fördern und ihre Interessen zu schützen und diesen zu dienen und ihren Integrationsprozess zu stärken;

Artikel 43a EUV: Eine verstärkte Zusammenarbeit kann nur als letztes Mittel aufgenommen werden, wenn der Rat zu dem Schluss gelangt ist, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge nicht in einem vertretbaren Zeitraum verwirklicht werden können.

Artikel 44 (ex-Artikel K.16) Abs. 1 Uabs. 1 EUV: Für die Annahme der Rechtsakte und Beschlüsse, die für die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 43 erforderlich sind, gelten die einschlägigen institutionellen Bestimmungen dieses Vertrags und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Alle Mitglieder des Rates können an den Beratungen teilnehmen, jedoch nehmen nur die Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten an der Beschlussfassung teil. Als qualifizierte Mehrheit gelten derselbe Anteil der gewogenen Stimmen und derselbe Anteil der Anzahl der betreffenden Mitglieder des Rates, wie sie in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und hinsichtlich einer verstärkten Zusammenarbeit aufgrund des Artikels 27c in Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 dieses Vertrags festgelegt sind. Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die betroffenen Mitglieder des Rates.

Artikel 44 (ex-Artikel K.16) Abs. 1 Uabs. 2 EUV: Solche Rechtsakte und Beschlüsse sind nicht Bestandteil des Besitzstandes der Union.

Artikel 44 (ex-Artikel K.16) Abs. 2 EUV: Die Mitgliedsstaaten wenden, soweit sie betroffen sind, die Rechtsakte und Beschlüsse an, die für die Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit, an der sie sich beteiligen, angenommen wurden. Solche Rechtsakte und Beschlüsse binden nur die Mitgliedsstaaten, die sich daran beteiligen, und haben gegebenenfalls nur in diesen Staaten unmittelbare Geltung. Die Mitgliedsstaaten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit nicht beteiligen, stehen der Durchführung durch die daran beteiligten Mitgliedsstaaten nicht im Wege.

TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION

Artikel 44: Grundsatz der demokratischen Gleichheit

Die Gleichheit von Mann und
Frau wurden auf Empfehlung
der AG XI, CONV 516/1/03
REV 1, S 10f, aufgenommen
die diesen Grundsatz als
zentrales Element betrachtet.

Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.

Dieser Art. 45 ist in CONV 529/03 vom Februar 2003 noch nicht vorgesehen.

Artikel 45: Grundsatz der repräsentativen Demokratie

- (1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat und im Ministerrat von ihren jeweiligen Regierungen vertreten, die ihrerseits den von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten nationalen Parlamenten Rechenschaft ablegen müssen.
- (3) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und so bürgernah wie möglich getroffen.
- (4) Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

Artikel 191 (ex-Art 138a) EGV: Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 46: Grundsatz der partizipativen Demokratie

- (1) Die Organe der Union geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.
- (2) Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.
- (3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.
- (4) Mindestens eine Million Bürgerinnen und Bürger aus einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten können die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen. Die Bestimmungen über die besonderen Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden durch ein Europäisches Gesetz festgelegt.

Beispiel: Bei 450 Mio Gesamtbevölkerung = 1 Mio gerade einmal 0,2%, geschätzt 300 Mio Wahlberechtigte = 1 Mio gerade einmal 0,33% der Gesamtbevölkerung.

Artikel 47: Die Sozialpartner und der autonome soziale Dialog

Die Rolle der Sozialpartner wurde auf Empfehlung der AG XI, CONV 516/1/03 REV I, S 3, aufgenommen.

Die Europäische Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme; sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.

Artikel 48: Der Europäische Bürgerbeauftragte

vgl. zu Art 195 (1) EGV auch Art III-237 VV.

Das Europäische Parlament ernennt einen Europäischen Bürgerbeauftragten, der Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit

Artikel 195 (ex-Art 138e) Abs. 1 EGV: Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden

der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union entgegennimmt, ihnen nachgeht und darüber Bericht erstattet. Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus.

von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Artikel 49: Transparenz der Arbeit der Organe der Union

(1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union unter weitest gehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.

(2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Ministerrat, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät oder beschließt.

(3) Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder mit Sitz in einem Mitgliedstaat hat unter den in Teil III festgelegten Bedingungen das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, und zwar unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.

(4) In Europäischen Gesetzen werden die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu solchen Dokumenten festgelegt.

(5) Im Einklang mit den in Absatz 4 genannten Europäischen Gesetzen legen die in Absatz 3 genannten Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen besondere Bestimmungen für den Zugang zu ihren Dokumenten fest.

Artikel 207 (ex-Art 151)EGV: Der Rat legt zur Anwendung des Artikels 255 Absatz 3 in seiner Geschäftsordnung die Bedingungen fest, unter denen die Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten des Rates erhält. Für die Zwecke dieses Absatzes bestimmt der Rat die Fälle, in denen davon auszugehen ist, dass er als Gesetzgeber tätig wird, damit in solchen Fällen umfassenderer Zugang zu den Dokumenten gewährt werden kann, gleichzeitig aber die Wirksamkeit des Beschlussfassungsverfahrens gewahrt bleibt. In jedem Fall werden, wenn der Rat als Gesetzgeber tätig wird, die Abstimmungsergebnisse sowie die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Protokollerklärungen veröffentlicht.

Artikel 255 (ex-Art 199a) Abs. 1 EGV: Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach den Absätzen 2 und 3 festzulegen sind.

(2) Die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Rat binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam gemäß dem Verfahren des Artikels 251 festgelegt.

(3) Jedes der vorgenannten Organe legt in seiner Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten fest.

Artikel 50: Schutz personenbezogener Daten

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Europäische Gesetze legen Regeln über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union

Artikel 286 (ex-Art. 213b) EGV

(1) Ab 1. Januar 1999 finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem freien Verkehr solcher Daten auf die durch diesen Vertrag oder auf der Grundlage dieses Vertrags errichteten Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung.

(2) Vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz, die für die Überwachung der

Zur Öffentlichkeit der Tagungen des Rates vgl. auch CONV 353/02 der AG IV, Pkt. 7 und die Entscheidung des ER in Sevilla vom Juni 2002.

Ident mit Art II-8

Einschränkender als Art II-8

sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Behörde überwacht.

Anwendung solcher Rechtsakte der Gemeinschaft auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verantwortlich ist, und erlässt erforderlichenfalls andere einschlägige Bestimmungen.

Dieser Art. 51 ist in CONV 529/03 vom Februar 2003 noch nicht vorgesehen.

Artikel 51: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

(3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.

TITEL VII: DIE FINANZEN DER UNION

Artikel 52: Die Haushalts- und Finanzgrundsätze

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden gemäß den Bestimmungen von Teil III für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-318 bewilligt.

(4) Die Ausführung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt den Erlass eines verbindlichen Rechtsakts voraus, mit dem die Maßnahme der Union und die Ausführung der entsprechenden Ausgabe gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-318 eine Rechtsgrundlage erhalten. Dieser Rechtsakt muss in Form eines Europäischen Gesetzes, eines Europäischen Rahmengesetzes, einer Europäischen Verordnung oder eines Europäischen Beschlusses ergehen.

(5) Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnten, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Union und des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 54 finanziert werden kann.

Artikel 268 (ex-Art 199) Abs. 1 Uabs. 1 EGV: Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Artikel 268 (ex-Art 199) Abs. 1 Uabs. 3 EGV: Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

vgl. dazu das EuGH Urteil C-106/96 vom 12.3.1998

Artikel 270 (ex-Art 201a) EGV: Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft, ändert nicht ihre Vorschläge und erlässt keine Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, dass er betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der

Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 4:
1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden gemäß den Bestimmungen von Teil II der Verfassung für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.
Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 4:
2. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 4:
3. Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr gemäß dem Gesetz nach Artikel B (Teil II, ex-Artikel 279: Haushaltsordnung) bewilligt.
Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 5:
4. Zur Tätigkeit der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben ist zuvor ein verbindlicher Rechtsakt zu erlassen, mit dem eine Maßnahme der Union und die Vornahme der entsprechenden Ausgabe gemäß dem Gesetz nach Artikel B eine Rechtsgrundlage erhalten (Teil II, ex-Artikel 279: die Haushaltsordnung). Dieser Rechtsakt muss in Form eines europäischen Gesetzes, eines europäischen Rahmengesetzes, einer europäischen Verordnung oder einer europäischen Entscheidung ergehen.
Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 5:
5. Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Union, ändert nicht ihre Vorschläge und erlässt keine Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf

den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Union finanziert werden kann.
Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 5:
6. Der Haushaltsplan der Union wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.

Textentwurf zu Art (39) 52 in CONV 602/03, S 5:
7. Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen gemäß den Bestimmungen von Artikel Z (Teil II, ex-Artikel 280 EGV).

Kommentar aus CONV 602/03 zu Art (39) 52:

Dieser Artikel enthält die Grundsätze für die Finanzen der Union, wie sie im Bericht der Gruppe IX ausgeführt sind:

- Absatz 1 nimmt den Grundsatz der Einheit des Haushalts auf, der in Artikel 268 EGV enthalten ist: "Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt." Die hinfällig gewordene Bezugnahme auf den Europäischen Sozialfonds wurde gestrichen. Mit dem Verweis auf die Bestimmungen von Teil II der Verfassung wird dem Erfordernis Rechnung getragen, die besondere Regelung für die Finanzierung bestimmter Politikbereiche zu berücksichtigen, bis sich der Konvent zu dieser Frage äußert. Insbesondere geht es um die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, die zurzeit Gegenstand von Artikel 268 Absatz 2 und der Artikel 28 und 41 EUV sind, sowie um den Europäischen Entwicklungsfonds.
- Absatz 2 greift den Grundsatz des Haushaltsausgleichs auf, der gegenwärtig in Artikel 268 Absatz 3 festgeschrieben ist: "Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen."
- In Absatz 3 wird der Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts wiedergegeben, der zurzeit in Artikel 271 Absatz 1 EGV verankert ist: "Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die gemäß Artikel 279 festgelegte Haushaltsordnung nicht etwas anderes bestimmt." In der französischen Fassung wurde der Zeitraum des Haushaltsjahres präzisiert (betrifft nicht die deutsche Fassung). Die aufgrund von Artikel 279 erlassene Verordnung ist die Haushaltsordnung, in der unter anderem vorgesehen ist, dass Mittel in begrenztem Umfang aus einem Haushaltsjahr in ein anderes übertragen werden können. Die Haushaltsordnung soll nach dem Entwurf von Artikel 24 zu einem Gesetz werden.
- Die Absätze 4 und 5 spiegeln die zwei Seiten des gleichen Grundsatzes wider: Für die Einsetzung von Mitteln in den Haushalt ist einerseits ein verbindlicher Rechtsakt erforderlich, andererseits muss die Kommission, wenn sie einen Rechtsakt vorschlägt, seine Auswirkungen auf den Haushaltsplan berücksichtigen. In Absatz 4 wird der Vorschlag der Gruppe IX aufgegriffen, die sich ihrerseits auf Nummer 36 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 9. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens gestützt hat: "Nach der Systematik des Vertrags ist zur Ausführung in Bezug auf die im Haushaltsplan für alle Gemeinschaftsaktionen ausgewiesenen Mittel zuvor ein Basisrechtsakt zu erlassen. Ein "Basisrechtsakt" ist ein Rechtsakt des abgeleiteten Rechts, mit dem eine Gemeinschaftsmaßnahme und die Vornahme der entsprechenden, im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgabe eine Rechtsgrundlage erhalten. Dieser Rechtsakt muss in Form einer Verordnung, einer Richtlinie, einer Entscheidung oder eines Beschlusses ergehen. Empfehlungen und Stellungnahmen sowie Entschuldigungen und Erklärungen stellen keine Basisrechtsakte dar." In der Interinstitutionellen Vereinbarung sind stark eingegrenzte Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen. Diese Ausnahmen sollen, wenn erst einmal der allgemeine Grundsatz in der Verfassung verankert ist, Gegenstand der Haushaltsordnung nach Artikel 279 EGV sein. In Absatz 5 wird der Wortlaut von Artikel 270 EGV aufgenommen: "Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft, ändert nicht ihre Vorschläge und erlässt keine Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Gemeinschaft finanziert werden kann, die sich aufgrund der vom Rat nach Artikel 269 festgelegten Bestimmungen ergeben."
- Absatz 6 betrifft die Ausführung des Haushaltsplans und stellt den in Artikel 274 EGV enthaltenen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in einen größeren Zusammenhang. Anstelle der Kommission, die in diesem Artikel genannt ist, wird nunmehr die Union genannt. Dieser Grundsatz darf nämlich nicht allein für die Kommission gelten. Sämtliche Organe haben bei der Verwaltung der Mittel der Union Teilverantwortlichkeiten. Das Europäische Parlament beispielsweise muss diesem Grundsatz gerecht werden, wenn es der Kommission die Entlastung erteilt. In Artikel 274 Absatz 2 EGV wird dieser Ansatz zum Teil bestätigt, was die Durchführung des jeweiligen Einzelplans durch die anderen Organe angeht.
- Absatz 6 greift im Übrigen nicht die Verantwortlichkeit der Kommission bei der Durchführung des Haushaltsplans vor. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Organe und der Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der Mittel werden Gegenstand von Bestimmungen in Teil II der Verfassung sein. Die Mitgliedstaaten sind von diesem Grundsatz insofern betroffen, als sie auch an der Durchführung des Haushaltsplans beteiligt sind. Der gegenwärtige Artikel 274 EGV lautet wie folgt: "Die Kommission führt den Haushaltsplan gemäß der nach Artikel 279 festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden. Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im Einzelnen geregelt."
- In Absatz 7 ist der erste Teil von Artikel 280 Absatz 1 wiedergegeben, der wie folgt lautet: "Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken."

Artikel 53: Die Finanzmittel der Union

(1) Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können.

Gemeinschaft finanziert werden kann, die sich aufgrund der vom Rat nach Artikel 269 festgelegten Bestimmungen ergeben.

zu Art 270 EGV vgl. auch art III-319 VV.

(6) Der Haushaltsplan der Union wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.

Artikel 274 (ex-Art 205) EGV: Die Kommission führt den Haushaltsplan gemäß der nach Artikel 279 festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.

zu Art 274 EGV vgl. auch art III-313 VV.

(7) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen gemäß Artikel III-321.

Artikel 280 (ex-Art 209a) Abs. 1 EGV: Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken.

zu Art 280 EGV vgl. auch art III-321 VV.

Artikel 269 (ex-Art 201)EGV:

Textentwurf aus CONV 602/03, S 2 zu Art (38) 52: Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Textentwurf aus CONV 602/03, S 2 zu Art (38) 53: Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Kommentar aus CON 602, S 2ff:

In diesem Artikel wird der gegenwärtige Artikel 269 EGV aufgegriffen:

"Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften." Die Arbeitsgruppe "Vereinfachung" hat in ihrem Bericht voll und ganz anerkannt, dass dem Rat bei der Festlegung des Systems der Eigenmittel der Union, das anschließend von den Mitgliedstaaten anzunehmen ist, eine entscheidende Rolle zukommt. Dieser Ansatz ist vom Konvent nicht demontiert worden.

Im Einklang mit den Beratungsergebnissen der Arbeitsgruppe legt das Präsidium den unveränderten Artikel 269 EGV vor. Jedoch möchte es den Konvent darauf aufmerksam machen, dass sich hinter dieser Bestimmung eine komplexe Problematik verbirgt.

Artikel 269 EGV sieht in seiner derzeitigen Form vor, dass die Vorschriften über das System der Eigenmittel der Union einstimmig verabschiedet werden. Es handelt sich jedoch nicht um verbindliche Vorschriften; der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten lediglich ihre Ratifizierung. Daher hat sich das Präsidium gefragt, ob dieses Verfahren auch in Zukunft noch - unter Berücksichtigung der großen Anzahl der Mitgliedstaaten - gewährleisten kann, dass die für die Finanzierung der Politikbereiche der Union erforderlichen Maßnahmen angenommen werden. Es geht darum, die Frage zu beantworten, ob es in einer erweiterten Union weiterhin möglich sein wird, die Finanzierung über einen einstimmig anzunehmenden und von allen Mitgliedstaaten zu ratifizierenden Beschluss sicherzustellen.

Ferner kann man sich die Frage stellen, ob es mit dem derzeitigen Verfahren möglich wäre, dass die Union über "echte" Eigenmittel verfügt.

Bei den Eigenmitteln handelt es sich um Einnahmen, mit denen der Haushalt der Union finanziert wird und die ihr im Rahmen einer jährlichen Obergrenze, welche in der Finanziellen Vorausschau als Prozentsatz des Bruttosozialprodukts der Union festgelegt wird, automatisch zustehen. Derzeit gibt es vier Arten von Eigenmitteln:

- die Agrarabschöpfungen
- die Zollabgaben des gemeinsamen Zolltarifs
- ein Prozentsatz des Betrags, der sich aus der Anwendung eines nach Gemeinschaftsvorschriften festgelegten einheitlichen Satzes auf die MwSt-Besteuerungsgrundlage ergibt

- ein Betrag, der sich aus der Anwendung eines im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festzulegenden Satzes auf die Summe der (einheitlich nach Gemeinschaftsvorschriften berechneten) Bruttosozialprodukte ergibt.

Der relative Anteil der beiden erstgenannten Eigenmittel an der Finanzierung ist stark rückläufig, während die beiden letztgenannten Eigenmittel nach Auffassung einiger Mitglieder des Konvents keine echten Eigenmittel, sondern eher nationale Beiträge sind. Diese Mitglieder des Konvents möchten, dass die Union über autonome Mittel in Form einer europäischen Steuer oder in Form einer Teilhabe an den nationalen Steuern verfügt, ohne dass dies zu einer Erhöhung der Steuerbelastung der Bürger führt. Es ginge vor allem darum, die Transparenz zu erhöhen: Die europäischen Bürger müssten wissen, wie und inwieweit sie die Union finanzieren. Würde eine derartige Entwicklung mit dem zurzeit in Artikel 269 EGV vorgesehenen Verfahren möglich sein?

Anzumerken wäre, dass eine Änderung des Verfahrens dahingehend, dass die Notwendigkeit einer Ratifizierung in den Mitgliedstaaten künftig entfällt, bedeuten würde, dass eine neue Kompetenz der Union geschaffen würde, der in Titel III der Verfassung Rechnung zu tragen wäre. Das Präsidium möchte den Konvent auf diese Problematik aufmerksam machen und hofft, dass es durch die Beratungen im Plenum konkretere Aufschlüsse über die einzuschlagende Richtung erhält. Es hat beschlossen, vorerst den Artikel 269 EGV in seiner jetzigen Fassung vorzulegen, bevor es etwaige Änderungen vorschlägt.

(2) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

(3) Die Obergrenze für die Finanzmittel der Union wird in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates festgelegt, durch das auch neue Mittelkategorien eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können. Dieses Gesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Kommission sieht die Gefahr, dass durch die erweiterten Union es in diesem Bereich, insbesondere bei der Festlegung der Eigenmittel, zu extrem schwierigen Verhandlungen kommen wird, wogegen eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu einer ausgewogenen Lösung führen werde.

(4) Die Modalitäten der Finanzmittel der Union werden in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates geregelt. Der Ministerrat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Bedingt durch die Änderungen in Abs. 4 wurde den MS die Möglichkeit genommen im Rahmen der Eigenmittel verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen oder durch Nichtratifikation einen Unionsrechtsakt zu behindern.

Artikel 54: Der mehrjährige Finanzrahmen

(1) Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen der Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Im mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie gemäß

Artikel III-308 festgesetzt.

Textentwurf aus CONV 602/03, S 8 zu Art (40) 54: Das Europäische Parlament und der Rat nehmen gemeinsam auf Vorschlag der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels W (ex-Artikel 272 EGV, Teil II der Verfassung) den jährlichen Haushaltsplan der Union an. Textentwurf aus CONV 602/03, S 8 zu Art (40) 54: Der Haushaltsplan der Union wird unter Einhaltung der mehrjährigen Finanziellen Vorausschau nach Artikel Y (Teil II der Verfassung) aufgestellt.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Kommentar zu Art (40) 54 in CONV 602/03

Der Konvent hat sich in seiner Aussprache vom 5. und 6. Dezember 2002 nicht den Vorschlägen der Gruppe IX für die genauen Modalitäten des jährlichen Haushaltsverfahrens angeschlossen. Ein gewisser Konsens war indessen festzustellen, was den Grundsatz der gemeinsamen Annahme des Haushaltsplans durch die beiden Teile der Haushaltsbehörde, das Europäische Parlament und den Rat, auf der Grundlage eines entsprechend angepassten Mitentscheidungsverfahrens anbelangt. Die in Teil II der Verfassung aufzunehmenden Einzelheiten zur Vereinfachung des gegenwärtigen Artikels 272 sind später noch festzulegen.

Es sei bemerkt, dass der Vorschlag für den Wortlaut von Artikel 40 im Vergleich zur Beschreibung des "Gesetzgebungsverfahrens" im Entwurf von Artikel 25 nicht vorsieht, dass das Verfahren eingestellt wird, wenn es nicht zu einer Einigung kommt. Im Haushaltsbereich kann das Verfahren gar nicht "eingestellt" werden, da die Union einen Haushaltsplan zwingend benötigt. Die Schwierigkeit bei der Ausgestaltung der Einzelheiten des Verfahrens liegt genau darin, eine Antwort auf folgende Frage zu finden: "Was soll geschehen, wenn sich Parlament und Rat nicht einigen?" Der Konvent hat ferner mit Interesse den Vorschlag zur Kenntnis genommen, die Finanzielle Vorausschau, die zurzeit Gegenstand einer interinstitutionellen Vereinbarung ist, in der Verfassung zu verankern. Viele Mitglieder des Konvents haben gewürdigt, dass mit der Finanziellen Vorausschau seit ihrer Schaffung im Jahr 1988 ein Beitrag zu Stabilität und zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin geleistet wurde. Es sei darauf hingewiesen, dass die Gruppe IX in ihrem Bericht die Vereinfachung des jährlichen Haushaltsverfahrens davon abhängig macht, dass die Finanzielle Vorausschau, die auf diese Weise rechtsverbindlich würde, in die Verfassung aufgenommen wird.

Wenn dieser Grundsatz in Teil I aufgenommen würde, müsste der Konvent anschließend über eine in Teil II der Verfassung aufzunehmende Rechtsgrundlage sowie über die dort vorzusehenden Bestandteile der Finanziellen Vorausschau befinden, die unmittelbar in der Verfassung zu verankern wären. Das Verfahren für die Annahme des Gesetzes über die Finanzielle Vorausschau müsste ebenfalls durch die Rechtsgrundlage in Teil II festgelegt werden. Abschließend ist zu bemerken, dass Artikel 40 in großen Linien ein Verfahren wiedergibt, das den kleinsten gemeinsamen Nenner der von den Mitgliedern des Konvents vertretenen Positionen darstellt. Da aus den Beratungen des Konvents keine alternativen Ansätze hervorgegangen sind, sollte in einer späteren Phase in einem Arbeitskreis im engeren Rahmen über das Problem des jährlichen Haushaltsverfahrens, der Aufnahme einer Rechtsgrundlage für die Finanzielle Vorausschau in Teil II der Verfassung und des Anwendungsbereichs dieser Rechtsgrundlage nachgedacht werden.

(2) Der mehrjährige Finanzrahmen wird in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates festgelegt. Der Ministerrat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder Stellung nimmt.

(3) Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.

(4) Bei der Festlegung des ersten mehrjährigen Finanzrahmens nach Inkrafttreten der Verfassung beschließt der Ministerrat einstimmig.

Die Kommission sieht die Gefahr, dass durch die erweiterten Union es in diesem Bereich, insbesondere bei der Festlegung des ersten Finanzrahmens, zu extrem schwierigen Verhandlungen kommen wird, wogegen eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu einer ausgewogenen Lösung führen werde.

Artikel 55: Der Haushaltsplan der Union

Das Europäische Parlament und der Ministerrat erlassen auf Vorschlag der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels III-310 das Europäische Gesetz zur Feststellung des jährlichen Haushaltsplans der Union.

TITEL VIII: DIE UNION UND IHRE NACHBARN

Artikel 56: Die Union und ihre Nachbarn

(1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der

Zusammenarbeit auszeichnet.

Zu Art 300 (1) EGV vgl. auch Art III-227 VV.

(2) Zu diesem Zweck kann die Union nach Artikel III-227 spezielle Abkommen mit den betreffenden Ländern schließen und durchführen. Diese Abkommen können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Abkommen finden regelmäßig Konzertierungen statt.

Artikel 300 (ex-Art. 228) Abs. 1 EGV: Soweit dieser Vertrag den Abschluss von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen vorsieht, legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen. Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit den zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschüssen nach Maßgabe der Richtlinie, die ihr der Rat erteilen kann.

TITEL IX: ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION

Artikel 57: Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union

(1) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die die in Artikel 2 genannten Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.

(2) Europäische Staaten, die Mitglieder der Union werden möchten, richten ihren Antrag an den Ministerrat. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden von diesem Antrag unterrichtet. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 49 (ex-Artikel O) EUV

Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge, auf denen die Union beruht, werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 58: Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Ministerrat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgestellt wird, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Ministerrat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren Empfehlungen an ihn richten.

Der Ministerrat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgestellt wird, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er diesen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

Artikel 7 (ex-Artikel F.1) EUV

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat besteht, und an diesen Mitgliedsstaat geeignete Empfehlungen richten. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedsstaat vorzulegen.

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedsstaaten oder der Kommission nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedsstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des betroffenen Mitgliedsstaats zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

Vgl. zu Art 58 VV auch Art 309 EGV. Eingeschränkte Zuständigkeit des EuGH nach III-276.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem bestimmte Rechte, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Ministerrat ausgesetzt werden. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) Der Ministerrat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem die nach Absatz 3 getroffenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels beschließt der Ministerrat ohne Berücksichtigung der Stimme des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmhaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung dieses Vertrags auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit beschließen, nach Absatz 3 getroffene Maßnahmen abzuändern oder aufzuheben, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des Vertreters der Regierung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmhaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen. Als qualifizierte Mehrheit gilt derselbe Anteil der gewogenen Stimmen der betreffenden Mitglieder des Rates, wie er in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt ist.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 59: Freiwilliger Austritt aus der Union

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: dass ein Mitgliedsstaat sich innerhalb einer Übergangszeit von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung aus der Union zurückziehen kann. Nach zehn Jahren erlischt das Austrittsrecht.

(1) Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit; dieser befasst sich mit der Mitteilung. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus und schließt es, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen.

Der Vertreter des austretenden Mitgliedstaats nimmt weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Ministerrates teil.

(3) Die Verfassung findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, dass der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat beschließt, diese Frist zu verlängern.

(4) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies gemäß dem Verfahren des Artikels 57 beantragen.

Anmerkungen

In der Arbeitsgruppe II des Konvents wurde Übereinstimmung erzielt, dass die „Einbeziehung der Charta der Grundrechte in einer Form, die ihr rechtsverbindlichen Charakter und Verfassungsrang verleihen würde, oder werden eine wohlwollende Prüfung einer solchen Einbeziehung nicht ausschließen“ – siehe Schlussbericht S. 2.

TEIL II DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER UNION

PRÄAMBEL

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Mensch in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

PRÄAMBEL

ABl. 2000 C 364, S 1; Charte 4487/00 CONVENT 50

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt die Person in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

.Erläuterungen
nunmehr als
Auslegungsgrundlage
für die Charta.

Umfassende und
detaillierte
Erläuterungen zu den
einzelnen Artikeln des
Teils II finden sich in

CONV 828/I/03 REV 1

Durchgängig wurde fast
überall die Bezeichnung
„Person“ durch
„Mensch“ ersetzt.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden.

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. In diesem Zusammenhang wird die Charta von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die auf Veranlassung und in eigener Verantwortung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert wurden, ausgelegt werden.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

TITEL I: WÜRDE DES MENSCHEN

Artikel II-1: Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel II-2: Recht auf Leben

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.
- (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel II-3: Recht auf Unversehrtheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:
 - a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,
 - b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,
 - c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
 - d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

sicher.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden.

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinschaft und der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

KAPITEL I

WÜRDE DES MENSCHEN

ARTIKEL 1

WÜRDE DES MENSCHEN

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel 2

Recht auf Leben

- (1) Jede Person hat das Recht auf Leben.
- (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 3

Recht auf Unversehrtheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
- (2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:
 - die freie Einwilligung der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Modalitäten,
 - das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Personen zum Ziel haben,
 - das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
 - das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

Artikel II-4: Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel II-5: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Menschenhandel ist verboten.

TITEL II: FREIHEITEN

Artikel II-6: Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Artikel II-7: Achtung des Privat- und Familienlebens

Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.

Artikel II-8: Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jeder Mensch hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Weitergehend als Art 50 Abs. 2 VV.

Ident mit Art 50 Abs. 1 VV

Artikel II-9: Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Artikel II-10: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.
- (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus

Artikel 4

Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 5

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Menschenhandel ist verboten.

KAPITEL II
FREIHEITEN

ARTIKEL 6

Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Artikel 7

Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel 8

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Artikel 9

Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Artikel 10

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.
- (2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus

Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel II-11: Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Artikel II-12: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jedes Menschen umfasst, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Artikel II-13: Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Artikel II-14: Recht auf Bildung

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
- (3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel II-15: Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
- (2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
- (3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

Artikel 11

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Artikel 12

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
- (2) Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 13

Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Artikel 14

Recht auf Bildung

- (1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
- (3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

Artikel 15

Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten

- (1) Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
- (2) Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
- (3) Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Artikel II-16: Unternehmerische Freiheit

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Artikel II-17: Eigentumsrecht

(1) Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel II-18: Asylrecht

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß der Verfassung gewährleistet.

Artikel II-19: Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

(1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

(2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

TITEL III: GLEICHHEIT

Artikel II-20: Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel II-21: Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich der Verfassung ist unbeschadet ihrer einzelnen Bestimmungen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 16

Unternehmerische Freiheit

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

Artikel 17

Eigentumsrecht

(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Geistiges Eigentum wird geschützt.

Artikel 18

Asylrecht

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet.

Artikel 19

Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung

(1) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

(2) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

KAPITEL III

GLEICHHEIT

Artikel 20

Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 21

Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel II-22: Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Artikel II-23: Gleichheit von Männern und Frauen

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel II-24: Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel II-25: Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel II-26: Integration von Menschen mit Behinderung

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

TITEL IV: SOLIDARITÄT

Artikel II-27: Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Artikel II-28: Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Artikel 22

Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Artikel 23

Gleichheit von Männern und Frauen

Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

Artikel 24

Rechte des Kindes

(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 25

Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel 26

Integration von Menschen mit Behinderung

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

KAPITEL IV

SOLIDARITÄT

Artikel 27

Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

Artikel 28

Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Artikel II-29: Recht auf Zugang zu einem
Arbeitsvermittlungsdienst

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel II-30: Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

Artikel II-31: Gerechte und angemessene
Arbeitsbedingungen

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel II-32: Verbot der Kinderarbeit und Schutz der
Jugendlichen am Arbeitsplatz

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Artikel II-33: Familien- und Berufsleben

(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

(2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel II-34: Soziale Sicherheit und soziale
Unterstützung

(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

Artikel 29

Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

Artikel 30

Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

Artikel 31

Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

Artikel 32

Verbot der Kinderarbeit und Schutz der jugendlichen
am Arbeitsplatz

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

Artikel 33

Familien- und Berufsleben

(1) Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

(2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

Artikel 34

Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

(1) Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie

Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(2) Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel II-35: Gesundheitsschutz

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Aktionen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Artikel II-36: Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit der Verfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Artikel II-37: Umweltschutz

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Artikel II-38: Verbraucherschutz

Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

TITEL V: BÜRGERRECHTE

Artikel II-39: Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(2) Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

Artikel 35

Gesundheitsschutz

Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Artikel 36

Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

Artikel 37

Umweltschutz

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politiken der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

Artikel 38

Verbraucherschutz

Die Politiken der Union stellen ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

KAPITEL V BÜRGERRECHTE

Artikel 39

Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

Artikel II-40: Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen

Artikel 40

Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Artikel II-41: Recht auf eine gute Verwaltung

Artikel 41

Recht auf eine gute Verwaltung

(1) Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

(2) Dieses Recht umfasst insbesondere

a) das Recht eines jeden Menschen, gehört zu werden, bevor ihm gegenüber eine für ihn nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,

- das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird;

b) das Recht eines jeden Menschen auf Zugang zu den ihn betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,

- das Recht einer jeden Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des legitimen Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses;

c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

- die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.

(3) Jeder Mensch hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(3) Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(4) Jeder Mensch kann sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

(4) Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Artikel II-42: Recht auf Zugang zu Dokumenten

Artikel 42

Recht auf Zugang zu Dokumenten

Erweiterung des Rechts auf Dokumentenzugang gemäß Art 49 83) und III-305 VV.

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

Artikel II-43: Der Europäische Bürgerbeauftragte

Artikel 43

Der Bürgerbeauftragte

Spannungsverhältnis zu Art II-3 und Artikel 48 VV! Der Bürgerbeauftragte ist nach Art 48 VV auch für das Gericht I. Instanz und den Gerichtshof zuständig. Verhältnis zur VO 1049/2001?

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, mit Ausnahme des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befragen.

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Bürgerbeauftragten der Union im Fall von Missständen bei der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, zu befragen.

Artikel II-44: Petitionsrecht

Artikel 44

Petitionsrecht

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Artikel II-45: Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

Artikel 45

Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(1) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß der Verfassung Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

(2) Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

Artikel II-46: Diplomatischer und konsularischer Schutz

Artikel 46

Diplomatischer und konsularischer Schutz

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

TITEL VI: JUSTIZIELLE RECHTE

KAPITEL VI

JUSTIZIELLE RECHTE

Artikel II-47: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Artikel 47

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jeder Mensch, dessen durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jeder Mensch kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Artikel II-48: Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

Artikel 48

Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte

(1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.

(1) Jede angeklagte Person gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

(2) Jeder angeklagten Person wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

Artikel II-49: Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

Artikel 49

Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat

durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.

(3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Artikel II-50: Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

TITEL VII: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER CHARTA

Artikel II-51: Anwendungsbereich

(1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in anderen Teilen der Verfassung übertragen werden.

(2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den anderen Teilen der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Artikel II-52: Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten.

Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in diesen einschlägigen Teilen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.

(3) Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

Artikel 50

Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

KAPITEL VII ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 51

Anwendungsbereich

(1) Diese Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten.

(2) Diese Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

Artikel 52

Tragweite der garantierten Rechte

(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Gemeinschaftsverträgen oder im Vertrag über die Europäische Union begründet sind, erfolgt im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

Erweiterung von Abs. 1 auf Empfehlung der Arbeitsgruppe II im Schlussbericht, S. 17. Der Terminus „Rechts der Union“ in Abs. 1 wurde in „Unionsrecht“ gemäß der Anlage I des Schlussberichts der AG II geändert.

Text der Absätze 4 bis 6 gemäß des Vorschlags der AG II im Schlussbericht, Anlage 1. Abs. 4 beinhaltet die Auslegungsregeln für das Verhältnis der bisherigen EuGH-Rsp.

Verhinderung der Gewährleistung höherer sozialer Standards in verschiedenen MS durch diese Grundrechtecharta zu erreichen.

(4) Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.

(5) Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe und Einrichtungen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.

(6) Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist, wie es in dieser Charta bestimmt ist, in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Nochmalige Betonung des Subsidiaritätsprinzips.

Artikel II-53: Schutzniveau

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Artikel II-54: Verbot des Missbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

Artikel 53

Schutzniveau

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkommen, bei denen die Union, die Gemeinschaft oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Artikel 54

Verbot des Missbrauchs der Rechte

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

TEIL III

DIE POLITIKBEREICHE UND DIE ARBEITSWEISE DER UNION

Die Ausarbeitung dieses Teils des VV wurde aufgrund des Mandates des Konvents vom 6.2.2003, CONV 529/03 einer Gruppe von sachverständigen aus den juristischen Diensten des EP, des Rates und der KOM weitgehend überlassen. Diese mussten dabei eine Zusammenführung aus EGV und EUV unter Berücksichtigung der

Konventsergebnisse und ohne inhaltliche Änderungen erarbeiten. Die Einteilung im III. Teil wurde vorerst dieser SV-Gruppe überlassen.

TITEL I ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN	Erster Teil Grundsätze
Artikel III-1 Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen der Politik und den Maßnahmen in den verschiedenen in diesem Teil genannten Bereichen und trägt dabei unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung den Zielen der Union in ihrer Gesamtheit Rechnung.	Art 3 Abs. 1 EUV Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherstellt.
Artikel III-2 Bei allen in diesem Teil genannten Maßnahmen wirkt die Union darauf hin, dass Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen beseitigt werden und die Gleichstellung von Männern und Frauen gefördert wird.	Art 3 Abs. 2 EUV Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.
Artikel III-3 Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen in den in diesem Teil genannten Bereichen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.	Artikel 13 Abs. 1 EGV Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäische Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.
Artikel III-4 Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union in den in diesem Teil genannten Bereichen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.	Artikel 6 (ex-Artikel 3c) EGV Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.
Artikel III-5 Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes wird bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union in den anderen Bereichen Rechnung getragen.	Artikel 153 (ex-Art 129a) Abs. 2 EGV Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes wird bei der Festlegung und Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen Rechnung getragen.
Artikel III-6 Unbeschadet der Artikel III-55, III-56 und III-136 und in Anbetracht des von allen in der Union anerkannten Stellenwerts der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich der Verfassung dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet	Artikel 16 EGV Unbeschadet der Artikel 73, 86 und 87 und in Anbetracht des Stellenwerts, den Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen, sowie ihrer Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich dieses Vertrags dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind,

sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können. Diese Grundsätze und Bedingungen werden durch Europäische Gesetze festgelegt.

dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.

TITEL II

NICHTDISKRIMINIERUNG UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Artikel III-7

Das in Artikel I-4 verankerte Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit kann durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze geregelt werden.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 7), dass hier ein Übergang zur qualifizierten Mehrheit angebracht wäre und insoweit der VV überarbeitet werden müsste. Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Artikel III-8

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung und im Rahmen der durch die Verfassung auf die Union übertragenen Zuständigkeiten können die für die Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erforderlichen Maßnahmen durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates festgelegt werden. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(2) Die Grundprinzipien für die Fördermaßnahmen der Union und solche Maßnahmen selbst, mit denen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt werden sollen, können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden.

Artikel III-9

(1) Erscheint zur Erleichterung der Ausübung des in Artikel I-8 genannten Rechts jedes Unionsbürgers bzw. jeder Unionsbürgerin, sich frei zu bewegen und seinen bzw. ihren Aufenthalt frei zu nehmen, ein Tätigwerden der Union erforderlich, so können entsprechende Maßnahmen durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden, sofern die Verfassung hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsieht.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit

(2) Zum selben Zweck können, sofern die Verfassung hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsieht, Maßnahmen betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente sowie Maßnahmen betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz vom Ministerrat durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt werden. Der

EGV: ZWEITER TEIL

EGV: DIE UNIONSBÜRGERSCHAFT

Artikel 12 (ex-Art 6) Abs. 2 EGV

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 251 Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.

Artikel 13 Abs. 1 und 2 EGV:

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

(2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251, wenn er gemeinschaftliche Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Maßnahmen annimmt, die die Mitgliedstaaten treffen, um zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele beizutragen.

Artikel 18 (ex-Art 8a) Abs. 2 und 3 EGV:

(2) Erscheint zur Erreichung dieses Zieles ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich und sieht dieser Vertrag hierfür keine Befugnisse vor, so kann der Rat Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird. Er beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Vorschriften betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente und auch nicht für Vorschriften betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz.

oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 7), dass hier ein Übergang zur qualifizierten Mehrheit angebracht wäre und insoweit der VV überarbeitet werden müsste. Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-10

Die Einzelheiten der Ausübung des in Artikel I-8 genannten aktiven und passiven Wahlrechts jedes Unionsbürgers bei den Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament in dem Mitgliedstaat, in dem dieser seinen Wohnsitz hat, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, werden durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates festgelegt. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments. In diesen Einzelheiten können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wird unbeschadet des Artikels III-232 Absatz 2 und der Maßnahmen zu dessen Durchführung ausgeübt.

Artikel III-11

Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Bestimmungen, um den diplomatischen und konsularischen Schutz der Unionsbürger in Drittländern nach Artikel I-8 zu gewährleisten.

Zur Erleichterung dieses Schutzes notwendige Maßnahmen können durch ein Europäisches Gesetz des Ministerrates festgelegt werden. Der Ministerrat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel 19 (ex-Art 8c) EGV

(1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesem können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 190 Absatz 4 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden; in diesem können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

Artikel 20 (ex-Art 8c) EGV

Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

Die Mitgliedstaaten vereinbaren die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.

Artikel III-12

Die Sprachen, in denen jeder Unionsbürger sich gemäß Artikel I-8 an die Organe oder beratenden Einrichtungen wenden und eine Antwort erhalten kann, sind in Artikel IV-10 aufgeführt. Die Organe und beratenden Einrichtungen im Sinne dieses Artikels sind jene, die in Artikel I-18 Absatz 2, Artikel I-30 und Artikel I-31 genannt werden, sowie der europäische Bürgerbeauftragte.

Artikel III-13

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre über die Anwendung des Artikels I-8 und dieses Titels Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Auf dieser Grundlage und unbeschadet der anderen Bestimmungen der Verfassung können die in Artikel I-8 vorgesehenen Rechte durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates ergänzt werden. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Dieses Gesetz oder Rahmengesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft.

Artikel 21 (ex-Art 8d) EGV

Jeder Unionsbürger kann sich schriftlich in einer der in Artikel 314 genannten Sprache an jedes Organ oder an jede Einrichtung wenden, die in dem vorliegenden Artikel oder in Artikel 7 genannt sind, und eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

Artikel 22 (ex-Art 8e) EGV

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre über die Anwendung dieses Teiles Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen.

Auf dieser Grundlage kann der Rat unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Vertrags zur Ergänzung der in diesem Teil vorgesehenen Rechte einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

TITEL III

INTERNE POLITIKBEREICHE UND MASSNAHMEN

KAPITEL I

BINNENMARKT

ABSCHNITT I

VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTS

Artikel III-14

(1) Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um gemäß diesem Artikel, den Artikeln III-15, III-26 Absatz 1, III-29, III-39, III-62, III-65 und III-143 unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung den Binnenmarkt zu verwirklichen.

(2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verfassung gewährleistet ist.

(3) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse, mit denen die Leitlinien und Bedingungen festgelegt werden, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

Artikel 14 (ex-Art 7a) EGV

(1) Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Maßnahmen, um bis zum 31. Dezember 1992 gemäß dem vorliegenden Artikel, den Artikeln 15 und 26, Artikel 47 Absatz 2 und den Artikeln 49, 80, 93 und 95 unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen.

(2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Leitlinien und Bedingungen fest, die erforderlich sind, um in allen betroffenen Sektoren einen ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

ausgewogenen Fortschritt zu gewährleisten.

Artikel III-15

Bei der Formulierung ihrer Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Artikels III-14 berücksichtigt die Kommission den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand für die Verwirklichung des Binnenmarktes abverlangt werden, und kann geeignete Maßnahmen vorschlagen.

Erhalten diese Maßnahmen die Form von Ausnahmeregelungen, so müssen sie vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Binnenmarkts so wenig wie möglich stören.

Artikel III-16

Die Mitgliedstaaten setzen sich miteinander ins Benehmen, um durch gemeinsames Vorgehen zu verhindern, dass das Funktionieren des Binnenmarkts durch Bestimmungen beeinträchtigt wird, die ein Mitgliedstaat bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ersten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen erlässt, die er im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat.

Artikel III-17

Werden im Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen durch Bestimmungen aufgrund der Artikel III-6 und III-34 verfälscht, so prüft die Kommission gemeinsam mit dem beteiligten Staat, wie diese Bestimmungen den Vorschriften der Verfassung angepasst werden können.

In Abweichung von dem in den Artikeln III-265 und III-266 vorgesehenen Verfahren kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat die in den Artikeln III-6 und III-34 vorgesehenen Befugnisse missbraucht. Der Gerichtshof entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

ABSCHNITT 2

FREIZÜGIGKEIT UND FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Unterabschnitt 1

Arbeitnehmer

Artikel III-18

In Art III-18 (39EGV) werden gemäß CONV 529/03, S. 5 nur der Wortlaut „Gemeinschaft“ ersetzt und redaktionelle Angleichungen vorgenommen.

(1) Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich innerhalb der Union frei zu bewegen.

(2) Jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende

Artikel 15 (ex-Art 7c) EGV

Bei der Formulierung ihrer Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 14 berücksichtigt die Kommission den Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes abverlangt werden, und kann geeignete Bestimmungen vorschlagen.

Erhalten diese Bestimmungen die Form von Ausnahmeregelungen, so müssen sie vorübergehender Art sein und dürfen das Funktionieren des Binnenmarkts so wenig wie möglich stören.

Artikel 297 (ex-Art 224) EGV

Die Mitgliedstaaten setzen sich miteinander ins Benehmen, um durch gemeinsames Vorgehen zu verhindern, dass das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes durch Maßnahmen beeinträchtigt wird, die ein Mitgliedstaat bei einer schwerwiegenden innerstaatlichen Störung der öffentlichen Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ersten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der Verpflichtungen trifft, die er im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit übernommen hat.

Artikel 298 (ex-Art 225) EGV

Werden auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen durch Maßnahmen aufgrund der Artikel 296 und 297 verfälscht, so prüft die Kommission gemeinsam mit dem beteiligten Staat, wie diese Maßnahmen den Vorschriften dieses Vertrags angepasst werden können.

In Abweichung von dem in den Artikeln 226 und 227 vorgesehenen Verfahren kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat die in den Artikeln 296 und 297 vorgesehenen Befugnisse missbraucht. Der Gerichtshof entscheidet unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

EGV: TITEL III

EGV: DIE FREIZÜGIGKEIT, DER FREIE DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR

EGV: Kapitel 1

EGV: Die Arbeitskräfte

Artikel 39 (ex-Art 48) EGV

(1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der

unterschiedliche Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen ist verboten.

(3) Die Arbeitnehmer haben - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
- c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche in Europäischen Verordnungen festgelegt sind, die die Kommission erlässt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
- c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Artikel III-19

In Art III-19 (40 EGV) werden gemäß CONV 529/03, S. 5 nur der Verweis auf Art 251 ersetzt und redaktionelle Angleichungen vorgenommen.

Die zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels III-18 erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze haben insbesondere Folgendes zum Ziel:

- a) die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen;
- b) die Beseitigung der Verwaltungsverfahren und -praktiken sowie der für den Zugang zu verfügbaren Arbeitsplätzen vorgeschriebenen Fristen, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften ergeben und deren Beibehaltung die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindert;
- c) die Beseitigung aller Fristen und sonstigen Beschränkungen, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften vorgesehen sind und die den Arbeitnehmern der anderen Mitgliedstaaten für die freie Wahl des Arbeitsplatzes andere Bedingungen als den inländischen Arbeitnehmern auferlegen;
- d) die Schaffung geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu Bedingungen, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards und des Beschäftigungsstands in einzelnen Gebieten und Industrien ausschließen.

Artikel III-20

Artikel 40 (ex-Art 49) EGV

Der Rat trifft gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses durch Richtlinien oder Verordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 39 herzustellen, insbesondere

- a) durch Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Arbeitsverwaltungen;
- b) durch die Beseitigung der Verwaltungsverfahren und -praktiken sowie der für den Zugang zu verfügbaren Arbeitsplätzen vorgeschriebenen Fristen, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften ergeben und deren Beibehaltung die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer hindert;
- c) durch die Beseitigung aller Fristen und sonstigen Beschränkungen, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften vorgesehen sind und die den Arbeitnehmern der anderen Mitgliedstaaten für die freie Wahl des Arbeitsplatzes andere Bedingungen als den inländischen Arbeitnehmern auferlegen;
- d) durch die Schaffung geeigneter Verfahren für die Zusammenführung und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu Bedingungen, die eine ernstliche Gefährdung der Lebenshaltung und des Beschäftigungsstands in einzelnen Gebieten und Industrien ausschließen.

Artikel 41 (ex-Art 50) EGV

Art III-20 (41 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 5 nicht geändert.

In Art III-21 (42EGV) werden gemäß CONV 529/03, S. 5 nur der Verweis auf Art 251 ersetzt und redaktionelle Angleichungen vorgenommen. Der letzte Absatz des Art 42 – „Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Art 251 einstimmig“ wird durch die qualifizierte Mehrheit ersetzt. Der letzte Absatz des Art 42 entfällt daher.

In Art III-22 (43 EGV) werden gemäß CONV 529/03, S. 6 nur redaktionelle Angleichungen vorgenommen.

In Art III-23 (44 EGV) werden gemäß CONV 529/03, S. 6 nur redaktionelle Angleichungen vorgenommen. Die Beschlussfassung wird durch die qualifizierte Mehrheit ersetzt (Amato-Bericht). Abs. 2 wird eine Kompetenzerweiterung aufgenommen.

Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitnehmer im Rahmen eines gemeinsamen Programms.

Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch junger Arbeitskräfte im Rahmen eines gemeinsamen Programms.

Artikel III-21

Die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt; zu diesem Zweck wird darin insbesondere ein System eingeführt, welches zu- und abwandern den Arbeitnehmern und Selbstständigen sowie deren anspruchsberechtigten Angehörigen Folgendes sichert:

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen.

Unterabschnitt 2 Niederlassungsfreiheit

Artikel III-22

Die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe dieses Unterabschnitts verboten.

Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Abschnitts über den Kapitalverkehr haben die Angehörigen eines Mitgliedstaats das Recht, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats selbstständige Erwerbstätigkeiten aufzunehmen und auszuüben sowie Unternehmen, insbesondere Gesellschaften im Sinne des Artikels III-27 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats für seine eigenen Angehörigen zu gründen und zu leiten.

Artikel III-23

(1) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit werden durch Europäische Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(2) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission erfüllen die Aufgaben, die ihnen aufgrund von Absatz 1 übertragen sind, indem sie insbesondere

- a) im Allgemeinen diejenigen Tätigkeiten mit

Artikel 42 (ex-Art 51) EGV

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen; zu diesem Zweck führt er insbesondere ein System ein, welches aus- und einwandernden Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen folgendes sichert:

- a) die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen;
- b) die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen.

Kapitel 2

Das Niederlassungsrecht

Artikel 43 (ex-Art 52) EGV

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

Artikel 44 (ex-Art 54) EGV

(1) Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit.

(2) Der Rat und die Kommission erfüllen die Aufgaben, die ihnen aufgrund der obigen Bestimmungen übertragen sind, indem sie insbesondere

- a) im allgemeinen diejenigen Tätigkeiten mit

Vorrang behandeln, bei denen die Niederlassungsfreiheit die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise fördert;

- b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sicherstellen, um sich über die besondere Lage auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten innerhalb der Union zu unterrichten;
- c) die aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften abgeleiteten Verwaltungsverfahren und -praktiken ausschalten, deren Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit entgegensteht;
- d) dafür Sorge tragen, dass Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind, dort verbleiben und eine selbstständige Tätigkeit unter denselben Voraussetzungen ausüben können, die sie erfüllen müssten, wenn sie in diesen Staat erst zu dem Zeitpunkt einreisen würden, zu dem sie diese Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen;
- e) den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch Angehörige eines anderen Mitgliedstaats ermöglichen, soweit hierdurch die Grundsätze des Artikels III-123 Absatz 2 nicht beeinträchtigt werden;
- f) veranlassen, dass bei jedem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Voraussetzungen für die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sowie für den Eintritt des Personals der Hauptniederlassung in ihre Leitungs- oder Überwachungsorgane schrittweise aufgehoben werden;
- g) soweit erforderlich die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels III-27 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;
- h) sicherstellen, dass die Bedingungen für die Niederlassung nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verfälscht werden.

Artikel III-24

In Art III-24 (45 EGV) werden gemäß CONV 529/03, S. 6 keine Änderungen vorgenommen.

Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieser Unterabschnitt in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.

In Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen kann vorgesehen werden, dass bestimmte Tätigkeiten von der Anwendung dieses Unterabschnitts ausgenommen werden.

Artikel III-25

In Art III-25 Abs. 1 (46 Abs. 1 EGV) werden gemäß CONV 529/03, S. 6 nur

(1) Dieser Unterabschnitt und die aufgrund desselben erlassenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und

Vorrang behandeln, bei denen die Niederlassungsfreiheit die Entwicklung der Produktion und des Handels in besonderer Weise fördert;

- b) eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sicherstellen, um sich über die besondere Lage auf den verschiedenen Tätigkeitsgebieten innerhalb der Gemeinschaft zu unterrichten;
- c) die aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder vorher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften abgeleiteten Verwaltungsverfahren und -praktiken ausschalten, deren Beibehaltung der Niederlassungsfreiheit entgegensteht;
- d) dafür Sorge tragen, dass Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt sind, dort verbleiben und eine selbstständige Tätigkeit unter denselben Voraussetzungen ausüben können, die sie erfüllen müssten, wenn sie in diesen Staat erst zu dem Zeitpunkt einreisen würden, in dem sie diese Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen;
- e) den Erwerb und die Nutzung von Grundbesitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch Angehörige eines anderen Mitgliedstaats ermöglichen, soweit hierdurch die Grundsätze des Artikels 33 Absatz 2 nicht beeinträchtigt werden;
- f) veranlassen, dass bei jedem in Betracht kommenden Wirtschaftszweig die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit in bezug auf die Voraussetzungen für die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sowie für den Eintritt des Personals der Hauptniederlassung in ihre Leitungs- oder Überwachungsorgane schrittweise aufgehoben werden;
- g) soweit erforderlich die Schutzbestimmungen koordinieren, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten;
- h) sicherstellen, dass die Bedingungen für die Niederlassung nicht durch Beihilfen der Mitgliedstaaten verfälscht werden.

Artikel 45 (ex-Art 55) EGV

Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, dass dieses Kapitel auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet.

Artikel 46 (ex-Art 56) EGV

(1) Dieses Kapitel und die aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und

redaktionelle Angleichungen vorgenommen.

Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten nationalen Vorschriften werden durch Europäische Rahmengesetze koordiniert.

Artikel III-26

(1) Die Aufnahme und die Ausübung selbstständiger Tätigkeiten werden durch Europäische Rahmengesetze erleichtert, die Folgendes zum Ziel haben:

- a) die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise;
- b) die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten.

(2) Die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für die ärztlichen, arzttähnlichen und pharmazeutischen Berufe setzt die Koordinierung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus.

Artikel III-27

Für die Anwendung dieses Unterabschnitts stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Artikel III-28

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung stellen die Mitgliedstaaten die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Artikels III-27 den eigenen Staatsangehörigen gleich.

Unterabschnitt 3

Freier Dienstleistungsverkehr

Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 Richtlinien für die Koordinierung der genannten Vorschriften.

Artikel 47 (ex-Art 57) EGV

(1) Um die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten zu erleichtern, erlässt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 251 Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.

(2) Zu dem gleichen Zweck erlässt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 251 einstimmig über Richtlinien, deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf umfasst. Im übrigen beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für die ärztlichen, arzttähnlichen und pharmazeutischen Berufe setzt die Koordinierung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus.

Artikel 48 (ex-Art 58) EGV

Für die Anwendung dieses Kapitels stehen die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

Als Gesellschaften gelten die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich der Genossenschaften und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Artikel 294 (ex-Art 221) EGV

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags stellen die Mitgliedstaaten die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Kapital von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 den eigenen Staatsangehörigen gleich.

EGV: Kapitel 3

EGV: Dienstleistungen

Die Änderung im Bereich der Mehrheitsentscheidung mit Einstimmigkeit des Rates in Art 47 EGV zur Prinzip der „normalen“ Mehrheitsentscheidung des Rates mit qualifizierter Mehrheit in Art III-26 ist zu begrüßen.

Artikel III-29

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Union als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe dieses Unterabschnitts verboten.

Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze kann die Anwendung dieses Unterabschnitts auf Erbringer von Dienstleistungen ausgedehnt werden, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Union ansässig sind.

Artikel III-30

Dienstleistungen im Sinne der Verfassung sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Unterabschnitts über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Mitgliedstaat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Artikel III-31

(1) Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gilt der Abschnitt über den Verkehr.

(2) Die Liberalisierung der mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen wird im Einklang mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchgeführt.

Artikel III-32

(1) Die Maßnahmen zur Liberalisierung einer bestimmten Dienstleistung werden durch Europäische Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Europäischen Rahmengesetzen sind im Allgemeinen mit Vorrang diejenigen Dienstleistungen zu berücksichtigen, welche die Produktionskosten unmittelbar beeinflussen oder deren Liberalisierung zur Förderung des Warenverkehrs beiträgt.

Artikel III-33

Die Mitgliedstaaten sind bereit, über das Ausmaß der Liberalisierung der Dienstleistungen, zu dem sie

Artikel 49 (ex-Art 59) EGV

Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, dass dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind.

Artikel 50 (ex-Art 60) EGV

Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrags sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Artikel 51 (ex-Art 61) EGV

(1) Für den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Verkehrs gelten die Bestimmungen des Titels über den Verkehr.

(2) Die Liberalisierung der mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen wird im Einklang mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchgeführt.

Artikel 52 (ex-Art 63) EGV

(1) Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments Richtlinien zur Liberalisierung einer bestimmten Dienstleistung.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Richtlinien sind im allgemeinen mit Vorrang diejenigen Dienstleistungen zu berücksichtigen, welche die Produktionskosten unmittelbar beeinflussen oder deren Liberalisierung zur Förderung des Warenverkehrs beiträgt.

Artikel 53 (ex-Art 64) EGV

Die Mitgliedstaaten sind bereit, über das Ausmaß der Liberalisierung der Dienstleistungen, zu dem

aufgrund der gemäß Artikel III-29 Absatz 1 erlassenen Europäischen Rahmengesetze verpflichtet sind, hinauszugehen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Die Kommission richtet entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Staaten.

Artikel III-34

Solange die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nicht aufgehoben sind, wendet sie jeder Mitgliedstaat ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsort auf alle Erbringer von Dienstleistungen gemäß Artikel III-29 Absatz 1 an.

Artikel III-35

Die Artikel III-24 bis III-27 finden auf das in diesem Unterabschnitt geregelte Sachgebiet Anwendung.

ABSCHNITT 3

FREIER WARENVERKEHR

Unterabschnitt 1

Die Zollunion

Artikel III-36

(1) Die Union umfasst eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt und das Verbot umfasst, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

(2) Artikel III-38 und Unterabschnitt 3 dieses Abschnitts gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

Artikel III-37

Als im freien Verkehr eines Mitgliedstaats befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Artikel III-38

Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Dieses Verbot gilt auch für Finanzzölle.

sie aufgrund der Richtlinien gemäß Artikel 52 Absatz 1 verpflichtet sind, hinauszugehen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Die Kommission richtet entsprechende Empfehlungen an die betreffenden Staaten.

Artikel 54 (ex-Art 65) EGV

Solange die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nicht aufgehoben sind, wendet sie jeder Mitgliedstaat ohne Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsort auf alle in Artikel 49 Absatz 1 bezeichneten Erbringer von Dienstleistungen an.

Artikel 55 (ex-Art 66) EGV

Die Bestimmungen der Artikel 45 bis 48 finden auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet Anwendung.

EGV: DRITTER TEIL

DIE POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT

EGV: TITEL I

EGV: DER FREIE WARENVERKEHR

EGV: Kapitel 1

EGV: Die Zollunion

Artikel 23 (ex-Art 9) EGV

(1) Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfasst das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern.

(2) Artikel 25 und Kapitel 2 dieses Titels gelten für die aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren sowie für diejenigen Waren aus dritten Ländern, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.

Artikel 24 (ex-Art 10) EGV

Als im freien Verkehr eines Mitgliedstaats befindlich gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

Artikel 25 (ex-Art 12) EGV

Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Dieses Verbot gilt auch für Finanzzölle.

In Art III-158 (62 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 der Begriff „Gemeinschaft“ ersetzt und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Artikel III-39

Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Verordnungen oder Beschlüsse zur Festsetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 26 (ex-Art 28) EGV

Der Rat legt die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest.

Artikel III-40

Bei der Ausübung der ihr aufgrund dieses Unterabschnitts übertragenen Aufgaben geht die Kommission von folgenden Gesichtspunkten aus:

- a) der Notwendigkeit, den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern zu fördern;
- b) der Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union, soweit diese Entwicklung zu einer Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen führt;
- c) dem Versorgungsbedarf der Union an Rohstoffen und Halbfertigwaren; hierbei achtet die Kommission darauf, zwischen den Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen für Fertigwaren nicht zu verfälschen;
- d) der Notwendigkeit, ernsthafte Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten zu vermeiden und eine rationelle Entwicklung der Erzeugung sowie eine Ausweitung des Verbrauchs innerhalb der Union zu gewährleisten.

Artikel 27 (ex-Art 29) EGV

Bei der Ausübung der ihr aufgrund dieses Kapitels übertragenen Aufgaben geht die Kommission von folgenden Gesichtspunkten aus:

- a) der Notwendigkeit, den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern zu fördern;
- b) der Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft, soweit diese Entwicklung zu einer Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen führt;
- c) dem Versorgungsbedarf der Gemeinschaft an Rohstoffen und Halbfertigwaren; hierbei achtet die Kommission darauf, zwischen den Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen für Fertigwaren nicht zu verfälschen;
- d) der Notwendigkeit, ernsthafte Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten zu vermeiden und eine rationelle Entwicklung der Erzeugung sowie eine Ausweitung des Verbrauchs innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Unterabschnitt 2

Zusammenarbeit im Zollwesen

EGV: TITEL X (ex-Titel VIIa)

EGV: ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN

Artikel III-41

Im Rahmen des Geltungsbereichs der Verfassung werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt.

Artikel 135 (ex-Art 116) EGV

Der Rat trifft im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Vertrags gemäß dem Verfahren des Artikels 251 Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege bleiben von diesen Maßnahmen unberührt.

Unterabschnitt 3

Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen

EGV: Kapitel 2

EGV: Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten

Artikel III-42

Mengenmäßige Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

EGV

Artikel 28 (ex-Art 30): Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Artikel 29 (ex-Art 34): Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

Artikel III-43

Artikel 30 (ex-Art 36) EGV

Artikel III-42 steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Artikel III-44

(1) Die Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole derart um, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die ein Mitgliedstaat unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Mitgliedstaaten rechtlich oder tatsächlich kontrolliert, lenkt oder merklich beeinflusst. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

(2) Die Mitgliedstaaten unterlassen jede neue Maßnahme, die den in Absatz 1 genannten Grundsätzen widerspricht oder die Tragweite der Artikel über das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten einengt.

(3) Ist mit einem staatlichen Handelsmonopol eine Regelung zur Erleichterung des Absatzes oder der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden, so sollen bei der Anwendung dieses Artikels gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und den Lebensstandard der betreffenden Erzeuger gewährleistet werden.

ABSCHNITT 4

DER KAPITAL- UND ZAHLUNGSVERKEHR

Artikel III-45

Im Rahmen dieses Abschnitts sind Beschränkungen des Kapital- und des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

Artikel III-46

(1) Artikel III-45 berührt nicht die Anwendung derjenigen Beschränkungen auf dritte Länder, die am 31. Dezember 1993 aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften oder von Rechtsvorschriften der Union für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der

Die Bestimmungen der Artikel 28 und 29 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Artikel 31 (ex-Art 37) EGV

(1) Die Mitgliedstaaten formen ihre staatlichen Handelsmonopole derart um, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Dieser Artikel gilt für alle Einrichtungen, durch die ein Mitgliedstaat unmittelbar oder mittelbar die Einfuhr oder die Ausfuhr zwischen den Mitgliedstaaten rechtlich oder tatsächlich kontrolliert, lenkt oder merklich beeinflusst. Er gilt auch für die von einem Staat auf andere Rechtsträger übertragenen Monopole.

(2) Die Mitgliedstaaten unterlassen jede neue Maßnahme, die den in Absatz 1 genannten Grundsätzen widerspricht oder die Tragweite der Artikel über das Verbot von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten einengt.

(3) Ist mit einem staatlichen Handelsmonopol eine Regelung zur Erleichterung des Absatzes oder der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbunden, so sollen bei der Anwendung dieses Artikels gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger gewährleistet werden.

EGV: Kapitel 4

EGV: Der Kapital- und Zahlungsverkehr

Artikel 56 (ex-Art 73b)

(1) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

(2) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

Artikel 57 (ex-Art 73c)

(1) Artikel 56 berührt nicht die Anwendung derjenigen Beschränkungen auf dritte Länder, die am 31. Dezember 1993 aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der

Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten bestehen.

(2) Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen der Verfassung bemühen sich das Europäische Parlament und der Ministerrat um eine möglichst weit gehende Verwirklichung des Zieles eines freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern.

(3) In Abweichung von Absatz 2 können Maßnahmen, die im Rahmen des Unionsrechts für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit dritten Ländern einen Rückschritt darstellen, nur durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates festgelegt werden. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-47

(1) Artikel III-45 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten,

a) die einschlägigen Bestimmungen ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln,

b) die unerlässlichen Bestimmungen zu erlassen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Aufsicht über Finanzinstitute, zu verhindern, sowie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen oder Maßnahmen zu erlassen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieser Abschnitt berührt nicht die Anwendbarkeit von Beschränkungen des Niederlassungsrechts, die mit der Verfassung vereinbar sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels III-45 darstellen.

Artikel III-48

Falls Kapitalbewegungen nach oder aus dritten Ländern unter außergewöhnlichen Umständen das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion schwerwiegend stören oder zu stören drohen, kann der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Verordnungen oder Beschlüsse zur Einführung von Schutzmaßnahmen gegenüber dritten Ländern mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten

Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten bestehen.

(2) Unbeschadet der anderen Kapitel dieses Vertrags sowie seiner Bemühungen um eine möglichst weitgehende Verwirklichung des Zieles eines freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten beschließen. Maßnahmen nach diesem Absatz, die im Rahmen des Gemeinschaftsrechts für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit dritten Ländern einen Rückschritt darstellen, bedürfen der Einstimmigkeit.

Artikel 58 (ex-Art 73d)

(1) Artikel 56 berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten,

a) die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln,

b) die unerlässlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Aufsicht über Finanzinstitute, zu verhindern, sowie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen oder Maßnahmen zu ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendbarkeit von Beschränkungen des Niederlassungsrechts, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels 56 darstellen.

Artikel 59 (ex-Art 73f) EGV

Falls Kapitalbewegungen nach oder aus dritten Ländern unter außergewöhnlichen Umständen das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion schwerwiegend stören oder zu stören drohen, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB gegenüber dritten Ländern Schutzmaßnahmen mit einer Geltungsdauer von

erlassen, wenn diese unbedingt erforderlich sind. Er beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

höchstens sechs Monaten treffen, wenn diese unbedingt erforderlich sind.

Artikel III-49

Sofern dies notwendig ist, um die Ziele des Artikels III-158, insbesondere in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und Menschenhandel zu verwirklichen, kann durch Europäische Gesetze ein Rahmen für Maßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen geschaffen werden, wozu das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Erträgen gehören kann, deren Besitzer oder Eigentümer natürliche oder juristische Personen, Gruppen oder nichtstaatliche Einheiten sind.

In Art III-49 (61 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 teilweise hinfällig.

EUV/EGV

Artikel 31 (ex-Artikel K.3) EUV:

(1) Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen schließt ein:

(...) lit. e) die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel.

Artikel 61 (ex-Art 73i) EGV:

- a) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs nach Artikel 14 in Verbindung mit unmittelbar damit zusammenhängenden flankierenden Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, Asyl und Einwanderung nach Artikel 62 Nummern 2 und 3, Artikel 63 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a sowie Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität nach Artikel 31 Buchstabe e des Vertrags über die Europäische Union;
- b) sonstige Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Schutz der Rechte von Staatsangehörigen dritter Länder nach Artikel 63;
- c) Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Artikel 65;
- d) geeignete Maßnahmen zur Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 66;
- e) Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die durch die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in der Union nach dem Vertrag über die Europäische Union auf ein hohes Maß an Sicherheit abzielen.

Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Gesetze erlässt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse.

ABSCHNITT 5

WETTBEWERBSREGELN

Unterabschnitt 1

Vorschriften für Unternehmen

Artikel III-50

(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes

EGV: Kapitel 1

EGV: Wettbewerbsregeln

EGV: Abschnitt 1

EGV: Vorschriften für Unternehmen

Artikel 81 (ex-Artikel 85) EGV

(1) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung

bezwecken oder bewirken, insbesondere	des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, insbesondere
a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;	a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;	b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;	c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;	d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.	e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.
(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.	(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
(3) Absatz 1 kann jedoch für nicht anwendbar erklärt werden auf	(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
— Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,	— Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
— Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,	— Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
— aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen	— aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder	a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.	b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Artikel III-51

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;

Artikel 82 (ex-Art 86) EGV

Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;

- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Artikel III-52

(1) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Europäischen Verordnungen zur Verwirklichung der in den Artikeln III-50 und III-51 niedergelegten Grundsätze. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Europäischen Verordnungen bezwecken insbesondere:

- a) die Beachtung der in Artikel III-50 Absatz 1 und Artikel III-51 genannten Verbote durch die Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern zu gewährleisten;
- b) die Einzelheiten der Anwendung des Artikels III-50 Absatz 3 festzulegen; dabei ist dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen;
- c) gegebenenfalls den Anwendungsbereich der Artikel III-50 und III-51 für die einzelnen Wirtschaftszweige näher zu bestimmen;
- d) die Aufgaben der Kommission und des Gerichtshofs bei der Anwendung der in diesem Absatz vorgesehenen Vorschriften gegeneinander abzugrenzen;
- e) das Verhältnis zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einerseits und diesem Abschnitt sowie den aufgrund dieses Artikels erlassenen Europäischen Verordnungen andererseits festzulegen.

Artikel III-53

Bis zum Inkrafttreten der gemäß Artikel III-52 erlassenen Europäischen Verordnungen entscheiden die Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den Artikeln III-50, insbesondere Absatz 3, und III-51 über die Zulässigkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sowie über die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt.

Artikel III-54

(1) Unbeschadet des Artikels III-53 achtet die Kommission auf die Verwirklichung der in den Artikeln III-50 und III-51 niedergelegten Grundsätze. Sie untersucht auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von Amts wegen in Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten,

Artikel 83 (ex-Art 87) EGV

(1) Die zweckdienlichen Verordnungen oder Richtlinien zur Verwirklichung der in den Artikeln 81 und 82 niedergelegten Grundsätze werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschlossen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Vorschriften bezwecken insbesondere:

- a) die Beachtung der in Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 82 genannten Verbote durch die Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern zu gewährleisten;
- b) die Einzelheiten der Anwendung des Artikels 81 Absatz 3 festzulegen; dabei ist dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen;
- c) gegebenenfalls den Anwendungsbereich der Artikel 81 und 82 für die einzelnen Wirtschaftszweige näher zu bestimmen;
- d) die Aufgaben der Kommission und des Gerichtshofes bei der Anwendung der in diesem Absatz vorgesehenen Vorschriften gegeneinander abzugrenzen;
- e) das Verhältnis zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einerseits und den in diesem Abschnitt enthaltenen oder aufgrund dieses Artikels getroffenen Bestimmungen andererseits festzulegen.

Artikel 84 (ex-Art 88) EGV

Bis zum Inkrafttreten der gemäß Artikel 83 erlassenen Vorschriften entscheiden die Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Artikel 81, insbesondere Absatz 3, und 82 über die Zulässigkeit von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sowie über die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt.

Artikel 85 (ex-Art 89) EGV

(1) Unbeschadet des Artikels 84 achtet die Kommission auf die Verwirklichung der in den Artikeln 81 und 82 niedergelegten Grundsätze. Sie untersucht auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von Amts wegen in Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die ihr

die ihr Amtshilfe zu leisten haben, die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze vermutet werden. Stellt sie eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt sie geeignete Mittel vor, um diese abzustellen.

(2) Wird die Zuwiderhandlung nicht abgestellt, so erlässt die Kommission einen mit Gründen versehenen Europäischen Beschluss, in dem festgestellt wird, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze vorliegt. Sie kann ihren Beschluss veröffentlichen und die Mitgliedstaaten ermächtigen, die erforderlichen Bestimmungen zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen zu erlassen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

(3) Die Kommission kann Europäische Verordnungen zu den Gruppen von Vereinbarungen erlassen, bei denen der Ministerrat gemäß Artikel III-52 Absatz 2 Buchstabe b gehandelt hat.

Artikel III-55

(1) Die Mitgliedstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Bestimmungen der Verfassung und insbesondere deren Artikel I-4 Absatz 2 und den Artikeln III-55 bis III-58 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.

(3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und erlässt erforderlichenfalls geeignete Europäische Verordnungen oder Beschlüsse.

Unterabschnitt 2

Beihilfen der Mitgliedstaaten

Artikel III-56

(1) Soweit in der Verfassung nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beihilfen der Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) Mit dem Binnenmarkt vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum

Amtshilfe zu leisten haben, die Fälle, in denen Zuwiderhandlungen gegen diese Grundsätze vermutet werden. Stellt sie eine Zuwiderhandlung fest, so schlägt sie geeignete Mittel vor, um diese abzustellen.

(2) Wird die Zuwiderhandlung nicht abgestellt, so trifft die Kommission in einer mit Gründen versehenen Entscheidung die Feststellung, dass eine derartige Zuwiderhandlung vorliegt. Sie kann die Entscheidung veröffentlichen und die Mitgliedstaaten ermächtigen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Artikel 86 (ex-Art 90) EGV

(1) Die Mitgliedstaaten werden in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine diesem Vertrag und insbesondere dessen Artikeln 12 und 81 bis 89 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

(2) Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft.

(3) Die Kommission achtet auf die Anwendung dieses Artikels und richtet erforderlichenfalls geeignete Richtlinien oder Entscheidungen an die Mitgliedstaaten.

EGV: Abschnitt 2

EGV: Staatliche Beihilfen

Artikel 87 (ex-Art 92) EGV

(1) Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(2) Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind:

- a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
- b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
- c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum

Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

(3) Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- e) sonstige Arten von Beihilfen, die durch vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission erlassene Europäische Verordnungen oder Beschlüsse bestimmt werden.

Artikel III-57

(1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegulungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Binnenmarkts erfordern.

(2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Artikel III-56 unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so erlässt sie einen Europäischen Beschluss, der darauf abzielt, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufhebt oder umgestaltet.

Kommt der betreffende Staat diesem Europäischen Beschluss innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Mitgliedstaat in Abweichung von den Artikeln III-265 und III-266 den Gerichtshof unmittelbar anrufen.

Der Ministerrat kann einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaats einen Europäischen Beschluss erlassen, dem zufolge eine von diesem Staat gewährte oder geplante Beihilfe in Abweichung von Artikel III 56 oder von den in Artikel III-58 vorgesehenen Europäischen Verordnungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar gilt, wenn außergewöhnliche Umstände einen solchen Beschluss rechtfertigen. Hat die Kommission bezüglich dieser Beihilfe das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verfahren bereits eingeleitet, so bewirkt der Antrag des betreffenden Staates an den Ministerrat die Aussetzung dieses Verfahrens,

zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

(3) Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden:

- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
- b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
- c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

Artikel 88 (ex-Art 93) EGV

(1) Die Kommission überprüft fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen bestehenden Beihilferegulungen. Sie schlägt ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vor, welche die fortschreitende Entwicklung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordern.

(2) Stellt die Kommission fest, nachdem sie den Beteiligten eine Frist zur Äußerung gesetzt hat, dass eine von einem Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 unvereinbar ist oder dass sie missbräuchlich angewandt wird, so entscheidet sie, dass der betreffende Staat sie binnen einer von ihr bestimmten Frist aufzuheben oder umzugestalten hat.

Kommt der betreffende Staat dieser Entscheidung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission oder jeder betroffene Staat in Abweichung von den Artikeln 226 und 227 den Gerichtshof unmittelbar anrufen.

Der Rat kann einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, dass eine von diesem Staat gewährte oder geplante Beihilfe in Abweichung von Artikel 87 oder von den nach Artikel 89 erlassenen Verordnungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gilt, wenn außergewöhnliche Umstände eine solche Entscheidung rechtfertigen. Hat die Kommission bezüglich dieser Beihilfe das in Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verfahren bereits eingeleitet, so bewirkt der Antrag des betreffenden Staates an den Rat die Aussetzung dieses Verfahrens, bis der Rat sich geäußert hat.

bis der Ministerrat sich geäußert hat.

Äußert sich der Ministerrat nicht binnen drei Monaten nach Antragstellung, so entscheidet die Kommission.

(3) Die Kommission wird von den Mitgliedstaaten über jede beabsichtigte Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel III-56 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigten Maßnahmen nicht durchführen, bevor dieses Verfahren zu einem abschließenden Beschluss geführt hat.

(4) Die Kommission kann Europäische Verordnungen zu den Arten von staatlichen Beihilfen erlassen, die - wie vom Ministerrat gemäß Artikel III-55 festgelegt - von dem Verfahren nach Absatz 3 ausgenommen werden können.

Artikel III-58

Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen zur Durchführung der Artikel III-56 und III-57 und insbesondere zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung des Artikels III-57 Absatz 3 sowie zur Festlegung derjenigen Arten von Beihilfen erlassen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

ABSCHNITT 6

STEUERLICHE VORSCHRIFTEN

Artikel III-59

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Artikel III-60

Werden Waren aus einem Mitgliedstaat in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

Artikel III-61

Für Abgaben außer Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern sind Entlastungen und Rückvergütungen bei der Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten nur zulässig, soweit der Ministerrat die betreffenden Bestimmungen vorher durch einen auf Vorschlag der Kommission erlassenen Europäischen Beschluss für eine begrenzte Frist

Verfahrens, bis der Rat sich geäußert hat.

Äußert sich der Rat nicht binnen drei Monaten nach Antragstellung, so entscheidet die Kommission.

(3) Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 87 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat.

Artikel 89 (ex-Art 94) EGV

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit alle zweckdienlichen Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 87 und 88 erlassen und insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 88 Absatz 3 sowie diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind.

EGV: Kapitel 2

EGV: Steuerliche Vorschriften

Artikel 90 (ex-Art 95) EGV

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Artikel 91 (ex-Art 96) EGV

Werden Waren in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeführt, so darf die Rückvergütung für inländische Abgaben nicht höher sein als die auf die ausgeführten Waren mittelbar oder unmittelbar erhobenen inländischen Abgaben.

Artikel 92 (ex-Art 98) EGV

Für Abgaben außer Umsatzsteuern, Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern sind Entlastungen und Rückvergütungen bei der Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten sowie Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten nur zulässig, soweit der Rat sie vorher mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für eine begrenzte Frist genehmigt hat.

genehmigt hat.

genehmigt hat.

Artikel III-62

Artikel 93 (ex-Art 99) EGV

Die Kommission m

Die AG V hat in CONV 375/1/02 REV 1, S 12 empfohlen, dass Harmonisierungsmaßnahmen ausschließlich für unterstützende Maßnahmen (ergänzende Zuständigkeiten) angewendet werden sollen.

(1) Soweit in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Artikel für die Verwirklichung der Ziele des Artikels III-14. Die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben, werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.

(3) Die Kommission geht in ihren gemäß Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz vorgelegten Vorschlägen von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse streben das Europäische Parlament und der Ministerrat dieses Ziel ebenfalls an.

(4) Hält es ein Mitgliedstaat nach Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz oder durch eine Europäische Verordnung der Kommission für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels III-43 oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 teilt ein Mitgliedstaat, der es nach Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz oder durch eine Europäische Verordnung der Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, der Kommission die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die entsprechende Begründung mit.

(6) Die Kommission erlässt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen gemäß den Absätzen 4 und 5 einen Europäischen Beschluss, in dem die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen gebilligt oder abgelehnt werden, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Erlässt die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keinen Beschluss, so gelten die in den Absätzen 4 und 5 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt.

Sofern dies aufgrund eines schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum gegebenenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.

(7) Wird es einem Mitgliedstaat nach Absatz 6 gestattet, von der Harmonisierungsmaßnahme

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt abweichend von Artikel 94 für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 14 die nachstehende Regelung. Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bestimmungen über die Steuern, die Bestimmungen über die Freizügigkeit und die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer.

(3) Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse streben das Europäische Parlament und der Rat dieses Ziel ebenfalls an.

(4) Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat oder die Kommission eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 30 oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit.

(6) Die Kommission beschließt binnen sechs Monaten nach den Mitteilungen nach den Absätzen 4 und 5, die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu billigen oder abzulehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die in den Absätzen 4 und 5 genannten einzelstaatlichen Bestimmungen als gebilligt.

Die Kommission kann, sofern dies aufgrund des schwierigen Sachverhalts gerechtfertigt ist und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, dem betreffenden Mitgliedstaat mitteilen, dass der in diesem Absatz genannte Zeitraum gegebenenfalls um einen weiteren Zeitraum von bis zu sechs Monaten verlängert wird.

(7) Wird es einem Mitgliedstaat nach Absatz 6 gestattet, von der Harmonisierungsmaßnahme

abweichende einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, so prüft die Kommission unverzüglich, ob sie eine Anpassung dieser Maßnahme vorschlägt.

(8) Stellt sich einem Mitgliedstaat in einem Bereich, der zuvor bereits Gegenstand von Harmonisierungsmaßnahmen war, ein spezielles Gesundheitsproblem, so teilt er dies der Kommission mit, die umgehend prüft, ob sie entsprechende Maßnahmen vorschlägt.

(9) Abweichend von dem Verfahren der Artikel III-265 und III-266 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse missbraucht.

(10) Die in diesem Artikel genannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, welche die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel III-43 genannten nichtwirtschaftlichen Gründe vorläufige Bestimmungen zu erlassen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.

Artikel III-66

Stellt die Kommission fest, dass Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt verfälschen und eine Verzerrung hervorrufen, die zu beseitigen ist, so berät sie sich mit den betreffenden Mitgliedstaaten.

Führen diese Beratungen nicht zu einem Einvernehmen, so wird die betreffende Verzerrung durch ein Europäisches Rahmengesetz beseitigt. Es können alle sonstigen in der Verfassung vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen erlassen werden.

Artikel III-67

(1) Ist zu befürchten, dass der Erlass oder die Änderung einer einzelstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine Verzerrung im Sinne des Artikels III-66 verursacht, so setzt sich der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme beabsichtigt, mit der Kommission ins Benehmen. Diese richtet nach Beratung mit den Mitgliedstaaten an die beteiligten Staaten eine Empfehlung betreffend die zur Vermeidung dieser Verzerrung geeigneten Maßnahmen.

(2) Kommt der Mitgliedstaat, der innerstaatliche Vorschriften erlassen oder ändern will, der an ihn gerichteten Empfehlung der Kommission nicht nach, so kann nicht gemäß Artikel III-66 verlangt werden, dass die anderen Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Vorschriften ändern, um die Verzerrung zu beseitigen. Verursacht ein Mitgliedstaat, der die Empfehlung der Kommission außer Acht lässt, eine Verzerrung lediglich zu seinem eigenen Nachteil, so findet Artikel III-63 keine Anwendung.

abweichende einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, so prüft die Kommission unverzüglich, ob sie eine Anpassung dieser Maßnahme vorschlägt.

(8) Wirft ein Mitgliedstaat in einem Bereich, der zuvor bereits Gegenstand von Harmonisierungsmaßnahmen war, ein spezielles Gesundheitsproblem auf, so teilt er dies der Kommission mit, die dann umgehend prüft, ob sie dem Rat entsprechende Maßnahmen vorschlägt.

(9) In Abweichung von dem Verfahren der Artikel 226 und 227 kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof unmittelbar anrufen, wenn die Kommission oder der Staat der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat die in diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse missbraucht.

(10) Die vorgenannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, welche die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren der in Artikel 30 genannten nichtwirtschaftlichen Gründe vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.

Artikel 96 (ex-Art 101) EGV

Stellt die Kommission fest, dass vorhandene Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen und dadurch eine Verzerrung hervorrufen, die zu beseitigen ist, so tritt sie mit den betreffenden Mitgliedstaaten in Beratungen ein.

Führen diese Beratungen nicht zur Beseitigung dieser Verzerrung, so erlässt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Richtlinien. Die Kommission und der Rat können alle sonstigen, in diesem Vertrag vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen treffen.

Artikel 97 (ex-Art 102) EGV

(1) Ist zu befürchten, dass der Erlass oder die Änderung einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine Verzerrung im Sinne des Artikels 96 verursacht, so setzt sich der Mitgliedstaat, der diese Maßnahme beabsichtigt, mit der Kommission ins Benehmen. Diese empfiehlt nach Beratung mit den Mitgliedstaaten den beteiligten Staaten die zur Vermeidung dieser Verzerrung geeigneten Maßnahmen.

(2) Kommt der Staat, der innerstaatliche Vorschriften erlassen oder ändern will, der an ihn gerichteten Empfehlung der Kommission nicht nach, so kann nicht gemäß Artikel 96 verlangt werden, dass die anderen Mitgliedstaaten ihre innerstaatlichen Vorschriften ändern, um die Verzerrung zu beseitigen. Verursacht ein Mitgliedstaat, der die Empfehlung der Kommission außer acht lässt, eine Verzerrung lediglich zu seinem eigenen Nachteil, so findet Artikel 96 keine Anwendung.

Artikel III-68

Art 133 (5) als Beispiel der historischen Veränderung anführen?

Im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union, sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene festgelegt.

Die Sprachenregelungen für die europäischen Rechtstitel werden durch ein Europäisches Gesetz des Ministerrates festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

KAPITEL II

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

Artikel III-69

(1) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union im Sinne des Artikels I-3 umfasst nach Maßgabe der Verfassung die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.

(2) Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe der Verfassung und der darin vorgesehenen Verfahren eine einheitliche Währung, den Euro, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.

(3) Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union setzt die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.

ABSCHNITT I

DIE WIRTSCHAFTSPOLITIK

Artikel III-70

vgl. zu Art 98 EGV auch Art 14 (1) VV

Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, dass sie im Rahmen der in Artikel III-71 Absatz 2 genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Union im Sinne des Artikels I-3 beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Union handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in Artikel III-69 genannten Grundsätze.

EGV: TITEL VII (entspr. Titel VI)

EGV: DIE WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

Artikel 4 (ex-Art 3a) EGV

(1) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.

(2) Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, der ECU, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.

(3) Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft setzt die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.

EGV: Kapitel I

EGV: Die Wirtschaftspolitik

Artikel 98 (ex-Art 102a) EGV

Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, dass sie im Rahmen der in Artikel 99 Absatz 2 genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in Artikel 4 genannten Grundsätze.

Artikel III-71

(1) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Ministerrat nach Maßgabe des Artikels III-70.

(2) Der Ministerrat erstellt auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht.

Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage dieses Berichts des Ministerrates eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union. Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerung gibt der Ministerrat eine Empfehlung ab, in der diese Grundzüge dargelegt werden. Er unterrichtet das Europäische Parlament davon.

(3) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwacht der Ministerrat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Union sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor.

Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zu wichtigen einzelstaatlichen Bestimmungen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik sowie weitere von ihnen für erforderlich erachtete Angaben.

(4) Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, so kann die Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat eine Verwarnung richten. Der Ministerrat kann auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission beschließen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen.

Der Ministerrat beschließt im Rahmen dieses Absatzes ohne Berücksichtigung des Stimmrechts des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaats; als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der übrigen Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.

(5) Der Präsident des Ministerrates und die Kommission erstatten dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung Bericht. Der Präsident des Ministerrates kann ersucht werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu erscheinen, wenn der Ministerrat seine Empfehlungen veröffentlicht hat.

(6) Die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 können durch Europäische Gesetze festgelegt werden.

Artikel 99 (ex-Art 103) EGV

(1) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat nach Maßgabe des Artikels 98.

(2) Der Rat erstellt mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht.

Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage dieses Berichtes des Rates eine Schlussfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

Auf der Grundlage dieser Schlussfolgerung verabschiedet der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Empfehlung, in der diese Grundzüge dargelegt werden. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Empfehlung.

(3) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwacht der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor.

Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zu wichtigen einzelstaatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik sowie weitere von ihnen für erforderlich erachtete Angaben.

(4) Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen.

Der Präsident des Rates und die Kommission erstatten dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung Bericht. Der Präsident des Rates kann ersucht werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu erscheinen, wenn der Rat seine Empfehlungen veröffentlicht hat.

(5) Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 festlegen.

Zur Einführung der Möglichkeit der „Verwarnung“ durch die Kommission siehe auch die Empfehlung der AG VI in CONV 357/02, S 4f.

Zur Einführung der Möglichkeit der „Verwarnung“ durch die Kommission siehe auch die Empfehlung der AG VI in CONV 357/02, S 5.

Die AG IX hat in CONV 424/02, S 16 vorgeschlagen im Bereich des Abs. 3 und 4 das EP im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens nach III-302 zu beteiligen.

Artikel III-72

(1) Unbeschadet der sonstigen in der Verfassung vorgesehenen Verfahren kann der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen festgelegt werden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

(2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen finanzieller Beistand durch die Union gewährt wird. Der Präsident des Ministerrates unterrichtet das Europäische Parlament davon.

Artikel III-73

(1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der Europäischen Zentralbank oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden als "nationale Zentralbanken" bezeichnet) für Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der Europäischen Zentralbank, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel III-74

(1) Maßnahmen und Bestimmungen, die nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen erlassen werden und einen bevorrechtigten Zugang der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union, der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten zu den Finanzinstituten schaffen, sind verboten.

(2) Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des in Absatz 1 vorgesehenen Verbots erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-75

(1) Die Union haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher

Artikel 100 (ex-Art 103a) EGV

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren mit qualifizierter Mehrheit über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen entscheiden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

(2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Gemeinschaft zu gewähren. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über den Beschluss.

Artikel 101 (ex-Art 104) EGV

(1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im Folgenden als „nationale Zentralbanken“ bezeichnet) für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der EZB, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel 102 (ex-Art 104a) EGV

(1) Maßnahmen, die nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden und einen bevorrechtigten Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten zu den Finanzinstituten schaffen, sind verboten.

(2) Der Rat legt vor dem 1. Januar 1994 nach dem Verfahren des Artikels 252 die Begriffsbestimmungen für die Anwendung des in Absatz 1 vorgesehenen Verbots fest.

Artikel 103 (ex-Art 104b) EGV

(1) Die Gemeinschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des

Die AG IX hat in CONV 424/02, S. 16 vorgeschlagen im Bereich des Abs. 2 das EP im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu beteiligen.

Die AG IX hat in CONV 424/02, S 16 vorgeschlagen im Bereich des Abs. 2 das EP im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu beteiligen.

Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

(2) Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel III-73 und in diesem Artikel vorgesehenen Verbote erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

(2) Der Rat kann erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 252 Definitionen für die Anwendung der in Artikel 101 und in diesem Artikel vorgesehenen Verbote näher bestimmen.

Artikel III-76

(1) Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.

(2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,

- a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass
 - i) entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat
 - ii) oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,
- b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Die Referenzwerte werden in einem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegt.

(3) Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.

Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits

Artikel 104 (ex-Art 104c) EGV

(1) Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.

(2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,

- a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass
 - entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat
 - oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,
- b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Die Referenzwerte werden in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegt.

(3) Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.

Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen

In VV „Mitgliedstaat“; im EGV noch „Rat“ – vermutlich Redaktionsversehen.

besteht.

(4) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss gibt eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor.

(6) Der Ministerrat entscheidet auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, sowie nach Prüfung der Gesamtlage darüber, ob ein übermäßiges Defizit besteht. In diesem Fall nimmt der Ministerrat nach denselben Verfahren Empfehlungen an, die er an den betreffenden Mitgliedstaat richtet mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelpfen. Vorbehaltlich des Absatzes 8 werden diese Empfehlungen nicht veröffentlicht.

Der Ministerrat beschließt im Rahmen dieses Absatzes ohne Berücksichtigung des Stimmrechts des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaats; als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.

(7) Der Ministerrat erlässt auf Empfehlung der Kommission die Europäischen Beschlüsse und Empfehlungen nach den Absätzen 8 bis 11. Er beschließt ohne Berücksichtigung des Stimmrechts des Vertreters des betreffenden Mitgliedstaats; als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der übrigen Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.

(8) Stellt der Ministerrat fest, dass seine Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er seine Empfehlungen veröffentlichen.

(9) Falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Ministerrates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Ministerrat einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den der Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug gesetzt wird, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Ministerrates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu erlassen.

Der Ministerrat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.

(10) Solange ein Mitgliedstaat einen nach Absatz 9 erlassenen Europäischen Beschluss nicht befolgt, kann der Ministerrat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder gegebenenfalls zu verschärfen, nämlich

- a) von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Ministerrat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen,
- b) die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,
- c) von dem Mitgliedstaat verlangen, eine

Defizits besteht.

(4) Der Ausschuss nach Artikel 114 gibt eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem Rat eine Stellungnahme vor.

(6) Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage, ob ein übermäßiges Defizit besteht.

(7) Wird nach Absatz 6 ein übermäßiges Defizit festgestellt, so richtet der Rat an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelpfen. Vorbehaltlich des Absatzes 8 werden diese Empfehlungen nicht veröffentlicht.

(13) Die Beschlussfassung des Rates nach den Absätzen 7 bis 9 sowie 11 und 12 erfolgt auf Empfehlung der Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gemäß Artikel 205 Absatz 2 gewogenen Stimmen der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Stimmen des Vertreters des betroffenen Mitgliedstaats.

(8) Stellt der Rat fest, dass seine Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er seine Empfehlungen veröffentlichen.

(9) Falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Rat beschließen, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu treffen.

Der Rat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen, um die Anpassungsbemühungen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.

(11) Solange ein Mitgliedstaat einen Beschluss nach Absatz 9 nicht befolgt, kann der Rat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder gegebenenfalls zu verschärfen, nämlich

- von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen,
- die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,
- von dem Mitgliedstaat verlangen, eine

unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Union zu hinterlegen, bis der Ministerrat der Auffassung ist, dass das übermäßige Defizit korrigiert worden ist,

unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Gemeinschaft zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist,

d) Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

— Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

Der Präsident des Ministerrates unterrichtet das Europäische Parlament von den erlassenen Maßnahmen.

Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von den Beschlüssen.

(11) Der Ministerrat hebt einige oder sämtliche Maßnahmen nach den Absätzen 6 und 8 bis 10 auf, wenn er der Auffassung ist, dass das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat korrigiert worden ist. Hat der Ministerrat zuvor Empfehlungen veröffentlicht, so stellt er, sobald die Entscheidung nach Absatz 8 aufgehoben worden ist, in einer öffentlichen Erklärung fest, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat kein übermäßiges Defizit mehr besteht.

(12) Der Rat hebt einige oder sämtliche Entscheidungen nach den Absätzen 6 bis 9 und 11 so weit auf, wie das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Hat der Rat zuvor Empfehlungen veröffentlicht, so stellt er, sobald die Entscheidung nach Absatz 8 aufgehoben worden ist, in einer öffentlichen Erklärung fest, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat kein übermäßiges Defizit mehr besteht.

(12) Das Recht auf Klageerhebung nach den Artikeln III-265 und III-266 kann im Rahmen der Absätze 1 bis 6 sowie 8 und 9 nicht ausgeübt werden.

(10) Das Recht auf Klageerhebung nach den Artikeln 226 und 227 kann im Rahmen der Absätze 1 bis 9 dieses Artikels nicht ausgeübt werden.

(13) Weitere Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens sind in dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthalten.

(14) Weitere Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens sind in dem diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthalten.

Durch ein Europäisches Gesetz des Ministerrates werden geeignete Maßnahmen festgelegt, mit denen das genannte Protokoll abgelöst wird. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank.

Der Rat verabschiedet einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie der EZB die geeigneten Bestimmungen, die sodann das genannte Protokoll ablösen.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Der Ministerrat erlässt vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, in denen nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls festgelegt werden. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Rat beschließt vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes vor dem 1. Januar 1994 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls.

ABSCHNITT 2

DIE WÄHRUNGSPOLITIK

Artikel III-77

vgl. zu Art 105 EGV auch Art 29 (2) VV

(1) Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung dieses Ziels möglich ist, unterstützt das Europäische System der Zentralbanken die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele der Union beizutragen. Das Europäische System der Zentralbanken handelt im Einklang mit dem

EGV: Kapitel 2

EGV: Die Währungspolitik

Artikel 105 (ex-Art 105) EGV

(1) Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch

Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel III-69 genannten Grundsätze.

ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 4 genannten Grundsätze.

(2) Die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken bestehen darin,

(2) Die grundlegenden Aufgaben des ESZB bestehen darin,

a) die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen,

— die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen,

b) Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel III-228 durchzuführen,

— Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 111 durchzuführen,

c) die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,

— die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,

d) das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

— das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

(3) Absatz 2 Buchstabe c berührt nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

(3) Absatz 2 dritter Gedankenstrich berührt nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

(4) Die Europäische Zentralbank wird gehört

(4) Die EZB wird gehört

a) zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank,

— zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der EZB,

b) von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Ministerrat nach dem Verfahren des Artikels III-79 Absatz 6 festlegt.

— von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 6 festlegt.

Die Europäische Zentralbank kann gegenüber den zuständigen Organen, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

Die EZB kann gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

(5) Das Europäische System der Zentralbanken trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

(5) Das ESZB trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

(6) Durch Europäische Gesetze können der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen werden. Die betreffenden Gesetze werden nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen.

(6) Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen.

Artikel III-78

Artikel 106 (ex-Art 105a) EGV

vgl. zu Art 106 EGV auch Art 29 (3) VV

(1) Die Europäische Zentralbank hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Euro-Banknoten berechtigt. Die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(1) Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Die AG IX hat in CONV 424/02, S. 16 vorgeschlagen im Bereich des Abs. 2 das EP

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Euro-Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf.

im Rahmen des
Mitentscheidungsverfahrens
nach III-302 zu beteiligen.

Europäische Zentralbank bedarf. Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen zur Festlegung von Maßnahmen erlassen mit dem Ziel, die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Union erforderlich ist. Der Ministerrat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank.

Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

Artikel III-79

(1) Das Europäische System der Zentralbanken besteht aus der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken.

(2) Die Europäische Zentralbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank, nämlich dem Rat und dem Direktorium der Europäischen Zentralbank, geleitet.

(4) Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken ist in dem Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt.

(5) Die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1.a und 36 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank können

- a) entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank
- b) oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank nach Anhörung der Kommission durch Europäische Gesetze geändert werden.

(6) Der Ministerrat erlässt die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse zur Festlegung der in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank genannten Maßnahmen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments

- a) entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank
- b) oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank und nach Anhörung der Kommission.

Artikel III-80

Bei der Wahrnehmung der ihnen durch die Verfassung und die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die Europäische Zentralbank noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung

Artikel 107 (ex-Art 106) EGV

(1) Das ESZB besteht aus der EZB und den nationalen Zentralbanken.

(2) Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Das ESZB wird von den Beschlussorganen der EZB, nämlich dem EZB - Rat und dem Direktorium, geleitet.

(4) Die Satzung des ESZB ist in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll festgelegt.

(5) Der Rat kann die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1.a und 36 der Satzung des ESZB entweder mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der Kommission oder einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB ändern. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist dabei jeweils erforderlich.

(6) Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 der Satzung des ESZB genannten Bestimmungen.

Artikel 108 (ex-Art 107) EGV

Bei der Wahrnehmung der ihnen durch diesen Vertrag und die Satzung des ESZB übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlussorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die AG IX hat in CONV
424/02, S. 17 vorgeschlagen
im Bereich des Abs. 5 das EP
im Rahmen des
Mitentscheidungsverfahrens
nach III-302 zu beteiligen.

ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel III-81

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit der Verfassung sowie mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank im Einklang stehen.

Artikel 109 (ex-Art 108) EGV

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag sowie mit der Satzung des ESZB im Einklang stehen.

Artikel III-82

(1) Zur Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken übertragenen Aufgaben werden von der Europäischen Zentralbank gemäß der Verfassung und unter den in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vorgesehenen Bedingungen

a) Europäische Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erlässt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Europäischen Verordnungen und Beschlüssen nach Artikel III-79 Absatz 6 vorgesehen werden,

b) Europäische Beschlüsse erlassen, die zur Erfüllung der dem Europäischen System der Zentralbanken nach der Verfassung und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank übertragenen Aufgaben erforderlich sind,

c) Empfehlungen und Stellungnahmen angenommen.

(2) Die Europäische Zentralbank kann die Veröffentlichung ihrer Europäischen Beschlüsse, ihrer Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

(3) Der Ministerrat erlässt nach dem Verfahren des Artikels III-79 Absatz 6 die Europäischen Verordnungen, in denen festgelegt wird, innerhalb welcher Grenzen und unter welchen Bedingungen die Europäische Zentralbank befugt ist, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Europäischen Verordnungen und Beschlüssen ergeben, mit Geldbußen oder Zwangsgeldern zu belegen.

Artikel 110 (ex-Art 108a) EGV

(1) Zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben werden von der EZB gemäß diesem Vertrag und unter den in der Satzung des ESZB vorgesehenen Bedingungen

— Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 der Satzung des ESZB festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erlässt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Rechtsakten des Rates nach Artikel 107 Absatz 6 vorgesehen werden,

— Entscheidungen erlassen, die zur Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und der Satzung des ESZB übertragenen Aufgaben erforderlich sind,

— Empfehlungen und Stellungnahmen abgegeben.

(2) Uabs. 4 EGV: Die EZB kann die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

(3) Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 6 festlegt, ist die EZB befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zwangsgeldern zu belegen.

Artikel III-83

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Zentralbank werden durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz die Maßnahmen festgelegt, die für die Verwendung des Euro als einheitlicher Währung der Mitgliedstaaten erforderlich sind. Das betreffende Gesetz oder Rahmengesetz wird nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen.

ABSCHNITT 3

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel III-84

EGV: Kapitel 3

EGV: Institutionelle Bestimmungen

Artikel 112 (ex-Art 109a) EGV

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), dass hier eine Frist für einen Übergang zur qualifizierten Mehrheit angebracht wäre und insoweit der VV überarbeitet werden müsste.

(1) Der Rat der Europäischen Zentralbank besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der Europäischen Zentralbank und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels III-91 gilt.

(2) a) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

b) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Ministerrates, der hierzu das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Zentralbank anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums werden.

Artikel III-85

vgl. zu Art 113 EGV auch Art 29 (5) VV

(1) Der Präsident des Ministerrates und ein Mitglied der Kommission können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rates der Europäischen Zentralbank teilnehmen.

Der Präsident des Ministerrates kann dem Rat der Europäischen Zentralbank einen Antrag zur Beratung vorlegen.

(2) Der Präsident der Europäischen Zentralbank wird zur Teilnahme an den Tagungen des Ministerrates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken erörtert.

(3) Die Europäische Zentralbank unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Systems der Zentralbanken und die Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der Europäischen Zentralbank legt den Bericht dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann.

Der Präsident der Europäischen Zentralbank und die anderen Mitglieder des Direktoriums können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

Artikel III-86

(1) Um die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Umfang zu fördern, wird ein Wirtschafts- und Finanzausschuss eingesetzt.

(2) Dieser Ausschuss hat die Aufgabe,

a) auf Ersuchen des Ministerrates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben;

(1) Der EZB - Rat besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

(2) a) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

b) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB - Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums werden.

Artikel 113 (ex-Art 109b) EGV

(1) Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des EZB - Rates teilnehmen.

Der Präsident des Rates kann dem EZB - Rat einen Antrag zur Beratung vorlegen.

(2) Der Präsident der EZB wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert.

(3) Die EZB unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der EZB legt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann.

Der Präsident der EZB und die anderen Mitglieder des Direktoriums können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

Artikel 114 (ex-Art 109c) EGV

(1) Um die Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Umfang zu fördern, wird ein Beratender Währungsausschuss eingesetzt.

Dieser hat die Aufgabe,

— die Währungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der

- an diese Organe abzugeben;
- b) die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Union zu beobachten und dem Ministerrat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen;
- c) unbeschadet des Artikels III-247 an der Vorbereitung der in den Artikeln III-48, III-71 Absätze 2, 3, 4 und 6, III-72, III-74, III-75, III-76, III-77 Absatz 6, III-78 Absatz 2, III-79 Absätze 5 und 6, III-83, III-90, III-92 Absätze 2 und 3, III-95, III-96 Absätze 2 und 3, III-224 und III-228 genannten Arbeiten des Ministerrates mitzuwirken und die sonstigen ihm vom Ministerrat übertragenen Beratungsaufgaben und vorbereitenden Arbeiten auszuführen;
- d) mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung der Verfassung und der Rechtsakte der Union ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuss erstattet der Kommission und dem Ministerrat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

— auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben;

— unbeschadet des Artikels 207 an der Vorbereitung der in Artikel 59, Artikel 60, Artikel 99 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 100, Artikel 102, Artikel 103, Artikel 104, Artikel 116 Absatz 2, Artikel 117 Absatz 6, Artikel 119, Artikel 120, Artikel 121 Absatz 2 sowie Artikel 122 Absatz 1 genannten Arbeiten des Rates mitzuwirken;

— mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung dieses Vertrags und der Maßnahmen des Rates ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuss erstattet der Kommission und dem Rat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die Europäische Zentralbank ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission ernennen zwei Mitglieder des Währungsausschusses.

(3) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss über die Einzelheiten der Zusammensetzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses. Er beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank und dieses Ausschusses. Der Präsident des Ministerrates unterrichtet das Europäische Parlament über diesen Beschluss.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB und des in diesem Artikel genannten Ausschusses im einzelnen fest, wie sich der Wirtschafts- und Finanzausschuss zusammensetzt. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über diesen Beschluss.

(4) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels III-91 gilt, hat der Ausschuss zusätzlich zu den in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben die Währungs- und Finanzlage sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der betreffenden Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Ministerrat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

(4) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung nach den Artikeln 122 und 123 gilt, hat der Ausschuss zusätzlich zu den in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben die Währungs- und Finanzlage sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der betreffenden Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

Artikel III-87

Bei Fragen, die in den Geltungsbereich von Artikel III-71 Absatz 4, Artikel III-76 mit Ausnahme von Absatz 13, den Artikeln III-83, III-90, III-91, Artikel III-92 Absatz 3 sowie Artikel III-228 fallen, kann der Ministerrat oder ein Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, je nach Zweckmäßigkeit eine Empfehlung oder einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Kommission prüft dieses Ersuchen und unterbreitet dem Ministerrat umgehend ihre Schlussfolgerungen.

Artikel 115 (ex-Art 109d) EGV

Bei Fragen, die in den Geltungsbereich von Artikel 99 Absatz 4, Artikel 104 mit Ausnahme von Absatz 14, Artikel 111, Artikel 121, Artikel 122 und Artikel 123 Absätze 4 und 5 fallen, kann der Rat oder ein Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, je nach Zweckmäßigkeit eine Empfehlung oder einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Kommission prüft dieses Ersuchen und unterbreitet dem Rat umgehend ihre Schlussfolgerungen.

ABSCHNITT 3A

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DEM EURO-WÄHRUNGSGEBIET

ANGEHÖRENDE MITGLIEDSTAATEN

Artikel III-88

(1) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion werden im Einklang mit den einschlägigen Verfassungsbestimmungen für die dem Euro-Währungsgebiet angehörnden Mitgliedstaaten Maßnahmen erlassen, um

a) die Koordinierung ihrer Haushaltsdisziplin und deren Überwachung zu verstärken,

b) für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar sind, und ihre Einhaltung zu überwachen.

Art 117 (2) + (3) EGV ??? als Demonstration für die Aufgaben

Vgl. dazu auch die Forderungen der AG VI in CONV 357/02, S 8 Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefiniierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Ministerrates, die die dem Euro-Währungsgebiet angehörnden Mitgliedstaaten vertreten, stimmberechtigt. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der dem Euro-Währungsgebiet angehörnden Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert. Ist für einen Rechtsakt Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitglieder des Ministerrates erforderlich.

Artikel 122 (ex-Art 109k) Abs. 5: Das Stimmrecht der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht bei Beschlüssen des Rates gemäß den in Absatz 3 genannten Artikeln. In diesem Fall gelten abweichend von Artikel 205 und Artikel 250 Absatz 1 zwei Drittel der gemäß Artikel 205 Absatz 2 gewogenen Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, als qualifizierte Mehrheit; ist für die Änderung eines Rechtsakts Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitgliedstaaten erforderlich.

Artikel III-89

Die Modalitäten für die Tagungen der Minister der dem Euro-Währungsgebiet angehörnden Mitgliedstaaten sind im Protokoll betreffend die Euro-Gruppe festgelegt.

Vgl. dazu auch die Forderungen der AG VI in CONV 357/02, S 8

Artikel III-90

(1) Um die Stellung des Euro im internationalen Währungssystem sicherzustellen, erlässt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank einen Europäischen Beschluss zur Festlegung der gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die für die Wirtschafts- und Währungsunion von besonderem Interesse sind, innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich.

(2) Bei den in diesem Artikel genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Ministerrates, die die dem Euro-Währungsgebiet angehörnden Mitgliedstaaten vertreten, stimmberechtigt.

Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der dem Euro-Währungsgebiet angehörnden Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert. Ist für einen Rechtsakt Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitglieder des

Artikel 111 (ex-Art 109) Abs. 4 EGV: Vorbehaltlich des Absatzes 1 befindet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, sowie einstimmig über ihre Vertretung unter Einhaltung der in den Artikeln 99 und 105 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.

Artikel 122 (ex-Art 109k) Abs. 5 EGV: Das Stimmrecht der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht bei Beschlüssen des Rates gemäß den in Absatz 3 genannten Artikeln. In diesem Fall gelten abweichend von Artikel 205 und Artikel 250 Absatz 1 zwei Drittel der gemäß Artikel 205 Absatz 2 gewogenen Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, als qualifizierte Mehrheit; ist für die Änderung eines Rechtsakts Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitgliedstaaten erforderlich.

Ministerrates erforderlich.

erforderlich.

(3) Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen mit dem Ziel annehmen, eine einheitliche Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen. Es gelten die Verfahrensvorschriften der Absätze 1 und 2.

ABSCHNITT 4

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel III-91

(1) Die Mitgliedstaaten, für die der Ministerrat nicht beschlossen hat, dass sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen, werden nachstehend als "Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt" bezeichnet.

(2) Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Verfassung finden keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt:

- a) Annahme der das Euro-Währungsgebiet generell betreffenden Teile der Grundzüge der Wirtschaftspolitik (Artikel III-71 Absatz 2)
- b) Zwangsmittel zum Abbau eines übermäßigen Defizits (Artikel III-76 Absätze 9 und 10)
- c) Ziele und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (Artikel III-77 Absätze 1, 2, 3 und 5)
- d) Ausgabe des Euro (Artikel III-78)
- e) Rechtsakte der Europäischen Zentralbank (Artikel III-82)
- f) Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro (Artikel III-83)
- g) Währungsvereinbarungen und andere Maßnahmen bezüglich der Wechselkurspolitik (Artikel III-228)
- h) Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (Artikel III-84 Absatz 2 Buchstabe b).

Daher bezeichnet in den oben genannten Artikeln der Ausdruck "Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(3) Die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, und deren Zentralbanken sind nach Kapitel IX der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank von den Rechten und Pflichten im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken ausgeschlossen.

Artikel 122 (ex-Art 109k) EGV

(1) Falls der Zeitpunkt nach Artikel 121 Absatz 3 bestimmt wurde, entscheidet der Rat auf der Grundlage der in Artikel 121 Absatz 2 genannten Empfehlungen mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission, ob - und gegebenenfalls welchen - Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung im Sinne des Absatzes 3 gewährt wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden in diesem Vertrag als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“ bezeichnet.

(3) Eine Ausnahmeregelung nach Absatz 1 hat zur Folge, dass die nachstehenden Artikel für den betreffenden Mitgliedstaat nicht gelten: Artikel 104 Absätze 9 und 11, Artikel 105 Absätze 1, 2, 3 und 5, Artikel 106, Artikel 110, Artikel 111 sowie Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b. Der Ausschluss des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Zentralbank von den Rechten und Verpflichtungen im Rahmen des ESZB wird in Kapitel IX der Satzung des ESZB geregelt.

(4) In Artikel 105 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 106, Artikel 110, Artikel 111 sowie Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(4) Das Stimmrecht der Mitglieder des Ministerrates, die die Mitgliedstaaten vertreten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht bei der Annahme von Maßnahmen gemäß den in Absatz 2 genannten Artikeln durch den Ministerrat. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, sofern diese Mehrheit mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert. Ist für die Annahme eines Rechtsakts Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitgliedstaaten erforderlich.

(5) Das Stimmrecht der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht bei Beschlüssen des Rates gemäß den in Absatz 3 genannten Artikeln. In diesem Fall gelten abweichend von Artikel 205 und Artikel 250 Absatz 1 zwei Drittel der gemäß Artikel 205 Absatz 2 gewogenen Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, als qualifizierte Mehrheit; ist für die Änderung eines Rechtsakts Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitgliedstaaten erforderlich.

Artikel III-92

(1) Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die Europäische Zentralbank dem Ministerrat, inwieweit die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. In ihren Berichten wird auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes einzelnen dieser Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit den Artikeln III-80 und III-81 sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob jeder einzelne dieser Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllt:

- a) Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;
- b) eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels III-76 Absatz 6;
- c) Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber dem Euro;
- d) Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Die vier Kriterien in diesem Absatz sowie die

EGV

Artikel 122 (ex-Art 109k) Abs. 2 EGV: Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die EZB dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 121 Absatz 1. Der Rat entscheidet nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Artikels 121 Absatz 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf.

Artikel 121 (ex-Art 109j) Abs. 1 EGV: Die Kommission und das EWU berichten dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. In ihren Berichten wird auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 108 und Artikel 109 dieses Vertrags sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllen:

- Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaaten nahekommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;
- eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 Absatz 6;
- Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats;
- Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Die vier Kriterien in diesem Absatz sowie die

jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in dem Protokoll über die Konvergenzkriterien näher festgelegt. Die Berichte der Kommission und der Europäischen Zentralbank berücksichtigen auch die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll näher festgelegt. Die Berichte der Kommission und des EWI berücksichtigen auch die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

(2) Der Ministerrat erlässt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Europäischen Rat auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss, durch den festgelegt wird, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Absatzes 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen für die betreffenden Mitgliedstaaten auf.

Artikel 122 (ex-Art 109k) Abs. 2 EGV: Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die EZB dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 121 Absatz 1. Der Rat entscheidet nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Artikels 121 Absatz 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf.

Artikel 121 (ex-Art 109j) Abs. 1 EGV: Der Rat beurteilt auf der Grundlage dieser Berichte auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit,

- ob die einzelnen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen,
- ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt,

und empfiehlt seine Feststellungen dem Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt. Das Europäische Parlament wird angehört und leitet seine Stellungnahme dem Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zu.

(3) Wird nach dem Verfahren des Absatzes 2 beschlossen, eine Ausnahmeregelung aufzuheben, so erlässt der Ministerrat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder, die die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und den betreffenden Mitgliedstaat vertreten, auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur unwiderruflichen Festsetzung des Kurses, zu dem die Währung des betreffenden Mitgliedstaats durch den Euro ersetzt wird und zur Festlegung der sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung des Euro als einheitliche Währung in diesem Mitgliedstaat. Der Ministerrat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

Artikel 123 (ex-Art 109l) Abs. 5 EGV: Wird nach dem Verfahren des Artikels 122 Absatz 2 beschlossen, eine Ausnahmeregelung aufzuheben, so legt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und des betreffenden Mitgliedstaats auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB den Kurs, zu dem dessen Währung durch die ECU ersetzt wird, fest und ergreift die sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung der ECU als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Artikel III-93

(1) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wird unbeschadet des Artikels III-79 Absatz 3 der in Artikel 45 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bezeichnete Erweiterte Rat der Europäischen Zentralbank als drittes Beschlussorgan der

EGV

Artikel 123 (ex-Art 109l) Abs. 3 EGV: Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wird unbeschadet des Artikels 107 Absatz 3 der in Artikel 45 der Satzung des ESZB bezeichnete Erweiterte Rat der EZB als drittes Beschlussorgan der EZB errichtet.

Europäischen Zentralbank errichtet.

(2) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ist es die Aufgabe der Europäischen Zentralbank in Bezug auf diese Mitgliedstaaten,

- a) die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken zu verstärken;
- b) die Koordinierung der Geldpolitik der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, die Preisstabilität aufrechtzuerhalten;
- c) das Funktionieren des Wechselkursmechanismus zu überwachen;
- d) Konsultationen zu Fragen durchzuführen, die in die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken fallen und die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte berühren;
- e) die seinerzeitigen Aufgaben des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, die zuvor vom Europäischen Währungsinstitut übernommen worden waren, wahrzunehmen.

Artikel 117 (ex-Art 109f) Abs. 2 EGV: Das EWI hat die Aufgabe,

- die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken zu verstärken;
- die Koordinierung der Geldpolitiken der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, die Preisstabilität aufrechtzuerhalten;
- das Funktionieren des Europäischen Währungssystems zu überwachen;
- Konsultationen zu Fragen durchzuführen, die in die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken fallen und die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte berühren;
- die Aufgaben des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, der aufgelöst wird, zu übernehmen; die Einzelheiten der Auflösung werden in der Satzung des EWI festgelegt;

Artikel III-94

Jeder Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, behandelt seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Er berücksichtigt dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Wechselkursmechanismus gesammelt worden sind.

Artikel 124

 (ex-Art 109m) EGV

(1) Bis zum Beginn der dritten Stufe behandelt jeder Mitgliedstaat seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Er berücksichtigt dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) und bei der Entwicklung der ECU gesammelt worden sind, und respektiert die bestehenden Zuständigkeiten.

Artikel III-95

(1) Ist ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren des Binnenmarkts oder die Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden, so prüft die Kommission unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen hat oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach der Verfassung treffen kann. Die Kommission gibt die Maßnahmen an, die sie dem betreffenden Mitgliedstaat empfiehlt.

Artikel 119

 (ex-Art 109h) EGV

(1) Ist ein Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes oder die schrittweise Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden, so prüft die Kommission unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen hat oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach diesem Vertrag treffen kann. Die Kommission gibt die Maßnahmen an, die sie dem betreffenden Staat empfiehlt.

Erweisen sich die von einem Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, ergriffenen und die von der Kommission angeregten Maßnahmen als unzureichend, die aufgetretenen oder drohenden Schwierigkeiten zu beheben, so empfiehlt die Kommission dem Ministerrat nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses einen gegenseitigen Beistand und die dafür geeigneten Methoden.

Erweisen sich die von einem Mitgliedstaat ergriffenen und die von der Kommission angeregten Maßnahmen als unzureichend, die aufgetretenen oder drohenden Schwierigkeiten zu beheben, so empfiehlt die Kommission dem Rat nach Anhörung des in Artikel 114 bezeichneten Ausschusses einen gegenseitigen Beistand und die dafür geeigneten Methoden.

Die Kommission unterrichtet den Ministerrat regelmäßig über die Lage und ihre Entwicklung.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Lage und ihre Entwicklung.

(2) Der Ministerrat gewährt den gegenseitigen Beistand; er erlässt die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse, welche die Bedingungen und Einzelheiten hierfür festlegen. Der gegenseitige

(2) Der Rat gewährt den gegenseitigen Beistand mit qualifizierter Mehrheit; er erlässt Richtlinien oder Entscheidungen, welche die Bedingungen und Einzelheiten hierfür festlegen. Der

Beistand kann insbesondere erfolgen

- a) durch ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen, an die sich die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wenden können;
- b) durch Maßnahmen, die notwendig sind, um Verlagerungen von Handelsströmen zu vermeiden, falls der in Schwierigkeiten befindliche Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern beibehält oder wieder einführt;
- c) durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.

(3) Stimmt der Ministerrat dem von der Kommission empfohlenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Ministerrat kann diese Ermächtigung aufheben und die Bedingungen und Einzelheiten ändern.

gegenseitige Beistand kann insbesondere erfolgen

- a) durch ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen, an die sich die Mitgliedstaaten wenden können;
- b) durch Maßnahmen, die notwendig sind, um Verlagerungen von Handelsströmen zu vermeiden, falls der in Schwierigkeiten befindliche Staat mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern beibehält oder wieder einführt;
- c) durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.

(3) Stimmt der Rat dem von der Kommission empfohlenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Staat, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit diese Ermächtigung aufheben und die Bedingungen und Einzelheiten ändern.

Artikel III-96

(→ vgl. auch Art 122 Abs. 4 EGV).
Art III-90 sollte eigentlich Art III-95 heißen –
Redaktionsversehen!

(1) Gerät ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, in eine plötzliche Zahlungsbilanzkrise und wird eine Handlung im Sinne des Artikels III-90 Absatz 2 nicht unverzüglich getroffen, so kann dieser Mitgliedstaat vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen.

Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Binnenmarkts hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen.

(2) Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden über die Schutzmaßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten unterrichtet. Die Kommission kann dem Ministerrat den gegenseitigen Beistand nach Artikel III-95 empfehlen.

(3) Nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses kann der Ministerrat einen Beschluss erlassen, der besagt, dass der betreffende Mitgliedstaat diese Schutzmaßnahmen zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

Artikel 120 (ex-Art 109i) EGV

(1) Gerät ein Mitgliedstaat in eine plötzliche Zahlungsbilanzkrise und wird eine Entscheidung im Sinne des Artikels 119 Absatz 2 nicht unverzüglich getroffen, so kann der betreffende Staat vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen.

Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen.

(2) Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden über die Schutzmaßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten unterrichtet. Die Kommission kann dem Rat den gegenseitigen Beistand nach Artikel 119 empfehlen.

(3) Nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des in Artikel 114 bezeichneten Ausschusses kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden, dass der betreffende Staat diese Schutzmaßnahmen zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

KAPITEL III

DIE POLITIK IN ANDEREN EINZELBEREICHEN

ABSCHNITT 1

BESCHÄFTIGUNG

Artikel III-97

Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten nach diesem Abschnitt auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und

EGV: TITEL VIII (neuer Titel)

EGV: BESCHÄFTIGUNG

Artikel 125 (ex-Art 109n) EGV

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft arbeiten nach diesem Titel auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und

insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hin, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren, um die Ziele des Artikels I-3 zu erreichen.

Artikel III-98

(1) Die Mitgliedstaaten tragen durch ihre Beschäftigungspolitik im Einklang mit den nach Artikel III-71 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union zur Erreichung der in Artikel III-97 genannten Ziele bei.

(2) Die Mitgliedstaaten betrachten die Förderung der Beschäftigung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und stimmen ihre diesbezüglichen Tätigkeiten nach Maßgabe des Artikels III-100 im Ministerrat aufeinander ab, wobei die einzelstaatlichen Gepflogenheiten in Bezug auf die Verantwortung der Sozialpartner berücksichtigt werden.

Artikel III-99

(1) Die Union trägt zu einem hohen Beschäftigungsniveau bei, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und deren Maßnahmen in diesem Bereich unterstützt und erforderlichenfalls ergänzt. Hierbei wird die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten beachtet.

(2) Das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus wird bei der Festlegung und Durchführung der Politik und der Maßnahmen der Union berücksichtigt.

Artikel III-100

(1) Anhand eines gemeinsamen Jahresberichts des Ministerrates und der Kommission prüft der Europäische Rat jährlich die Beschäftigungslage in der Union und nimmt hierzu Schlussfolgerungen an.

(2) Anhand der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates legt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission jährlich Leitlinien fest, welche die Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Beschäftigungsausschusses.

Diese Leitlinien müssen mit den nach Artikel III-71 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen im Einklang stehen.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Ministerrat und der Kommission jährlich einen Bericht über die wichtigsten Bestimmungen, die er zur Durchführung seiner Beschäftigungspolitik auf der Grundlage der beschäftigungspolitischen Leitlinien nach Absatz 2 erlassen hat.

(4) Anhand der in Absatz 3 genannten Berichte und

insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hin, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren, um die Ziele des Artikels 2 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 2 des vorliegenden Vertrags zu erreichen.

Artikel 126 (ex-Art 109o) EGV

(1) Die Mitgliedstaaten tragen durch ihre Beschäftigungspolitik im Einklang mit den nach Artikel 99 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 125 genannten Ziele bei.

(2) Die Mitgliedstaaten betrachten die Förderung der Beschäftigung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und stimmen ihre diesbezüglichen Tätigkeiten nach Maßgabe des Artikels 128 im Rat aufeinander ab, wobei die einzelstaatlichen Gepflogenheiten in Bezug auf die Verantwortung der Sozialpartner berücksichtigt werden.

Artikel 127 (ex-Art 109p) EGV

(1) Die Gemeinschaft trägt zu einem hohen Beschäftigungsniveau bei, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und deren Maßnahmen in diesem Bereich unterstützt und erforderlichenfalls ergänzt. Hierbei wird die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten beachtet.

(2) Das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus wird bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen berücksichtigt.

Artikel 128 (ex-Art 109q) EGV

(1) Anhand eines gemeinsamen Jahresberichts des Rates und der Kommission prüft der Europäische Rat jährlich die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft und nimmt hierzu Schlussfolgerungen an.

(2) Anhand der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des in Artikel 130 genannten Beschäftigungsausschusses jährlich mit qualifizierter Mehrheit Leitlinien fest, welche die Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen.

Diese Leitlinien müssen mit den nach Artikel 99 Absatz 2 verabschiedeten Grundzügen im Einklang stehen.

(3) Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem Rat und der Kommission jährlich einen Bericht über die wichtigsten Maßnahmen, die er zur Durchführung seiner Beschäftigungspolitik im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien nach Absatz 2 getroffen hat.

(4) Anhand der in Absatz 3 genannten Berichte

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses unterzieht der Ministerrat die Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der beschäftigungspolitischen Leitlinien jährlich einer Prüfung. Der Ministerrat kann dabei auf Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen abgeben.

und nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses unterzieht der Rat die Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Lichte der beschäftigungspolitischen Leitlinien jährlich einer Prüfung. Der Rat kann dabei auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, wenn er dies aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung für angebracht hält.

(5) Auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Prüfung erstellen der Ministerrat und die Kommission einen gemeinsamen Jahresbericht für den Europäischen Rat über die Beschäftigungslage in der Union und über die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien.

(5) Auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Prüfung erstellen der Rat und die Kommission einen gemeinsamen Jahresbericht für den Europäischen Rat über die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft und über die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien.

Artikel III-101

Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze können Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Unterstützung ihrer Beschäftigungsmaßnahmen durch Initiativen festgelegt werden, die darauf abzielen, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu entwickeln, vergleichende Analysen und Gutachten bereitzustellen sowie innovative Ansätze zu fördern und Erfahrungen zu bewerten, und zwar insbesondere durch Pilotvorhaben. Diese Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze enthalten keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Artikel 129 (ex-Art 109r) EGV

Der Rat kann gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und zur Unterstützung ihrer Beschäftigungsmaßnahmen durch Initiativen beschließen, die darauf abzielen, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu entwickeln, vergleichende Analysen und Gutachten bereitzustellen sowie innovative Ansätze zu fördern und Erfahrungen zu bewerten, und zwar insbesondere durch den Rückgriff auf Pilotvorhaben.

Diese Maßnahmen schließen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ein.

Artikel III-102

Der Ministerrat erlässt mit einfacher Mehrheit einen Europäischen Beschluss zur Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und in der Union;
- b) er gibt unbeschadet des Artikels III-247 auf Ersuchen des Ministerrates oder der Kommission oder aber von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der in Artikel III-100 genannten Beratungen des Ministerrates bei.

Bei der Erfüllung seines Auftrags hört der Ausschuss die Sozialpartner.

Die einzelnen Mitgliedstaaten und die Kommission entsenden je zwei Mitglieder in den Ausschuss.

Artikel 130 (ex-Art 109s) EGV

Der Rat setzt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschäftigungsausschuss mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten ein.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft;
- er gibt unbeschadet des Artikels 207 auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der in Artikel 128 genannten Beratungen des Rates bei.

Bei der Erfüllung seines Auftrags hört der Ausschuss die Sozialpartner.

Jeder Mitgliedstaat und die Kommission entsenden zwei Mitglieder in den Ausschuss.

ABSCHNITT 2

SOZIALPOLITIK

Artikel III-103

vgl. zu Art 136 EGV auch Art 14 (4) VV

Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der

EGV: Kapitel 1

EGV: Sozialvorschriften

Artikel 136 (ex-Art 117) EGV

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte,

am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

Zu diesem Zweck tragen die Union und die Mitgliedstaaten bei ihrer Tätigkeit der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten, Rechnung.

Sie sind der Auffassung, dass sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Binnenmarktes als auch aus den in der Verfassung vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird.

Artikel III-104

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels III-103 unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- a) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,
- b) Arbeitsbedingungen,
- c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- d) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- e) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,
- f) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 6,
- g) Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten,
- h) berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, unbeschadet des Artikels III-183,
- i) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,
- j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,
- k) Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes, unbeschadet des Buchstabens c.

(2) Zu diesem Zweck können:

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu fördern, die die Verbesserung

wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

Zu diesem Zweck führen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch, die der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft zu erhalten, Rechnung tragen.

Sie sind der Auffassung, dass sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Gemeinsamen Marktes als auch aus den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird.

Artikel 137 (ex-Art 118) EGV

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 136 unterstützt und ergänzt die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- a) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,
- b) Arbeitsbedingungen ,
- c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- d) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- e) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer
- f) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 5,
- g) Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, dies sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten,
- h) berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, unbeschadet des Artikels 150
- i) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz
- j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,
- k) Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes, unbeschadet des Buchstabens c.

(2) Zu diesem Zweck kann der Rat

- a) unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen annehmen, die dazu

des Wissensstandes, die Entwicklung des Austausches von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden;

b) in den in Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Bereichen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind, durch Europäische Rahmengesetze festgelegt werden. Diese Europäischen Rahmengesetze sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

In allen Fällen werden die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden in den in Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze vom Ministerrat nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen einstimmig erlassen.

Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach für Absatz 1 Buchstaben d, f und g das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt. Er beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

(4) Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung von aufgrund des Absatzes 2 erlassenen Europäischen Rahmengesetzen übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, dass die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Europäisches Rahmengesetz umgesetzt sein muss, im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch dieses Rahmengesetz vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

(5) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Europäischen Gesetze und Rahmengesetze

a) berühren nicht die anerkannte Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen;

b) hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu erlassen, die mit der Verfassung vereinbar sind.

bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu fördern, die die Verbesserung des Wissensstandes, die Entwicklung des Austausches von Informationen und bewährter Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben;

b) in den in Absatz 1 Buchstabe a bis i genannten Bereichen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen, außer in den in Absatz 1 Buchstabe c, d, f und g genannten Bereichen, in denen er einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der genannten Ausschüsse beschließt. Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen, dass das Verfahren des Artikels 251 auf Absatz 1 Buchstabe d, f und g angewandt wird.

(3) Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung von aufgrund des Absatzes 2 angenommenen Richtlinien übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, dass die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Richtlinie nach Artikel 249 umgesetzt sein muss, im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

(4) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen

— berühren nicht die anerkannten Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, und dürfen das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigen.

— hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit diesem Vertrag

Die Einstimmigkeit in III-104 wurde weitgehend auf Empfehlung der AG XI, CONV 516/1/03 REV 1, S 3, beibehalten.
Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

erlassen, die mit der Verfassung vereinbar sind.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

Artikel III-105

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Anhörung der Sozialpartner auf Unionsebene zu fördern, und erlässt alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, wobei sie für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien sorgt.

(2) Zu diesem Zweck hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage, wie eine Unionsaktion gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.

(3) Hält die Kommission nach dieser Anhörung eine Unionsmaßnahme für zweckmäßig, so hört sie die Sozialpartner zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner übermitteln der Kommission eine Stellungnahme oder gegebenenfalls eine Empfehlung.

(4) Bei dieser Anhörung können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, dass sie den Prozess nach Artikel III-106 in Gang setzen wollen. Die Dauer des Verfahrens darf höchstens neun Monate betragen, sofern die betroffenen Sozialpartner und die Kommission nicht gemeinsam eine Verlängerung beschließen.

Artikel III-106

(1) Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Unionsebene kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen, führen.

(2) Die Durchführung der auf Unionsebene geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder - in den durch Artikel III-104 erfassten Bereichen - auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, die vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Das Europäische Parlament wird unterrichtet.

Enthält die betreffende Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen betreffend einen der Bereiche, für die nach Artikel III-104 Absatz 3 Einstimmigkeit erforderlich ist, so beschließt der Ministerrat einstimmig.

Muß eigentlich Absatz 2 heißen, nicht Absatz 3 – Redaktionsversehen. Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die

vereinbar sind.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

Artikel 138 (ex-Art 118a) EGV

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Anhörung der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu fördern, und erlässt alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, wobei sie für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien sorgt.

(2) Zu diesem Zweck hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage, wie eine Gemeinschaftsaktion gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.

(3) Hält die Kommission nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsmaßnahme für zweckmäßig, so hört sie die Sozialpartner zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner übermitteln der Kommission eine Stellungnahme oder gegebenenfalls eine Empfehlung.

(4) Bei dieser Anhörung können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, dass sie den Prozess nach Artikel 139 in Gang setzen wollen. Die Dauer des Verfahrens darf höchstens neun Monate betragen, sofern die betroffenen Sozialpartner und die Kommission nicht gemeinsam eine Verlängerung beschließen.

Artikel 139 (ex-Art 118b) EGV

(1) Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen, führen.

(2) Die Durchführung der auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder - in den durch Artikel 137 erfassten Bereichen - auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, sofern nicht die betreffende Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen betreffend einen der Bereiche enthält, für die nach Artikel 137 Absatz 2 Einstimmigkeit erforderlich ist. In diesem Fall beschließt der Rat einstimmig.

Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Die „offene Koordinierungsmethode“ wurde durch den Rat von Lissabon im März 2000 eingeführt.

Artikel III-107

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung fördert die Kommission im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels III-103 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Koordinierung ihres Vorgehens in allen unter diesen Abschnitt fallenden Bereichen der Sozialpolitik, insbesondere auf dem Gebiet

- a) der Beschäftigung,
- b) des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- c) der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- d) der sozialen Sicherheit,
- e) der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
- f) des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- g) des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen, gleichviel ob es sich um innerstaatliche oder um internationalen Organisationen gestellte Probleme handelt, tätig, und zwar insbesondere im Wege von Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Vor Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen hört die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Artikel III-108

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.

(2) Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

- a) dass das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,
- b) dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.
- (3) Die Maßnahmen, die die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der

Artikel 140 (ex-Art 118c) EGV

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags fördert die Kommission im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels 136 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Abstimmung ihres Vorgehens in allen unter dieses Kapitel fallenden Bereichen der Sozialpolitik, insbesondere auf dem Gebiet

- der Beschäftigung,
- des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
- der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- der sozialen Sicherheit,
- der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
- des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
- des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen tätig, gleichviel ob es sich um innerstaatliche oder um internationalen Organisationen gestellte Probleme handelt.

Vor Abgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Stellungnahmen hört die Kommission den Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Artikel 141 (ex-Art 119) EGV

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.

(2) Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

- a) dass das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,
- b) dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.
- (3) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts-

Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit, gewährleisten, werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Artikel III-109

Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, die bestehende Gleichwertigkeit der Regelungen über die bezahlte Freizeit beizubehalten.

Artikel III-110

Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Artikel III-98 genannten Ziele sowie über die demografische Lage in der Union. Sie übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Artikel III-111

Der Ministerrat erlässt mit einfacher Mehrheit einen Europäischen Beschluss zur Einsetzung eines Ausschusses für Sozialschutz mit beratender Aufgabe, um die Zusammenarbeit im Bereich des sozialen Schutzes zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission zu fördern. Der Ministerrat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er verfolgt die soziale Lage und die Entwicklung der Politik im Bereich des sozialen Schutzes in den Mitgliedstaaten und der Union;
- b) er fördert den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission;
- c) unbeschadet des Artikels III-247 arbeitet er auf Ersuchen des Ministerrates oder der Kommission oder von sich aus in seinem Zuständigkeitsbereich Berichte aus, gibt Stellungnahmen ab oder wird auf andere Weise tätig.

Bei der Erfüllung seines Auftrags stellt der Ausschuss geeignete Kontakte zu den Sozialpartnern her.

Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen

und Sozialausschusses Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.

(4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Artikel 142 (ex-Art 119a) EGV

Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, die bestehende Gleichwertigkeit der Ordnungen über die bezahlte Freizeit beizubehalten.

Artikel 143 (ex-Art 120) EGV

Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Artikel 136 genannten Ziele sowie über die demographische Lage in der Gemeinschaft. Sie übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Das Europäische Parlament kann die Kommission um Berichte zu Einzelproblemen ersuchen, welche die soziale Lage betreffen.

Artikel 144 (ex-Art 121) EGV

Der Rat setzt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Ausschuss für Sozialschutz mit beratender Aufgabe ein, um die Zusammenarbeit im Bereich des sozialen Schutzes zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission zu fördern.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er verfolgt die soziale Lage und die Entwicklung der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft;
- er fördert den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission;
- unbeschadet des Artikels 207 arbeitet er auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus in seinem Zuständigkeitsbereich Berichte aus, gibt Stellungnahmen ab oder wird auf andere Weise tätig.

Bei der Erfüllung seines Auftrags stellt der Ausschuss geeignete Kontakte zu den Sozialpartnern her.

Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen

Müßte eigentlich Art. III-103
nicht III-98 lauten –
Redaktionsversehen.

zwei Mitglieder des Ausschusses.

zwei Mitglieder des Ausschusses.

Artikel III-112

Der Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament enthält stets ein besonderes Kapitel über die Entwicklung der sozialen Lage in der Union.

Das Europäische Parlament kann die Kommission auffordern, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen auszuarbeiten.

Artikel 145 (ex-Art 122) EGV

Der Jahresbericht der Kommission an das Europäische Parlament hat stets ein besonderes Kapitel über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft zu enthalten.

Das Europäische Parlament kann die Kommission auffordern, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffende Fragen auszuarbeiten.

Unterabschnitt 1

EGV: Kapitel 2

Der Europäische Sozialfonds

EGV: Der Europäische Sozialfonds

Artikel III-113

Artikel 146 (ex-Art 123) EGV

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer im Binnenmarkt zu verbessern und damit zur Anhebung des Lebensstandards beizutragen, wird ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Ziel es ist, innerhalb der Union die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern.

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Binnenmarkt zu verbessern und damit zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Ziel es ist, innerhalb der Gemeinschaft die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern.

Artikel III-114

Artikel 147 (ex-Art 124) EGV

Die Kommission verwaltet den Fonds.

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Kommission.

Sie wird hierbei von einem Ausschuss unterstützt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände besteht; den Vorsitz führt ein Mitglied der Kommission.

Die Kommission wird hierbei von einem Ausschuss unterstützt, der aus Vertretern der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände besteht; den Vorsitz führt ein Mitglied der Kommission.

Artikel III-115

Artikel 148 (ex-Art 125) EGV

Die den Europäischen Sozialfonds betreffenden Durchführungsmaßnahmen werden durch Europäische Gesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen die den Europäischen Sozialfonds betreffenden Durchführungsbeschlüsse.

ABSCHNITT 3

Titel XVII (ex-Titel XIV)

WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

Artikel III-116

Artikel 158 (ex-Art 130a) EGV

Vgl. dazu auch die AG VI, CONV 357/02, S 2.

Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern.

Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern.

Die Union setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.

Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.

Artikel III-117

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, dass auch die in Artikel III-116 genannten Ziele erreicht werden. Mit der Festlegung und Durchführung der Politik und der Aktionen der Union sowie mit der Errichtung des Binnenmarkts werden diese Ziele berücksichtigt und wird zu deren Verwirklichung beigetragen. Die Union unterstützt diese Bemühungen auch durch die Politik, die sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat, dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen haben. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt.

Unbeschadet der im Rahmen der anderen Politikbereiche der Union erlassenen Maßnahmen können spezifische Maßnahmen außerhalb der Fonds durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Artikel III-118

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen.

Artikel III-119

Unbeschadet des Artikels III-120 werden die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds, einschließlich ihrer etwaigen Neuordnung, und die für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind, durch Europäische Gesetze festgelegt.

Ein durch ein Europäisches Gesetz eingerichteter Kohäsionsfonds trägt zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell bei.

Artikel 159 (ex-Art 130b) EGV

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, dass auch die in Artikel 158 genannten Ziele erreicht werden. Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Gemeinschaft sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 158 und tragen zu deren Verwirklichung bei. Die Gemeinschaft unterstützt auch diese Bemühungen durch die Politik, die sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen haben. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt.

Falls sich spezifische Aktionen außerhalb der Fonds und unbeschadet der im Rahmen der anderen Politiken der Gemeinschaft beschlossenen Maßnahmen als erforderlich erweisen, so können sie vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig beschlossen werden.

Artikel 160 (ex-Art 130c) EGV

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

Artikel 161 (ex-Art 130d) EGV

Unbeschadet des Artikels 162 legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds fest, was ihre Neuordnung einschließen kann. Nach demselben Verfahren legt der Rat ferner die für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen fest, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind.

Ein vom Rat nach demselben Verfahren errichteter Kohäsionsfonds trägt zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell bei.

Die AG IX hat in CONV 424/02, S. 17 vorgeschlagen im Bereich dieses Artikels das EP im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens nach III-302 zu beteiligen.

finanziell bei.

In allen Fällen werden die Europäischen Gesetze nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen. Bis zum 1. Januar 2007 beschließt der Ministerrat einstimmig.

Der Rat beschließt ab dem 1. Januar 2007 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen, falls die ab dem 1. Januar 2007 geltenden mehrjährige Finanzielle Vorschau und die dazugehörige Interinstitutionelle Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt angenommen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird das in diesem Absatz vorgesehene Verfahren ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme angewandt.

Artikel III-120

Die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden Durchführungsmaßnahmen werden durch Europäische Gesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, und den Europäischen Sozialfonds gelten die Artikel III-127 und III-115.

Artikel 162 (ex-Art 130e) EGV

Die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden Durchführungsbeschlüsse werden vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen gefasst.

Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, und den Europäischen Sozialfonds sind die Artikel 37 bzw. 148 weiterhin anwendbar.

ABSCHNITT 4

LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

Artikel III-121

Die Union legt eine gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik fest und führt sie durch.

Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen. Die Bezugnahmen auf die gemeinsame Agrarpolitik oder auf die Landwirtschaft und die Verwendung des Wortes "landwirtschaftlich" sind in dem Sinne zu verstehen, dass damit unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Fischereisektors auch die Fischerei gemeint ist.

EGV: TITEL II

EGV: DIE LANDWIRTSCHAFT

Artikel 32 (ex-Art 38) EGV

(1) zweiter Satz: Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen.

Artikel III-122

(1) Der Binnenmarkt umfasst auch die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Die Vorschriften für die Verwirklichung des Binnenmarktes finden auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Anwendung, soweit in den Artikeln III-123 bis III-128 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die in Anhang I¹ aufgeführten Erzeugnisse gelten die Artikel III-123 bis III-128.

(4) Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Binnenmarktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muss die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen.

Artikel 32 (ex-Art 38) EGV

(1) (erster Satz) Der Gemeinsame Markt umfasst auch die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Die Vorschriften für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes finden auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Anwendung, soweit in den Artikeln 33 bis 38 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Erzeugnisse, für welche die Artikel 33 bis 38 gelten, sind in der diesem Vertrag als Anhang I beigefügten Liste aufgeführt.

(4) Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muss die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen.

¹ Dieser Anhang, der dem Anhang I des EGV entspricht, ist noch zu erstellen.

Artikel III-123

(1) Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es:

Diese Bestimmung ist in der ökologisierten Landwirtschaft und der Forderung nach Nachhaltigkeit inzwischen überholt. Die Produktivität hat durch den Mansholt-Plan leider etwas zu viel erreicht.

a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;

b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;

c) die Märkte zu stabilisieren;

d) die Versorgung sicherzustellen;

e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Die Überversorgung ist derzeit leider die Realität. Die Weltmarktpreise würden den Verbrauchern in vielen Bereichen günstigere Bedingungen bieten.

(2) Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt;

b) die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen;

c) die Tatsache, dass die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt.

Artikel 33 (ex-Art 39) EGV

(1) Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es:

a) die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern;

b) auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten;

c) die Märkte zu stabilisieren;

d) die Versorgung sicherzustellen;

e) für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

(2) Bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierfür anzuwendenden besonderen Methoden ist folgendes zu berücksichtigen:

a) die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt;

b) die Notwendigkeit, die geeigneten Anpassungen stufenweise durchzuführen;

c) die Tatsache, dass die Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten einen mit der gesamten Volkswirtschaft eng verflochtenen Wirtschaftsbereich darstellt.

Artikel III-124

(1) Um die Ziele des Artikels III-123 zu erreichen, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen.

Diese besteht je nach Erzeugnis aus einer der folgenden Organisationsformen:

a) gemeinsame Wettbewerbsregeln;

b) bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen;

c) eine europäische Marktordnung.

(2) Die nach Absatz 1 gestaltete gemeinsame Organisation kann alle zur Durchführung des Artikels III-123 erforderlichen Maßnahmen einschließen, insbesondere Preisregelungen, Beihilfen für die Erzeugung und die Verteilung der verschiedenen Erzeugnisse, Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr.

Die gemeinsame Organisation muss sich auf die Verfolgung der Ziele des Artikels III-123 beschränken und jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Union ausschließen.

Eine etwaige gemeinsame Preispolitik muss auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen

Artikel 34 (ex-Art 40) EGV

(1) Um die Ziele des Artikels 33 zu erreichen, wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen.

Diese besteht je nach Erzeugnis aus einer der folgenden Organisationsformen:

a) gemeinsame Wettbewerbsregeln;

b) bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen;

c) eine europäische Marktordnung.

(2) Die nach Absatz 1 gestaltete gemeinsame Organisation kann alle zur Durchführung des Artikels 33 erforderlichen Maßnahmen einschließen, insbesondere Preisregelungen, Beihilfen für die Erzeugung und die Verteilung der verschiedenen Erzeugnisse, Einlagerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, gemeinsame Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr.

Die gemeinsame Organisation hat sich auf die Verfolgung der Ziele des Artikels 33 zu beschränken und jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft auszuschließen.

Eine etwaige gemeinsame Preispolitik muss auf gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen

Berechnungsmethoden beruhen.

(3) Um der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Organisation die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, können ein oder mehrere Ausrichtungs- oder Garantiefonds für die Landwirtschaft geschaffen werden.

Artikel III-125

Um die Ziele des Artikels III-123 zu erreichen, können im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- a) eine wirksame Koordinierung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, der Forschung und der Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse; hierbei können Vorhaben oder Einrichtungen gemeinsam finanziert werden;
- b) gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse.

Artikel III-126

(1) Der Abschnitt über die Wettbewerbsregeln findet auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als Europäische Gesetze oder Rahmengesetze dies gemäß Artikel III-127 Absatz 2 unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels III-123 bestimmen.

(2) Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission eine Europäische Verordnung oder einen Europäischen Beschluss erlassen, mit denen genehmigt wird, dass Beihilfen gewährt werden

- a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder
- b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme.

Artikel III-127

(1) Die Kommission legt zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor, welche unter anderem die Ablösung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der in Artikel III-124 Absatz 1 vorgesehenen gemeinsamen Organisationsformen sowie die Durchführung der in diesem Abschnitt bezeichneten Maßnahmen vorsehen.

Diese Vorschläge tragen dem inneren Zusammenhang der in diesem Abschnitt aufgeführten landwirtschaftlichen Fragen Rechnung.

(2) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze werden die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel III-124 Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen festgelegt, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind. Diese Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Wirtschafts- und

Berechnungsmethoden beruhen.

(3) Um der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Organisation die Erreichung ihrer Ziele zu ermöglichen, können ein oder mehrere Ausrichtungs- oder Garantiefonds für die Landwirtschaft geschaffen werden.

Artikel 35 (ex-Art 41) EGV

Um die Ziele des Artikels 33 zu erreichen, können im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- a) eine wirksame Koordinierung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, der Forschung und der Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse; hierbei können Vorhaben oder Einrichtungen gemeinsam finanziert werden;
- b) gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse.

Artikel 36 (ex-Art 42) EGV

Das Kapitel über die Wettbewerbsregeln findet auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung, als der Rat dies unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 33 im Rahmen des Artikels 37 Absätze 2 und 3 und gemäß dem dort vorgesehenen Verfahren bestimmt.

Der Rat kann insbesondere genehmigen, dass Beihilfen gewährt werden

- a) zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder
- b) im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme.

Artikel 37 (ex-Art 43) EGV

(2) Unter Berücksichtigung der Arbeiten der in Absatz 1 vorgesehenen Konferenz legt die Kommission nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor, welche unter anderem die Ablösung der einzelstaatlichen Marktordnungen durch eine der in Artikel 34 Absatz 1 vorgesehenen gemeinsamen Organisationsformen sowie die Durchführung der in diesem Titel bezeichneten Maßnahmen vorsehen.

Diese Vorschläge müssen dem inneren Zusammenhang der in diesem Titel aufgeführten landwirtschaftlichen Fragen Rechnung tragen.

Sozialausschusses erlassen.

(3) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

(4) Die einzelstaatlichen Marktordnungen können nach Maßgabe des Absatzes 2 durch die in Artikel III-124 Absatz 1 vorgesehene gemeinsame Organisation ersetzt werden,

a) wenn diese den Mitgliedstaaten, die sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen haben und eine eigene Marktordnung für die in Betracht kommende Erzeugung besitzen, gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und den Lebensstandard der betreffenden Erzeuger bietet; hierbei sind die im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen zu berücksichtigen, und

b) wenn die gemeinsame Organisation für den Handelsverkehr innerhalb der Union Bedingungen sicherstellt, die denen eines Binnenmarkts entsprechen.

(5) Wird eine gemeinsame Organisation für bestimmte Rohstoffe geschaffen, bevor eine gemeinsame Organisation für die entsprechenden weiterverarbeiteten Erzeugnisse besteht, so können die betreffenden Rohstoffe aus Ländern außerhalb der Union eingeführt werden, wenn sie für weiterverarbeitete Erzeugnisse verwendet werden, die zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind.

Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen, unbeschadet seiner etwaigen Empfehlungen.

(3) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit die einzelstaatlichen Marktordnungen nach Maßgabe des Absatzes 2 durch die in Artikel 34 Absatz 1 vorgesehene gemeinsame Organisation ersetzen,

a) wenn sie den Mitgliedstaaten, die sich gegen diese Maßnahme ausgesprochen haben und eine eigene Marktordnung für die in Betracht kommende Erzeugung besitzen, gleichwertige Sicherheiten für die Beschäftigung und Lebenshaltung der betreffenden Erzeuger bietet; hierbei sind die im Zeitablauf möglichen Anpassungen und erforderlichen Spezialisierungen zu berücksichtigen, und

b) wenn die gemeinsame Organisation für den Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft Bedingungen sicherstellt, die denen eines Binnenmarkts entsprechen.

(4) Wird eine gemeinsame Organisation für bestimmte Rohstoffe geschaffen, bevor eine gemeinsame Organisation für die entsprechenden weiterverarbeiteten Erzeugnisse besteht, so können die betreffenden Rohstoffe aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie für weiterverarbeitete Erzeugnisse verwendet werden, die zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind.

Artikel III-128

Besteht in einem Mitgliedstaat für ein Erzeugnis eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung und wird dadurch eine gleichartige Erzeugung in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt, so erheben die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus dem Mitgliedstaat, in dem die genannte Marktordnung oder Regelung besteht, eine Ausgleichsabgabe, es sei denn, dass dieser Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erhebt.

Die Kommission erlässt Europäische Verordnungen oder Beschlüsse, durch die diese Abgaben in der zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderlichen Höhe festgesetzt werden; sie kann auch andere Maßnahmen genehmigen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

ABSCHNITT 5

UMWELT

Artikel III-129

(1) Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- a) Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- b) Schutz der menschlichen Gesundheit;
- c) umsichtige und rationelle Verwendung der

Artikel 38 (ex-Art 46)

Besteht in einem Mitgliedstaat für ein Erzeugnis eine innerstaatliche Marktordnung oder Regelung gleicher Wirkung und wird dadurch eine gleichartige Erzeugung in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Wettbewerbslage beeinträchtigt, so erheben die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses aus dem Mitgliedstaat, in dem die genannte Marktordnung oder Regelung besteht, eine Ausgleichsabgabe, es sei denn, dass dieser Mitgliedstaat eine Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erhebt.

Die Kommission setzt diese Abgaben in der zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erforderlichen Höhe fest; sie kann auch andere Maßnahmen genehmigen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

EGV : Titel XIX (ex-Titel XVI)

EGV: Umwelt

Artikel 174 (ex-Art 130r) EGV

(1) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der

natürlichen Ressourcen;

- d) Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

(2) Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Bestimmungen zu erlassen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.

- (3) Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Union

- a) die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;
- b) die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union;
- c) die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;
- d) die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

(4) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel III-272 ausgehandelt und geschlossen werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Artikel III-130

(1) Die Maßnahmen zur Erreichung der in Artikel III-129 genannten Ziele werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet des Artikels III-65 erlässt der Ministerrat einstimmig Europäische Gesetze oder Rahmengesetze, die Folgendes betreffen:

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat

natürlichen Ressourcen;

- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

(2) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.

- (3) Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Gemeinschaft

- die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;
- die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft;
- die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

(4) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Artikel 175 (ex-Art 130s) EGV

(1) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 174 genannten Ziele.

(2) Abweichend von dem Beschlussverfahren des Absatzes 1 und unbeschadet des Artikels 95 erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen einstimmig.

ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

- | | |
|---|---|
| a) Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art; | a) Vorschriften überwiegend steuerlicher Art, |
| b) Maßnahmen, die | b) Maßnahmen die, |
| i) die Raumordnung berühren; | — die Raumordnung berühren; |
| ii) die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen; | — die mengenmäßige Bewirtschaftung der Wasserressourcen berühren oder die Verfügbarkeit dieser Ressourcen mittelbar oder unmittelbar betreffen; |
| iii) die Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren; | — der Bodennutzung mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung berühren; |
| c) Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren. | c) Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren. |

Der Ministerrat kann einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem festgelegt wird, dass für die in Unterabsatz 1 genannten Fragen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt.

Der Rat kann nach dem Verfahren des Unterabsatzes 1 festlegen, in welchen der in diesem Absatz genannten Bereiche mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird.

In allen Fällen beschließt der Ministerrat nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

(3) Allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden, werden durch Europäische Gesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(3) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen in anderen Bereichen allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden.

Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen werden, je nach Fall, nach dem in Absatz 1 bzw. Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Der Rat legt nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen fest.

(4) Unbeschadet bestimmter Maßnahmen der Union tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik Sorge.

(4) Unbeschadet bestimmter Maßnahmen gemeinschaftlicher Art tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik Sorge.

(5) Sofern eine Maßnahme nach Absatz 1 mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden ist, wird darin unbeschadet des Verursacherprinzips in geeigneter Form Folgendes vorgesehen:

(5) Sofern eine Maßnahme nach Absatz 1 mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden ist, sieht der Rat unbeschadet des Verursacherprinzips in dem Rechtsakt zur Annahme dieser Maßnahme geeignete Bestimmungen in folgender Form vor:

- | | |
|---|---|
| a) vorübergehende Ausnahmeregelungen und/oder | — vorübergehende Ausnahmeregelungen und/oder |
| b) eine finanzielle Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds. | — eine finanzielle Unterstützung aus dem nach Artikel 161 errichteten Kohäsionsfonds. |

Artikel III-131

Artikel 176 (ex-Art 130t) EGV

Die Schutzbestimmungen, die aufgrund des Artikels III-130 erlassen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzbestimmungen beizubehalten oder zu erlassen. Die betreffenden Bestimmungen müssen mit der Verfassung vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

Die Schutzmaßnahmen, die aufgrund des Artikels 175 getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit diesem Vertrag vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

ABSCHNITT 6
VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel III-132

(1) Zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet die Union einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen.

(2) Die Union leistet einen Beitrag zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele durch

a) Maßnahmen, die im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Artikel III-65 erlassen werden;

b) Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(4) Die nach Absatz 3 erlassenen Rechtsakte hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzbestimmungen beizubehalten oder zu erlassen. Diese Bestimmungen müssen mit der Verfassung vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

Titel XIV (ex-Titel XI)

Verbraucherschutz

Artikel 153 (ex-Art 129a) EGV

(1) Zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen.

(3) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele durch

a) Maßnahmen, die sie im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Artikel 95 erlässt;

b) Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten.

(4) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe b.

(5) Die nach Absatz 4 beschlossenen Maßnahmen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen mit diesem Vertrag vereinbar sein. Sie werden der Kommission mitgeteilt.

ABSCHNITT 7

VERKEHR

Artikel III-133

Auf dem in diesem Abschnitt geregelten Sachgebiet werden die Ziele der Verfassung im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik verfolgt.

Artikel III-134

Artikel III-133 wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs im Wege von Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen durchgeführt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze umfassen Folgendes:

a) gemeinsame Regeln für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten;

b) Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind;

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit;

EGV : TITEL V (EX-TITEL IV)

EGV: DER VERKEHR

Artikel 70 (ex-Art 74) EGV

Auf dem in diesem Titel geregelten Sachgebiet verfolgen die Mitgliedstaaten die Ziele dieses Vertrags im Rahmen einer gemeinsamen Verkehrspolitik.

Artikel 71 (ex-Art 75) EGV

(1) Zur Durchführung des Artikels 70 wird der Rat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen

a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;

b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen;

d) alle sonstigen zweckdienlichen Maßnahmen.

d) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen.

Artikel III-135

Bis zum Erlass der in Artikel III-134 Absatz 1 genannten Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze darf ein Mitgliedstaat die verschiedenen, am 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, zum Zeitpunkt ihres Beitritts auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmer anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmern nicht ungünstiger gestalten, es sei denn, dass der Ministerrat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlässt, der eine Ausnahmeregelung vorsieht.

Artikel 72 (ex-Art 76) EGV

Bis zum Erlass der in Artikel 71 Absatz 1 genannten Vorschriften darf ein Mitgliedstaat die verschiedenen, am 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, zum Zeitpunkt ihres Beitritts auf diesem Gebiet geltenden Vorschriften in ihren unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Verkehrsunternehmer anderer Mitgliedstaaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmern nicht ungünstiger gestalten, es sei denn, dass der Rat einstimmig etwas anderes billigt.

Artikel III-136

Mit der Verfassung vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

Artikel 73 (ex-Art 77) EGV

Mit diesem Vertrag vereinbar sind Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs oder der Abgeltung bestimmter, mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes zusammenhängender Leistungen entsprechen.

Artikel III-137

Jede Maßnahme auf dem Gebiet der Beförderungsentgelte und -bedingungen, die im Rahmen der Verfassung erlassen wird, hat der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmer Rechnung zu tragen.

Artikel 74 (ex-Art 78) EGV

Jede Maßnahme auf dem Gebiet der Beförderungsentgelte und -bedingungen, die im Rahmen dieses Vertrags getroffen wird, hat der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmer Rechnung zu tragen.

Artikel III-138

(1) Im Verkehr innerhalb der Union sind die Diskriminierungen verboten, die darin bestehen, dass ein Verkehrsunternehmer in denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsmitgliedstaat unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.

(1) Im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft werden die Diskriminierungen beseitigt, die darin bestehen, dass ein Verkehrsunternehmer in denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, dass sonstige Europäische Gesetze oder Rahmengesetze gemäß Artikel III-134 Absatz 1 erlassen werden können.

(2) Absatz 1 schließt sonstige Maßnahmen nicht aus, die der Rat gemäß Artikel 71 Absatz 1 treffen kann.

(3) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse zur Durchführung des Absatzes 1. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

(3) Der Rat trifft mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses eine Regelung zur Durchführung des Absatzes.

Er kann insbesondere die erforderlichen Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, um es den Organen der Gemeinschaft zu ermöglichen, für die Beachtung des Absatzes 1 Sorge zu tragen, und um den Verkehrsnutzern die Vorteile dieser Bestimmung voll zugute kommen zu lassen.

Er kann insbesondere die erforderlichen Vorschriften erlassen, um es den Organen der Gemeinschaft zu ermöglichen, für die Beachtung des Absatzes 1 Sorge zu tragen, und um den Verkehrsnutzern die Vorteile dieser Bestimmung voll zukommen zu lassen.

(4) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Diskriminierungsfälle nach Absatz 1 und erlässt nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat die erforderlichen Europäischen Beschlüsse im Rahmen der in Absatz 3 genannten Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse.

(4) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Diskriminierungsfälle des Absatzes 1 und erlässt nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen der gemäß Absatz 3 getroffenen Regelung.

Artikel III-139

(1) Im Verkehr innerhalb der Union sind die von einem Mitgliedstaat auferlegten Frachten und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, dass die Kommission mit einem Europäischen Beschluss die Genehmigung hierzu erteilt.

(2) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die in Absatz 1 bezeichneten Frachten und Beförderungsbedingungen; hierbei berücksichtigt sie insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkungen dieser Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten.

Die Kommission erlässt die erforderlichen Europäischen Beschlüsse nach Anhörung jedes in Betracht kommenden Mitgliedstaats.

(3) Das in Absatz 1 genannte Verbot gilt nicht für die Wettbewerbsstarife.

Artikel III-140

Die Abgaben oder Gebühren, die ein Verkehrsunternehmer neben den Frachten beim Grenzübergang in Rechnung stellt, dürfen unter Berücksichtigung der hierdurch tatsächlich verursachten Kosten eine angemessene Höhe nicht übersteigen.

Die Mitgliedstaaten werden bemüht sein, diese Kosten zu verringern.

Die Kommission kann zur Durchführung dieses Artikels Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel III-141

Die Bestimmungen dieses Abschnitts stehen Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen, soweit sie erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Wirtschaft bestimmter, von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen.

Artikel III-142

Bei der Kommission wird ein beratender Ausschuss gebildet; er besteht aus Sachverständigen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt werden. Die Kommission hört den Ausschuss je nach Bedarf in Verkehrsfragen an.

Artikel III-143

(1) Dieser Abschnitt gilt für die Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

(2) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze

Artikel 76 (ex-Art 80) EGV

(1) Im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft sind die von einem Mitgliedstaat auferlegten Frachten und Beförderungsbedingungen verboten, die in irgendeiner Weise der Unterstützung oder dem Schutz eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen oder Industrien dienen, es sei denn, dass die Kommission die Genehmigung hierzu erteilt.

(2) Die Kommission prüft von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die in Absatz 1 bezeichneten Frachten und Beförderungsbedingungen; hierbei berücksichtigt sie insbesondere sowohl die Erfordernisse einer angemessenen Standortpolitik, die Bedürfnisse der unterentwickelten Gebiete und die Probleme der durch politische Umstände schwer betroffenen Gebiete als auch die Auswirkungen dieser Frachten und Beförderungsbedingungen auf den Wettbewerb zwischen den Verkehrsarten.

Die Kommission erlässt die erforderlichen Entscheidungen nach Beratung mit jedem in Betracht kommenden Mitgliedstaat.

(3) Das in Absatz 1 genannte Verbot trifft nicht die Wettbewerbsstarife.

Artikel 77 (ex-Art 81) EGV

Die Abgaben oder Gebühren, die ein Verkehrsunternehmer neben den Frachten beim Grenzübergang in Rechnung stellt, dürfen unter Berücksichtigung der hierdurch tatsächlich verursachten Kosten eine angemessene Höhe nicht übersteigen.

Die Mitgliedstaaten werden bemüht sein, diese Kosten schrittweise zu verringern.

Die Kommission kann zur Durchführung dieses Artikels Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

Artikel 78 (ex-Art 82) EGV

Die Bestimmungen dieses Titels stehen Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen, soweit sie erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Wirtschaft bestimmter, von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen.

Artikel 79 (ex-Art 83) EGV

Bei der Kommission wird ein beratender Ausschuss gebildet; er besteht aus Sachverständigen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt werden. Die Kommission hört den Ausschuss je nach Bedarf in Verkehrsfragen an; die Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialausschusses bleiben unberührt.

Artikel 80 (ex-Art 84) EGV

(1) Dieser Titel gilt für die Beförderungen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr.

(2) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit

können geeignete Maßnahmen für die Seeschifffahrt und Luftfahrt festgelegt werden. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

darüber entscheiden, ob, inwieweit und nach welchen Verfahren geeignete Vorschriften für die Seeschifffahrt und Luftfahrt zu erlassen sind.

ABSCHNITT 8

TRANSEUROPÄISCHE NETZE

Artikel III-144

(1) Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Artikel III-14 und III-116 zu leisten und den Bürgern der Union, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang die Vorteile zugute kommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen ergeben, trägt die Union zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.

(2) Die Tätigkeit der Union zielt im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab. Sie trägt insbesondere der Notwendigkeit Rechnung, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Union zu verbinden.

Artikel III-145

(1) Zur Erreichung der Ziele des Artikels III-144 geht die Union wie folgt vor:

- a) Sie stellt eine Reihe von Leitlinien auf, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen erfasst werden; in diesen Leitlinien werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen;
- b) sie führt jede Aktion durch, die sich gegebenenfalls als notwendig erweist, um die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der technischen Normen;
- c) sie kann von den Mitgliedstaaten unterstützte Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der Leitlinien gemäß Buchstabe a ausgewiesen sind, insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen unterstützen; die Union kann auch über den Kohäsionsfonds zu spezifischen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Mitgliedstaaten finanziell beitragen.

Die Union berücksichtigt bei ihren Maßnahmen die potenzielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben.

(2) Die Leitlinien und die übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

EGV : Titel XV (ex-Titel XII)

EGV: Transeuropäische Netze

Artikel 154 (ex-Art 129b) EGV

(1) Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 14 und 158 zu leisten und den Bürgern der Union, den Wirtschaftsbeteiligten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang die Vorteile zugute kommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen ergeben, trägt die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft zielt im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab. Sie trägt insbesondere der Notwendigkeit Rechnung, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft zu verbinden.

Artikel 155 (ex-Art 129c) EGV

(1) Zur Erreichung der Ziele des Artikels 154 geht die Gemeinschaft wie folgt vor:

- Sie stellt eine Reihe von Leitlinien auf, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen erfasst werden; in diesen Leitlinien werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen;
- sie führt jede Aktion durch, die sich gegebenenfalls als notwendig erweist, um die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der technischen Normen;
- sie kann von den Mitgliedstaaten ganz oder teilweise unterstützte Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der Leitlinien gemäß dem ersten Gedankenstrich ausgewiesen sind, insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen unterstützen; die Gemeinschaft kann auch über den nach Artikel 161 errichteten Kohäsionsfonds zu spezifischen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Mitgliedstaaten finanziell beitragen.

Die Gemeinschaft berücksichtigt bei ihren Maßnahmen die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben.

Artikel 156 (ex-Art 129d) Abs. 1 EGV: Die Leitlinien und die übrigen Maßnahmen nach Artikel 155 Absatz 1 werden vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen festgelegt.

Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, bedürfen der Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats.

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander in Verbindung mit der Kommission die einzelstaatliche Politik in den Bereichen, in denen sie sich erheblich auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels III-144 auswirken kann. Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

(4) Die Union kann zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sowie zur Sicherstellung der Interoperabilität der Netze mit dritten Ländern zusammenarbeiten.

Artikel 156 (ex-Art 129d) Abs. 2 EGV: Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, bedürfen der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats.

(2) Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander in Verbindung mit der Kommission die einzelstaatlichen Politiken, die sich erheblich auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels 154 auswirken können. Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

(3) Die Gemeinschaft kann beschließen, mit dritten Ländern zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sowie zur Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zusammenzuarbeiten.

ABSCHNITT 9

FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND RAUMFAHRT

Artikel III-146

(1) Die Union ist bestrebt, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Union zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verfassung für erforderlich gehalten werden.

(2) In diesem Sinne unterstützt sie in der gesamten Union die Unternehmen – einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen -, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit vor allem die Forscher ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten und die Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarkts nutzen können, und zwar insbesondere durch Öffnen des einzelstaatlichen öffentlichen Auftragswesens, Festlegung gemeinsamer Normen und Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

(3) Alle Maßnahmen der Union aufgrund der Verfassung auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, einschließlich der Demonstrationsvorhaben, werden nach Maßgabe dieses Abschnitts beschlossen und durchgeführt.

Artikel III-147

Zur Erreichung dieser Ziele trifft die Union folgende Maßnahmen, welche die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen:

- a) Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;
- b) Förderung der Zusammenarbeit der Union mit

EGV : Titel XVIII (ex-Titel XV)

EGV: **Forschung und technologische Entwicklung**

Artikel 163 (ex-Art 130f) EGV

(1) Die Gemeinschaft hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel dieses Vertrags für erforderlich gehalten werden.

(2) In diesem Sinne unterstützt sie in der gesamten Gemeinschaft die Unternehmen - einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen -, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit die Unternehmen vor allem die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll nutzen können, und zwar insbesondere durch Öffnen des einzelstaatlichen öffentlichen Auftragswesens, Festlegung gemeinsamer Normen und Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

(3) Alle Maßnahmen der Gemeinschaft aufgrund dieses Vertrags auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, einschließlich der Demonstrationsvorhaben, werden nach Maßgabe dieses Titels beschlossen und durchgeführt.

Artikel 164 (ex-Art 130g) EGV

Zur Erreichung dieser Ziele trifft die Gemeinschaft folgende Maßnahmen, welche die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen:

- a) Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;
- b) Förderung der Zusammenarbeit mit dritten

Eingefügt: „Forscher“

dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;

- c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten der Union auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Union.

Artikel III-148

vgl. zu Art 165 EGV auch Art 12 Abs. 3 VV

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politik und der Politik der Union sicherzustellen.

(2) Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung nach Absatz 1 förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten.

Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

Artikel III-149

(1) Das mehrjährige Rahmenprogramm, in dem alle Aktionen der Union zusammengefasst werden, wird durch Europäische Gesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

In dem Rahmenprogramm werden

- a) die wissenschaftlichen und technologischen Ziele, die mit den Maßnahmen nach Artikel III-147 erreicht werden sollen, sowie die jeweiligen Prioritäten festgelegt;
- b) die Grundzüge dieser Maßnahmen angegeben;
- c) der Gesamthöchstbetrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Union am Rahmenprogramm sowie die jeweiligen Anteile der vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

(2) Das Rahmenprogramm wird je nach Entwicklung der Lage angepasst oder ergänzt.

(3) Die Durchführung des Rahmenprogramms erfolgt durch spezifische Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt. Die Summe der in den spezifischen Programmen für notwendig erachteten Beträge darf den für das Rahmenprogramm und für jede Aktion festgesetzten Gesamthöchstbetrag nicht überschreiten.

(4) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse, mit denen die spezifischen Programme festgelegt werden. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie des Wirtschafts-

Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;

- c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft.

Artikel 165 (ex-Art 130h) EGV

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.

(2) Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung nach Absatz 1 förderlich sind.

Artikel 166 (ex-Art 130i) EGV

(1) Der Rat stellt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein mehrjähriges Rahmenprogramm auf, in dem alle Aktionen der Gemeinschaft zusammengefasst werden.

In dem Rahmenprogramm werden

- die wissenschaftlichen und technologischen Ziele, die mit den Maßnahmen nach Artikel 164 erreicht werden sollen, sowie die jeweiligen Prioritäten festgelegt;
- die Grundzüge dieser Maßnahmen angegeben;
- der Gesamthöchstbetrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am Rahmenprogramm sowie die jeweiligen Anteile der vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

(2) Das Rahmenprogramm wird je nach Entwicklung der Lage angepasst oder ergänzt.

(3) Die Durchführung des Rahmenprogramms erfolgt durch spezifische Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt. Die Summe der in den spezifischen Programmen für notwendig erachteten Beträge darf den für das Rahmenprogramm und für jede Aktion festgesetzten Gesamthöchstbetrag nicht überschreiten.

(4) Die spezifischen Programme werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschlossen.

und Sozialausschusses.

und Sozialausschusses beschlossen.

Artikel III-150

Zur Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms wird durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Folgendes festgelegt:

- a) die Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, der Forschungszentren und der Hochschulen;
- b) die Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Diese Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Artikel III-151

Bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms können in Europäischen Gesetzen Zusatzprogramme vorgesehen werden, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten teilnehmen, die sie vorbehaltlich einer etwaigen Beteiligung der Union auch finanzieren.

In diesen Gesetzen werden die Regeln für die Zusatzprogramme, insbesondere hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnisse und des Zugangs anderer Mitgliedstaaten, festgelegt. Die Gesetze werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen.

Für die Verabschiedung der Zusatzprogramme ist die Zustimmung der daran beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich.

Artikel III-152

In Europäischen Gesetzen kann im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, vorgesehen werden.

Diese Gesetze werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Artikel III-153

Die Union kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration der Union mit dritten Ländern oder internationalen Organisationen vorsehen.

Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit können Gegenstand von Abkommen zwischen der Union und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel III-227 ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel III-154

Artikel 167 (ex-Art 130j) EGV

Zur Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms legt der Rat folgendes fest:

- die Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, der Forschungszentren und der Hochschulen;
- die Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Artikel 168 (ex-Art 130k) EGV

Bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms können Zusatzprogramme beschlossen werden, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten teilnehmen, die sie vorbehaltlich einer etwaigen Beteiligung der Gemeinschaft auch finanzieren.

Der Rat legt die Regeln für die Zusatzprogramme fest, insbesondere hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnisse und des Zugangs anderer Mitgliedstaaten.

Artikel 169 (ex-Art 130l) EGV

Die Gemeinschaft kann im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, vorsehen.

Artikel 170 (ex-Art 130m) EGV

Die Gemeinschaft kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration mit dritten Ländern oder internationalen Organisationen vorsehen.

Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit können Gegenstand von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel 171 (ex-Art 130n) EGV

Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, durch die gemeinsame Unternehmen gegründet oder andere Strukturen geschaffen werden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union erforderlich sind. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Die Gemeinschaft kann gemeinsame Unternehmen gründen oder andere Strukturen schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für gemeinschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration erforderlich sind.

Artikel III-155

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der Durchführung ihrer Politik arbeitet die Union eine europäische Raumfahrtspolitik aus. Sie kann zu diesem Zweck gemeinsame Initiativen fördern, die Forschung und technologische Entwicklung unterstützen und die Anstrengungen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums koordinieren.

(2) Als Beitrag zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 können durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze die notwendigen Maßnahmen festgelegt werden, was in Form eines europäischen Raumfahrtprogramms geschehen kann.

Artikel III-156

Zu Beginn jedes Jahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat einen Bericht. Dieser Bericht erstreckt sich insbesondere auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung und der Verbreitung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten während des Vorjahrs sowie auf das Arbeitsprogramm des laufenden Jahres.

Artikel 173 (ex-Art 130p)

Zu Beginn jedes Jahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht. Dieser Bericht erstreckt sich insbesondere auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung und der Verbreitung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten während des Vorjahrs sowie auf das Arbeitsprogramm des laufenden Jahres.

ABSCHNITT 10

ENERGIE

Artikel III-157

(1) Die Energiepolitik der Union hat im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts,
- b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union und
- c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen.

(2) Die für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Diese Gesetze oder Rahmengesetze berühren unbeschadet des Artikels III-130 Absatz 2 Buchstabe c nicht die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung.

KAPITEL IV
RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND
DES RECHTS

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel III-158

Textvorschlag zu diesem Kapitel aus CONV 614/03, S 3 (in dieser Fassung noch ohne Artikel und Absatzbezeichnungen): Die Union stellt einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dar, in dem die Grundrechte geachtet und die verschiedenen europäischen Rechtstraditionen und -ordnungen berücksichtigt werden.

vgl. auch zu Art 29 EUV den Art 41 (1) VV.

Textvorschlag zu diesem Kapitel aus CONV 614/03, S 3 (in dieser Fassung noch ohne Artikel und Absatzbezeichnungen): Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und Drittstaatsangehörigen gegenüber gerecht ist.

zu Art 2 EUV vgl. auch Art 3 VV.

In Art III-158 (62 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 teilweise inhaltlich geändert.

Textvorschlag zu diesem Kapitel aus CONV 614/03, S 3 (in dieser Fassung noch ohne Artikel und Absatzbezeichnungen): Die Union gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und durch die Annäherung der strafrechtlichen Bestimmungen.

In Art III-158 (61 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 teilweise hinfällig.

(1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte geachtet und die verschiedenen Rechtstraditionen und -ordnungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

(2) Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen gerecht ist. Für die Zwecke dieses Kapitels werden Staatenlose den Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.

(3) Die Union wirkt darauf hin, durch Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Artikel 29 (ex-Artikel K.1) EUV: Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.

Artikel 6 (ex-Artikel F) Abs. 1 EUV: Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

Artikel 62 (ex-Art 73j) Abs. 1 EGV: Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 67 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam

1. Maßnahmen, die nach Artikel 14 sicherstellen, dass Personen, seien es Bürger der Union oder Staatsangehörige dritter Länder, beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;

Artikel 2 (ex-Artikel B), vierter Spiegelstrich EUV:

— die Erhaltung und Weiterentwicklung der Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist;

Artikel 61 (ex-Art 73i) Abs. 1 EGV: Zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erlässt der Rat

a) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs nach Artikel 14 in Verbindung mit unmittelbar damit zusammenhängenden flankierenden Maßnahmen in bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, Asyl und Einwanderung nach Artikel 62 Nummern 2 und 3, Artikel 63 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a sowie Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität nach Artikel 31 Buchstabe e des Vertrags über die Europäische Union;

Artikel 29 (ex-Artikel K.1) Abs. 1 EUV: Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in

Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.

Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nichtorganisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer

- engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamts (Europol), nach den Artikeln 30 und 32;
- engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST), nach den Artikeln 31 und 32;
- Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstabe e, soweit dies erforderlich ist.

Textvorschlag zu diesem Kapitel aus CONV 614/03, S 3 (in dieser Fassung noch ohne Artikel und Absatzbezeichnungen):
Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch die Freizügigkeit zivilrechtlicher Schriftstücke und Entscheidungen auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung.

In Art III-158 (65 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 teilweise inhaltlich geändert.

(4) Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen.

Artikel 65 (ex-Art 73m) Abs. 1 lit. a dritter Spiegelstrich EGV:

Die Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind, nach Artikel 67 zu treffen sind, schließen ein:

- der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;

Artikel 2 (ex-Artikel B), dritter Spiegelstrich EUV:

- die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft;

Anmerkung aus CONV 614/03 zu diesem Kapitel:

Dieser Artikel stellt die allgemeine Definition des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in seinen beiden Bestandteilen (dem legislativen und dem operativen) dar. Der Text stützt sich auf den Schlussbericht der Gruppe. Der allgemeine Hinweis auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Achtung der verschiedenen Rechtstraditionen und -ordnungen findet in dieser Bestimmung seinen Platz. Das Gleiche gilt für den Hinweis auf die Solidarität im Bereich der gemeinsamen Politik betreffend Einwanderung, Asyl und Außengrenzen. Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen hat die Arbeitsgruppe - entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere - beschlossen, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen. Ebenso wurde es im Lichte der Schlussfolgerungen von Tampere für zweckmäßig gehalten, einen Hinweis auf den Zugang zum Recht anzufügen.

Artikel III-159

Textvorschlag zu diesem Kapitel aus CONV 614/03, S 3:
Der Europäische Rat legt die Leitlinien für das legislative und operative Vorgehen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.

Der Europäische Rat legt die strategischen Leitlinien für die legislative und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.

Artikel 34 (ex-Artikel K.6) EUV

(2) Der Rat ergreift Maßnahmen und fördert in der geeigneten Form und nach den geeigneten Verfahren, die in diesem Titel festgelegt sind, eine Zusammenarbeit, die den Zielen der Union dient. Hierzu kann er auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission einstimmig

Anmerkung aus CONV 614/03 zu diesem Artikel:

Dieser Artikel übernimmt die Schlussfolgerungen der Gruppe, in denen es heißt, dass der Europäische Rat nach dem Vorbild der Tagung des Europäischen Rates in Tampere in einem mehrjährigen strategischen Programm einen allgemeinen Rahmen für das Tätigwerden der Union im Bereich der Rechtsetzung und der operativen Zusammenarbeit vorgeben kann. (vgl. Seite 3 des Berichts): "Außerdem wäre es denkbar, dass der Europäische Rat (oder der Rat auf Ebene der Staats- und Regierungschefs) nach dem Vorbild der Tagung des Europäischen Rates in Tampere nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente in einem mehrjährigen strategischen Programm einen allgemeinen Rahmen für das Tätigwerden der Union im Bereich der Rechtsetzung und der operativen Zusammenarbeit vorgibt."

Es wurde deutlich, dass der Europäische Rat in der Lage ist, Richtlinien vorzugeben und eine Synthese zwischen den Programmen im legislativen und im operativen Bereich herzustellen. Die besondere Rolle, die dem Europäischen Rat im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen wird, ist eines der Merkmale dieses Themenbereichs; die Gruppe hat diese Rolle anerkannt (vgl. S. 3 des Berichts). Nach Ansicht der Gruppe bedeutet ein einheitlicher rechtlicher Rahmen jedoch nicht zwangsläufig, dass die Unionsverfahren in gleicher Weise angewandt werden müssen wie die Verfahren, die derzeit unter die erste Säule fallen. Der gewählte Wortlaut spiegelt die Realität wieder, die sich aus den Beschlüssen und Leitlinien des Europäischen Rates von Tampere und Sevilla ergibt.

Artikel III-160

Textvorschlag zu diesem Artikel aus CONV 614/03, S 6:
(2) [Abweichend von den Bestimmungen des Protokolls über die Beachtung der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit hat die Kommission für den Fall, dass mindestens ein Viertel der einzelstaatlichen Parlamente eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgibt, dass ein im Rahmen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels vorgelegter Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht, den Vorschlag zu überprüfen. Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss. Diese Bestimmung gilt auch für Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten nach Artikel 8 dieses Titels.]

Textvorschlag zu diesem Artikel aus CONV 614/03, S 5:
(1) Die einzelstaatlichen Parlamente können sich an den Bewertungsmechanismen nach Artikel 4 der Verfassung beteiligen und werden in die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Eurojust entsprechend Artikel 22 der Verfassung einbezogen.

Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten tragen bei Gesetzgebungsvorschlägen und -initiativen, die im Rahmen der Abschnitte 4 und 5 dieses Kapitels vorgelegt werden, Sorge für die Achtung des Subsidiaritätsprinzips gemäß dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen besonderen Modalitäten.

Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können sich an den Bewertungsmechanismen nach Artikel III-161 sowie an der politischen Kontrolle von Eurojust und der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust gemäß den Artikeln III-177 und III-174 beteiligen.

Gemäß der Auffassung der AG I in CONV 286/02, S 3 ist das Subsidiaritätsprinzip vor allem ein politisches Prinzip und sollte daher von den MS-Parlamenten überwacht werden, und zwar vor Erlass eines Unionsrechtsaktes.

Siehe zur Subsidiarität nunmehr im Vergleich zur Textfassung aus CONV 614/03 Pkt. 6 Abs. 3 des Protokolls über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Dieser Artikel ist eine Verdoppelung von Art 41. VV. Vgl. dazu den Bericht der AG I in CONV 286/02, S. 5, AG IV, CONV 353/02 und AG X in CONV 426/02, S. 22f zur Rolle der nationalen Parlamente. Die Einbeziehung der nationalen Parlamente wurde als wichtiger Schritt zu einer demokratischen Kontrolle von Eurojust gesehen (CONV 449/02, S 15).

Anmerkung aus CONV 614/03 zu diesem Artikel:

In der Gruppe zeichnete sich ein weit gehender Konsens dahin gehend ab, die besondere Rolle anzuerkennen, die den einzelstaatlichen Parlamenten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zukommt. Dieser Raum berührt die Grundfreiheiten und bildet das Kernstück des Subsidiaritätsprinzips. Im derzeitigen System sind die einzelstaatlichen Parlamente am Erlass von Rechtsnormen insbesondere in der Weise beteiligt, dass Übereinkommen auf nationaler Ebene ratifiziert werden müssen. Diese Art von Rechtsakt soll nun in der Verfassung nicht mehr vorkommen, doch sollten die einzelstaatlichen Parlamente nach Ansicht der Gruppe weiterhin eine bedeutende Rolle spielen. Mit den einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen kann dieser Besonderheit des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Rechnung getragen werden. (vgl. Seite 22 des Berichts in Bezug auf die einzelstaatlichen Parlamente): "Wie bereits erwähnt, handelt es sich hier um einen besonderen Bereich. Die Arbeit und die Organisation der einzelstaatlichen Polizei und die Inhalte des nationalen Strafrechts zählen zu den Kernzuständigkeiten, die einen Staat ausmachen. Einerseits muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass dieser Bereich mit seinen Besonderheiten für die Menschenrechte von besonderem Belang ist und den Grundsatz der Subsidiarität, für deren Überwachung die einzelstaatlichen Parlamente (z.B. bei der Ratifizierung von Übereinkommen) verantwortlich sind, ganz wesentlich berührt. Es bedarf unbedingt einer Reform der Rechtsinstrumente, der Rechtssetzungsverfahren und der operativen Zusammenarbeit, mit der dem Europäischen Parlament mehr Verantwortung übertragen wird, wobei die einzelstaatlichen Parlamente jedoch weiterhin eine wichtige Rolle spielen sollten. Andererseits bietet es sich auch an, dass sich die Gruppe so weit wie möglich auf die Ergebnisse stützt, die im Konvent generell zu dieser Frage erzielt wurden, anstatt speziell für die derzeitige dritte Säule besondere Mechanismen zu konzipieren. Die Gruppe schlägt Folgendes vor:

- Einbindung der einzelstaatlichen Parlamente bei der Festlegung der strategischen Leitlinien und Prioritäten für die europäische Strafrechtspolitik durch den Europäischen Rat (bzw. durch den Rat auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs). Diese Einbindung ist nur dann sinnvoll, wenn im Vorfeld der Tagung des Europäischen Rates in den einzelstaatlichen Parlamenten inhaltliche Debatten über die vom Europäischen Rat zu prüfenden Optionen stattfinden.
- Regelmäßige interparlamentarische Konferenzen über die Maßnahmen der Union in diesem Bereich (insbesondere gemeinsame Treffen der für Justiz und Inneres zuständigen Ausschüsse der einzelstaatlichen Parlamente, wie von der Arbeitsgruppe IV vorgeschlagen).
- Inanspruchnahme des (von der Gruppe I vorgeschlagenen) "Subsidiaritäts-Frühwarnmechanismus" insbesondere für die spezifische Subsidiaritätsaspekte im strafrechtlichen Bereich, d.h. immer dann, wenn unklar ist, ob wirklich eine grenzüberschreitende, schwere Straftat vorliegt. (Einige Mitglieder der Gruppe schlagen vor, einen ähnlichen "Frühwarnmechanismus" für die Fälle einzuführen, in denen einige einzelstaatliche Parlamente der Ansicht sind, dass eine Initiative sich nicht mit grundlegenden Merkmalen ihres Strafrechts vereinbaren lässt. Würde dieser Mechanismus ausgelöst, so könnten die Auswirkungen ähnlich sein wie beim Subsidiaritäts-Frühwarnmechanismus; allerdings könnte natürlich keine gerichtliche Überprüfung erfolgen).
- Anerkennung der nach wie vor wichtigen Rolle der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durch ausschließlichen Rückgriff auf Richtlinien (oder sie ersetzende Rechtsakte) bei der Angleichung des materiellen Strafrechts.
- Einbindung der einzelstaatlichen Parlamente in den Mechanismus der gegenseitigen Bewertung ("Peer Review", siehe oben).
- Einbindung der einzelstaatlichen Parlamente in die Prüfung der jährlichen Tätigkeitsberichte von Europol."

Es ist anzumerken, dass mehrere der von der Gruppe gemachten Vorschläge nicht unbedingt im Text des Verfassungsvertrags ihren Platz haben. Die vorliegende Fassung sieht aber vor, dass der im Subsidiaritätsprotokoll genannte Schwellenwert (ein Drittel der Parlamente) auf ein Viertel gesenkt wird, wenn es sich um Vorschläge handelt, die in den Anwendungsbereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Kapitel 3) und der polizeilichen Zusammenarbeit (Kapitel 4) fallen. Da im Rahmen dieser beiden Kapitel auch die Mitgliedstaaten ein Initiativrecht haben, schien es gerechtfertigt, die geplante Vorschrift so auszudehnen, dass auch die Fälle darunter fallen, in den die Rechtssetzungsinitiative nicht von der Kommission, sondern gemäß Artikel 8 dieses Titels von den Mitgliedstaaten ausgeht.

Artikel III-161

Textvorschlag zu diesem Artikel aus CONV 614/03, S 8: Unbeschadet der Artikel [226 bis 228] kann der Rat Modalitäten festlegen, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter diesem Titel fallenden Unionspolitiken durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen. Das Europäische Parlament und die einzelstaatlichen Parlamente werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.

Anmerkung aus CONV 614/03, S 8 zu diesem Artikel:

Artikelentwurf, der sich auf eine wichtige Empfehlung der Arbeitsgruppe stützt, die darauf abzielt, das Problem einer unzureichenden Kontrolle der Durchführung der Politik der Union in diesem Bereich zu lösen (siehe Schlussbericht, Abschnitt C Nummer 1, Seite 21): Zum einen sollten die Mechanismen der "gegenseitigen Bewertung" oder "Peer Review", die ... in den letzten Jahren erfolgreich eingesetzt wurden, gefördert und in mehr Bereichen angewandt werden. ... Nach Auffassung der Gruppe sollte der neue Vertrag eine ausdrückliche Bezugnahme auf dieses Instrument der gegenseitigen Bewertung enthalten, wobei festzulegen ist, dass es unter Mitwirkung der Kommission flexibel und in einer Weise eingesetzt werden sollte, die Objektivität und Unabhängigkeit gewährleistet. Außerdem sollten die Berichte über die "Peer Review" dem Europäischen Parlament und den einzelstaatlichen Parlamenten übermittelt werden. Was die rechtlichen Verpflichtungen betrifft, die den Mitgliedstaaten aus dem Unionsrecht erwachsen, sollte die Kommission aus Sicht der Gruppe ihre Rolle als Hüterin der Verträge uneingeschränkt wahrnehmen und befugt sein, auch im Bereich der derzeitigen "dritten Säule" beim Europäischen Gerichtshof Verfahren wegen Vertragsverletzung (Artikel 226 EGV) einzuleiten."

Unbeschadet der Artikel III-265 bis III-267 kann der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, mit denen Modalitäten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter dieses Kapitel fallenden Unionspolitik durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.

Artikel 34 (ex-Artikel K.6) Abs. 1 EUV: In den Bereichen dieses Titels unterrichten und konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Rat, um ihr Vorgehen zu koordinieren. Sie begründen hierfür eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen

Artikel III-162

Textvorschlag zu diesem Artikel aus CONV 614/03, S 9f: Um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird, kann im Rat ein Ständiger Ausschuss eingesetzt werden. Dieser koordiniert unbeschadet des Artikels [207 EGV] die Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei- Zoll-

Im Ministerrat wird ein ständiger Ausschuss eingesetzt, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. Er fördert unbeschadet des Artikels III-247 die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Vertreter der betroffenen Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union können an den Beratungen des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden über die Beratungen auf

einschließlich der Polizei-, Zoll- und Zivilschutzbehörden. Die Vertreter von Europol, Eurojust und gegebenenfalls der Europäischen Staatsanwaltschaft können an den Beratungen des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament wird über die Beratungen auf dem Laufenden gehalten.

dem Laufenden gehalten.

Anmerkung aus CONV 614, S 9f zu diesem Artikel:

Mit diesem Artikel soll in die Verfassung eine der beiden von der Gruppe aufgestellten "goldenen Regeln" aufgenommen werden, nämlich die Feststellung und Einführung einer Unterscheidung von "legislativen" und "operativen" Aufgaben der Union und einer verstärkten Koordinierung der operativen Zusammenarbeit auf Unionsebene. (vgl. Seite 4 des Berichts: "goldene Regel");

"Es bedarf einer klareren Unterscheidung zwischen der Rechtsetzung (Rechtsakte, Rechtssetzungsverfahren, Durchführung, bei denen eine weit gehende Angleichung an die allgemeinen Verfahren des Gemeinschaftsrechts erfolgen sollte) ..."

In diesem Zusammenhang trat die Gruppe für eine verstärkte Koordinierung der operativen Zusammenarbeit ein. (Seite 16 des Berichts):

"Die laufenden Bemühungen der Union um eine Koordinierung und operative Zusammenarbeit könnten im Interesse größerer Zuverlässigkeit und Effizienz besser organisiert werden. Dabei sollte deutlicher unterschieden werden, ob der Rat als Gesetzgeber tätig wird oder ob er besondere exekutive Aufgaben in diesem Bereich wahrnimmt. Die Gruppe schlägt daher vor, im Rat eine effizientere Struktur für die Koordinierung der operativen Zusammenarbeit auf Ebene hochrangiger Fachleute zu schaffen. Hierzu könnten verschiedene bereits bestehende Gruppen verschmolzen und die ständige Aufgabe des Ausschusses "Artikel 36" im neuen Vertrag neu definiert werden; dieser Ausschuss sollte künftig weniger an der Rechtsetzungsarbeit des Rates mitwirken, sondern sich vielmehr darauf konzentrieren, die operative Zusammenarbeit zu koordinieren. Auch sollte eingehender geprüft werden, wie die Task Force der Polizeichefs am besten in diese Arbeit eingebunden werden könnte. Eine solche reformierte Struktur [ein solcher Ausschuss] im Rat könnte die technische Aufgabe übernehmen, das gesamte Spektrum der operativen Maßnahmen in den Bereichen Polizei und Sicherheit (u.a. polizeiliche Zusammenarbeit, Erkundungsmissionen, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Europol und Eurojust, gegenseitige Bewertung, Zivilschutz) zu koordinieren und zu überwachen. Der Austausch von personenbezogenen Daten sollte weiterhin über die bestehenden Systeme (Europol, Schengen, Zollinformationssystem, Eurojust usw.) erfolgen, für die es bereits angemessene Datenschutzvorschriften und Kontrollverfahren gibt. Allerdings wäre zu erwägen, ob diese Kontrollverfahren nicht durch eine Zusammenlegung der verschiedenen Kontrollgremien vereinfacht werden können."

Dieser Vorschlag der Gruppe wurde im Plenum weit gehend unterstützt. Der für Artikel 5 vorgeschlagene Wortlaut übernimmt den Wortlaut des derzeitigen Artikels 36 EUV, schränkt seinen Anwendungsbereich aber rein auf die operative Zusammenarbeit ein. Die Abschaffung der Säulen gestattet es jedoch zum ersten Mal, alle im Bereich "innere Sicherheit" zuständigen Behörden, und zwar nicht nur Polizeikräfte, sondern insbesondere auch Behörden, die für den Zollbereich und die Sicherheit der Bevölkerung zuständig sind, einzubeziehen. Die Abschaffung der Säulen wird hier eine Anwendung finden, die von allen in der Praxis Tätigen gewünscht wird, die darauf hinweisen, dass die Zusammenarbeit ein umfangreicheres Feld als die reinen Polizeiaspekte abdecken muss, um die innere Sicherheit gewährleisten zu können. Die Folgen der Anschläge vom 11. September haben gezeigt, wie wichtig eine Mobilisierung aller Dienste und eine übergreifende Zusammenarbeit sind. Es sollte noch darauf hingewiesen werden, dass der vorgeschlagene Ausschuss keine personenbezogenen Informationen oder Daten erhalten soll. Seine Rolle beschränkt sich auf die allgemeine operative Zusammenarbeit z.B. bei größeren Katastrophen, Anschlägen oder europaweiten Ereignissen bzw. Veranstaltungen. Der Austausch personenbezogener Informationen insbesondere im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität wird weiterhin im Rahmen der derzeitigen Mechanismen (insbesondere Europol) stattfinden und unter die einschlägigen Rechtsvorschriften fallen. Die Mitwirkung von Vertretern der Organe der Union in diesem Ausschuss wird in Erwartung der Entscheidungen, die diesbezüglich getroffen werden müssen, vorerst ausgeklammert.

Artikel III-163

Textvorschlag zu diesem Artikel aus CONV 614/03, S 10: Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz ihrer inneren Sicherheit.

In Art III-163 (64 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 teilweise inhaltlich geändert.

Dieses Kapitel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Artikel 64 (ex-Art 73l) Abs. 1 EGV: Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Artikel 33 (ex-Artikel K.5) EUV: Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Artikel III-164

Textvorschlag zu diesem Artikel aus CONV 614/03, S 11: Der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit Verordnungen an, um die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Dienststellen der Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Titels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten. Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission oder in den Bereichen der Kapitel 3 und 4 dieses Titels entweder auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

In Art III-164 (66 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 teilweise inhaltlich geändert

Der Ministerrat erlässt Europäische Verordnungen, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Kapitels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen und der Kommission zu gewährleisten. Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission unbeschadet von Artikel III-165 und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel 66 (ex-Art 73n) EGV: Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 67 Maßnahmen, um die Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Dienststellen der Behörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Titels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten. Gemäß CONV 614/03, S 11 handelt es sich bei Art III-164 um eine Überhahme von Art 66 EGV.

Artikel 34 (ex-Artikel K.6) Abs. 2 EUV: Der Rat ergreift Maßnahmen und fördert in der geeigneten Form und nach den geeigneten Verfahren, die in diesem Titel festgelegt sind, eine Zusammenarbeit, die den Zielen der Union dient. Hierzu kann er auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission einstimmig

- a) gemeinsame Standpunkte annehmen, durch die das Vorgehen der Union in einer gegebenen Frage bestimmt wird;
- b) Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der

teilweise inhaltlich geändert.

Mitgliedstaaten annehmen. Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam;

- c) Beschlüsse für jeden anderen Zweck annehmen, der mit den Zielen dieses Titels in Einklang steht, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Diese Beschlüsse sind verbindlich und nicht unmittelbar wirksam; der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen an, die zur Durchführung dieser Beschlüsse auf Unionsebene erforderlich sind;
- d) Übereinkommen erstellen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt. Die Mitgliedstaaten leiten die entsprechenden Verfahren innerhalb einer vom Rat gesetzten Frist ein.

Siehe oben unter: Artikel 34 (ex-Artikel K.6) EUV

Textvorschlag zu diesem Artikel aus CONV 614/03, S 11:
Die in den Kapiteln 3 und 4 dieses Titels genannten Rechtsakte werden angenommen
– auf Vorschlag der Kommission oder
– auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten.

Artikel III-165

Die in den Abschnitten 4 und 5 dieses Kapitels genannten Rechtsakte werden

- a) auf Vorschlag der Kommission oder
- b) auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten erlassen.

Anmerkung aus CONV 614/03, S 11:

Mit diesem Artikel wird ein Vorschlag im Schlussbericht der Gruppe aufgegriffen (Seite 15). Die Gruppe hatte bereits darauf hingewiesen, dass der Konvent aufmerksam die Folgen prüfen sollte, die sich aus der Einführung eines Initiativrechts für eine Gruppe von Mitgliedstaaten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens (Mitentscheidung) ergeben könnten. Je nachdem, welche Leitlinien der Konvent zu diesem Verfahren aufstellen wird, sollte der Wortlaut dieser Bestimmung gegebenenfalls überprüft werden.

ABSCHNITT 2

POLITIK BETREFFEND GRENZKONTROLLEN, ASYL UND EINWANDERUNG

Artikel III-166

Artikel 62 (ex-Art 73j) EGV

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 14:
(1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der

(1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der

Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 67 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 14:
– sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;

a) sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;

1. Maßnahmen, die nach Artikel 14 sicherstellen, dass Personen, seien es Bürger der Union oder Staatsangehörige dritter Länder, beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 14:
– sichergestellt werden soll, dass Personen beim Überschreiten der Außengrenzen kontrolliert und diese Grenzen effizient überwacht werden;
Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 14:
– allmählich ein gemeinsames

b) die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzüberstritts an den Außengrenzen sichergestellt werden soll;

c) schrittweise ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden soll.

System der integrierten Abwicklung der Personenkontrollen an den Außengrenzen eingeführt werden soll.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 14:

(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze oder Rahmengesetze, die folgende Bereiche betreffen:

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 14:

– Die Voraussetzungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke eines kurzfristigen Aufenthalts, einschließlich der Visumpflicht und der Befreiung von dieser Pflicht, die Regeln, Verfahren und Voraussetzungen für die Ausstellung von Dokumenten, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, sowie die einheitliche Gestaltung dieser Dokumente;

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 14:

– die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden dürfen;

Diese Fassung lit. b) VV entspricht der Forderung der AG X in CONV 426/02, S. 6. Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 14:

– die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 14:

– alle Maßnahmen, die für die allmähliche Einführung eines gemeinsamen Systems der integrierten Abwicklung der Personenkontrollen an den Außengrenzen erforderlich sind;

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 14:

– die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher

(2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt, die folgende Bereiche betreffen:

a) die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;

b) die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden;

c) die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;

d) alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind;

e) die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.

2. Maßnahmen bezüglich des Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten, mit denen folgendes festgelegt wird:

3. Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Staatsangehörige dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während eines Aufenthalts von höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen.

Zif. 2 lit. b): Vorschriften über Visa für geplante Aufenthalte von höchstens drei Monaten einschließlich

Zif. 2 lit. a): Normen und Verfahren, die von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Personenkontrollen an diesen Grenzen einzuhalten sind;

Zif. 2 lit. b., Unterzif. i): der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind;

Zif. 3: Maßnahmen zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Staatsangehörige dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während eines Aufenthalts von höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen.

i) der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind;

ii) der Verfahren und Voraussetzungen für die Visumerteilung durch die Mitgliedstaaten;

iii) der einheitlichen Visumgestaltung;

iv) der Vorschriften für ein einheitliches Visum.

Zif. 1: Maßnahmen, die nach Artikel 14 sicherstellen, dass Personen, seien es Bürger der Union oder Staatsangehörige dritter Länder, beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden:

Staatsangehörigkeit beim
Überschreiten
der Binnengrenzen.

kontrolliert werden;

(3) Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geografische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.

keine systematische Trennung des justiziellen Bereichs.

In Art III-166 (62 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 teilweise inhaltlich geändert. von Asyl und Einwanderung durchgeführt. Das Provisorium (Kompromiss) aus dem Vertrag von Amsterdam anlässlich der „Vergemeinschaftung“ des Teilbereichs der 3. Säule EUV wird weitergeführt. zur Visapolitik wurde von der AG X in CONV 426/02, S. 6 nur eine Vereinfachung der vier unterschiedlichen Verfahren gefordert. Inhaltlich keine Änderungen.

Anmerkung aus CONV 614/03 S 14 zu diesem Artikel:

Die Absätze 1 und 2, die sich weitgehend an den derzeitigen Artikel 62 EGV anlehnen, stellen eine Umsetzung der in der Gruppe und im Plenum erzielten Ergebnisse zum Thema Außengrenzen dar. Der Begriff der schrittweisen Einführung eines integrierten Grenzschutzes nimmt auf die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom Juni 2002 in Sevilla Bezug (vgl. Nummer 31 und 32). Der Inhalt von Artikel 62 EGV wurde jedoch gekürzt, um den Bestimmungen Rechnung zu tragen, die seit seinem Erlass bereits in Kraft getreten sind.

Artikel III-167

Textentwurf zu diesem
Artikel gemäß CONV 614, S
14:

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein geeigneter Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik steht in Übereinstimmung mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951, dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den anderen einschlägigen Verträgen.

Textentwurf zu diesem
Artikel gemäß CONV 614, S
14:

(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze oder Rahmengesetze zur Einführung einer gemeinsamen europäischen Asylregelung, die Folgendes umfassen:

– einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige,

– einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen,

– einen einheitlichen vorübergehenden Schutzstatus für Vertriebene im Falle eines Massenzustroms,

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951, dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.

(2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen in Bezug auf eine gemeinsame europäische Asylregelung festgelegt, die Folgendes umfasst:

a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;

b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen;

c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;

Artikel 63 (ex-Art 73k) EGV

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 67 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam

1. in Übereinstimmung mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie einschlägigen anderen Verträgen Asylmaßnahmen in folgenden Bereichen:

- Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat;
- Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten;
- Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge;
- Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft;

2. Maßnahmen in Bezug auf Flüchtlinge und vertriebene Personen in folgenden Bereichen:

- Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz von vertriebenen Personen aus dritten Ländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, und von Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen;
- Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;

Zif. 1, lit. c) Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge;

Zif. 2, lit. a) Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz von vertriebenen Personen aus dritten Ländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, und von Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen;

Zif. 2, lit. b) Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf

– ein gemeinsames Verfahren für die Gewährung und den Entzug des Asyl- bzw. des subsidiären oder vorübergehenden Schutzstatus,
– Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist,

– Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 14:

(3) Sehen sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

In Art III-167 (64 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 teilweise inhaltlich geändert. vgl. zum umgesetzten Art III-167 die Forderungen der AG X in CONV 426/02, S. 4.

In Art III-167 (63 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 teilweise inhaltlich geändert.

Die Übergangsfrist von fünf Jahren und die Voraussetzung eines einstimmigen Beschlusses zum Übergang zur Mehrheitsentscheidung nach Art 251 EGV ist durch die Fassung des Art III-167 nunmehr obsolet. Es ist daher damit zu rechnen, dass es tatsächlich zu einer Harmonisierung der Asylbestimmungen in der EU kommt – siehe auch Schlussbericht der AG X in CONV 426/02, S. 5.

Anmerkung aus CONV 614, S. 15f zu diesem Artikel:

Der Artikelentwurf stützt sich auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe auf Seite 4 des Schlussberichts:

"... – Im Vertrag sollte festgelegt werden, dass bei Rechtsvorschriften betreffend Asylbewerber, Flüchtlinge und Vertriebene die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und das Mitentscheidungsverfahren anzuwenden sind. – Artikel 63 Absätze 1 und 2 EGV sollte in der Weise umformuliert werden, dass er eine allgemeine Rechtsgrundlage bildet, die die Annahme der Maßnahmen gestattet, die – wie in Tampere dargelegt – für die Einführung einer gemeinsamen Asylregelung und einer gemeinsamen Flüchtlings- und Vertriebenenpolitik erforderlich sind. Diese Rechtsgrundlage sollte – wie im derzeitigen Vertrag – gewährleisten, dass das Genfer Abkommen uneingeschränkt eingehalten wird, aber die Union gleichzeitig in die Lage versetzen, über dieses Abkommen hinausgehend zusätzliche Formen des Schutzes zu gewähren." Absatz 3 entspricht Artikel 64 Absatz 2 des derzeit geltenden EG-Vertrags; die vorläufigen Maßnahmen, die erlassen werden können, beschränken sich nicht auf den alleinigen Bereich des Asylrechts. Der Begriff "Drittstaatsangehörige" ist so zu verstehen, dass er auch Staatenlose einschließt.

Artikel III-168

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 16:

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine effiziente Steuerung von Migrationsströmen, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie eine Prävention und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und

d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus bzw. des subsidiären Schutzstatus;

e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;

f) Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;

g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Steuerung der Zuwanderungsströme von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.

(3) Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder in einer Notlage, so kann der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

die Mitgliedstaaten;

Zif. 1, lit. d) Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft;

Zif. 1, lit. a) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat;

Zif. 1, lit. b) Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten;

Artikel 64 (ex-Art 731) Abs. 2 EGV: Sehen sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber, so kann der Rat unbeschadet des Absatzes 1 auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorläufige Maßnahmen mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten beschließen.

Artikel 63 (ex-Art 73k) EGV

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 67 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam

In Art III-168 (63 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 teilweise inhaltlich geändert.

Menschenhandel gewährleisten soll.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 16:

(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze in folgenden Bereichen:
– Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
– Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;
– illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;
– Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Minderjährigen.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 16:

(3) Die Union kann Abkommen mit Drittländern schließen, deren Ziel eine Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland ist.

In Art III-168 (64 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 teilweise inhaltlich geändert. Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 16:

(4) Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze erlassen, mit denen ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten gefördert und unterstützt wird, das der Integration der Drittstaatsangehörigen dient, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.

(2) Zu diesem Zweck werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze die Maßnahmen in folgenden Bereichen festgelegt:

- a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und von Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
- b) Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;
- c) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;
- d) Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern.

(3) Die Union kann gemäß Artikel III-227 mit Drittländern Abkommen über eine Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland schließen.

(4) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festgelegt werden, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden.

(5) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittstaaten in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen.

3. einwanderungspolitische Maßnahmen in folgenden Bereichen:

Zif. 3, lit. a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Verfahren zur Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;

Zif. 4. Maßnahmen zur Festlegung der Rechte und der Bedingungen, aufgrund derer sich Staatsangehörige dritter Länder, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, in anderen Mitgliedstaaten aufhalten dürfen.

Zif. 3, lit. b) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;

Artikel 29 (ex-Artikel K.1) Abs. 2 EUV: Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nichtorganisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer

Artikel 64 (ex-Art 731) Abs. 1 EGV: Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Vielleicht einfügen die Umsetzung durch: Verordnung 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 mit den Durchführungsbestimmungen der EU-Kommission, Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003

Anmerkung aus CONV 614/03, S 16f:

Dieser Artikelentwurf übernimmt weitgehend den Inhalt von Artikel 63 Nummern 3 und 4 EGV, wobei gleichzeitig die qualifizierte Mehrheit und die Anwendung des Gesetzgebungsverfahrens vorgesehen ist, wie es die Gruppe in ihrem Bericht (Seite 5) empfohlen hatte. In Absatz 4 wird eine von der Arbeitsgruppe empfohlene Rechtsgrundlage hinzugefügt (siehe Seite 5 des Berichts):

"... eine Rechtsgrundlage vorgesehen wird, die es der Union ermöglicht, die Mitgliedstaaten durch Anreize und Fördermaßnahmen in ihren Bemühungen um Integration der rechtmäßig aufhältigen Drittstaatsangehörigen zu unterstützen".

In Absatz 2 zweiter Gedankenstrich wird zudem eine leicht andere Formulierung vorgeschlagen. Sie entspricht mehr dem in Tampere vereinbarten Ziel, Rechtsvorschriften über die Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen zu erlassen, die sich sowohl in ihrem Wohnsitzland als auch in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten (zu diesem Punkt siehe auch den Schlussbericht der Gruppe, Seite 5). Schließlich wird ausdrücklich auf die Bekämpfung des Menschenhandels und auf Rückübernahmeabkommen verwiesen, wodurch die Bedeutung dieser (bereits im derzeit geltenden Vertrag behandelten) Aspekte im Rahmen der aktuellen Politik der Union hervorgehoben werden soll. Aus der Einstufung dieses Bereichs als geteilte Zuständigkeit (siehe Artikel 12 des vom Präsidium vorgelegten Entwurfs für den ersten Teil) ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich innerstaatliche Bestimmungen beibehalten oder einführen können, sofern diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind, ohne dass dieser (derzeit am Ende des Artikels 63 EGV verankerte) Grundsatz erneut angeführt werden müsste.

Artikel III-169

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 18:

Die in diesem Kapitel genannten Politiken der Union und ihre Umsetzung unterliegen, auch in finanzieller Hinsicht, dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten. Die aufgrund der Bestimmungen dieses Kapitels angenommenen Rechtsakte der Union enthalten immer, wenn dies erforderlich ist, entsprechende Bestimmungen für die Anwendung dieses Grundsatzes.

Für die unter diesen Abschnitt fallende Politik der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, und zwar auch in finanzieller Hinsicht. Die aufgrund dieses Abschnitts erlassenen Rechtsakte der Union enthalten, wenn dies erforderlich ist, immer entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes.

Anmerkung aus CONV 614/03, S 18:

Dieser Artikelentwurf stützt sich auf die im Schlussbericht der Gruppe auf Seite 4 (dritter Gedankenstrich) enthaltene Empfehlung: "Unter Anerkennung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten sollte der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung (einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen) unter den Mitgliedstaaten als ein Grundprinzip der Asyl-, Einwanderungs- und Grenzkontrollmaßnahmen der Union im Vertrag verankert werden. Eine spezielle Rechtsgrundlage sollte die Annahme der für die Umsetzung dieses Grundsatzes erforderlichen detaillierten Maßnahmen ermöglichen."

ABSCHNITT 3

JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

Artikel III-170

Art III-170 (65 EGV) wird gemäß CONV 529/03, S. 6 teilweise inhaltlich geändert. Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 18:

(1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen basiert. Diese Zusammenarbeit umfasst den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit etwaigen grenzüberschreitenden Bezügen.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 18:

(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze, die unter anderem Folgendes sicherstellen sollen:

– die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;

– die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;

(1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.

(2) Zu diesem Zweck werden durch Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt, die unter anderem Folgendes sicherstellen sollen:

a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;

b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;

Artikel 65 (ex-Art 73m) EGV

Die Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind, nach Artikel 67 zu treffen sind, schließen ein:

a) Verbesserung und Vereinfachung

lit. a, dritter Spiegelstrich:

— der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;

lit. a, erster Spiegelstrich:

— des Systems für die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher

– die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
– die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;

– ein hohes Niveau hinsichtlich des Zugangs zum Recht;

– die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;
– die Entwicklung von Maßnahmen der präventiven Justiz und von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;
– Unterstützung bei der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 18:

(3) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission einstimmig I Gesetze und Rahmengesetze betreffend das Familienrecht; er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze betreffend die elterliche Verantwortung. Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 7), dass hier eine Frist für einen Übergang zur qualifizierten Mehrheit angebracht wäre und insoweit der VV überarbeitet werden müsste.

Anmerkung

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 65 EGV. Die einzigen Änderungen, die aufgrund des Schlussberichts der Gruppe an Artikel 65 EGV vorgenommen wurden, betreffen

– die Verankerung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen (Seite 6 letzter Satz des Berichts);
– die Entwicklung von Maßnahmen der präventiven Justiz und von alternativen Methoden der Beilegung von Streitigkeiten;
– Unterstützung bei der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten.
– das Mitentscheidungsverfahren für Maßnahmen betreffend die elterliche Verantwortung, die der einzige Bereich des Familienrechts wäre, für den die Einstimmigkeitsregel nicht gelten würde (siehe Seiten 6 und 7 des Berichts).

Das Präsidium vertritt die Ansicht, dass die Bezugnahme auf "das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes", die sich derzeit in Artikel 65 EGV findet, in der neuen Bestimmung nicht mehr gerechtfertigt sei. Der Satz findet sich nämlich insbesondere deshalb im derzeitigen Artikel 65 EGV, weil diese Bestimmung im Zusammenhang mit den Politiken der Gemeinschaft erscheint und mit der Freizügigkeit im Rahmen des Binnenmarktes verknüpft ist. Erst wenn der neue Vertrag einen gesonderten Titel betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts enthält, lässt sich die Auffassung vertreten, dass die Bezugnahme auf "das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes" nicht mehr gerechtfertigt ist. Im Übrigen dürfte es in diesem Zusammenhang am Wichtigsten sein, darauf hinzuweisen, dass die in Betracht gezogenen Maßnahmen im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen "grenzüberschreitende Bezüge" haben; eine entsprechende Bezugnahme ist in dem Artikelentwurf enthalten. Schließlich erschien es im Sinne der Schlussfolgerungen von Tampere wichtig, ausdrücklich darauf Bezug zu nehmen, dass die Union auch Maßnahmen ergreifen muss, die ein hohes Niveau hinsichtlich des Zugangs zur Justiz gewährleisten. Dies könnte möglicherweise Auswirkungen haben auf die künftige Einführung von Mindestnormen zur Sicherstellung eines angemessenen Niveaus der Prozesskostenhilfe für grenzüberschreitende Rechtssachen in der gesamten Union, von einheitlichen besonderen Verfahrensvorschriften zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten, insbesondere bei geringfügigen Klagen im Bereich des Verbraucherschutzes, oder auch von einheitlichen Mindestnormen für Vordrucke oder mehrsprachige Schriftstücke in grenzüberschreitenden Verfahren.

Schriftstücke;

c) die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;

d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;

e) ein hohes Niveau hinsichtlich des Zugangs zum Recht;

f) die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;

g) die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;

h) Unterstützung bei der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen durch ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen bestimmt werden, die Gegenstand von Rechtsakten sein können, welche nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

b) Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;

lit. a, zweiter Spiegelstrich:

— der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;

c) Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften.

Hinweis auf EheVO (VO EG/1347/2000 vom 29.5.2000, ABl. C 221, S 1 und ABl. C 125, S 19)? Diese Fassung entspricht weitgehend der Forderung

der AG X in CONV 426/02, S. 6f.

ABSCHNITT 4

JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Gemäß der Ausführungen der AG X in CONV 426/02, S. 8 soll die gerichtliche

EUV: TITEL VI

EUV: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Anerkennung von Urteilen aus anderen MS ein wichtiger Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit sein.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 21:
(1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den Bereichen der Artikel [16] und [17].

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 21:
(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze, um – Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;
– Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;

– die Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Angehörigen der Rechtsberufe zu fördern;

Artikel III-171

(1) Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Bereichen von Absatz 2 und Artikel III-172.

Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze werden Maßnahmen festgelegt, um

a) Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;

b) Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;

c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern;

ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

Artikel 29 (ex-Artikel K.1) Abs. 2 EUV: Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der – organisierten oder nichtorganisierten – Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer

— engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamts (Europol), nach den Artikeln 30 und 32;

— engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST), nach den Artikeln 31 und 32;

— Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten nach Artikel 31 Buchstabe e, soweit dies erforderlich ist.

Artikel 34 (ex-Artikel K.6) EUV:

(1) In den Bereichen dieses Titels unterrichten und konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Rat, um ihr Vorgehen zu koordinieren. Sie begründen hierfür eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen.

(2) Der Rat ergreift Maßnahmen und fördert in der geeigneten Form und nach den geeigneten Verfahren, die in diesem Titel festgelegt sind, eine Zusammenarbeit, die den Zielen der Union dient. Hierzu kann er auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission einstimmig (...)

c) Beschlüsse für jeden anderen Zweck annehmen, der mit den Zielen dieses Titels in Einklang steht, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Diese Beschlüsse sind verbindlich und nicht unmittelbar wirksam; der Rat nimmt mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen an, die zur Durchführung dieser Beschlüsse auf Unionsebene erforderlich sind;

Die Umsetzung dieses Titels des VV durch Europ. Gesetze und Rahmengesetze entspricht der Forderung der AG X in CONV 426/02, S. 7

Artikel 31 (ex-Artikel K.3) lit c) EUV: die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit erforderlich ist;

Artikel 31 (ex-Artikel K.3) Abs. 2 lit. d) EUV: die Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen Mitgliedstaaten;

- jede sonstige Art der Zusammenarbeit zwischen den Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.
Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 22 (ursprünglich als eigener Artikel geplant):
Zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und zur Sicherstellung der Effizienz der gemeinsamen Instrumente der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit können das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze mit Mindestvorschriften erlassen betreffend
- die Zulässigkeit von Beweismitteln in der gesamten Union;
- die Definition der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren unter Wahrung der Grundrechte;
- die Rechte der Opfer von Straftaten;
- sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ermittelt werden.

d) die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzuges und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.

(2) Zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension können durch Europäische Rahmengesetze Mindestvorschriften festgelegt werden, die Folgendes betreffen:

- a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
- c) die Rechte der Opfer von Straftaten;
- d) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Ministerrat durch einen Europäischen Beschluss bestimmt worden sind. Dieser beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Erlass derartiger Mindestvorschriften hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren beizubehalten oder einzuführen.

Artikel 31 (ex-Artikel K.3) Abs. 1 EUV: Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen schließt ein:

- c) die Gewährleistung der Vereinbarkeit der jeweils geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dies zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit erforderlich ist;
- b) Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten annehmen. Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam;

Anmerkung aus CONV 614/03, S 21f:

Dem Absatz 1 dieses Artikelentwurfs liegt eine der wichtigsten Empfehlungen der Gruppe zugrunde:

siehe Seite 8: "Auch sollten in den neu formulierten Rechtsgrundlagen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und die Bestrebungen um eine Angleichung des Strafrechts in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Nach der Vereinbarung, die in Tampere auf politischer Ebene getroffen wurde, sollte der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, demzufolge Entscheidungen der Gerichte eines Mitgliedstaats von den Behörden der anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit werden. Die Gruppe empfiehlt, diesen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen förmlich im Vertrag zu verankern. Um die gegenseitige Anerkennung zu erleichtern, müssten zudem unter Einhaltung der unterschiedlichen europäischen Rechtstraditionen – sowie der sich in der Charta widerspiegelnden Bestimmungen der EMRK insbesondere betreffend die Unschuldsvermutung – einige Teile des Strafprozessrechts sowie bestimmte Bereiche des materiellen Strafrechts in gewissem Maße angenähert werden." Dem zweiten und vierten Gedankenstrich des Absatzes 2 liegt der jetzige Artikel 31 Buchstaben a und d EUV zugrunde. Im ersten Gedankenstrich wird eine Empfehlung der Gruppe übernommen (siehe Schlussbericht, Seite 12: "Was die justizielle Zusammenarbeit betrifft, so empfiehlt die Gruppe jedoch, die Rechtsgrundlage dahingehend zu ergänzen, dass sie die Annahme von Maßnahmen gestattet, die für die gegenseitige Anerkennung von richterlichen Anordnungen, Geldstrafen und Geldbußen, Entscheidungen über den Entzug der Fahrerlaubnis und aller sonstigen gerichtlichen Entscheidungen erforderlich sind; dies wäre nur logisch, wenn der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im Vertrag verankert würde.")

Im dritten Gedankenstrich wird der Deutlichkeit halber eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Aus- und Weiterbildung von Richtern und Angehörigen der Rechtsberufe eingefügt, die auf Seite 11 des Berichts der Gruppe erwähnt wurde.

Anmerkung CONV 614/03, S22f: Der jetzige Art III-171.2 war ursprünglich in CONV 614 noch als eigener artikel geplant.

Wie im Schlussbericht der Gruppe (siehe Seite 11) dargelegt, ist unter Rechtspraktikern weithin unstrittig, dass bestimmte Bestandteile des Strafverfahrensrechts einander angeglichen werden müssen; diese Angleichung ist vielleicht dringlicher als die Angleichung der Bestimmungen des materiellen Strafrechts.

Eine solche Angleichung der Strafverfahren erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsdiensten der Mitgliedstaaten (und den in diesem Bereich tätigen Einrichtungen der Union) und zugleich die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, da sie das gegenseitige Vertrauen stärkt. Der jetzige Artikel 31 EUV spiegelt dies nicht hinreichend wieder, da er hinsichtlich der konkreten Möglichkeiten einer solchen Angleichung nicht präzise genug ist. Der vorgeschlagene Artikel beruht deshalb auf folgender Empfehlung der Gruppe:

"Die Gruppe empfiehlt die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die die Annahme gemeinsamer Bestimmungen über spezielle Bestandteile des Strafverfahrensrechts insofern ermöglicht, als diese Bestimmungen sich auf Verfahren mit transnationaler Tragweite beziehen und für die Gewährleistung der vollen Anwendung der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen bzw. der Wirksamkeit der von der Union geschaffenen gemeinsamen Instrumente der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit erforderlich sind. In der Rechtsgrundlage, die im Vertrag verankert würde, könnte präzisiert werden, dass ein Tätigkeitsbereich darin besteht, dass gemeinsame Mindestvorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit von Beweisen in der gesamten Union festgelegt werden. Der Rat könnte sodann einstimmig alle Verfahrenselemente erfassen, für die im Interesse einer Erleichterung der Anerkennung Mindestregeln erforderlich sind. In dieser Rechtsgrundlage könnte die Festlegung von gemeinsamen Mindestnormen für den Schutz der Persönlichkeitsrechte in Strafverfahren vorgesehen werden - Normen, die sich an die Normen der Europäischen Menschenrechtskommission anlehnen, wie sie sich auch in der Grundrechtecharta niedergeschlagen haben, und die unterschiedlichen europäischen Rechtstraditionen wahren."

In diesem Artikel wird auch auf die Rechte von Opfern Bezug genommen. Der Europäische Rat hatte bereits in den Schlussfolgerungen von Tampere betont, dass "Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen - insbesondere hinsichtlich deren Zugang zum Recht und ihrer Schadensersatzansprüche, einschließlich der Prozesskosten - ausgearbeitet werden (sollen)" (siehe Nummer 32).

Artikel III-172

EUV

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 24ff:

Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem Gesetzgebungsverfahren Rahmengesetze mit Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftatbeständen und Sanktionen in folgenden Bereichen erlassen:

Diese Ausweitung der Zuständigkeiten der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen wurde von einigen Mitgliedern des Konvents gefordert (CONV 449/02, S. 14f).

– besonders schwere Kriminalitätsformen mit grenzüberschreitender Dimension, die aus der Art oder den Wirkungen der Zuwiderhandlungen oder aus einem besonderen Bedürfnis, sie gemeinsam zu verfolgen, resultiert. Derartige Kriminalitätsformen sind insbesondere Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Cyber-Kriminalität und organisierte Kriminalität. Je nach den Entwicklungen im Bereich der Kriminalität kann der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig

(1) Durch Europäische Rahmengesetze können Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festgelegt werden, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

Artikel 31 (ex-Artikel K.3) Abs. 1 lit. e EUV: die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel.

andere die Kriterien dieses Gedankenstrichs erfüllende Kriminalitätsformen hinzufügen; – Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, wenn Strafen unerlässlich erscheinen, um eine wirksame Durchführung dieser Politik zu gewährleisten.

In der Fassung des VV fällt die Einschränkung des Artikel 280 (4) EGV, zweiter Satz, weg. Damit erhalte die Gemeinschaft / Union die Kompetenzmöglichkeit zur Setzung von eigenen Strafrechtsakten (Gesetzgebung).

Je nach den Entwicklungen der Kriminalität kann der Ministerrat einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem andere die Kriterien dieses Absatzes erfüllende Kriminalitätsbereiche bestimmt werden. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(2) Erweist sich die Angleichung strafrechtlicher Normen als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, so können durch Europäische Rahmengesetze Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden.

Artikel 280 Abs. 4 EGV: Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Rechnungshofs die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten. Die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege bleiben von diesen Maßnahmen unberührt.

Unbeschadet des Artikels III-165 wird ein solches Rahmengesetz nach dem gleichen Verfahren wie die in Unterabsatz 1 genannten Harmonisierungsmaßnahmen erlassen.

Anmerkung aus CONV 614/03, S 24ff zu Absatz 1 des Art III-172:

Mit dem vorliegenden Artikelentwurf wird eine sehr wichtige Empfehlung der Gruppe umgesetzt, die darauf abzielt, die Zuständigkeit der Union im Bereich der Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften des materiellen Strafrechts genauer abzugrenzen. Eine strengere Abgrenzung der Zuständigkeiten scheint nämlich notwendig, damit die allgemeinen Beschlussfassungsregeln (qualifizierte Mehrheit und Mitentscheidung) auf diesen Bereich angewandt werden können. Entsprechend dem Bericht wird in dem Entwurf eine bessere Abgrenzung der Zuständigkeiten mithilfe von zwei auf Seite 10 des Berichts (Buchstaben aa - besonders schwere Kriminalitätsformen mit grenzüberschreitender Dimension - und bb - Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist) genannten Hauptkriterien sowie einer Liste von Kriminalitätsformen vorgenommen. Wie im Bericht vorgeschlagen, werden die Formen der besonders schweren und grenzüberschreitenden Kriminalität im Sinne des Kriteriums "aa" des Berichts in erschöpfender Weise in der Liste aufgeführt, doch kann der Rat je nach den Entwicklungen einstimmig nach Zustimmung des Parlaments andere Kriminalitätsformen festlegen, die diese Kriterien erfüllen, damit die Union auf derartige Entwicklungen reagieren kann, ohne dass der Vertrag geändert werden muss. Bei der weiter oben vorgeschlagenen Liste haben Artikel 29 und Artikel 31 Buchstabe e des jetzigen EUV sowie die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere Pate gestanden (vgl. Nummer 48). Es sei darauf hingewiesen, dass bestimmte Formen der Kriminalität, wie insbesondere der Terrorismus, durchaus eine grenzüberschreitende Dimension im Sinne dieses Artikels haben, und zwar sogar dann, wenn die Art und Weise, in der das betreffende Verbrechen begangen wird, nur einen einzigen Mitgliedstaat betrifft, da unzweifelhaft eine besondere Notwendigkeit besteht, "diese Verbrechen gemeinsam zu verfolgen". Ferner ist hervorzuheben, dass nach dem Bericht der Gruppe (vgl. Seite 12) diese Liste lediglich im Rahmen der Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Anwendung findet; die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit einschließlich der Maßnahmen von Europol und Eurojust (vgl. die Artikel 13 bis 15 und 19) kann zusätzliche Kriminalitätsbereiche abdecken.

Der zweite Gedankenstrich ("Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist") ermöglicht es, mehrere Bereiche zu erfassen, in denen bereits der aufgrund des jetzigen Artikels 31 EUV angenommene Besitzstand vorliegt, bereits Verhandlungen laufen oder bereits Vorhaben für die nächste Zukunft bestehen. Erfasst sind auf diese Weise insbesondere Betrug mit Schädigung der finanziellen Interessen der Union, Fälschung des Euro, Beihilfe zu illegaler Einreise und illegalem Aufenthalt, Nachahmung und Produktpiraterie, Umweltkriminalität und auch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (da der Artikel 13 EGV es der Gemeinschaft ermöglicht, eine Politik der Bekämpfung rassistisch und ethnisch begründeter Diskriminierungen zu betreiben). Da es dieses zweite Kriterium gibt, braucht man nicht alle diese Bereiche der Kriminalität auf die im ersten Gedankenstrich genannte Liste zu setzen. Außerdem trägt der zweite Gedankenstrich der Tatsache Rechnung, dass die Union Mindestvorschriften für bestimmte Verbrechen festlegen muss, unabhängig davon, ob sie grenzüberschreitenden Charakter haben, wie z. B. im Falle der Fälschung des Euro oder des Betrugs mit Schädigung der finanziellen Interessen der Union.

Artikel III-173

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 24ff:
Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze verabschieden, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Verbrechenverhütung zu fördern und zu unterstützen, soweit dies nicht zu einer von anderen Bestimmungen der Verfassung ausgeschlossenen Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten führt.

Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze können Maßnahmen festgelegt werden, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen.

Diese Maßnahmen dürfen keine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

Anmerkung aus CONV 614/03, S 24ff zu diesem Artikel:

Dieser Artikelentwurf basiert auf der Empfehlung auf Seite 12 des Berichts der Gruppe: "Infolgedessen muss im neuen Vertrag die entscheidende Bedeutung der Verhütung der Kriminalität, auf die zwar in Artikel 29 EUV, nicht aber in den spezifischen Rechtsgrundlagen der Artikel 30 und 31 EUV hingewiesen wird, noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Die Gruppe empfiehlt, nunmehr eine spezifische Rechtsgrundlage in den Vertrag aufzunehmen. Diese Rechtsgrundlage sollte sich ... auf Anreize und Unterstützungsmaßnahmen für die Verhütung der Kriminalität beschränken".

Die präzise Umschreibung der Eurojust Aufgaben im EUV sollte nach Ansicht der AG X in CONV 426/02, S. 19 durch eine Beschreibung eines allgemeinen Tätigkeitsfeldes ersetzt werden um dem Gesetzgeber einen größeren Spielraum zur Ausweitung der Aufgaben von Eurojust zu geben.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 27ff:

(1) Eurojust hat die Aufgabe, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu gewährleisten, die für die Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, von der zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind oder für die eine gemeinsame Verfolgung erforderlich ist, und stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 27ff:

(2) Das Europäische Parlament und der Rat bestimmen nach dem Gesetzgebungsverfahren, den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

– Einleitung und Koordinierung der von den zuständigen nationalen Behörden vorgenommenen Strafverfolgungsmaßnahmen;

– Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, einschließlich im Wege der Beilegung von Zuständigkeitskonflikten und einer engeren Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz;

– angemessene Überwachung der operativen Tätigkeiten von Europol.

In dem aufgrund von Unterabsatz 1 erlassenen Gesetz werden auch die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 27ff:

(3) Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung erfolgen die förmlichen Handlungen bei Gerichtsverfahren unbeschadet des folgenden Artikels durch die

Artikel III-174

Artikel 31 (ex-Artikel K.3) EUV:

(1) Eurojust hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; es stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.

(2) Der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust werden durch Europäische Gesetze festgelegt. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

a) Einleitung und Koordinierung von Strafverfolgungsmaßnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;

b) Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem auch durch die Beilegung von Zuständigkeitskonflikten und eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz.

Durch Europäische Gesetze werden ebenfalls die Modalitäten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.

(3) Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß dieser Bestimmung werden die förmlichen Prozesshandlungen unbeschadet des Artikels III-175 durch die zuständigen nationalen Beamten vorgenommen.

Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen schließt ein:

a) die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien und den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung von Eurojust, wenn sich dies als zweckmäßig erweist, bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen;

(2) Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch Eurojust auf folgende Weise:

b) er fördert die Unterstützung durch Eurojust bei den Ermittlungen in Fällen, die mit schwerer grenzüberschreitender, namentlich organisierter Kriminalität zusammenhängen, insbesondere unter Berücksichtigung von Europol - Analysen;

(2) lit. a) Er ermöglicht Eurojust, zu einer sachgerechten Koordinierung zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten beizutragen;

(2) lit. c) er erleichtert die enge Zusammenarbeit von Eurojust mit dem Europäischen Justiziellen Netz, insbesondere mit dem Ziel, die Erledigung von Rechtshilfe- und Auslieferungersuchen zu erleichtern.

zuständigen nationalen Beamten.
Anmerkung aus CONV 614/03, S 27ff:

Der Artikelentwurf basiert auf Artikel 31 EUV in der durch den Vertrag von Nizza geänderten Fassung und folgt den detaillierten Empfehlungen des Schlussberichts der Gruppe (Seite 19). Der Passus "angemessene Überwachung der operativen Tätigkeiten von Europol" bedeutet nicht, dass Eurojust uneingeschränkt alle Tätigkeiten von Europol überwacht, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass die Polizeibehörden in den meisten Rechtssystemen der Mitgliedstaaten strafrechtliche Ermittlungen nicht vollkommen selbstständig führen, sondern auf Weisung oder unter der Aufsicht von Richtern oder Staatsanwälten.

Artikel III-175

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierte Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 28f:

(1) Im Kampf gegen die schwere Kriminalität mit grenzüberschreitenden Bezügen sowie die illegalen Aktivitäten zum Nachteil der Interessen der Union kann der Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ein europäisches Gesetz zur Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft bei Eurojust erlassen. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für Fahndung, strafrechtliche Verfolgung und Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Mittäter schwere Straftaten begangen haben, wenn letztere mehrere Mitgliedstaaten betreffen, oder Personen, die als Täter oder Mittäter Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen

der Union begangen haben, wie sie in dem Gesetz nach Absatz 2 aufgeführt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Erhebung der öffentlichen Anklage vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten wegen dieser Straftaten.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 28f:

(2) Das in Absatz 1 genannte Gesetz legt die Satzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Modalitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Vorschriften sowie Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführten Verfahrenshandlungen

(1) Zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension sowie von Straftaten zum Nachteil der Interessen der Union kann durch ein Europäisches Gesetz des Ministerrates ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft eingesetzt werden. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Die AG X in CONV 426/02, S. 20 war grobteils der Meinung, dass Eurojust mittel- oder langfristig so auszubauen sei, dass diese Einrichtung die finanziellen Interessen der Union schützen kann. Der Europäische Staatsanwalt sollte dabei aus Eurojust hervorgehen.

Die Zustimmung des EP zur Schaffung des Europäischen Staatsanwaltes ist eine der Forderungen der AG X in CONV 426/02, S. 20. Die AG X war in dieser Frage jedoch gespalten. Zum Europäischen Staatsanwalt vgl. auch den Vorschlag der Kommission anlässlich der Vertragsverhandlungen von Nizza zu einem Art 280a EGV und die darin vorgesehene Möglichkeit der Schaffung eines Europäischen Staatsanwaltes (nicht umgesetzt)

(2) Die Europäische Staatsanwaltschaft ist, gegebenenfalls in Verbindung mit Europol, zuständig für strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehrere Mitgliedstaaten betreffende Straftaten oder Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, die in dem Europäischen Gesetz nach Absatz 1 festgelegt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft nimmt bei diesen Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

(3) Das in Absatz 1 genannte Europäische Gesetz legt die Rechtsstellung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Modalitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Verfahrensvorschriften sowie die Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen fest.

fest.

Anmerkung

Mit diesem Artikelvorschlag an den Konvent möchte das Präsidium der lebhaften Debatte Rechnung tragen, die zunächst in der Arbeitsgruppe (die von allen Fragen, auf die sich ihr Auftrag erstreckt, einzig zu diesem Punkt keine auf einem Konsens beruhende Empfehlung ausgesprochen hat) und sodann auf der Plenartagung des Konvents vom 6. Dezember 2002 geführt wurde. Mit der vom Präsidium vorgeschlagenen Bestimmung würde eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es dem Rat ermöglichen würde, einstimmig und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments eine Europäische Staatsanwaltschaft einzurichten, wenn er dies für angezeigt hält, ohne dass er jedoch dazu verpflichtet wäre. Die Bestimmungen von Absatz 1 zweiter und dritter Satz und von Absatz 2 würden demzufolge nur dann Geltung erlangen, wenn der Rat einen solchen Beschluss fassen würde. Mit den Bestimmungen würde dem Gesetzgeber darüber hinaus bewusst ein breiter Spielraum gelassen, was gegebenenfalls die konkrete Festlegung der Modalitäten für die Einrichtung der Staatsanwaltschaft (d.h. Aufbau, Arbeitsweise, Aufgaben und Befugnisse) betrifft, da lediglich die wesentlichen Grundzüge dieser Modalitäten in der Verfassung aufgeführt werden. Insbesondere mit der Wendung "bei Eurojust" soll dem Gesetzgeber die erforderliche Flexibilität gelassen werden, damit er die strukturellen und funktionellen Beziehungen zwischen der Staatsanwaltschaft und Eurojust, die er für angebracht hält, festlegen kann.

ABSCHNITT 5

POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel III-176

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 29f:

(1) Die Union entwickelt eine Zusammenarbeit zwischen allen für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention oder die Aufdeckung von Straftaten sowie deren Ermittlung spezialisierter Stellen.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 29f:

(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze und Rahmengesetze betreffend
– das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;

– die Aus- und Weiterbildung und den Austausch von Personal sowie Ausrüstungsgegenstände und Forschung;

– sonstige nicht unter Absatz 3 fallende Maßnahmen, die die Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden erleichtern.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 29f:

(3) Der Rat kann einstimmig Gesetze und Rahmengesetze erlassen, die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

(1) Die Union entwickelt eine polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention oder die Aufdeckung von Straftaten sowie diesbezügliche Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden.

(2) Zu diesem Zweck können durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze Maßnahmen festgelegt werden, die Folgendes betreffen:

a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;

b) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Personal sowie Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Personal, die Ausrüstungsgegenstände und die kriminaltechnische Forschung;

c) gemeinsame Ermittlungstechniken zur Aufdeckung schwerer Formen der organisierten Kriminalität.

(3) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze des Ministerrates können Maßnahmen festgelegt werden, die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 7), dass hier eine Frist für einen Übergang zur qualifizierten Mehrheit angebracht wäre und insoweit der VV überarbeitet werden müsste.

Artikel 30 (ex-Artikel K.2) EUV

(1) Das gemeinsame Vorgehen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit schließt ein:

(1) lit. a) die operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer spezialisierter Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Verhütung von Straftaten sowie ihrer Aufdeckung und Ermittlung;

(1) lit. b) das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen, einschließlich Informationen der Strafverfolgungsbehörden zu Meldungen über verdächtige finanzielle Transaktionen, insbesondere unter Einschaltung von Europol, wobei die entsprechenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu beachten sind;

(1) lit. c) die Zusammenarbeit sowie gemeinsame Initiativen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Austausch von Verbindungsbeamten, Abordnungen, Einsatz von Ausrüstungsgegenständen und kriminaltechnische Forschung;

(1) lit. d) die gemeinsame Bewertung einzelner Ermittlungstechniken in bezug auf die Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität.

(2) Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch Europol und geht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam insbesondere wie folgt vor:

c) er fördert Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Beamten der Strafverfolgungs- / Ermittlungsbehörden, deren Spezialgebiet die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist und die eng mit Europol zusammenarbeiten;

Die polizeiliche Zusammenarbeit funktioniert nach Ansicht der AG X in CONV 426/02, S. 20ff nicht ausreichend weil Übereinkommen von den MS nicht ratifiziert werden und Rahmenbeschlüsse nicht oder nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt werden. Dies soll, wie in Abs. 3 vorgesehen durch eine Unionsgesetzgebung, welche auch vor dem EuGH im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens sanktioniert werden kann, verbessert werden.

Anmerkung aus CONV 614/03, S 29f:

Der vorgeschlagene Wortlaut geht im Wesentlichen zurück auf den derzeitigen Artikel 30 Absatz 1 EUV, der allerdings gekürzt wurde. Der Anwendungsbereich wird ausschließlich auf die polizeiliche Zusammenarbeit begrenzt und unterscheidet sich insofern vom Anwendungsbereich des Artikels 4 dieses Titels, der alle unter den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fallenden Bereiche umfasst.

Was das Beschlussfassungsverfahren anbelangt, so wird mit dem Entwurf durch die zwischen Absatz 2 und Absatz 3 vorgenommene Differenzierung dem Bericht der Arbeitsgruppe Rechnung getragen, in dem empfohlen wird, dass im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit auf die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und die Mitentscheidung umgestellt wird; davon ausgenommen sein sollen "Vorschriften über die Wahrnehmung der operativen Befugnisse der nationalen Polizeibehörden, der gemeinsamen Ermittlungsgruppen oder der Strafverfolgungsbehörden auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats" (siehe Seite 14 des Berichts).

Es ist darauf hinzuwirken, dass gemäß dem derzeitigen Artikel 30 EUV beim Austausch von Informationen zwischen den nationalen Stellen sowie deren Übermittlung an Europol "die entsprechenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu beachten" sind. Auf dieser Grundlage sind "Datenschutz"-Vorschriften in die verschiedenen Instrumente der "Dritten Säule", die personenbezogene Daten betreffen können, aufgenommen worden. Man hätte also ausdrücklich auf diesen Aspekt hinweisen können, um eine Rechtsgrundlage für die Beibehaltung und Weiterentwicklung derartiger Vorschriften zu schaffen.

Jedoch scheint es logischer, nach der Abschaffung der Säulen die Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz personenbezogener Daten zu ermöglichen, die sowohl die derzeitige Gemeinschaftsregelung (d.h. die Datenschutzrichtlinie 95/46, die sich hinsichtlich des Handelns der Mitgliedstaaten auf Artikel 95 EGV und hinsichtlich des Handelns der Organe auf Artikel 286 EGV stützt) als auch das Tätigwerden im Rahmen der jetzigen dritten Säule abdeckt, ohne dass es in diesem Kapitel für den Datenschutz noch einer besonderen Rechtsgrundlage bedürfte. In dem Titel über das "demokratische Leben" im ersten Teil der Verfassung wird also ein neuer allgemeiner Artikel über den Schutz personenbezogener Daten vorgeschlagen. In diesem Artikel müsste nicht nur der jetzige Artikel 286 EGV über das Tätigwerden der Organe und Einrichtungen der Union einfließen, sondern er müsste auch eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Vorschriften über die Behandlung personenbezogener Daten durch die Behörden der Mitgliedstaaten für den Fall vorsehen, dass sie im Rahmen des Anwendungsbereichs des Rechtes der Union handeln. Der Gesetzgeber könnte natürlich aufgrund dieser neuen allgemeinen Rechtsgrundlage besondere Vorschriften für den Datenschutz erlassen, die an die Vorschriften über den Polizeibereich angepasst wären.

Artikel III-177

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 31f:

(1) Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung der zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu fördern.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 31f:

(2) Das Europäische Parlament und der Rat legen nach dem Gesetzgebungsverfahren die Struktur, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol fest. Diese Aufgaben können umfassen:

- das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen der von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittstaaten oder von den Dienststellen von Nicht-EU-Stellen übermittelten Informationen;

- die Koordinierung, Organisation und Durchführung operativer Ermittlungen und Maßnahmen, die gemeinsam mit den Stellen der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen erfolgen. In dem Gesetz nach Unterabsatz 1 werden ferner die Modalitäten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament, an der die nationalen Parlamente beteiligt werden,

(1) Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung der zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.

(2) Der Aufbau, die Arbeitsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol werden durch Europäische Gesetze festgelegt. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen, die insbesondere von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittstaaten bzw. Stellen außerhalb der EU übermittelt werden;

b) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und von operativen Maßnahmen, die gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden, gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust.

Artikel 30 (ex-Artikel K.2) EUV

(2) Der Rat fördert die Zusammenarbeit durch Europol und geht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam insbesondere wie folgt vor:

a) Er ermöglicht es Europol, die Vorbereitung spezifischer Ermittlungsmaßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams mit Vertretern von Europol in unterstützender Funktion, zu erleichtern und zu unterstützen und die Koordinierung und Durchführung solcher Ermittlungsmaßnahmen zu fördern;

(1) lit. b) das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen, einschließlich Informationen der Strafverfolgungsbehörden zu Meldungen über verdächtige finanzielle Transaktionen, insbesondere unter Einschaltung von Europol, wobei die entsprechenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu beachten sind;

(1) lit. a) die operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer spezialisierter Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Verhütung von Straftaten sowie ihrer Aufdeckung und Ermittlung;

c) er fördert Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen Beamten der Strafverfolgungs- / Ermittlungsbehörden, deren Spezialgebiet die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist und die eng mit Europol zusammenarbeiten;

festgelegt.

Durch Europäische Gesetze werden ebenfalls die Modalitäten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament festgelegt, an der die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten beteiligt werden.

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 31f:
(3) Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Stellen des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, dessen/deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der betreffenden nationalen Behörden.

Die Ausdehnung des Immunitätenprotokolls ist hierfür nach Ansicht der AG X in CONV 426/02, S. 18 notwendig um die operativen Tätigkeiten von Europol zu ermöglichen.

Die AG X in CONV 426/02, S. 18 war der Meinung, dass es nicht zweckmäßig sei, die Aufgaben von Europol, wie sie in Art 30 EUV festgeschrieben und teilweise bereits überholt waren in den VV zu übernehmen. Vielmehr sollte eine kürzere und allgemeinere Beschreibung über Europol aufgenommen werden.

Anmerkung aus CONV 416/03, S 31f:

Mit diesem Artikelentwurf werden die Empfehlungen der Gruppe betreffend Europol in Artikelform gebracht (siehe Schlussbericht, Seiten 14, 18 und 23). Gemäß diesen Empfehlungen soll in Absatz 1 lediglich der allgemeine Auftrag von Europol verankert werden. Hingegen werden die Struktur, die Regeln für die Arbeitsweise, die konkreten Tätigkeitsbereiche sowie die Aufgaben von Europol künftig durch ein Gesetz (das das derzeit geltende Europol-Übereinkommen ersetzen wird) und nicht mehr durch detaillierte Bestimmungen im Vertrag selbst festgelegt (siehe derzeitigen Artikel 30 Absatz 2 EUV). Der Vertrag beschränkt sich daher in Artikel 14 Absatz 2 auf die Angabe der möglichen Zuständigkeiten, die der Gesetzgeber Europol, soweit er dies für zweckmäßig erachtet, übertragen könnte. Jedenfalls müsste der Gesetzgeber stets die Grenzen der möglichen Zuständigkeiten von Europol wahren, die in Absatz 3 eindeutig festgelegt sind und gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten stets die Kontrolle über alle operativen Maßnahmen von Europol an Ort und Stelle behalten und dass sie ausschließlich für die Anwendung aller Zwangsmaßnahmen zuständig bleiben. Die Durchführung dieses Artikels müsste schließlich im Wege des Gesetzgebungsverfahrens (Mitentscheidung) erfolgen, wobei der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen würde, wie dies im Bericht der Gruppe ausgeführt ist (s. Seite 13: "Da es für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Europa äußerst wichtig ist, dass die Effizienz von Europol und Eurojust gesteigert wird, sollten Beschlüsse hierüber grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit und im Wege des Mitentscheidungsverfahrens angenommen werden können; dies sollte immer dann der Fall sein, wenn über eine Ausweitung der Tätigkeitsbereiche von Europol und Eurojust auf neue Arten der Kriminalität, über Vorschriften betreffend die Organisation und Verwaltung dieser beiden Einrichtungen sowie über eine Ausdehnung ihrer Zuständigkeiten entschieden wird.").

Artikel III-178

Textentwurf zu diesem Artikel gemäß CONV 614, S 33:
Der Rat erlässt einstimmig Gesetze und Rahmengesetze, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln 13 und 15 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit

Ein Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz des Ministerrates legt fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln III-171 und III-176 genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Europol zusammenarbeiten;

- b) er legt Maßnahmen fest, die es zum einen Europol ermöglichen, sich an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ersuchen zu wenden, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen und zu koordinieren, und die es zum anderen gestatten, spezifisches Fachwissen zu entwickeln, das den Mitgliedstaaten zu deren Unterstützung bei Ermittlungen in Fällen organisierter Kriminalität zur Verfügung gestellt werden kann;

Diese Kontrolle durch das EP war der AG X in CONV 426/02, S. 18 ein besonderes Anliegen zur Umsetzung einer demokratischen Legitimation von Europol. Ebenso die gerichtliche Kontrolle und die Kontrolle durch die nationalen Parlamente iSd Art 41.2 VV. Zusätzlich besteht nach Art 41.2. und III-160 die Möglichkeit der Kontrolle der Tätigkeit von Europol und Eurojust durch die nationalen Parlamente.

- a) Er ermöglicht es Europol, die Vorbereitung spezifischer Ermittlungsmaßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams mit Vertretern von Europol in unterstützender Funktion, zu erleichtern und zu unterstützen und die Koordinierung und Durchführung solcher Ermittlungsmaßnahmen zu fördern;

Artikel 32 (ex-Artikel K.4) EUV

Der Rat legt fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln 30 und 31 genannten zuständigen Behörden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen.

dessen Behörden tätig werden dürfen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Anmerkung

Dieser Artikelentwurf greift die Rechtsgrundlage des Artikels 32 des derzeitigen EUV auf. Er betrifft nur die nationalen Behörden, denn die entsprechenden Befugnisse von Europol ergeben sich aus der Rechtsgrundlage des Artikels 22. Entsprechend der Empfehlung der Gruppe auf Seite 14 Ziffer v ihres Schlussberichts bedarf es in Abweichung vom normalen Gesetzgebungsverfahren eines einstimmigen Beschlusses des Rates und der Anhörung des Europäischen Parlaments. Selbstverständlich sollen weder mit diesem Artikel noch mit den übrigen Artikeln dieses Titels die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, daran gehindert werden, bilaterale Abkommen zu schließen, mit denen eine engere Zusammenarbeit ihrer jeweiligen Behörden vorgesehen wird.

KAPITEL V

BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE KOORDINIERUNGS-, ERGÄNZUNGS- ODER UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN

ABSCHNITT 1

GESUNDHEITSWESEN

Artikel III-179

(1) Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Die Tätigkeit der Union ergänzt die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der körperlichen und geistigen Gesundheit gerichtet. Sie umfasst die Bekämpfung weit verbreiteter schwerer Krankheiten; dabei werden die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert.

Die Union ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.

(2) Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den in diesem Artikel genannten Bereichen und unterstützt erforderlichenfalls deren Tätigkeit.

Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politik und ihre Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen. Die Kommission kann in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen.

(4) Europäische Gesetze oder Rahmengesetze tragen zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels bei, indem folgende Maßnahmen festgelegt werden, um den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung zu tragen:

a) Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs sowie für Blut und

EGV : TITEL XIII (EX-TITEL X)

EGV: GESUNDHEITSWESEN

Artikel 152 (ex-Art 129) EGV

(1) Bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft ergänzt die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit gerichtet. Sie umfasst die Bekämpfung der weitverbreiteten schweren Krankheiten; dabei werden die Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert.

Die Gemeinschaft ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.

(2) Die Gemeinschaft fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den in diesem Artikel genannten Bereichen und unterstützt erforderlichenfalls deren Tätigkeit.

Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politiken und Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen. Die Kommission kann in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen.

(4) Der Rat trägt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen mit folgenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels bei:

a) Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs sowie für

Blutderivate; diese Maßnahmen hindern die Mitgliedstaaten nicht, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen;

- b) Maßnahmen in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zum Ziel haben.

Die Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(5) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auch Fördermaßnahmen festgelegt werden, die den Schutz und die Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie die Bekämpfung grenzüberschreitender schwerer Krankheiten zum Ziel haben. Sie werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

(6) Für die in diesem Artikel genannten Zwecke kann der Ministerrat ferner auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen abgeben.

(7) Bei der Tätigkeit der Union im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt. Insbesondere lassen die Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe a die einzelstaatlichen Regelungen über die Spende oder die medizinische Verwendung von Organen und Blut unberührt.

Blut und Blutderivate; diese Maßnahmen hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen;

- b) abweichend von Artikel 37 Maßnahmen in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zum Ziel haben;

c) Fördermaßnahmen, die den Schutz und die Verbesserung der menschlichen Gesundheit zum Ziel haben, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Der Rat kann ferner mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für die in diesem Artikel genannten Zwecke Empfehlungen erlassen.

(5) Bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt. Insbesondere lassen die Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe a die einzelstaatlichen Regelungen über die Spende oder die medizinische Verwendung von Organen und Blut unberührt.

ABSCHNITT 2

INDUSTRIE

Artikel III-180

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union gewährleistet sind.

Zu diesem Zweck zielt ihre Tätigkeit entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf Folgendes ab:

- a) Beschleunigung der Anpassung der Industrie an die strukturellen Veränderungen;
- b) Förderung eines günstigen Umfelds für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, in der gesamten Union;
- c) Förderung eines günstigen Umfelds für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen;
- d) Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung.

(2) Die Mitgliedstaaten konsultieren einander in Verbindung mit der Kommission und koordinieren, soweit erforderlich, ihre Maßnahmen. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind, insbesondere

EGV: Titel XVI (ex-Titel XIII)

EGV: Industrie

Artikel 157 (ex-Art 130) EGV

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind.

Zu diesem Zweck zielt ihre Tätigkeit entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf folgendes ab:

- Erleichterung der Anpassung der Industrie an die strukturellen Veränderungen;
- Förderung eines für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, günstigen Umfelds;
- Förderung eines für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen günstigen Umfelds;
- Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potentials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung.

(2) Die Mitgliedstaaten konsultieren einander in Verbindung mit der Kommission und koordinieren, soweit erforderlich, ihre Maßnahmen. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung

Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.

(3) Die Union trägt durch die Politik und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen der Verfassung durchführt, zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 bei. Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 durchgeführten Maßnahmen können unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt werden. Diese werden nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

Dieser Abschnitt bietet keine Grundlage dafür, dass die Union irgendeine Maßnahme einführt, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte oder steuerliche Vorschriften oder Vorschriften betreffend die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer enthält.

ABSCHNITT 3

KULTUR

Artikel III-181

(1) Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(2) Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- a) Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,
- b) Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,
- c) nichtkommerzieller Kulturaustausch,
- d) künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.

(4) Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verfassung den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

(5) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

- a) werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Fördermaßnahmen festgelegt. Diese Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen erlassen;

förderlich sind.

(3) Die Gemeinschaft trägt durch die Politik und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags durchführt, zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 bei. Der Rat kann gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 beschließen.

Dieser Titel bietet keine Grundlage dafür, dass die Gemeinschaft irgendeine Maßnahme einführt, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte oder steuerliche Vorschriften oder Bestimmungen betreffend die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer enthält.

EGV : TITEL XII (ex-Titel IX)

EGV: KULTUR

Artikel 151 (ex-Art 128) EGV

(1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(2) Die Gemeinschaft fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,
- Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,
- nichtkommerzieller Kulturaustausch,
- künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.

(4) Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

(5) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erlässt der Rat

- gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 251 einstimmig;

Die Änderung im Bereich der Mehrheitsentscheidung mit Einstimmigkeit des Rates in Art 151 EGV zum Prinzip der „normalen“ Mehrheitsentscheidung des Rates mit qualifizierter

Mehrheit in Art III-181 ist zu begrüßen.

Ausschusses der Regionen erlassen;
b) gibt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab.

des Artikels 251 einstimmig;
— einstimmig auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.

ABSCHNITT 4

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGEND UND SPORT

Artikel III-182

(1) Die Union trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt. Sie achtet dabei strikt die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie die Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen.

Die Union trägt in Anbetracht der sozialen und pädagogischen Funktion des Sports zur Förderung seiner europäischen Aspekte bei.

(2) Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- a) Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- b) Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- d) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- e) Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer und verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa;
- f) Förderung der Entwicklung der Fernlehre;
- g) Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness bei Wettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Bildungsbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

(4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

- a) werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Fördermaßnahmen festgelegt. Diese Gesetze oder Rahmengesetze werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts-

EGV: Kapitel 3

EGV: **Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend**

Artikel 149 (ex-Art 126) EGV

(1) Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

- Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer;
- Förderung der Entwicklung der Fernlehre.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

(4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erlässt der Rat

- gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten;

und Sozialausschusses erlassen;

- b) gibt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab. — mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.

Artikel III-183

(1) Die Union führt eine Politik der beruflichen Bildung, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.

(2) Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- a) Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung;
- b) Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;
- c) Erleichterung des Zugangs zur beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;
- d) Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen;
- e) Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für die berufliche Bildung zuständigen internationalen Organisationen.

(4) Europäische Gesetze oder Rahmengesetze tragen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels bei. Sie werden nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erlassen.

ABSCHNITT 5

KATASTROPHENSCHUTZ

Artikel III-184

(1) Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um zu erreichen, dass die Systeme zur Prävention natürlicher oder vom Menschen verursachter Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen in der Union wirksamer werden.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- a) Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf die Risikoprävention, auf die Ausbildung der in den Mitgliedstaaten am Katastrophenschutz Beteiligten und auf Einsätze im Falle natürlicher oder vom Menschen verursachter Katastrophen;

Artikel 150 (ex-Art 127) EGV

(1) Die Gemeinschaft führt eine Politik der beruflichen Bildung, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

- Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung;
- Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;
- Erleichterung der Aufnahme einer beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;
- Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für die berufliche Bildung zuständigen internationalen Organisationen.

(4) Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels beitragen, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Artikel 3 (ex-Art 3) lit. u EGV

Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.

b) Förderung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen;

c) Verbesserung der Kohärenz der Katastrophenschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene.

(2) Die für die Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erforderlichen Maßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt.

ABSCHNITT 6

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel III-185

(1) Die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Union entscheidende effektive Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten ist als Frage von gemeinsamem Interesse anzusehen.

(bisher im EGV nur in Titel IV: Zusammenarbeit im Bereich Visa, Asyl und andere Politiken betreffend des freien Personenverkehrs und Titel X, Zusammenarbeit im Zollwesen vorgesehen)

(2) Die Union kann die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um eine Verbesserung ihrer Verwaltungskapazität im Hinblick auf die Durchführung des Unionsrechts unterstützen. Dies kann insbesondere die Erleichterung des Austauschs von Informationen und von Beamten wie auch die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen beinhalten. Die Mitgliedstaaten müssen diese Unterstützung nicht in Anspruch nehmen. Die erforderlichen Maßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten werden durch Europäische Gesetze festgelegt.

(3) Dieser Artikel berührt weder die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Unionsrecht durchzuführen, noch die Befugnisse und Pflichten der Kommission. Er berührt auch nicht die übrigen Bestimmungen der Verfassung, in denen eine Verwaltungszusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Union vorgesehen ist.

TITEL IV

DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE

Artikel III-186

Die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten, sind mit der Union assoziiert. Diese Länder und Hoheitsgebiete, im Folgenden als "Länder und Hoheitsgebiete" bezeichnet, sind in Anhang II * aufgeführt.

** Dieser Anhang, der dem Anhang II des EGV entspricht, ist noch zu erstellen.*

Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union.

Die Assoziierung soll in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von

EGV: Vierter Teil

EGV: Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete

Artikel 182 (ex-Art 131) EGV

Die Mitgliedstaaten kommen überein, die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete, die mit Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich besondere Beziehungen unterhalten, der Gemeinschaft zu assoziieren. Diese Länder und Hoheitsgebiete, im folgenden als „Länder und Hoheitsgebiete“ bezeichnet, sind in Anhang II zu diesem Vertrag aufgeführt.

Ziel der Assoziierung ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Länder und Hoheitsgebiete und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Gemeinschaft.

Entsprechend den in der Präambel dieses Vertrags aufgestellten Grundsätzen soll die Assoziierung in erster Linie den Interessen der Einwohner dieser

ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.

Länder und Hoheitsgebiete dienen und ihren Wohlstand fördern, um sie der von ihnen erstrebten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung entgegenzuführen.

Artikel III-187

Mit der Assoziierung werden folgende Zwecke verfolgt:

- a) Die Mitgliedstaaten wenden auf ihren Handelsverkehr mit den Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das sie aufgrund der Verfassung untereinander anwenden.
- b) Jedes Land oder Hoheitsgebiet wendet auf seinen Handelsverkehr mit den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das es auf den europäischen Staat anwendet, mit dem es besondere Beziehungen unterhält.
- c) Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Investitionen, welche die fortschreitende Entwicklung dieser Länder und Hoheitsgebiete erfordert.
- d) Bei Ausschreibungen und Lieferungen für Investitionen, die von der Union finanziert werden, steht die Beteiligung zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der Länder oder Hoheitsgebiete besitzen.
- e) Soweit aufgrund des Artikels III-191 nicht besondere Maßnahmen erlassen werden, gelten zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Hoheitsgebieten für das Niederlassungsrecht ihrer Staatsangehörigen und Gesellschaften die Bestimmungen und Verfahrensregeln des Unterabschnitts über die Niederlassungsfreiheit, und zwar unter Ausschluss jeder Diskriminierung.

Artikel III-188

(1) Für Einfuhren von Waren aus den Ländern und Hoheitsgebieten in die Mitgliedstaaten gilt das in der Verfassung vorgesehene Verbot von Zöllen zwischen den Mitgliedstaaten.

(2) In jedem Land und Hoheitsgebiet sind Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten gemäß Artikel III-38 verboten.

(3) Die Länder und Hoheitsgebiete können jedoch Zölle erheben, die den Erfordernissen ihrer Entwicklung und Industrialisierung entsprechen oder als Finanzzölle der Finanzierung ihres Haushalts dienen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zölle dürfen nicht höher sein als diejenigen, die für die Einfuhr von Waren aus dem Mitgliedstaat gelten, mit dem das entsprechende Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält.

(4) Absatz 2 gilt nicht für die Länder und Hoheitsgebiete, die aufgrund besonderer internationaler Verpflichtungen bereits einen

Artikel 183 (ex-Art 132) EGV

Mit der Assoziierung werden folgende Zwecke verfolgt:

1. Die Mitgliedstaaten wenden auf ihren Handelsverkehr mit den Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das sie aufgrund dieses Vertrags untereinander anwenden.
2. Jedes Land oder Hoheitsgebiet wendet auf seinen Handelsverkehr mit den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten das System an, das es auf den europäischen Staat anwendet, mit dem es besondere Beziehungen unterhält.
3. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Investitionen, welche die fortschreitende Entwicklung dieser Länder und Hoheitsgebiete erfordert.
4. Bei Ausschreibungen und Lieferungen für Investitionen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, steht die Beteiligung zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der Länder oder Hoheitsgebiete besitzen.
5. Soweit aufgrund des Artikels 187 nicht Sonderregelungen getroffen werden, gelten zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern und Hoheitsgebieten für das Niederlassungsrecht ihrer Staatsangehörigen und Gesellschaften die Bestimmungen und Verfahrensregeln des Kapitels Niederlassungsfreiheit, und zwar unter Ausschluss jeder Diskriminierung.

Artikel 184 (ex-Art 133) EGV

(1) Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den Ländern und Hoheitsgebieten in die Mitgliedstaaten sind verboten; dies geschieht nach Maßgabe des in diesem Vertrag vorgesehenen Verbots von Zöllen zwischen den Mitgliedstaaten.

(2) In jedem Land und Hoheitsgebiet sind Zölle bei der Einfuhr von Waren aus den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Hoheitsgebieten nach Maßgabe des Artikels 25 verboten.

(3) Die Länder und Hoheitsgebiete können jedoch Zölle erheben, die den Erfordernissen ihrer Entwicklung und Industrialisierung entsprechen oder als Finanzzölle der Finanzierung ihres Haushalts dienen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Zölle dürfen nicht höher sein als diejenigen, die für die Einfuhr von Waren aus dem Mitgliedstaat gelten, mit dem das entsprechende Land oder Hoheitsgebiet besondere Beziehungen unterhält.

(4) Absatz 2 gilt nicht für die Länder und Hoheitsgebiete, die aufgrund besonderer internationaler Verpflichtungen bereits einen

nichtdiskriminierenden Zolltarif anwenden.

(5) Die Festlegung oder Änderung der Zollsätze für Waren, die in die Länder und Hoheitsgebiete eingeführt werden, darf weder rechtlich noch tatsächlich zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung zwischen den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten führen.

Artikel III-189

Ist die Höhe der Zollsätze, die bei der Einfuhr in ein Land oder Hoheitsgebiet für Waren aus einem Drittland gelten, bei Anwendung des Artikels III-188 Absatz 1 geeignet, Verkehrsverlagerungen zum Nachteil eines Mitgliedstaats hervorzurufen, so kann dieser die Kommission ersuchen, den anderen Mitgliedstaaten vorzuschlagen, dass die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden, um dem abzuhelfen.

Artikel III-190

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus den Ländern und Hoheitsgebieten in den Mitgliedstaaten und der Arbeitskräfte aus den Mitgliedstaaten in den Ländern und Hoheitsgebieten die gemäß Artikel III-191 erlassenen Maßnahmen.

Artikel III-191

Der Ministerrat erlässt einstimmig aufgrund der im Rahmen der Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete mit der Union erzielten Ergebnisse die Europäischen Verordnungen und Beschlüsse über die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete mit der Union.

Artikel III-192

Vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen für Grönland in dem Protokoll über die Sonderregelung sind die Artikel III-186 bis III-191 auf Grönland anwendbar.

TITEL V

AUSWÄRTIGES HANDELN DER UNION

KAPITEL I

ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Artikel III-193

(1) Die Union stützt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene auf die Grundsätze, welche die Grundlage für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung bildeten und denen sie durch ihr Handeln auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der

nichtdiskriminierenden Zolltarif anwenden.

(5) Die Festlegung oder Änderung der Zollsätze für Waren, die in die Länder und Hoheitsgebiete eingeführt werden, darf weder rechtlich noch tatsächlich zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung zwischen den Einfuhren aus den einzelnen Mitgliedstaaten führen.

Artikel 185 (ex-Art 134) EGV

Ist die Höhe der Zollsätze, die bei der Einfuhr in ein Land oder Hoheitsgebiet für Waren aus einem dritten Land gelten, bei Anwendung des Artikels 184 Absatz 1 geeignet, Verkehrsverlagerungen zum Nachteil eines Mitgliedstaats hervorzurufen, so kann dieser die Kommission ersuchen, den anderen Mitgliedstaaten die erforderlichen Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Artikel 186 (ex-Art 135) EGV

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird die Freizügigkeit der Arbeitskräfte aus den Ländern und Hoheitsgebieten in den Mitgliedstaaten und der Arbeitskräfte aus den Mitgliedstaaten in den Ländern und Hoheitsgebieten durch später zu schließende Abkommen geregelt; diese bedürfen der einstimmigen Billigung aller Mitgliedstaaten.

Artikel 187 (ex-Art 136) EGV

Der Rat legt aufgrund der im Rahmen der Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete an die Gemeinschaft erzielten Ergebnisse und der Grundsätze dieses Vertrags die Bestimmungen über die Einzelheiten und das Verfahren für die Assoziierung der Länder und Hoheitsgebiete an die Gemeinschaft einstimmig fest.

Artikel 188 (ex-Art 136a) EGV

Die Artikel 182 bis 187 sind auf Grönland anwendbar, vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen für Grönland in dem Protokoll über die Sonderregelung für Grönland im Anhang zu diesem Vertrag.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 7), dass hier ein Übergang zur qualifizierten Mehrheit angebracht wäre und insoweit der VV überarbeitet werden müsste.

vgl. auch Art 3 (4), 15 (2) und III-195 (2) VV

Solidarität sowie die Achtung des Völkerrechts gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Die Union strebt an, die Beziehungen zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internationalen Organisationen, die diese Werte teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen. Sie setzt sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen ein.

(2) Die Union legt die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest und führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um

a) die Werte, die grundlegenden Interessen, die Sicherheit, die Unabhängigkeit und die Unversehrtheit der Union zu gewährleisten;

b) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts zu festigen und zu fördern;

c) gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;

d) die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen;

e) die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den allmählichen Abbau von Beschränkungen des internationalen Handels;

f) zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

g) den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen; und

h) eine Weltordnung zu fördern, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.

(3) Die Union wahrt bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihres auswärtigen Handelns in den verschiedenen unter diesen Titel fallenden Bereichen sowie der externen Aspekte der übrigen Politikbereiche die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Grundsätze und Ziele.

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen. Der Ministerrat und die Kommission, die vom Außenminister der Union unterstützt werden, stellen diese Kohärenz sicher und arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

Artikel 11 (ex-Artikel J.1) EUV:

(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und folgendes zum Ziel hat:

— die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen;

— die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

— die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen;

— die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;

— die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;

Artikel 3 (ex-Artikel C) Abs. 2 EUV:

Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Der Rat und die Kommission sind für diese Kohärenz verantwortlich und arbeiten zu diesem Zweck zusammen. Sie stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die

vgl. zu Art 3 EUV auch Art 18 (1) VV

Durchführung der betreffenden Politiken sicher.

Artikel III-194

vgl. zu Art 4 EUV auch Art 20 (1) VV
Klammerausdruck vermutlich redaktionell

(1) Auf der Grundlage der in [Artikel III-188] aufgeführten Grundsätze und Ziele legt der Europäische Rat die strategischen Interessen und Ziele der Union fest.

Artikel 4 (ex-Artikel D) EUV: Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.

nicht gelöscht. Verweis jedoch falsch, richtig wäre III-193.

Die Europäischen Beschlüsse des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union erstrecken sich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie auf andere Bereiche des auswärtigen Handelns der Union. Sie können die Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region betreffen oder aber ein bestimmtes Thema zum Gegenstand haben. Sie legen die Dauer und die von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel fest.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Ministerrates, die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Modalitäten abgibt. Die Europäischen Beschlüsse des Europäischen Rates werden gemäß den in der Verfassung vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

(2) Der Außenminister der Union und die Kommission können dem Ministerrat gemeinsame Vorschläge vorlegen, wobei der Außenminister für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns zuständig ist.

KAPITEL II

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Artikel III-195

(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt.

vgl. auch Art 3 (4) und 15 (2) VV

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

EUV: TITEL V

EUV: Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

EUV

Artikel 11 (ex-Artikel J.1) Abs. 2 Uabs. 1 EUV:

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität.

Artikel 11 (ex-Artikel J.1) Abs. 2 Uabs. 2 EUV:

Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden

Der Ministerrat und der Außenminister der Union tragen für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

(3) Die Union verfolgt ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, indem sie

- a) die allgemeinen Leitlinien bestimmt,
- b) Europäische Beschlüsse über
 - i) Aktionen der Union,
 - ii) Standpunkte der Union,
 - iii) die Umsetzung der Aktionen und Standpunkte erlässt
- c) und die systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik ausbaut.

Artikel III-196

(1) Der Europäische Rat bestimmt die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen.

Wenn eine internationale Entwicklung es erfordert, beruft der Präsident des Europäischen Rates eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein, um die strategischen Vorgaben für die Politik der Union angesichts dieser Entwicklung festzulegen.

(2) Der Ministerrat erlässt die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Europäischen Beschlüsse auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien und strategischen Vorgaben.

Artikel III-197

(1) Der Außenminister der Union, der im Ministerrat "Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz führt, trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bei und stellt sicher, dass die vom Europäischen Rat und vom Ministerrat erlassenen Europäischen Beschlüsse durchgeführt werden.

(2) In den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird die Union durch den Außenminister der Union vertreten. Dieser führt im Namen der Union den politischen Dialog und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.

(3) Bei der Erfüllung seines Auftrags stützt sich der Außenminister der Union auf einen Europäischen Auswärtigen Dienst. Dieser Dienst arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen.¹

Gemäß AG VII, CONV 459/02, S 6f sollte eine eigene Ratsformation "Außenpolitisches Handeln" gebildet werden. Der Außenminister als Vorsitzender sollte kein Stimmrecht erhalten.

Vgl. dazu die Forderungen der AG VII in CONV 459/02, S 6f hat weitgehende Vorschläge auch für eine EU-Diplomatenschule und eines EU-diplomatischen Dienstes getroffen.

könnte.

Artikel 11 (ex-Artikel J.1) Abs. 2 Uabs. 3 EUV:

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

Artikel 12 (ex-Artikel J.2) EUV:

Die Union verfolgt die in Artikel 11 aufgeführten Ziele durch

- Bestimmung der Grundsätze und der allgemeinen Leitlinien für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,
- Beschlüsse über gemeinsame Strategien,
- Annahme gemeinsamer Aktionen,
- Annahme gemeinsamer Standpunkte,
- Ausbau der regelmäßigen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik.

Artikel 13 (ex-Artikel J.3) EUV

(1) Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, und zwar auch bei Fragen mit verteidigungspolitischen Bezügen.

(3) Der Rat trifft die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien.

Artikel 18 (ex-Artikel J.8) Abs. 1 EUV:

Der Vorsitz vertritt die Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Artikel 18 (ex-Artikel J.8) Abs. 3 EUV:

Der Vorsitz wird vom Generalsekretär des Rates unterstützt, der die Aufgabe eines Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wahrnimmt.

Artikel 26 (ex-Artikel J.16) EUV:

Der Generalsekretär des Rates und Hohe Vertreter

¹ Siehe Erklärung über die Einrichtung eines Europäischen Auswärtigen Dienstes.

Artikel III-198

(1) Verlangt eine internationale Situation ein operatives Vorgehen der Union, so erlässt der Ministerrat die erforderlichen Europäischen Beschlüsse. In diesen Beschlüssen werden die Ziele, der Umfang, die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie die Bedingungen und erforderlichenfalls der Zeitraum für die Durchführung der Aktion festgelegt.

Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Frage ein, die Gegenstand eines solchen Europäischen Beschlusses ist, so überprüft der Ministerrat die Grundsätze und Ziele dieser Aktion und erlässt die erforderlichen Europäischen Beschlüsse. Solange der Ministerrat nicht entschieden hat, bleibt der Europäische Beschluss über die Aktion der Union bestehen.

(2) Diese Europäischen Beschlüsse sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.

(3) Jede einzelstaatliche Stellungnahme oder Maßnahme, die im Rahmen eines Europäischen Beschlusses nach Absatz 1 geplant ist, wird so rechtzeitig mitgeteilt, dass erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Ministerrat stattfinden kann. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gilt nicht für Bestimmungen, die eine bloße Umsetzung der Europäischen Beschlüsse auf einzelstaatlicher Ebene darstellen.

(4) Bei zwingender Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der Lage können die Mitgliedstaaten mangels eines neuen Europäischen Beschlusses unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des in Absatz 1 genannten Europäischen Beschlusses die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen. Der Mitgliedstaat, der solche Maßnahmen ergreift, unterrichtet den Ministerrat unverzüglich davon.

(5) Ergeben sich bei der Durchführung eines Europäischen Beschlusses im Sinne dieses Artikels größere Schwierigkeiten, so befasst ein Mitgliedstaat den Ministerrat, der darüber berät und nach angemessenen Lösungen sucht. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Aktion stehen oder ihrer Wirksamkeit schaden.

für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt den Rat in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, indem er insbesondere zur Formulierung, Vorbereitung und Durchführung politischer Entscheidungen beiträgt und gegebenenfalls auf Ersuchen des Vorsitzes im Namen des Rates den politischen Dialog mit Dritten führt.

EUV

Artikel 13 (ex-Artikel J.3) Abs. 3 Uabs. 2 EUV:

Der Rat empfiehlt dem Europäischen Rat gemeinsame Strategien und führt diese durch, indem er insbesondere gemeinsame Aktionen und gemeinsame Standpunkte annimmt.

Artikel 14 (ex-Artikel J.4) Abs. 1 EUV:

Der Rat nimmt gemeinsame Aktionen an. Gemeinsame Aktionen betreffen spezifische Situationen, in denen eine operative Aktion der Union für notwendig erachtet wird. In den gemeinsamen Aktionen sind ihre Ziele, ihr Umfang, die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie die Bedingungen und erforderlichenfalls der Zeitraum für ihre Durchführung festgelegt.

Artikel 14 (ex-Artikel J.4) Abs. 2 EUV:

Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Angelegenheit ein, die Gegenstand einer gemeinsamen Aktion ist, so überprüft der Rat die Grundsätze und Ziele dieser Aktion und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Solange der Rat keinen Beschluss gefasst hat, bleibt die gemeinsame Aktion bestehen.

Artikel 14 (ex-Artikel J.4) Abs. 3 EUV:

Die gemeinsamen Aktionen sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.

Artikel 14 (ex-Artikel J.4) Abs. 5 EUV:

Jede einzelstaatliche Stellungnahme oder Maßnahme, die im Rahmen einer gemeinsamen Aktion geplant ist, wird so rechtzeitig mitgeteilt, dass erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Rat stattfinden kann. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gilt nicht für Maßnahmen, die eine bloße praktische Umsetzung der Entscheidungen des Rates auf einzelstaatlicher Ebene darstellen.

Artikel 14 (ex-Artikel J.4) Abs. 6 EUV:

Bei zwingender Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der Lage und mangels einer Entscheidung des Rates können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele der gemeinsamen Aktion die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet den Rat sofort über derartige Maßnahmen.

Artikel 14 (ex-Artikel J.4) Abs. 7 EUV:

Ein Mitgliedstaat befasst den Rat, wenn sich bei der Durchführung einer gemeinsamen Aktion größere Schwierigkeiten ergeben; der Rat berät darüber und sucht nach angemessenen Lösungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der gemeinsamen Aktion stehen oder ihrer

Wirksamkeit schaden.

Artikel III-199

Der Ministerrat erlässt Europäische Beschlüsse, in denen der Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage geografischer oder thematischer Art bestimmt wird. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den Standpunkten der Union in Einklang steht.

Artikel 15 (ex-Artikel J.5) EUV

Der Rat nimmt gemeinsame Standpunkte an. In den gemeinsamen Standpunkten wird das Konzept der Union für eine bestimmte Frage geographischer oder thematischer Art bestimmt. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten in Einklang steht.

Artikel III-200

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Außenminister der Union oder der Außenminister mit Unterstützung der Kommission kann den Ministerrat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befassen und ihm Vorschläge unterbreiten.

Artikel 22 (ex-Artikel J.12) EUV

(1) Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission kann den Rat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befassen und ihm Vorschläge unterbreiten.

(2) In den Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, beruft der Außenminister der Union von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats innerhalb von 48 Stunden, bei absoluter Notwendigkeit in kürzerer Zeit, eine außerordentliche Tagung des Ministerrates ein.

(2) In den Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, beruft der Vorsitz von sich aus oder auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats innerhalb von 48 Stunden, bei absoluter Notwendigkeit in kürzerer Zeit, eine außerordentliche Tagung des Rates ein.

Artikel III-201

(1) Europäische Beschlüsse nach diesem Kapitel werden vom Ministerrat einstimmig erlassen. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Erlass dieser Beschlüsse nicht entgegen.

Artikel 23 (ex-Artikel J.13) EUV

(1) Beschlüsse nach diesem Titel werden vom Rat einstimmig gefasst. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen dieser Beschlüsse nicht entgegen.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Bei einer Stimmenthaltung kann jedes Mitglied des Ministerrates zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Europäischen Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass dieser für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt. Vertreten die Mitglieder des Ministerrates, die bei ihrer Stimmenthaltung eine solche Erklärung abgeben, mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, die mindestens ein Drittel der Unionsbevölkerung stellen, so wird der Beschluss nicht erlassen.

Bei einer Stimmenthaltung kann jedes Ratsmitglied zu seiner Enthaltung eine förmliche Erklärung im Sinne dieses Unterabsatzes abgeben. In diesem Fall ist es nicht verpflichtet, den Beschluss durchzuführen, akzeptiert jedoch, dass der Beschluss für die Union bindend ist. Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt. Verfügen die Mitglieder des Rates, die sich auf diese Weise enthalten, über mehr als ein Drittel der nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogenen Stimmen, so wird der Beschluss nicht angenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er

(2) Abweichend von Absatz 1 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er

a) auf der Grundlage eines Europäischen Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union

— auf der Grundlage einer gemeinsamen Strategie gemeinsame Aktionen oder gemeinsame Standpunkte annimmt oder andere Beschlüsse

nach Artikel III-194 Absatz 1 Europäische Beschlüsse über Aktionen oder Standpunkte der Union erlässt;

- b) auf Vorschlag des Außenministers, den ihm dieser auf ein spezielles Ersuchen des Europäischen Rates hin unterbreitet, das auf dessen eigene Initiative oder auf die des Außenministers zurückgeht, einen Beschluss über eine Aktion oder einen Standpunkt der Union erlässt;
- c) einen Europäischen Beschluss zur Durchführung einer Aktion oder eines Standpunkts der Union erlässt;
- d) nach Artikel III-203 einen Europäischen Beschluss zur Ernennung eines Sonderbeauftragten erlässt.

Erklärt ein Mitglied des Ministerrates, dass es aus ganz wesentlichen Gründen der nationalen Politik, die es auch darlegen muss, die Absicht hat, einen mit qualifizierter Mehrheit zu erlassenden Europäischen Beschluss abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung. Der Außenminister der Union bemüht sich in engem Benehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat um eine für diesen Mitgliedstaat annehmbare Lösung. Sollte dies nicht gelingen, so kann der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit verlangen, dass die Frage zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat verwiesen wird.

(3) Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Ministerrat in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

Artikel III-202

(1) Hat die Union ein gemeinsames Vorgehen im Sinne von Artikel I-39 Absatz 5 festgelegt, so koordinieren der Außenminister der Union und die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten im Ministerrat.

(2) Die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union arbeiten in Drittländern und internationalen Organisationen zusammen und tragen zur Festlegung und Durchführung eines gemeinsamen Vorgehens bei.

Artikel III-203

Der Ministerrat ernennt, wenn er dies für notwendig hält, auf Initiative des Außenministers der Union einen Sonderbeauftragten, dem er ein Mandat im Zusammenhang mit besonderen politischen Fragen

fasst,

— einen Beschluss zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts fasst,

— nach Artikel 18 Absatz 5 einen Sonderbeauftragten ernennt.

Erklärt ein Mitglied des Rates, dass es aus wichtigen Gründen der nationalen Politik, die es auch nennen muss, die Absicht hat, einen mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluss abzulehnen, so erfolgt keine Abstimmung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit verlangen, dass die Frage zur einstimmigen Beschlussfassung an den Europäischen Rat verwiesen wird.

Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen. Beschlüsse kommen mit einer Mindeststimmenzahl von 62 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern umfassen.

Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

Artikel 13 (ex-Artikel J.3) Abs. 3 Uabs. 3 EUV:

Der Rat trägt für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union Sorge.

Artikel 20 (ex-Artikel J.10) EUV:

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Kommission in dritten Ländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen stimmen sich ab, um die Einhaltung und Umsetzung der vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen zu gewährleisten.

Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch, gemeinsame Bewertungen und Beteiligung an der Durchführung des Artikels 20 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 18 (ex-Artikel J.8) Abs. 5 EUV

Der Rat kann einen Sonderbeauftragten für besondere politische Fragen ernennen, wenn er dies für notwendig hält.

Zusammenhang mit besonderen politischen Fragen erteilt. Der Sonderbeauftragte übt sein Mandat unter der Leitung des Außenministers der Union aus.

Artikel III-204

Die Union kann nach Maßgabe dieses Kapitels und nach dem in Artikel III-227 beschriebenen Verfahren Übereinkünfte mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen schließen.

Artikel 24 (ex-Artikel J.14) EUV

(1) Ist zur Durchführung dieses Titels der Abschluss einer Übereinkunft mit einem oder mehreren Staaten oder mit internationalen Organisationen erforderlich, so kann der Rat den Vorsitz, der gegebenenfalls von der Kommission unterstützt wird, ermächtigen, zu diesem Zweck Verhandlungen aufzunehmen. Solche Übereinkünfte werden vom Rat auf Empfehlung des Vorsitzes geschlossen.

(2) Betrifft die Übereinkunft eine Frage, bei der zur Annahme interner Beschlüsse Einstimmigkeit erforderlich ist, so beschließt der Rat einstimmig.

(3) Wird die Übereinkunft zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts ins Auge gefasst, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 23 Absatz 2.

(4) Dieser Artikel gilt auch für Angelegenheiten des Titels VI. Betrifft die Übereinkunft eine Frage bei der zur Annahme interner Beschlüsse oder Maßnahmen die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 34 Absatz 3.

(5) Ein Mitgliedstaat, dessen Vertreter im Rat erklärt, dass in seinem Land bestimmte verfassungsrechtliche Vorschriften eingehalten werden müssen, ist durch eine solche Übereinkunft nicht gebunden; die anderen Mitglieder des Rates können übereinkommen, dass die Übereinkunft für sie vorläufig gilt.

(6) Die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union.

Artikel III-205

Vgl. zu diesen Änderungen die Vorschläge der AG VII in CONV 459/02, S 8 zu einer verstärkten Rolle des EP.

(1) Der Außenminister der Union hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, und achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Außenminister der Union regelmäßig über die Entwicklung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, unterrichtet. Die Sonderbeauftragten können zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.

(2) Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Ministerrat und den Außenminister der Union richten. Zweimal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Artikel 21 (ex-Artikel J.11) EUV

Der Vorsitz hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Vorsitz und von der Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat richten. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Artikel III-206

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in

Artikel 19 (ex-Artikel J.9) EUV

(1) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in

internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die Standpunkte der Union ein. Der Außenminister der Union trägt für die Organisation dieser Koordinierung Sorge.

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich die dort vertretenen Mitgliedstaaten für die Standpunkte der Union ein.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels III-198 Absatz 3 halten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten und den Außenminister der Union über alle Fragen von gemeinsamem Interesse auf dem Laufenden.

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, stimmen sich ab und halten die übrigen Mitgliedstaaten sowie den Außenminister der Union in vollem Umfang auf dem Laufenden. Die Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Sicherheitsrats sind, setzen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortung aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union ein.

Wenn die Union einen Standpunkt zu einem Thema festgelegt hat, das auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen steht, beantragen die dort vertretenen Mitgliedstaaten, dass der Außenminister der Union aufgefordert wird, den Standpunkt der Union vorzutragen.

Artikel III-207

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen arbeiten zusammen, um die Einhaltung und Umsetzung der vom Ministerrat erlassenen Europäischen Beschlüsse über Standpunkte und Aktionen der Union zu gewährleisten.

Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch und gemeinsame Bewertungen.

Sie beteiligen sich an der Durchführung der in Artikel I-8 Absatz 2 genannten Bestimmungen über den Schutz der europäischen Bürgerinnen und Bürger im Hoheitsgebiet eines Drittlandes sowie der nach Artikel III-11 erlassenen Maßnahmen.

Artikel III-208

Unbeschadet des Artikels III-247 verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Ministerrates, des

in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die gemeinsamen Standpunkte ein.

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich die dort vertretenen Mitgliedstaaten für die gemeinsamen Standpunkte ein.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels 14 Absatz 3 unterrichten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten laufend über alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, werden sich abstimmen und die übrigen Mitgliedstaaten in vollem Umfang unterrichten. Die Mitgliedstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union einsetzen.

Artikel 20 (ex-Artikel J.10) Abs. 1 EUV:

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Kommission in dritten Ländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen stimmen sich ab, um die Einhaltung und Umsetzung der vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen zu gewährleisten.

Artikel 20 (ex-Artikel J.10) Abs. 2 EUV:

Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch, gemeinsame Bewertungen und Beteiligung an der Durchführung des Artikels 20 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 20 (ex-Art 8c) EGV:

Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

Artikel 25 (ex-Artikel J.15) EUV

Unbeschadet des Artikels 207 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Außenministers der Union oder von sich aus durch an den Ministerrat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politik bei. Ferner überwacht es die Durchführung der vereinbarten Politik; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Außenministers der Union.

Im Rahmen dieses Kapitels nimmt das Komitee unter der Verantwortung des Ministerrates und des Außenministers der Union die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen im Sinne des Artikels III-210 wahr.

Der Ministerrat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Krisenbewältigungsoperation, die vom Ministerrat festgelegt werden, ermächtigen, geeignete Maßnahmen hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu erlassen.

Artikel III-209

Die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik lässt die in den Artikeln I-12 bis I-14 und I-16 aufgeführten Zuständigkeiten unberührt. Ebenso lässt die Durchführung der Politik gemäß den genannten Artikeln die Zuständigkeit nach Artikel I-15 unberührt.

Der Gerichtshof ist für die Kontrolle der Einhaltung dieses Artikels zuständig.

und trägt auf Ersuchen des Rates oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission.

Im Rahmen dieses Titels nimmt das Komitee unter der Verantwortung des Rates die politische Kontrolle und strategische Leitung von Operationen zur Krisenbewältigung wahr.

Der Rat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Operation zur Krisenbewältigung, die vom Rat festgelegt werden, ermächtigen, unbeschadet des Artikels 47 geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu fassen.

Artikel 46 (ex-Artikel L) EUV

Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Ausübung dieser Zuständigkeit gelten nur für folgende Bestimmungen dieses Vertrags:

- a) die Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft;
- b) die Bestimmungen des Titels VI nach Maßgabe des Artikels 35;
- c) die Bestimmungen des Titels VII nach Maßgabe des Artikels 11 und 11a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Artikels 40 dieses Vertrags;
- d) Artikel 6 Absatz 2 in Bezug auf Handlungen der Organe, soweit der Gerichtshof im Rahmen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und im Rahmen dieses Vertrags zuständig ist;
- e) die reinen Verfahrensbestimmungen des Artikels 7, wobei der Gerichtshof auf Antrag des betroffenen Mitgliedsstaats binnen eines Monats nach der Feststellung des Rates gemäß dem genannten Artikel entscheidet;
- f) die Artikel 46 bis 53.

Durch Redaktionsversehen wurde hier noch die Bezeichnung in der alten Fassung I-xx verwendet.

ABSCHNITT 1

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

TITEL V

Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Artikel III-210

vgl. zu Art 17 EUV auch die Art 11 Abs. 4 und 15 (1) VV Art III-211 zu Abs. 3 und 4, Art III-212 und III-214 zu Abs. 1.
Durch ein Redaktionsversehen wurde hier noch die Bezeichnung in der alten Fassung I-xx verwendet.
Keine territoriale Bindung der „EU-Streitkräfte“ an den Rahmen der Mitgliedstaaten. Welchen Erfolg kann eine reguläre Truppe gegen terroristische Aktivitäten haben?

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefiniierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

vgl. zu Art 17 EUV auch die Art 11 Abs. 4 und 15 (1) VV Art III-210 zu Abs. 2, Art III-212 und III-214 zu Abs. 1.

vgl. zu Art 211 auch die Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit nach III-213

Neu Rüstungsagentur.

vgl. zu Art 17 EUV auch die Art 11 Abs. 4 und 15 (1) VV Art III-210 zu Abs. 2, Art III-211 zu Abs. 3 und 4, Art III-214 zu Abs. 1.

(1) Die in Artikel I-40 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Der Ministerrat erlässt die Europäischen Beschlüsse über Missionen im Sinne des Absatzes 1 einstimmig; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Außenminister der Union sorgt unter Aufsicht des Ministerrates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

Artikel III-211

(1) Im Rahmen der nach Artikel III-210 erlassenen Europäischen Beschlüsse kann der Ministerrat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und sich an dieser Mission beteiligen wollen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren im Benehmen mit dem Außenminister der Union untereinander die Ausführung der Mission.

(2) Der Ministerrat wird von den an der Durchführung der Mission beteiligten Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Mission unterrichtet. Er wird von diesen Mitgliedstaaten sofort befasst, wenn sich aus der Durchführung der Mission neue weit reichende Konsequenzen ergeben oder das vom Ministerrat nach Artikel III-210 festgelegte Ziel der Mission, ihr Umfang oder ihre Modalitäten geändert werden müssen. Der Ministerrat erlässt in diesen Fällen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

Artikel III-212

(1) Aufgabe des dem Ministerrat unterstellten Europäischen Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten ist es,

a) bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Bewertung der Erfüllung der von den

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) EUV

(2) Die Fragen, auf die in diesem Artikel Bezug genommen wird, schließen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen ein.

(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfasst sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen solchen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) EUV

(4) Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der Westeuropäischen Union (WEU) und der NATO nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

(3) Beschlüsse mit verteidigungspolitischen Bezügen nach diesem Artikel werden unbeschadet der Politiken und Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 Unterabsatz 2 gefasst.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs.1 Uabs. 3 EUV

Die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik wird in einer von den Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit zwischen ihnen unterstützt.

Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen mitzuwirken;

b) auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren hinzuwirken.

c) multilaterale Projekte vorzuschlagen, durch die die Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten erfüllt werden, und für die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;

d) die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;

e) dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen gezielteren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.

(2) Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit des Amtes teilnehmen. Der Ministerrat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss, in dem die Rechtsstellung, der Sitz und die Funktionsweise des Amtes festgelegt werden. Dieser Beschluss trägt dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten des Amtes Rechnung. Innerhalb des Amtes werden spezielle Gruppen gebildet, in denen Mitgliedstaaten zusammen kommen, die gemeinsame Projekte durchführen. Das Amt versieht seine Aufgaben erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission.

Artikel III-213

(1) Die im Protokoll [Titel] aufgeführten Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen festere Verpflichtungen in diesem Bereich eingehen wollen, begründen eine strukturierte Zusammenarbeit im Sinne von Artikel I-40 Absatz 6. Das betreffende Protokoll enthält die von diesen Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien und Zusagen hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten.

(2) Sollte sich ein Mitgliedstaat unter Übernahme aller daraus für ihn entstehenden Pflichten zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Zusammenarbeit beteiligen wollen, so setzt er den Europäischen Rat von seiner Absicht in Kenntnis. Der Ministerrat berät über den Antrag des entsprechenden Mitgliedstaats. An der Abstimmung nehmen nur die Mitglieder des Ministerrates teil, die an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligte Mitgliedstaaten vertreten.

Artikel 27e EUV: Jeder Mitgliedsstaat, der sich einer nach Artikel 27c begründeten verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat seine Absicht mit und unterrichtet die Kommission. Die Kommission legt dem Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme dazu vor. Binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung entscheidet der Rat über den Antrag und über eventuelle spezifische Regelungen, die er für notwendig hält. Die Entscheidung gilt als angenommen, es sei denn, der Rat beschließt innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit, sie zurückzustellen; in diesem Fall gibt der Rat die Gründe für seinen Beschluss an und setzt eine Frist für dessen Überprüfung.

Verweis von

Artikel 27a Abs. 2 EUV: Für eine verstärkte Zusammenarbeit nach diesem Artikel gelten die Artikel 11 bis 27 und die Artikel 27b bis 28 soweit

(3) Wenn der Ministerrat die Europäischen Beschlüsse über den Gegenstand der strukturierten Zusammenarbeit erlässt, nehmen nur die Mitglieder des Ministerrates, die an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligte Mitgliedstaaten

zu Art 44 EUV vgl.auch den Art. 43 (3) VV.

Zusammenarbeit beteiligte Mitgliedstaaten vertreten, an den Beratungen und an der Abstimmung über diese Beschlüsse teil. Der Außenminister der Union nimmt an den Beratungen teil.

nicht in Artikel 27c und in den Artikeln 43 bis 45 etwas anderes bestimmt ist.

auf

Artikel 44 (ex-Artikel K.16) Abs. 1 EUV: Für die Annahme der Rechtsakte und Beschlüsse, die für die Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 43 erforderlich sind, gelten die einschlägigen institutionellen Bestimmungen dieses Vertrags und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Alle Mitglieder des Rates können an den Beratungen teilnehmen, jedoch nehmen nur die Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten an der Beschlussfassung teil. Als qualifizierte Mehrheit gelten derselbe Anteil der gewogenen Stimmen und derselbe Anteil der Anzahl der betreffenden Mitglieder des Rates, wie sie in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und hinsichtlich einer verstärkten Zusammenarbeit aufgrund des Artikels 27c in Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 dieses Vertrags festgelegt sind. Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die betroffenen Mitglieder des Rates.

Solche Rechtsakte und Beschlüsse sind nicht Bestandteil des Besitzstandes der Union.

Artikel 44 (ex-Artikel K.16) Abs. 2 EUV: Die Mitgliedsstaaten wenden, soweit sie betroffen sind, die Rechtsakte und Beschlüsse an, die für die Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit, an der sie sich beteiligen, angenommen wurden. Solche Rechtsakte und Beschlüsse binden nur die Mitgliedsstaaten, die sich daran beteiligen, und haben gegebenenfalls nur in diesen Staaten unmittelbare Geltung. Die Mitgliedsstaaten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit nicht beteiligen, stehen der Durchführung durch die daran beteiligten Mitgliedsstaaten nicht im Wege.

Artikel 16 (ex-Artikel J.6) EUV: Zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung findet im Rat eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten statt, damit gewährleistet ist, dass der Einfluss der Union durch konzertiertes und konvergierendes Handeln möglichst wirksam zum Tragen kommt.

Artikel 27d EUV: Unbeschadet der Befugnisse des Vorsitzes und der Kommission trägt der Generalsekretär des Rates und Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik insbesondere dafür Sorge, dass das Europäische Parlament und alle Mitglieder des Rates in vollem Umfang über die Durchführung jeder verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterrichtet werden.

Artikel 27a Abs. 2 EUV: Für eine verstärkte Zusammenarbeit nach diesem Artikel gelten die Artikel 11 bis 27 und die Artikel 27b bis 28 soweit nicht in Artikel 27c und in den Artikeln 43 bis 45 etwas anderes bestimmt ist.

zu Art 16 EUV vgl. auch Art 39 (5) VV

Die Vertreter der anderen Mitgliedstaaten werden ordnungsgemäß und in regelmäßigen Abständen vom Außenminister der Union über die Entwicklung der strukturierten Zusammenarbeit informiert.

(4) Der Ministerrat kann die an der strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission nach Artikel III-210 im Rahmen der Union betrauen.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 gelten für die in diesem Artikel geregelte strukturierte Zusammenarbeit die entsprechenden Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit.

Artikel III-214

(1) An der engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gegenseitigen Verteidigung gemäß Artikel I-40

Artikel 27e EUV: Jeder Mitgliedsstaat, der sich einer nach Artikel 27c begründeten verstärkten

Absatz 7 können sich alle Mitgliedstaaten der Union beteiligen. Ein Verzeichnis der an der engeren Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten ist in der Erklärung [Titel] enthalten. Sollte sich ein Mitgliedstaat zu einem späteren Zeitpunkt unter Übernahme der dadurch für ihn entstehenden Pflichten beteiligen wollen, so setzt er den Europäischen Rat davon in Kenntnis und unterzeichnet die genannte Erklärung.

Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat seine Absicht mit und unterrichtet die Kommission. Die Kommission legt dem Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme dazu vor. Binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung entscheidet der Rat über den Antrag und über eventuelle spezifische Regelungen, die er für notwendig hält. Die Entscheidung gilt als angenommen, es sei denn, der Rat beschließt innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit, sie zurückzustellen; in diesem Fall gibt der Rat die Gründe für seinen Beschluss an und setzt eine Frist für dessen Überprüfung.

Für die Zwecke dieses Artikels beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Als qualifizierte Mehrheit gelten derselbe Anteil der gewogenen Stimmen und derselbe Anteil der betroffenen Mitglieder des Rates, wie sie in Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 festgelegt sind.

(2) Ein an dieser Zusammenarbeit beteiligter Mitgliedstaat, der einem bewaffneten Angriff auf sein Hoheitsgebiet ausgesetzt ist, setzt die anderen beteiligten Mitgliedstaaten von der Lage in Kenntnis und kann sie um Hilfe und Unterstützung ersuchen. Die beteiligten Mitgliedstaaten treten zu Beratungen auf Ministerebene zusammen, wobei sie von ihren jeweiligen Vertretern im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee sowie im Militärausschuss unterstützt werden.

(3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird unverzüglich von jedem bewaffneten Angriff sowie von den daraufhin getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

(4) Dieser Artikel berührt für die betroffenen Mitgliedstaaten nicht die Rechte und Pflichten im Rahmen des Nordatlantikvertrags.

vgl. zu Art 17 EUV auch die Art 11 Abs. 4 und 15 (1) VV Art III-210 zu Abs. 2, Art III-211 zu Abs. 3 und 4, Art III-212 zu Abs. 1.

Artikel 17 (ex-Artikel J.7) Abs. 1 Uabs. 2 EUV:

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

ABSCHNITT 2

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel III-215

(1) Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die in diesem Kapitel genannten Bereiche entstehen, gehen zulasten des Haushalts der Union.

(2) Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bestimmungen gehen ebenfalls zulasten des Haushalts der Union, mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen und von Fällen, in denen der Ministerrat etwas anderes beschließt.

In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, gehen sie nach dem Bruttozialprodukt-Schlüssel zulasten der Mitgliedstaaten, sofern der Ministerrat nicht etwas anderes beschließt. Die Mitgliedstaaten, deren Vertreter im Ministerrat eine förmliche Erklärung nach Artikel III-201 Absatz 1 Unterabsatz 2

Artikel 28 (ex-Artikel J.18)

(2) Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche entstehen, gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bestimmungen gehen ebenfalls zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Ausgaben aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen und von Fällen, in denen der Rat einstimmig etwas anderes beschließt.

In Fällen, in denen die Ausgaben nicht zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen, gehen sie nach dem Bruttozialprodukt-Schlüssel zu Lasten der Mitgliedstaaten, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Die Mitgliedstaaten, deren Vertreter im Rat eine förmliche Erklärung nach Artikel 23 Absatz 1

abgegeben haben, sind nicht verpflichtet, zur Finanzierung von Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen beizutragen.

Unterabsatz 2 abgegeben haben, sind nicht verpflichtet, zur Finanzierung von Ausgaben für Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen beizutragen.

(3) Der Ministerrat erlässt einen Europäischen Beschluss zur Festlegung besonderer Verfahren, um den schnellen Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union zu gewährleisten, die für die Sofortfinanzierung von Initiativen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere von Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Mission gemäß Artikel I-40 Absatz 1 bestimmt sind. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

(4) Das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Haushaltsverfahren findet auf die Ausgaben Anwendung, die zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen.

Die Tätigkeiten zur Vorbereitung der in Artikel I-40 Absatz 1 genannten Missionen, die nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, werden aus einem aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gebildeten Anschubfonds finanziert.

Der Ministerrat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Außenministers der Union die Europäischen Beschlüsse über

- a) die Modalitäten für die Bildung und die Finanzierung des Anschubfonds, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen für den Fonds und die Rückzahlungsmodalitäten;
- b) die Modalitäten für die Verwaltung des Anschubfonds;
- c) die Modalitäten für die Finanzkontrolle.

Plant der Ministerrat eine Mission gemäß Artikel I-40 Absatz 1, die nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden kann, so ermächtigt er den Außenminister der Union zur Inanspruchnahme dieses Fonds. Der Außenminister der Union erstattet dem Ministerrat Bericht über die Erfüllung dieses Mandats.

KAPITEL III

GEMEINSAME HANDELSPOLITIK

Artikel III-216

Durch die Schaffung einer Zollunion zwischen den Mitgliedstaaten beabsichtigt die Union im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zoll- und anderer Schranken beizutragen.

Nunmehr ist die Union Begünstigte aus der Zollunion, nicht mehr die Mitgliedstaaten! Neue kompetenz auf die Union zur Entwicklung des Welthandels beizutragen?

Artikel III-217

(1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen betreffend den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum

Nunmehr Bindung der ausschließlichen Zuständigkeit der EU im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik an das auswärtige Handeln der Union, also auch die GASP / ESVP.

EGV : TITEL IX (ex-Titel VII)

EGV: GEMEINSAME HANDELSPOLITIK

Artikel 131 (ex-Art 110) EGV

Durch die Schaffung einer Zollunion beabsichtigen die Mitgliedstaaten, im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und zum Abbau der Zollschränken beizutragen.

Bei der gemeinsamen Handelspolitik werden die günstigen Auswirkungen berücksichtigt, welche die Abschaffung der Zölle zwischen den Mitgliedstaaten auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Staaten haben kann.

Artikel 133 (ex-Art 113) EGV

(1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen.

Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen. Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.

(2) Die für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt.

(3) Sind mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln oder zu schließen, so finden die einschlägigen Bestimmungen des Artikels III-227 Anwendung. Die Kommission legt dem Ministerrat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen. Es ist Sache des Ministerrates und der Kommission, dafür zu sorgen, dass die ausgehandelten Abkommen mit der internen Politik und den internen Vorschriften der Union vereinbar sind.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Ministerrat bestellten Sonderausschuss nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Ministerrat erteilen kann. Die Kommission erstattet dem Sonderausschuss sowie dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen.

(4) In Bezug auf die Aushandlung und den Abschluss eines Abkommens über den Dienstleistungsverkehr, der mit einem Grenzübergang von Personen verbunden ist, oder über Handelsaspekte des geistigen Eigentums beschließt der Ministerrat einstimmig, wenn das Abkommen Bestimmungen enthält, die für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erfordern.

Der Rat beschließt ebenfalls einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen im Bereich des Handels mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen können.

Für die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs gilt weiterhin Titel III Kapitel III Abschnitt 7 sowie Artikel III-227.

(5) Die Ausübung der in diesem Artikel übertragenen handelspolitischen Befugnisse hat keine Auswirkungen auf die Kompetenzabgrenzung

(3) Sind mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln, so legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen. Es ist Sache des Rates und der Kommission, dafür zu sorgen, dass die ausgehandelten Abkommen mit den internen Politiken und Vorschriften der Gemeinschaft vereinbar sind.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuss nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann.

Die Kommission erstattet dem besonderen Ausschuss regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten unbeschadet des Absatzes 6 auch für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen betreffend den Handel mit Dienstleistungen und Handelsaspekte des geistigen Eigentums, soweit diese Abkommen nicht von den genannten Absätzen erfasst sind.

(7) Unbeschadet des Absatzes 6 Unterabsatz 1 kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluss die Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf internationale Verhandlungen und Abkommen über geistiges Eigentum ausdehnen, soweit sie durch Absatz 5 nicht erfasst sind

(4) Bei der Ausübung der ihm in diesem Artikel übertragenen Befugnisse beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Die Abschaffung der Einstimmigkeit im Bereich der Handelspolitik wurde von der Kommission, der AG VII (CONV 459/02, S 26) und IX gefordert, konnte scheinbar jedoch nicht erreicht werden. Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und führt nicht zu einer Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit eine solche Harmonisierung in der Verfassung ausgeschlossen wird.

qualifizierter Mehrheit.

(6) Ein Abkommen kann vom Rat nicht geschlossen werden, wenn es Bestimmungen enthält, die die interne Zuständigkeit der Gemeinschaft überschreiten würden, insbesondere dadurch, dass sie eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in einem Bereich zur Folge hätte, in dem dieser Vertrag eine solche Harmonisierung ausschließt.

KAPITEL IV

ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND HUMANITÄRE HILFE

ABSCHNITT I

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Artikel III-218

vgl. zu Art 177 EGV auch 13
(4) VV

(1) Den Rahmen für die Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit bilden die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Die Politik der Union und die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

Hauptziel der Unionspolitik in diesem Bereich ist die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut. Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung.

(2) Die Union und die Mitgliedstaaten kommen den im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Organisationen gegebenen Zusagen nach und berücksichtigen die in diesem Rahmen gebilligten Zielsetzungen.

Artikel III-219

Die Koordinierung des Bereiches Entwicklungszusammenarbeit wurde von der Gruppe VII in CONV 459/02, S 27f gefordert um eine „Konkurrenzierung“ zwischen den MS und der Union zu verhindern. Derzeit fördert die EU/EG mit ca. 10% und die MS mit ca. 45% die gesamte weltweite Entwicklungshilfe.

(1) Die zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt; diese können Mehrjahresprogramme für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme betreffen.

(2) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Abkommen schließen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels III-193 beitragen. Diese Abkommen werden gemäß Artikel III-227 ausgehandelt und geschlossen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

(3) Die Europäische Investitionsbank trägt nach Maßgabe ihrer Satzung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 bei.

EGV : Titel XX (ex-Titel XVII)

EGV: **Entwicklungszusammenarbeit**

Artikel 177 (ex-Art 130u) EGV

(1) Die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die eine Ergänzung der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten darstellt, fördert

— die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am meisten benachteiligten Entwicklungsländer;

— die harmonische, schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft;

— die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten kommen den im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Organisationen gegebenen Zusagen nach und berücksichtigen die in diesem Rahmen gebilligten Zielsetzungen.

Artikel 179 (ex-Art 130w) Abs. 1 EGV: Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags erlässt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die zur Verfolgung der Ziele des Artikels 177 erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen können die Form von Mehrjahresprogrammen annehmen.

Artikel 181 (ex-Art 130y) Abs. 1 EGV: Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel 181 (ex-Art 130y) Abs. 2 EGV: Absatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Artikel 179 (ex-Art 130w) Abs. 2 EGV: Die Europäische Investitionsbank trägt nach Maßgabe ihrer Satzung zur Durchführung der Maßnahmen

Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 bei.

im Sinne des Absatzes 1 bei.

Artikel III-220

(1) Damit ihre Maßnahmen einander besser ergänzen und wirksamer sind, koordinieren die Union und die Mitgliedstaaten ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, miteinander ab. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Union bei.

(2) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der in Absatz 1 genannten Koordinierung förderlich sind.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen.

(Artikel 180 (ex-Art 130x) Abs. 1 EGV: Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, ab. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Gemeinschaft bei.

(Artikel 180 (ex-Art 130x) Abs. 2 EGV: Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der in Absatz 1 genannten Koordinierung förderlich sind.

Artikel 181 (ex-Art 130y) Abs. 1 EGV: Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden.

ABSCHNITT 2

WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel III-221

(1) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verfassung, insbesondere der Artikel III-218 bis III-220, führt die Union mit Drittländern, die keine Entwicklungsländer sind, Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit durch, die auch Unterstützung insbesondere im finanziellen Bereich einschließen. Diese Maßnahmen stehen mit der Entwicklungspolitik der Union im Einklang und werden im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns durchgeführt. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

(2) Die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt.

(3) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können in Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien geregelt werden, die nach Artikel III-227 ausgehandelt und geschlossen werden. Im Falle von Assoziierungsabkommen gemäß Artikel III-226 Absatz 2 und von Abkommen mit Staaten, die den Beitritt zur Union beantragt haben, beschließt der Ministerrat einstimmig.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

EGV: TITEL XXI

EGV: WIRTSCHAFTLICHE; FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel 181a

(1) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags und insbesondere des Titels XX führt die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern durch. Diese Maßnahmen ergänzen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und stehen im Einklang mit der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können in Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien geregelt werden, die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 7), dass hier ein Übergang zur qualifizierten Mehrheit angebracht wäre und insoweit der VV überarbeitet werden müsste.

Artikel III-222

Ist es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig, dass die Union umgehend finanzielle Hilfe leistet, so erlässt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

ABSCHNITT 3

HUMANITÄRE HILFE

Artikel III-223

(1) Den Rahmen für die Maßnahmen der Union im Bereich der humanitären Hilfe bilden die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Die Maßnahmen dienen dazu, Einwohnern von Drittländern, die unter Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen zu leiden haben, gezielt Hilfe, Rettung und Schutz zu bringen, damit die aus diesen Notständen resultierenden humanitären Bedürfnisse gedeckt werden können. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

(2) Die Maßnahmen der humanitären Hilfe werden im Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung, durchgeführt.

(3) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze werden die Maßnahmen zur Festlegung des Rahmens erlassen, innerhalb dessen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.

(4) Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Abkommen schließen, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels III-193 beitragen. Diese Abkommen werden gemäß Artikel III-227 ausgehandelt und geschlossen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

(5) Als Rahmen für gemeinsame Beiträge der europäischen Jugendlichen zu den humanitären Maßnahmen der Union wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen. Durch Europäische Gesetze wird die Rechtsstellung und die Arbeitsweise des Korps festgelegt.

(6) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

(7) Die Union sorgt dafür, dass ihre humanitären Maßnahmen mit den Maßnahmen der internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen der Vereinten Nationen, abgestimmt werden und im Einklang stehen.

Vgl. dazu den Bericht Bourlanges/Martin aus 1995 und den Vorschlag des EP (A4-0047/99) zur Schaffung eines Europäischen Zivilen Friedenscorps.

KAPITEL V

RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

Artikel III-224

(1) Sieht ein nach den Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik des Kapitels II erlassener Europäischer Beschluss über einen Standpunkt oder eine Aktion der Union die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern vor, so erlässt der Ministerrat die erforderlichen Europäischen Verordnungen oder Beschlüsse; er beschließt dabei auf gemeinsamen Vorschlag des Außenministers der Union und der Kommission mit qualifizierter Mehrheit. Er unterrichtet hierüber das Europäische Parlament.

(2) In den unter Absatz 1 fallenden Bereichen kann der Ministerrat nach demselben Verfahren restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie nichtstaatliche Gruppierungen oder Strukturen erlassen.

KAPITEL VI

INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

Artikel III-225

Dieser Artikel fasst Bestimmungen der Artikel 111 Abs. 1-3 und 5, 133 Abs. 3, 5 bis 7, Art 170, Art 174 Abs. 4, Art 181, Art 181a, Art 300, Art 310 EGV und Art 24 und 38 EUV bezüglich Internationaler Übereinkünfte zusammen. Vgl. dazu auch CONV 529/03, S 19.

(1) Die Union kann mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Übereinkünfte schließen, sofern dies in der Verfassung vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union zur Verwirklichung eines der in der Verfassung festgesetzten Ziele erforderlich ist, in einem bindenden Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder einen internen Rechtsakt der Union beeinträchtigt.

(2) Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.

Artikel III-226

(1) Die Union kann mit einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Assoziierungsabkommen schließen. Durch diese Abkommen wird eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren gegründet.

Artikel III-227

zu Art 300 EGV vgl. auch Art 56 82) VV sowie die Artikel 24 und 38 EUV.

(1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Artikels III-217 werden Übereinkünfte zwischen der Union und Drittstaaten oder internationalen Organisationen nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen.

(2) Der Ministerrat erteilt eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen, legt Verhandlungsrichtlinien fest und schließt die Übereinkünfte.

(3) Die Kommission oder, wenn sich die Übereinkunft ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Artikel 301 (ex-Art 228a) EGV

Ist in gemeinsamen Standpunkten oder gemeinsamen Aktionen, die nach den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik angenommen worden sind, ein Tätigwerden der Gemeinschaft vorgesehen, um die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, so trifft der Rat die erforderlichen Sofortmaßnahmen; der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 24 (ex-Artikel J.14) EUV

(1) Ist zur Durchführung dieses Titels der Abschluss einer Übereinkunft mit einem oder mehreren Staaten oder mit internationalen Organisationen erforderlich, so kann der Rat den Vorsitz, der gegebenenfalls von der Kommission unterstützt wird, ermächtigen, zu diesem Zweck Verhandlungen aufzunehmen. Solche Übereinkünfte werden vom Rat auf Empfehlung des Vorsitzes geschlossen.

(6) Die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union.

Artikel 310 (ex-Art 238) EGV

Die Gemeinschaft kann mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.

Artikel 300 (ex-Art 228) EGV

(1) Soweit dieser Vertrag den Abschluss von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen vorsieht, legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen. Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit den zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschüssen nach Maßgabe der Richtlinie, die ihr der Rat erteilen kann.

(2) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten, welche die Kommission auf diesem Gebiet besitzt, werden die Unterzeichnung, mit der ein Beschluss über die vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten einhergehen kann, sowie der Abschluss der Abkommen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschlossen. Der Rat beschließt einstimmig, wenn das Abkommen

bezieht, der Außenminister der Union legt dem Ministerrat Empfehlungen vor; dieser erlässt einen Europäischen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen.

(4) Der Ministerrat benennt im Rahmen des Europäischen Beschlusses über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen je nach dem Gegenstand der künftigen Übereinkunft den Verhandlungsführer oder den Leiter des Verhandlungsteams der Union.

(5) Der Ministerrat kann dem für die Aushandlung der Übereinkunft benannten Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss einsetzen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

(6) Auf Vorschlag des Verhandlungsführers erlässt der Ministerrat einen Europäischen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung genehmigt wird.

(7) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Europäischen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft.

Mit Ausnahme der Übereinkünfte, die ausschließlich die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffen, erlässt der Ministerrat den Beschluss nach Unterabsatz 1 nach Anhörung des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Ministerrat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Ministerrat einen Beschluss fassen.

Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist erforderlich für

- a) Assoziierungsabkommen;
- b) den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- c) Übereinkünfte, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen;
- d) Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union;
- e) Übereinkünfte in Bereichen, für die das Gesetzgebungsverfahren gilt.

Das Europäische Parlament und der Ministerrat können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.

(8) Abweichend von den Absätzen 6, 7 und 10 kann der Ministerrat den Verhandlungsführer bei Abschluss einer Übereinkunft ermächtigen, im Namen der Union Änderungen der Übereinkunft zu billigen, wenn diese Übereinkunft vorsieht, dass diese Änderungen im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch die Übereinkunft geschaffenes Gremium anzunehmen sind; der Ministerrat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verbinden.

Rat beschließt einstimmig, wenn das Abkommen einen Bereich betrifft, in dem für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit vorgesehen ist, sowie im Fall der in Artikel 310 genannten Abkommen.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann der Rat die Kommission bei Abschluss eines Abkommens ermächtigen, Änderungen, die nach jenem Abkommen im Weg eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch das Abkommen geschaffenes Organ anzunehmen sind, im Namen der Gemeinschaft zu billigen; der Rat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verbinden.

(3) Mit Ausnahme der Abkommen im Sinne des Artikels 133 Absatz 3 schließt der Rat die Abkommen nach Anhörung des Europäischen Parlaments, und zwar auch in den Fällen, in denen das Abkommen einen Bereich betrifft, bei dem für die Annahme interner Vorschriften das Verfahren des Artikels 251 oder des Artikels 252 anzuwenden ist. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat einen Beschluss fassen.

Abweichend von Unterabsatz 1 bedarf der Abschluss von Abkommen im Sinne des Artikels 310 sowie sonstiger Abkommen, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen, von Abkommen mit erheblichen finanziellen Folgen für die Gemeinschaft und von Abkommen, die eine Änderung eines nach dem Verfahren des Artikels 251 angenommenen Rechtsakts bedingen, der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat und das Europäische Parlament können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 7), dass hier ein Übergang zur qualifizierten Mehrheit angebracht wäre und insoweit der VV überarbeitet werden müsste, soweit es den Beitritt zur EMRK betrifft.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierte Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Fehlzeit – richtig müsste es heißen: „des Artikels IV -7.“

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierte Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme,

(9) Der Ministerrat beschließt im Verlauf des gesamten Verfahrens mit qualifizierter Mehrheit. Er beschließt jedoch einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit vorgesehen ist, sowie dann, wenn es um Assoziierungsabkommen oder den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geht.

(10) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag des Außenministers der Union oder der Kommission einen Europäischen Beschluss über die Aussetzung der Anwendung einer Übereinkunft und zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte - mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft - zu erlassen hat.

(11) Das Europäische Parlament wird in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet.

(12) Ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Ministerrat oder die Kommission kann ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Bestimmungen dieser Verfassung einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie entsprechend geändert oder die Verfassung nach dem Verfahren des Artikels IV-6 revidiert wird.

Bei der Ausübung der ihm in diesem Absatz übertragenen Zuständigkeiten beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, außer in den Fällen des Absatzes 2 Unterabsatz 1, in denen er einstimmig beschließt.

Abweichend von Absatz 3 gelten diese Verfahren auch für Beschlüsse zur Aussetzung der Anwendung eines Abkommens oder zur Festlegung von Standpunkten, die im Namen der Gemeinschaft in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sobald dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens des betreffenden Abkommens - zu fassen hat.

Das Europäische Parlament wird über alle nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse über die vorläufige Anwendung oder die Aussetzung eines Abkommens oder Festlegung des Standpunkts, den die Gemeinschaft in einem durch ein Abkommen eingesetzten Gremium vertritt, unverzüglich und umfassend unterrichtet.

(6) Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat kann ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit diesem Vertrag einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur nach Maßgabe des Artikels 48 des Vertrags über die Europäische Union in Kraft treten.

Artikel III-228

(1) Abweichend von Artikel III-227 kann der Ministerrat einstimmig auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß den in Absatz 3 für die Festlegung von Modalitäten vorgesehenen Verfahren förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkursystem für den Euro gegenüber anderen als den in der Union als gesetzliche Zahlungsmittel bestehenden Währungen treffen.

Der Ministerrat kann mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank oder

Artikel 111 (ex-Art 109) EGV

(1) Abweichend von Artikel 300 kann der Rat einstimmig auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß den in Absatz 3 für die Festlegung von Modalitäten vorgesehenen Verfahren förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkursystem für die ECU gegenüber Drittländwährungen treffen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, die ECU - Leitkurse innerhalb des Wechselkursystems festlegen ändern oder

für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, die Euro-Leitkurse innerhalb des Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben. Der Präsident des Ministerrates unterrichtet das Europäische Parlament von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der Euro-Leitkurse.

(2) Besteht gegenüber einer oder mehreren anderen als den in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel bestehenden Währungen kein Wechselkurssystem nach Absatz 1, so kann der Ministerrat entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank oder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen dürfen das vorrangige Ziel des Europäischen Zentralbanksystems, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.

(3) Wenn von der Union mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Ministerrat abweichend von Artikel III-227 auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, dass die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.

(4) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Zuständigkeiten und der Übereinkünfte der Union im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen führen und internationale Übereinkünfte schließen.

Wechselkurssystems festlegen, ändern oder aufgeben. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der ECU - Leitkurse.

(2) Besteht gegenüber einer oder mehreren Drittländswährungen kein Wechselkurssystem nach Absatz 1, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen dürfen das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.

(3) Wenn von der Gemeinschaft mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von Artikel 300 mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, dass die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.

(5) Die Mitgliedstaaten haben das Recht, unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeit und der Gemeinschaftsvereinbarungen über die Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen zu führen und internationale Vereinbarungen zu treffen.

KAPITEL VII

BEZIEHUNGEN DER UNION ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN, DRITTLÄNDERN UND DELEGATIONEN DER UNION

Artikel III-229

(1) Die Union führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei.

(2) Sie unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen.

(3) Die Durchführung dieses Artikels obliegt dem Außenminister der Union und der Kommission.

Artikel 303 (ex-Art 230) EGV: Die Gemeinschaft führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat herbei.

Artikel 304 (ex-Art 231) EGV: Die Gemeinschaft führt ein enges Zusammenwirken mit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei; die Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 302 (ex-Art 229) EGV: Die Kommission unterhält alle zweckdienlichen Beziehungen zu den Organen der Vereinten Nationen und ihrer Fachorganisationen.

Sie unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu allen internationalen Organisationen.

Artikel III-230

(1) Die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen stellen die Vertretung der Union sicher.

(2) Die Delegationen der Union üben ihre Tätigkeit unter der Leitung des Außenministers der Union und in enger Zusammenarbeit mit den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten aus.

KAPITEL VIII

ANWENDUNG DER SOLIDARITÄTSKLAUSEL

Artikel III-231

(1) Der Ministerrat erlässt aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Außenministers der Union einen Europäischen Beschluss über die Modalitäten für die Anwendung der Solidaritätsklausel nach Artikel I-42. Das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet.

(2) Wird ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen, so leisten die anderen Mitgliedstaaten ihm auf Anforderung seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedstaaten sich im Ministerrat ab.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels wird der Ministerrat vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee, das sich hierbei auf die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entwickelten Strukturen stützt, sowie vom Ausschuss nach Artikel III-162 unterstützt, die ihm gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.

(4) Damit die Union auf effiziente Weise tätig werden kann, nimmt der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist.

Artikel 25 (ex-Artikel J.15) EUV: Unbeschadet des Artikels 207 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission.

TITEL VI

ARBEITSWEISE DER UNION

KAPITEL I

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE

ABSCHNITT 1

DIE ORGANE

Unterabschnitt 1

Das Europäische Parlament

Artikel III-232

Art III-232 bleibt wie bisher ein Sonderverfahren bei der Gesetzgebung, da die MS gemäß ihren nationalstaatlichen Verfassungsbestimmungen hier zustimmen müssen.

(1) Durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze des Ministerrates werden die Maßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um eine allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen zu

EGV: Fünfter Teil

EGV: **Die Organe der Gemeinschaft**

EGV: Titel I

EGV: **Vorschriften über die Organe**

EGV: Kapitel 1

EGV: **Die Organe**

EGV: Abschnitt 1

EGV: **Das Europäische Parlament**

Artikel 190 (ex-Art 138) EGV

(1) Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten im Europäischen Parlament werden in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt.

(4) Uabs. 1: Das Europäische Parlament arbeitet einen Entwurf für allgemeine unmittelbare

ermöglichen.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), dass hier eine Frist für einen Übergang zur qualifizierten Mehrheit angebracht wäre und insoweit der VV überarbeitet werden müsste.

Der Ministerrat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig über einen Entwurf des Europäischen Parlaments. Das betreffende Gesetz oder Rahmengesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft.

(2) In einem Europäischen Gesetz des Europäischen Parlaments sind die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder des Europäischen Parlaments festgelegt. Das Europäische Parlament beschließt auf eigene Initiative nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Ministerrates. Der Ministerrat beschließt einstimmig über alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen.

(3) In der Wahlperiode 2004 bis 2009 richtet sich die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments nach dem Protokoll über die Vertretung der Bürger im Europäischen Parlament.

Artikel III-233

Die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene nach Artikel I-45 Absatz 4 und insbesondere die Vorschriften über ihre Finanzierung werden durch Europäische Gesetze festgelegt.

Artikel III-234

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Rechtsakts der Union zur Anwendung der Verfassung erfordern. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Europäischen Parlament die Gründe dafür mit.

Artikel III-235

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die in der Verfassung anderen Organen oder Institutionen übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Unionsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befasst ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichts hört der nichtständige Untersuchungsausschuss auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden in einem Europäischen Gesetz des Europäischen Parlaments festgelegt. Das Europäische Parlament beschließt aus eigener Initiative nach Zustimmung des Ministerrates und

Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen aus.

(4) Uabs. 2: Der Rat erlässt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(5) EGV: Das Europäische Parlament legt nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner Mitglieder fest. Alle Vorschriften und Bedingungen, die die Steuerregelung für die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder betreffen, sind vom Rat einstimmig festzulegen.

Siehe Erklärung Nr. 20 zum Vertrag von Nizza.

Artikel 191 (ex-Art 138a) Abs. 2 EGV

Der Rat legt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und insbesondere die Vorschriften über die Finanzierung fest.

Artikel 192 (ex-Art 138b) Abs. 2 EGV

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Artikel 193 (ex-Art 138c) EGV

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diesen Vertrag übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Missstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befasst ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichtes hört der nichtständige Untersuchungsausschuss auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

vgl. zu Art 192 EGV auch Art 25 (2) VV

der Kommission.

Artikel III-236

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel III-237

vgl. zu Art 195 (1) EGV auch Art 48 VV.

(1) Das Europäische Parlament ernennt von sich aus den Europäischen Bürgerbeauftragten.

Dieser ist befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder Ämter und Agenturen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Europäische Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Europäische Bürgerbeauftragte einen Missstand festgestellt, so befasst er die betreffenden Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen, die über eine Frist von drei Monaten verfügen, um ihm ihre Stellungnahme zu übermitteln. Der Europäische Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und den betreffenden Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Europäische Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Europäische Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Europäische Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Europäische Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) In einem Europäischen Gesetz des Europäischen Parlaments sind die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten festgelegt. Das Europäische Parlament beschließt auf eigene Initiative nach Stellungnahme der Kommission und

Artikel 194 (ex-Art 138d) EGV

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel 195 (ex-Art 138e) EGV

(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Missstand festgestellt, so befasst er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Europäische Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Europäische Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest.

nach Zustimmung des Ministerrates.

Bürgerbeauftragten fest.

Artikel III-238

Das Europäische Parlament hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Es tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats März zusammen.

Das Europäische Parlament kann auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Ministerrates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel 196 (ex-Art 139) EGV

Das Europäische Parlament hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Es tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am zweiten Dienstag des Monats März zusammen.

Das Europäische Parlament kann auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder sowie auf Antrag des Rates oder der Kommission zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode zusammentreten.

Artikel III-239

vgl. zu Art 197 EGV auch Art 19 (3) VV

(1) Die Kommission kann an allen Sitzungen des Europäischen Parlaments teilnehmen und wird auf ihren Antrag jederzeit gehört.

Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.

(2) Der Europäische Rat und der Ministerrat werden vom Europäischen Parlament nach Maßgabe der Verfahrensregeln des Europäischen Rates und der Geschäftsordnung des Ministerrates jederzeit gehört.

Artikel 197 (ex-Art 140) Abs. 2 EGV: Die Mitglieder der Kommission können an allen Sitzungen teilnehmen und müssen auf ihren Antrag im Namen der Kommission jederzeit gehört werden.

Artikel 197 (ex-Art 140) Abs. 3 EGV: Die Kommission antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihr vom Europäischen Parlament oder von dessen Mitgliedern gestellten Fragen.

Artikel III-240

Soweit die Verfassung nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsordnung legt die Beschlussfähigkeit fest.

Artikel 198 (ex-Art 141) EGV

Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, beschließt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsordnung legt die Beschlussfähigkeit fest.

Artikel III-241

Das Europäische Parlament erlässt seine Geschäftsordnung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

Die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments werden nach Maßgabe der Verfassung und der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

Artikel 199 (ex-Art 142) EGV

Das Europäische Parlament gibt sich seine Geschäftsordnung; hierzu sind die Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die Verhandlungsniederschriften des Europäischen Parlaments werden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

Artikel III-242

Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel 200 (ex-Art 143) EGV

Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den jährlichen Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.

Artikel III-243

vgl. zu Art 201 EGV auch Art 25 (5) VV

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Misstrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der

Artikel 201 (ex-Art 144) EGV

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Misstrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit

Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so muss die Kommission ihr Amt niederlegen. Sie führt die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ersetzung gemäß Artikel I-25 und I-26 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der zu ihrer Ersetzung ernannten Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der Kommission, die ihr Amt niederlegen musste, geendet hätte.

der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 214 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.

Unterabschnitt 2

Der Europäische Rat

Artikel III-244

(1) Jedes Mitglied des Europäischen Rates kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

Artikel 206 (ex-Art 150) EGV: Jedes Mitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

vgl. zu Art 205 EGV auch Art 24 und III-246 (2) und (3).

Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Europäischen Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Artikel 205 (ex-Art 148) Abs. 3 EGV: Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

(2) Der Präsident des Europäischen Parlaments kann vom Europäischen Rat gehört werden.

(3) Der Europäische Rat legt seine Verfahrensregeln mit einfacher Mehrheit fest.

Der Europäische Rat wird vom Generalsekretariat des Ministerrates unterstützt.

Unterabschnitt 3

Der Ministerrat

Artikel III-245

(1) Der Ministerrat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluss oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.

EGV: Abschnitt 2

EGV: Der Rat

EGV

Artikel 204 (ex-Art 147) EGV: Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluss oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.

vgl. zu Art 203 EGV auch Art 22 (2) VV.

(2) Der Europäische Rat erlässt einstimmig einen Europäischen Beschluss zur Festlegung der Regeln für den turnusmäßigen Wechsel des Vorsitzes in den Formationen des Ministerrates.

Artikel 203 (ex-Art 146) Abs. 2 EGV: Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen; die Reihenfolge wird vom Rat einstimmig beschlossen.

Artikel III-246

(1) Jedes Mitglied des Ministerrates kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

EGV

Artikel 206 (ex-Art 150) EGV: Jedes Mitglied kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

vgl. zu Art 205 EGV auch Art 24 und III-244 (1).

(2) Ist zu einem Beschluss des Ministerrates die einfache Mehrheit erforderlich, so beschließt der Ministerrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

Artikel 205 (ex-Art 148) Abs. 1 EGV: Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Ministerrates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Artikel 205 (ex-Art 148) Abs. 3 EGV: Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

Artikel III-247

(1) Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Ministerrates vorzubereiten und die ihm vom Ministerrat übertragenen Aufträge auszuführen. Der Ausschuss kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Ministerrates festgelegt sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.

(2) Der Ministerrat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem vom Ministerrat ernannten Generalsekretär untersteht.

Der Ministerrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Organisation des Generalsekretariats.

(3) Der Ministerrat beschließt mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass seiner Geschäftsordnung.

Die Trennung von
generalsekretär und Hohem
Vertreter wurde von der AG
VII in CONV 459/02, S 18f
gefordert.

vgl. zu Art 208 EGV auch
Asrt 25 (2) VV

Artikel III-248

Der Ministerrat kann mit einfacher Mehrheit die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Ministerrat die Gründe dafür mit.

Artikel III-249

Der Ministerrat erlässt die Europäischen Beschlüsse über die rechtliche Stellung der in der Verfassung vorgesehenen Ausschüsse. Er beschließt mit einfacher Mehrheit nach Anhörung der Kommission.

Unterabschnitt 4

Die Kommission

Artikel III-250

Die Europäischen Kommissare und die Kommissare werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels III-238, für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Europäische Kommissare oder Kommissare sein.

vgl. zu Art 213 EGV auch Art
25 (3) und (4) VV
vgl. zu Art 214 EGV auch Art
25 (5) und 26 VV
Die von der Kommission in
COM 2003, 548 vom
17.9.2003 vorgeschlagenen
Änderungen zu Art 25 und 26
VV würden diesen Artikel
obsolet machen.

vgl. zu Art 213 EGV auch Art
25 (3) und (4) VV

Artikel III-251

Die Europäischen Kommissare und die Kommissare haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Europäischen Kommissare und die Kommissare bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 207 (ex-Art 151) EGV

(1) Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen. Der Ausschuss kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Rates festgelegt sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.

(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik untersteht; diesem steht ein Stellvertretender Generalsekretär zur Seite, der für die organisatorische Leitung des Generalsekretariats verantwortlich ist. Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 208 (ex-Art 152) EGV

Der Rat kann die Kommission auffordern, die nach seiner Ansicht zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele geeigneten Untersuchungen vorzunehmen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

EGV: Abschnitt 3

EGV: Die Kommission

Artikel 214 (ex-Art 158) Abs. 1 EGV: Die Mitglieder der Kommission werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels 201, nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Artikel 213 (ex-Art 157) Abs. 1 Uabs. 3 EGV: Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Artikel 213 (ex-Art 157) Abs. 2 EGV

Uabs. 1: Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften aus.

Uabs. 2: Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu

unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Europäischen Kommissare und die Kommissare dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Ministerrates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel III-253 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Uabs. 3: Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 216 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel III-252

(1) Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt der Europäischen Kommissare und der Kommissare durch Rücktritt oder Amtsenthebung. Ein Europäischer Kommissar oder ein Kommissar erklärt seinen Rücktritt, wenn der Präsident ihn dazu auffordert.

(2) Für einen zurückgetretenen, seines Amtes enthobenen oder verstorbenen Europäischen Kommissar oder Kommissar wird für die verbleibende Amtszeit vom Präsidenten der Kommission nach den Artikeln I-25 und I-26 ein neuer Europäischer Kommissar oder Kommissar ernannt.

(3) Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit im Einklang mit Artikel I-26 Absatz 1 ein Nachfolger ernannt.

(4) Bei Rücktritt aller Europäischen Kommissare oder Kommissare bleiben diese bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Einklang mit den Artikeln I-25 und I-26 für die verbleibende Amtszeit im Amt.

Artikel 215 (ex-Art 159) EGV

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das zurückgetretene, seines Amtes enthobene oder verstorbene Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ein neues Mitglied ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Für die Ersetzung findet das Verfahren des Artikels 214 Absatz 2 Anwendung.

Außer im Fall der Amtsenthebung nach Artikel 216 bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes oder bis zur Entscheidung des Rates gemäß Absatz 2, keinen Nachfolger zu ernennen, im Amt.

Artikel III-253

Jeder Europäische Kommissar oder Kommissar, der die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Ministerrates, der mit einfacher Mehrheit beschließt, oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel 216 (ex-Art 160) EGV

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel III-254

Die Zuständigkeiten der Kommission werden von ihrem Präsidenten im Einklang mit Artikel I-26 Absatz 3 gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt. Der Präsident kann diese Zuständigkeitsverteilung im Laufe der Amtszeit ändern. Die Europäischen Kommissare und die Kommissare üben die ihnen vom Präsidenten

Artikel 217 (ex-Art 161) Abs. 2 EGV

Die Zuständigkeiten der Kommission werden von ihrem Präsidenten gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt. Der Präsident kann diese Zuständigkeitsverteilung im Laufe der Amtszeit ändern. Die Mitglieder der Kommission üben die ihnen vom Präsidenten übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung aus.

vgl zu Art 217 EGV auch Art 26 (3) und 25 (5) VV. Die von der Kommission in COM 2003, 548 vom 17.9.2003 vorgeschlagenen Änderungen zu Art 25 und 26 VV würden diesen Artikel

obsolet machen.

übertragenen Aufgaben unter dessen Leitung aus.

unter dessen Leitung aus.

Artikel III-255

Die von der Kommission in COM 2003, 548 vom 17.9.2003 vorgeschlagenen Änderungen zu Art 25 und 26 VV würden diesen Artikel obsolet machen.

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums gefasst. Die Geschäftsordnung legt die Beschlussfähigkeit fest.

Artikel 219 (ex-Art 163) EGV

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der in Artikel 213 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gefasst.

Die Kommission kann nur dann wirksam tagen, wenn die in ihrer Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.

Artikel III-256

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Artikel 218 (ex-Art 162) EGV

(2) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen nach Maßgabe dieses Vertrags zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Artikel III-257

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Union.

Artikel 212 (ex-Art 156) EGV

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften.

Unterabschnitt 5

EGV: Abschnitt 4

Der Gerichtshof

EGV: Der Gerichtshof

Artikel III-258

vgl. zu Art 221 EGV auch Art 28 (2) und III-261 VV

Der Europäische Gerichtshof tagt in Kammern, als Große Kammer oder als Plenum nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs.

Artikel 221 (ex-Art 165) Abs. 2 EGV

Der Gerichtshof tagt in Kammern oder als Große Kammer entsprechend den hierfür in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehenen Regeln.

Artikel III-259

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Der Europäische Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt. Auf Antrag des Europäischen Gerichtshofs kann der Ministerrat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, um die Zahl der Generalanwälte zu erhöhen.

Artikel 222 (ex-Art 166) EGV

Der Gerichtshof wird von acht Generalanwälten unterstützt. Auf Antrag des Gerichtshofes kann der Rat einstimmig die Zahl der Generalanwälte erhöhen

Der Generalanwalt hat öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs seine Mitwirkung erforderlich ist.

Der Generalanwalt hat öffentlich in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlussanträge zu den Rechtssachen zu stellen, in denen nach der Satzung des Gerichtshofs seine Mitwirkung erforderlich ist.

Artikel III-260

vgl. auch Art 28 (2)

Zu Richtern und Generalanwälten des Europäischen

Artikel 223 (ex-Art 167) EGV

Zu Richtern und Generalanwälten des

Duplizierung und Art III-261

Gerichtshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel III-262 vorgesehenen Ausschusses ernannt.

Alle drei Jahre findet nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richter und Generalanwälte statt.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Europäische Gerichtshof erlässt seine Verfahrensordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Ministerrates.

Artikel III-261

vgl. zu Art 221 EGV auch Art 18 (2) und III-258 VV

Die Zahl der Richter des Gerichts wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht von Generalanwälten unterstützt wird.

vgl. zu Art 224 EGV auch Art 28 (2) VV
vgl. auch Art III-260 –
Duplizierung und Art 28 (2)

Zu Mitgliedern des Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel III-262 vorgesehenen Ausschusses ernannt.

Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Gericht erlässt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Europäischen Gerichtshof.

Sie bedarf der Genehmigung des Ministerrates.

Soweit die Satzung des Gerichtshofs nichts anderes vorsieht, finden die den Europäischen Gerichtshof betreffenden Bestimmungen der Verfassung auf das Gericht Anwendung.

Artikel III-262

Dieser Ausschuss wurde auch vom konvent (CONV 477/03, Pkt. 30) gefordert (Minderheitenmeinung).

Es wird ein Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor der Entscheidung der Regierungen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln III-260 und III-261 eine Stellungnahme über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben.

Der Ausschuss setzt sich aus sieben Persönlichkeiten zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen

Gerichtshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf sechs Jahre ernannt.

Alle drei Jahre findet nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richter und Generalanwälte statt.

Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig

Der Gerichtshof erlässt eine Verfahrensordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Rates, der darüber mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Artikel 224 (ex-Art 168) EGV

(1) Das Gericht erster Instanz besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat. Die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht von Generalanwälten unterstützt wird.

(2) Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung hoher richterlicher Tätigkeiten verfügen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(3) Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts erster Instanz für die Dauer von drei Jahren.

(3) letzter Satz: Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Gericht erster Instanz erlässt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof.

(5) letzter Satz: Sie bedarf der Genehmigung des Rates, der darüber mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

(6) Soweit die Satzung des Gerichtshofs nichts anderes vorsieht, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags auf das Gerichts erster Instanz Anwendung.

von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden, von denen einer vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird. Der Ministerrat erlässt einen Europäischen Beschluss zur Festlegung der Vorschriften für die Arbeitsweise und einen Europäischen Beschluss zur Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses. Er beschließt auf Initiative des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs.

Artikel III-263

(1) Das Gericht ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln III-270, III-272, III-275, III-277 und III-279 genannten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einem Fachgericht übertragen werden, und der Klagen, die gemäß der Satzung dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht für andere Kategorien von Klagen zuständig ist.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts aufgrund dieses Absatzes kann nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung des Gerichtshofs vorgesehen sind, beim Europäischen Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

(2) Das Gericht ist für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der nach Artikel III-264 eingerichteten Fachgerichte zuständig.

Die Entscheidungen des Gerichts aufgrund dieses Absatzes können unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Europäischen Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder Kohärenz des Unionsrechts berührt wird.

(3) Das Gericht ist auf besonderen in der Satzung des Gerichtshofs festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel III-274 zuständig.

Wenn das Gericht der Auffassung ist, dass eine Rechtssache eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte, kann es die Rechtssache zur Entscheidung an den Europäischen Gerichtshof verweisen.

Die Entscheidungen des Gerichts über Anträge auf Vorabentscheidung können unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Europäischen Gerichtshof überprüft werden, wenn die ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berührt wird.

Artikel III-264

(1) Durch Europäische Gesetze können dem Gericht beigeordnete Fachgerichte eingerichtet werden, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, die auf besonderen Sachgebieten erhoben werden. Die Europäischen Gesetze werden entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung der Kommission erlassen.

Artikel 225 (ex-Art 168a) EGV

(1) Das Gericht erster Instanz ist für Entscheidungen im ersten Rechtszug über die in den Artikeln 230, 232, 235, 236 und 238 genannten Klagen zuständig, mit Ausnahme derjenigen Klagen, die einer gerichtlichen Kammer übertragen werden, und Klagen, die gemäß der Satzung dem Gerichtshof vorbehalten sind. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass das Gericht erster Instanz für andere Kategorien von Klagen zuständig ist

Gegen die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz aufgrund dieses Absatzes kann nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

(2) Das Gericht erster Instanz ist für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der nach Artikel 225a gebildeten gerichtlichen Kammern zuständig.

Die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz aufgrund dieses Absatzes können nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn eine ernste Gefahr besteht, dass die Einheit und Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berührt wird.

(3) Das Gericht erster Instanz ist in besonderen in der Satzung festgelegten Sachgebieten für Vorabentscheidungen nach Artikel 234 zuständig.

Wenn das Gericht erster Instanz der Auffassung ist, dass eine Rechtssache eine Grundsatzentscheidung erfordert, die die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berühren könnte, kann es die Rechtssache zur Entscheidung an den Gerichtshof verweisen.

Die Entscheidungen des Gerichts erster Instanz über Anträge auf Vorabentscheidung können nach Maßgabe der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in der Satzung vorgesehen sind, in Ausnahmefällen vom Gerichtshof überprüft werden, wenn eine ernste Gefahr besteht, dass die Einheit oder die Kohärenz des Gemeinschaftsrechts berührt wird.

Artikel 225a EGV

Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission gerichtliche Kammern bilden, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, die in besonderen Sachgebieten

nach Anhörung der Kommission erlassen.

(2) In dem Europäischen Gesetz über die Einrichtung eines Fachgerichts werden die Regeln für die Zusammensetzung dieses Gerichts und der ihm übertragene Zuständigkeitsbereich festgelegt.

(3) Gegen die Entscheidungen der Fachgerichte kann vor dem Gericht ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel oder, wenn das Europäische Gesetz über die Einrichtung des Fachgerichts dies vorsieht, ein auch Sachfragen betreffendes Rechtsmittel eingelegt werden.

(4) Zu Mitgliedern der Fachgerichte sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen.

Sie werden vom Ministerrat ernannt, der einstimmig beschließt.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

(5) Die Fachgerichte erlassen ihre Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Diese Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Ministerrates.

(6) Soweit das Europäische Gesetz über die Einrichtung des Fachgerichts nichts anderes vorsieht, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen der Verfassung und die Satzung des Gerichtshofs auf die Fachgerichte Anwendung.

erhoben werden.

In dem Beschluss über die Bildung einer gerichtlichen Kammer werden die Regeln für die Zusammensetzung dieser Kammer und der ihr übertragene Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Gegen die Entscheidung der gerichtlichen Kammer kann vor dem Gericht erster Instanz ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel oder, wenn der Beschluss über die Bildung der Kammer dies vorsieht, ein auch Sachfragen betreffendes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zu Mitgliedern der gerichtlichen Kammern sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeit verfügen. Sie werden einstimmig vom Rat ernannt.

Die gerichtliche Kammern erlassen ihre Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Diese Verfahrensordnung bedarf der Genehmigung des Rates, der darüber mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Soweit ein Beschluss über die Bildung der gerichtlichen Kammer nichts anderes vorsieht, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags und die Satzung des Gerichtshofs auf die gerichtlichen Kammern Anwendung.

Artikel III-265

Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus der Verfassung verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

Artikel III-266

Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus der Verfassung verstoßen hat.

Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus der Verfassung gegen einen anderen Staat Klage erhebt, muss er die

Artikel 226 (ex-Art 169) EGV

Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

Artikel 227 (ex-Art 170) EGV

Jeder Mitgliedstaat kann den Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat.

Bevor ein Mitgliedstaat wegen einer angeblichen Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegen einen anderen Staat Klage erhebt,

Kommission damit befassen.

Die Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren.

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

Artikel III-267

(1) Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus der Verfassung verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.

(2) Hat nach Auffassung der Kommission der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben, nicht getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen, nachdem sie diesem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof fest, dass der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Dieses Verfahren lässt den Artikel III-266 unberührt.

(3) Erhebt die Kommission beim Gerichtshof Klage gemäß Artikel III-265, weil sie der Auffassung ist, dass der betreffende Staat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung eines Europäischen Rahmengesetzes mitzuteilen, so kann sie, wenn sie dies für angemessen hält, den Gerichtshof in demselben Verfahren ersuchen, gegen den betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds zu verhängen, falls der Gerichtshof einen Verstoß feststellen sollte. Gibt der Gerichtshof dem Antrag der Kommission statt, so wird die entsprechende Zahlung innerhalb der vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Frist fällig.

Artikel III-268

In den Europäischen Gesetzen oder Verordnungen des Ministerrates kann dem Gerichtshof eine Zuständigkeit übertragen werden, die die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung und zur Änderung oder Verhängung der in ihnen vorgesehenen Sanktionen umfasst.

muss er die Kommission damit befassen.

Die Kommission erlässt eine mit Gründen versehene Stellungnahme; sie gibt den beteiligten Staaten zuvor Gelegenheit zu schriftlicher und mündlicher Äußerung in einem kontradiktorischen Verfahren.

Gibt die Kommission binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde, keine Stellungnahme ab, so kann ungeachtet des Fehlens der Stellungnahme vor dem Gerichtshof geklagt werden.

Artikel 228 (ex-Art 171) EGV

(1) Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.

(2) Hat nach Auffassung der Kommission der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen nicht ergriffen, so gibt sie, nachdem sie ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie aufführt, in welchen Punkten der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil des Gerichtshofes nicht nachgekommen ist.

Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben, nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof fest, dass der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Dieses Verfahren lässt den Artikel 227 unberührt.

Artikel 229 (ex-Art 172) EGV

Aufgrund dieses Vertrags vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam sowie vom Rat erlassene Verordnungen können hinsichtlich der darin vorgesehenen Zwangsmaßnahmen dem Gerichtshof eine Zuständigkeit übertragen, welche die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung und zur Änderung oder Verhängung solcher Maßnahmen umfasst.

Artikel III-269

Bedingt durch die Änderungen in Artikel 269 wurde den MS die Möglichkeit genommen im Rahmen der des geistigen Eigentums verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen oder durch Nichtratifikation einen Unionsrechtsakt zu behindern.

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung kann der Gerichtshof in Europäischen Gesetzen in dem darin festgelegten Umfang die Zuständigkeit übertragen werden, über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von aufgrund der Verfassung angenommenen Rechtsakten, mit denen europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum geschaffen werden, zu entscheiden.

Artikel 229a EGV

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig Bestimmungen erlassen, mit denen dem Gerichtshof in dem vom Rat festgelegten Umfang die Zuständigkeit übertragen wird, über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung von aufgrund dieses Vertrags erlassenen Rechtsakten, mit denen gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz geschaffen werden, zu entscheiden. Der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten diese Bestimmungen gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Artikel III-270

Vgl. auch die Zuständigkeit des EuGH im Rahmen des Subsidiaritätsprotokolls – eine der Forderungen der AG I in CONV 286/02, S. 8 sowie die Klageanregungsmöglichkeit des AdR und der nationalen Parlamente im Rahmen des Subsidiaritätsprotokolls.

(1) Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der Europäischen Gesetze und Rahmengesetze sowie der Handlungen des Ministerrates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten. Er überwacht ebenfalls die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

(2) Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Ministerrat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verfassung oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

(3) Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs, der Europäischen Zentralbank und des Ausschusses der Regionen, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

(4) Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.

(5) In den Rechtsakten zur Gründung von Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union können besondere Bedingungen und Modalitäten für die Klageerhebung von natürlichen oder juristischen Personen gegen die mit einer Rechtswirkung verbundenen Handlungen dieser Einrichtungen, Ämter und Agenturen vorgesehen werden.

(6) Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Veröffentlichung der betreffenden Handlung, ihrer Bekanntgabe an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.

Artikel 230 (ex-Art 173) EGV

Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.

Artikel III-271

Ist die Klage begründet, so erklärt der Gerichtshof die angefochtene Handlung für nichtig.

Erklärt er eine Handlung für nichtig, so bezeichnet

Artikel 231 (ex-Art 174) EGV

Ist die Klage begründet, so erklärt der Gerichtshof die angefochtene Handlung für nichtig.

Erklärt der Gerichtshof eine Verordnung für

Grundrechtsschutz nur für Rechtsakte mit Verordnungscharakter? Ist für alle anderen Rechtsakte eine Unterwerfung unter den EMRK-Gerichtshof erforderlich, wenn die Union beigetreten ist?

er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind.

nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind.

Artikel III-272

Unterlässt es das Europäische Parlament, der Ministerrat, die Kommission oder die Europäische Zentralbank unter Verletzung dieser Verfassung, tätig zu werden, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Union beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Verfassungsverletzung erheben. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, die es unterlassen, tätig zu werden.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn die betreffenden Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen zuvor aufgefordert worden sind, tätig zu werden. Haben sie binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, dass ein Organ, eine Einrichtung, ein Amt oder eine Agentur es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.

Artikel III-273

Das oder die Organe, die Einrichtung, das Amt oder die Agentur denen die für nichtig erklärte Handlung zur Last fällt oder deren Untätigkeit als verfassungswidrig erklärt worden ist, haben die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des Artikels III-337 Absatz 2 ergeben.

Artikel III-274

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verfassung,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Union.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.

Artikel 232 (ex-Art 175) EGV

Unterlässt es das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission unter Verletzung dieses Vertrags, einen Beschluss zu fassen, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Gemeinschaft beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn das in Frage stehende Organ zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat es binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, dass ein Organ der Gemeinschaft es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.

Artikel 233 (ex-Art 176) EGV

Das oder die Organe, denen das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt oder deren Untätigkeit als vertragswidrig erklärt worden ist, haben die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des Artikels 288 Absatz 2 ergeben.

Artikel 234 (ex-Art 177) EGV

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrags,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Die AG X hat in CONV 426/02, S. 25 festgestellt, dass es notwendig wäre, das Verfahren der Vorabentscheidung vor allem auf erstinstanzliche Gerichte verpflichtend auszudehnen, weil ein Rechtssuchender sonst gezwungen ist den ganzen Instanzenzug zu durchlaufen um zum EuGH zu gelangen. Die Fragen zur Vorabentscheidung wrden auch vor allem bei erstinstanzlichen Gerichten aufgeworfen.

Artikel III-275

Der Gerichtshof ist für Streitsachen über den in Artikel III-337 Absatz 2 vorgesehenen Schadensersatz zuständig.

Artikel 235 (ex-Art 178) EGV

Der Gerichtshof ist für Streitsachen über den in Artikel 288 Absatz 2 vorgesehenen Schadensersatz zuständig.

Artikel III-276

Auf Antrag des von einer Feststellung des Europäischen Rates oder des Ministerrates gemäß Artikel I-58 betroffenen Mitgliedstaats kann der Gerichtshof lediglich über die in dem genannten Artikel vorgesehenen Verfahrensbestimmungen entscheiden. Er entscheidet binnen eines Monats nach der fraglichen Feststellung.

Artikel 46 (ex-Artikel L) lit. e) EUV

Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Ausübung dieser Zuständigkeit gelten nur für folgende Bestimmungen dieses Vertrags:

e) die reinen Verfahrensbestimmungen des Artikels 7, wobei der Gerichtshof auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats binnen eines Monats nach der Feststellung des Rates gemäß dem genannten Artikel entscheidet;

Durch ein redaktionelle
Versehen wurde hier der Art
58 noch als I-58 zitiert.

Artikel III-277

Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgelegt sind.

Artikel 236 (ex-Art 179) EGV

Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der Gemeinschaft und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben.

Artikel III-278

Der Gerichtshof ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuständig in Streitsachen über

a) die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Satzung der Europäischen Investitionsbank. Der Verwaltungsrat der Bank besitzt hierbei die der Kommission in Artikel III-265 übertragenen Befugnisse;

b) die Beschlüsse des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank. Jeder Mitgliedstaat, die Kommission und der Verwaltungsrat der Bank können hierzu nach Maßgabe des Artikels III-270 Klage erheben;

c) die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Europäischen Investitionsbank. Diese können nach Maßgabe des Artikels III-270 nur von Mitgliedstaaten oder der Kommission und lediglich wegen Verletzung der Formvorschriften des Artikels 21 Absätze 2 und 5 bis 7 der Satzung der Investitionsbank angefochten werden;

d) die Erfüllung der sich aus der Verfassung und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ergebenden Verpflichtungen durch die nationalen Zentralbanken. Der Rat der Europäischen Zentralbank besitzt hierbei gegenüber den nationalen Zentralbanken die Befugnisse, die der Kommission in Artikel III-265 gegenüber den Mitgliedstaaten eingeräumt werden. Stellt der Gerichtshof fest, dass eine nationale Zentralbank gegen eine Verpflichtung aus der Verfassung verstoßen hat, so hat diese Bank die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes

Artikel 237 (ex-Art 180) EGV

Der Gerichtshof ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuständig in Streitsachen über

a) die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Satzung der Europäischen Investitionsbank. Der Verwaltungsrat der Bank besitzt hierbei die der Kommission in Artikel 226 übertragenen Befugnisse;

b) die Beschlüsse des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank. Jeder Mitgliedstaat, die Kommission und der Verwaltungsrat der Bank können hierzu nach Maßgabe des Artikels 230 Klage erheben;

c) die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Europäischen Investitionsbank. Diese können nach Maßgabe des Artikels 230 nur von Mitgliedstaaten oder der Kommission und lediglich wegen Verletzung der Formvorschriften des Artikels 21 Absätze 2 und 5 bis 7 der Satzung der Investitionsbank angefochten werden;

d) die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag und der Satzung des ESZB ergebenden Verpflichtungen durch die nationalen Zentralbanken. Der Rat der EZB besitzt hierbei gegenüber den nationalen Zentralbanken die Befugnisse, die der Kommission in Artikel 226 gegenüber den Mitgliedstaaten eingeräumt werden. Stellt der Gerichtshof fest, dass eine nationale Zentralbank gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat diese Bank die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.

ergeben.

Artikel III-279

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Union oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

Artikel 238 (ex-Art 181) EVG

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Gemeinschaft oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.

Artikel III-280

Der Gerichtshof ist für jede mit dem Gegenstand der Verfassung in Zusammenhang stehende Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten zuständig, wenn diese bei ihm aufgrund eines Schiedsvertrags anhängig gemacht wird.

Artikel 239 (ex-Art 182) EVG

Der Gerichtshof ist für jede mit dem Gegenstand dieses Vertrags in Zusammenhang stehende Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten zuständig, wenn diese bei ihm aufgrund eines Schiedsvertrags anhängig gemacht wird.

Artikel III-281

Soweit keine Zuständigkeit des Gerichtshofs aufgrund der Verfassung besteht, sind Streitsachen, bei denen die Union Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte nicht entzogen.

Artikel 240 (ex-Art 183) EVG

Soweit keine Zuständigkeit des Gerichtshofes aufgrund dieses Vertrags besteht, sind Streitsachen, bei denen die Gemeinschaft Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte nicht entzogen.

Artikel III-282

Der Gerichtshof ist nicht zuständig in Bezug auf die Artikel I-39 und I-40 und in Bezug auf Teil III Titel V Kapitel II betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Ausübung dieser Zuständigkeit gelten nur für folgende Bestimmungen dieses Vertrags:

b) die Bestimmungen des Titels VI nach Maßgabe des Artikels 35;

Durch ein redaktionelle Versehen wurde hier der Art 39 und 40 noch als I-39 und I-40 zitiert.

Art III-193 dürfte sich um ein Fehlzitat handeln, gemeint ist wohl eher Art III-198.

Der Gerichtshof ist jedoch zuständig für die unter den Voraussetzungen des Artikels III-270 Absatz 4 erhobenen Klagen betreffend die Überwachung der Rechtmäßigkeit restriktiver Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die der Rat auf der Grundlage von Artikel III-193 erlassen hat.

Artikel III-283

Bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten im Rahmen der Bestimmungen von Titel III Kapitel IV Abschnitte 4 und 5 betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist der Gerichtshof nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit, wenn die entsprechenden Handlungen dem innerstaatlichen Recht unterstehen.

Artikel 35 (ex-Artikel K.7) Abs. 5 EUV

Der Gerichtshof ist nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Die AG X hat in CONV 426/02, S. 25 gefordert, dass die eingeschränkte Zuständigkeit des EuGH in diesem Bereich aufgehoben wird. Verschiedene Mitglieder des Konvents jedoch waren ausdrücklich für die Beibehaltung der Beschränkungen in diesem Bereich (vgl. CONV 449/02, S. 14) soweit es Art 35 Abs. 5 EUV betreffe. Andere Konventsmitglieder waren der Meinung, dass es zu einer Arbeitsüberlastung für den EuGH komme, wenn auch dieser Bereich einbezogen würde..

Artikel III-284

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verfassung nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln.

Artikel 292 (ex-Art 219) EGV

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln.

Artikel III-285

Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel III-270 Absatz 6 genannten Frist kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem es auf die Geltung eines Europäischen Gesetzes oder einer Europäischen Verordnung des Ministerrates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank ankommt, vor dem Gerichtshof die Unanwendbarkeit dieses Rechtsakts aus den in Artikel III-270 Absatz 2 genannten Gründen geltend machen.

Artikel 241 (ex-Art 184) EGV

Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 230 Absatz 5 genannten Frist kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem es auf die Geltung einer vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassenen Verordnung oder einer Verordnung des Rates, der Kommission oder der EZB ankommt, vor dem Gerichtshof die Unanwendbarkeit dieser Verordnung aus den in Artikel 230 Absatz 2 genannten Gründen geltend machen.

Artikel III-286

Klagen beim Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen.

Artikel 242 (ex-Art 185) EGV

Klagen bei dem Gerichtshof haben keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen.

Artikel III-287

Der Gerichtshof kann in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

Artikel 243 (ex-Art 186) EGV

Der Gerichtshof kann in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen.

Artikel III-288

Die Urteile des Gerichtshofes sind gemäß Artikel III-307 vollstreckbar.

Artikel 244 (ex-Art 187) EGV

Die Urteile des Gerichtshofes sind gemäß Artikel 256 vollstreckbar.

Artikel III-289

Die Satzung des Gerichtshofes wird in einem Protokoll festgelegt.

Artikel 245 (ex-Art 188) EGV

Die Satzung des Gerichtshofes wird in einem besonderen Protokoll festgelegt.

Satzung des Gerichtshofes (24.12.2002 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 325/167); Titel I (Art 1 – 8) regelt die Bestimmungen über die Ausübung der Tätigkeit der Richter und Art 64 regelt die Sprachenfrage.

Durch Europäische Gesetze kann die Satzung mit Ausnahme ihres Titels I und ihres Artikels 64 geändert werden. Diese Gesetze werden entweder auf Antrag des Gerichtshofes nach Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofes erlassen.

Der Rat kann auf Antrag des Gerichtshofes und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission oder auf Antrag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofes einstimmig die Satzung mit Ausnahme ihres Titels I ändern.

Unterabschnitt 6

Der Rechnungshof

Artikel III-290

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union.

vgl. zu Art 248 (1) EGV auch Art 30 (2) VV.

Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Union geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen

EGV: Abschnitt 5

EGV: **Der Rechnungshof**

EGV

Artikel 246 (ex-Art 188a) EGV: Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.

Artikel 248 (ex-Art 188c) Abs. 1 Uabs. 1 EGV: Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Artikel 248 (ex-Art 188c) Abs. 1 Uabs. 2 EGV:

Parlament und dem Ministerrat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

Diese Erklärung kann durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Union ergänzt werden.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Dabei berichtet er insbesondere über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Union.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluss der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen, in den Räumlichkeiten der Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, sowie der natürlichen und juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Der Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane arbeiten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe, die Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, die natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf dessen Antrag die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen.

Die Rechte des Rechnungshofs auf Zugang zu Informationen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit deren Tätigkeit bei der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben der Union werden in einer Vereinbarung zwischen dem Rechnungshof, der Bank und der Kommission geregelt. Der Rechnungshof hat auch dann Recht auf Zugang zu den Informationen, die für die Prüfung der von der Bank verwalteten Einnahmen und Ausgaben der Union erforderlich sind, wenn

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

Artikel 248 (ex-Art 188c) Abs. 1 Uabs. 3 EGV: Diese Erklärung kann durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft ergänzt werden.

Artikel 248 (ex-Art 188c) Abs. 2 Uabs. 1 EGV: Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Dabei berichtet er insbesondere über alle Fälle von Unregelmäßigkeiten.

Artikel 248 (ex-Art 188c) Abs. 2 Uabs. 2 EGV: Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Artikel 248 (ex-Art 188c) Abs. 2 Uabs. 3 EGV: Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Artikel 248 (ex-Art 188c) Abs. 2 Uabs. 4 EGV: Diese Prüfungen können vor Abschluss der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen der Gemeinschaft, in den Räumlichkeiten der Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaft verwalten, sowie der natürlichen und juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Der Rechnungshof und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane arbeiten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe der Gemeinschaft, die Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaft verwalten, die natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf dessen Antrag die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Unterlagen oder Informationen.

Die Rechte des Rechnungshofs auf Zugang zu Informationen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit deren Tätigkeit bei der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft werden in einer Vereinbarung zwischen dem Rechnungshof, der Bank und der Kommission geregelt. Der Rechnungshof hat auch dann Recht auf Zugang zu den Informationen, die für die Prüfung der von der Bank verwalteten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft

eine entsprechende Vereinbarung nicht besteht.

(4) Der Rechnungshof erstellt nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen vorgelegt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an. Er kann jedoch für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Kammern bilden.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Ministerrat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

Der Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Ministerrates.

erforderlich sind, wenn eine entsprechende Vereinbarung nicht besteht.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an. Er kann jedoch für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Kammern bilden.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

Der Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Artikel III-291

(1) Zu Mitgliedern des Rechnungshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(2) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden auf sechs Jahre ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig. Der Ministerrat erlässt einen Europäischen Beschluss zur Festlegung der gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Mitglieder des Rechnungshofs wählen aus ihrer Mitte ihren Präsidenten für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(5) Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen

Artikel 247 (ex-Art 188b) EGV

(2) Zu Mitgliedern des Rechnungshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden auf sechs Jahre ernannt. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit an. Die Wiederernennung der Mitglieder des Rechnungshofs ist zulässig.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofs üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(5) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(6) Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen

vgl. zu Art 247 (4) EGV auch Art 30 (3) VV.

und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofes durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 6.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofes bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(6) Ein Mitglied des Rechnungshofes kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofes feststellt, dass es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofes durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 7.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofes bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(7) Ein Mitglied des Rechnungshofes kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofes feststellt, dass es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

ABSCHNITT 2

DIE BERATENDEN ORGANE DER UNION

Unterabschnitt 1

Der Ausschuss der Regionen

Artikel III-292

vgl. zu Art 263 EGV auch Art 31 (2) VV

(Gemäß der Erklärung Nr. 20 zur Erweiterung)

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

der Union wird die Verteilung der Sitze im Ausschuss der Regionen auf insgesamt 344 Sitze festgelegt.

Der Ausschuss der Regionen hat höchstens 350 Mitglieder. Der Ministerrat erlässt einstimmig einen Europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses.

Die Mitglieder des Ausschusses und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Ministerrat erlässt den Europäischen Beschluss zur Festlegung der gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder und Stellvertreter.

Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet automatisch bei Ablauf des in Artikel I-31 Absatz 2 genannten Mandats, aufgrund dessen sie vorgeschlagen wurden; für die verbleibende Amtszeit wird nach demselben Verfahren ein Nachfolger ernannt.

Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.

EGV: Kapitel 4

EGV: Der Ausschuss der Regionen

Artikel 263 (ex-Art 198a) EGV

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen wird wie folgt festgesetzt: (...)

Die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluss auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellte Liste der Mitglieder und Stellvertreter mit qualifizierter Mehrheit an. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses endet automatisch bei Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Mandats, aufgrund dessen sie vorgeschlagen wurden; für die verbleibende Amtszeit wird nach demselben Verfahren ein Nachfolger ernannt. Ein Mitglied des Ausschusses darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.

Artikel III-293

Der Ausschuss der Regionen wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für zweieinhalb Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Ministerrates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Artikel III-294

Der Ausschuss der Regionen wird vom Europäischen Parlament, vom Ministerrat oder von der Kommission in den in der Verfassung vorgesehenen und in allen anderen Fällen gehört, in denen eines dieser Organe dies für zweckmäßig erachtet, insbesondere in Fällen, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffen.

Wenn das Europäische Parlament, der Ministerrat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuss für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat ab Eingang der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Wird der Wirtschafts- und Sozialausschuss nach Artikel III-298 gehört, so wird der Ausschuss der Regionen vom Europäischen Parlament, vom Ministerrat oder von der Kommission über dieses Ersuchen um Stellungnahme unterrichtet. Der Ausschuss der Regionen kann eine entsprechende Stellungnahme abgeben, wenn er der Auffassung ist, dass spezifische regionale Interessen berührt werden. Er kann auch, wenn er dies für zweckdienlich erachtet, von sich aus eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahme des Ausschusses sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Kommission übermittelt.

Unterabschnitt 2

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Artikel III-295

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat höchstens 350 Mitglieder. Der Ministerrat erlässt einstimmig einen Europäischen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum

Artikel 264 (ex-Art 198b) EGV

Der Ausschuss der Regionen wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Artikel 265 (ex-Art 198c) EGV

Der Ausschuss der Regionen wird vom Rat oder von der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen und in allen anderen Fällen gehört, in denen eines dieser beiden Organe dies für zweckmäßig erachtet, insbesondere in Fällen, welche die grenzüberschreitende Zusammenarbeit betreffen.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuss für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat, vom Eingang der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Wird der Wirtschafts- und Sozialausschuss nach Artikel 262 gehört, so wird der Ausschuss der Regionen vom Rat oder von der Kommission über dieses Ersuchen um Stellungnahme unterrichtet. Der Ausschuss der Regionen kann, wenn er der Auffassung ist, dass spezifische regionale Interessen berührt werden, eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

Der Ausschuss der Regionen kann vom Europäischen Parlament gehört werden.

Er kann, wenn er dies für zweckdienlich erachtet, von sich aus eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahme des Ausschusses sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt.

EGV: Kapitel 3

EGV: Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Artikel 258 (ex-Art 194) EGV

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat höchstens dreihundertfünfzig Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird wie folgt festgesetzt: (...)

vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Artikel III-296

Die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Ministerrat erlässt den Europäischen Beschluss zur Festlegung der gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder.

Der Ministerrat beschließt nach Anhörung der Kommission. Er kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens und der Zivilgesellschaft einholen, die an der Tätigkeit der Union interessiert sind.

Artikel III-297

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für zweieinhalb Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Ministerrates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Artikel III-298

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss muss vom Europäischen Parlament, vom Ministerrat oder von der Kommission in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen gehört werden. In allen anderen Fällen kann er von diesen Organen gehört werden. Er kann auch von sich aus Stellungnahmen abgeben.

Wenn das Europäische Parlament, der Ministerrat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuss für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat ab Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen des Ausschusses sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Kommission übermittelt.

ABSCHNITT 3

DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

Artikel III-299

Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.

Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist Gegenstand eines Protokolls. Durch Europäische Gesetze können die Artikel 4, 11 und 12 und Artikel 18 Absatz 5 der Satzung der Bank entweder auf Antrag der Europäischen Investitionsbank und nach

Artikel 259 (ex-Art 195) EGV

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der Mitgliedstaaten auf vier Jahre ernannt. Der Rat nimmt die gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellten Liste der Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit an. Die Wiederernennung der Mitglieder des Ausschusses ist zulässig.

(2) Der Rat hört die Kommission. Er kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens einholen, die an der Tätigkeit der Gemeinschaft interessiert sind.

Artikel 260 (ex-Art 196) EGV

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuss wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Artikel 262 (ex-Art 198) EGV

Der Ausschuss muss vom Rat oder der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für zweckmäßig erachten. Er kann von sich aus eine Stellungnahme in den Fällen abgeben, in denen er dies für zweckmäßig erachtet.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuss für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat, vom Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen des Ausschusses und der zuständigen fachlichen Gruppe sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt.

EGV: Kapitel 5

EGV: Die Europäische Investitionsbank

Artikel 266 (ex-Art 198d) EGV

Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.

Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist diesem Vertrag als Protokoll beigelegt. Der Rat kann auf Antrag der Europäischen Investitionsbank und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission

Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Investitionsbank geändert werden.

oder auf Antrag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Investitionsbank die Artikel 4, 11 und 12 und Artikel 18 Absatz 5 der Satzung der Bank einstimmig ändern.

Artikel III-300

Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarktes im Interesse der Union beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

- a) Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;
- b) Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;
- c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

In Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert die Bank die Finanzierung von Investitionsprogrammen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union.

Artikel 267 (ex-Art 198e) EGV

Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

- a) Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;
- b) Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;
- c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

In Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert die Bank die Finanzierung von Investitionsprogrammen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft.

ABSCHNITT 4

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE ORGANE, EINRICHTUNGEN, ÄMTER UND AGENTUREN DER UNION

Artikel III-301

(1) Wird der Ministerrat kraft der Verfassung auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er vorbehaltlich des Artikels I-54, des Artikels III-302 Absätze 10 und 13 und des Artikels III-310 Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

(2) Solange der Ministerrat nicht beschlossen hat, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Union ändern.

Artikel III-302

(1) Werden Europäische Gesetze oder Rahmengesetze gemäß der Verfassung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so gilt das nachstehende Verfahren.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat einen Vorschlag.

EGV: Kapitel 2

EGV: Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe

Artikel 250 (ex-Art 189a) EGV

(1) Wird der Rat kraft dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er vorbehaltlich des Artikels 251 Absätze 4 und 5 Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

(2) Solange ein Beschluss des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft ändern.

Artikel 251 (ex-Art 189b) EGV

(1) Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt das nachstehende Verfahren.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen

Durch ein redaktionelle Versehen wurde hier der Art54 noch als I-54 zitiert.

Parlament und dem Ministerrat einen Vorschlag.

Vorschlag.

Erste Lesung

(3) Das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Ministerrat.

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments verfährt der Rat mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

(4) Billigt der Ministerrat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der vorgeschlagene Rechtsakt erlassen.

— Billigt er alle in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt in der abgeänderten Fassung erlassen;

(5) Billigt der Ministerrat den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht, so legt er seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament.

— schlägt das Europäische Parlament keine Abänderungen vor, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt erlassen;

(6) Der Ministerrat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

— anderenfalls legt er einen gemeinsamen Standpunkt fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Zweite Lesung

(7) Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

a) den Standpunkt des Ministerrates in erster Lesung gebilligt oder sich nicht geäußert, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;

a) den gemeinsamen Standpunkt gebilligt oder keinen Beschluss gefasst, so gilt der betreffende Rechtsakt als entsprechend diesem gemeinsamen Standpunkt erlassen;

b) den Standpunkt des Ministerrates in erster Lesung mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;

b) den gemeinsamen Standpunkt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;

c) mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Ministerrates in erster Lesung vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Ministerrat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.

c) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.

(8) Hat der Ministerrat binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit

(3) Billigt der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments alle diese Abänderungen, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der so abgeänderten Fassung des gemeinsamen Standpunkts erlassen; über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat jedoch einstimmig. Billigt der Rat nicht alle Abänderungen, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.

a) alle diese Abänderungen gebilligt, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;

b) nicht alle Abänderungen gebilligt, so beruft der Präsident des Ministerrates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.

(9) Über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Ministerrat einstimmig.

Vermittlung

(10) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Ministerrates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Ministerrates oder deren Vertreter und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder binnen sechs Wochen nach seiner

(4) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der Vertreter des Europäischen Parlaments eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu

Die AG IX hat in CONV 424/02, S. 15 vorgeschlagen die Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses mit max. 30 Mitgliedern flexibel zu gestalten. Der rat und das EP sollten nach diesem Vorschlag die Anzahl der

Mitglieder selbst bestimmen. Nach der Regelung in Art III-302.10 hat der Vermittlungsausschuss nunmehr 50 (nach der Osterweiterung 25+25) Mitglieder und wird möglicherweise unflexibel.

Einberufung eine Einigung auf der Grundlage der Standpunkte des Parlaments und des Ministerrates in zweiter Lesung zu erzielen.

(11) Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Ministerrates hinzuwirken.

(12) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

Dritte Lesung

(13) Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb dieser Frist einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Ministerrat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Ministerrat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Andernfalls gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

(14) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Ministerrates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert.

Besondere Bestimmungen

(15) Wird in den in der Verfassung eigens vorgesehenen Fällen ein Gesetz oder Rahmengesetz auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofes oder der Europäischen Investitionsbank im normalen Gesetzgebungsverfahren erlassen, finden Absatz 2, Absatz 6 letzter Satz und Absatz 9 keine Anwendung.

Das Europäische Parlament und der Ministerrat übermitteln der Kommission den Entwurf des Rechtsaktes sowie ihre jeweiligen Standpunkte in erster und zweiter Lesung.

Das Europäische Parlament oder der Ministerrat können während des gesamten Verfahrens die Kommission um Stellungnahme bitten. Die Kommission kann auch von sich aus eine Stellungnahme abgeben. Sie kann nach Maßgabe des Absatzes 11 an dem Vermittlungsausschuss teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich hält.

Artikel III-303

Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission halten gegenseitige Konsultationen ab und legen die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit gemeinsam fest. Dazu können sie unter Wahrung der Verfassung interinstitutionelle Vereinbarungen schließen, die auch bindenden Charakter haben können.

Artikel III-304

(1) Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der

erzielen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken. Der Vermittlungsausschuss befasst sich hierbei mit dem gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

(6) Billigt der Vermittlungsausschuss keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

(5) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht erlassen.

(7) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert.

Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.

Durch ein redaktionelle
Versehen wurde hier Art III-
332 zitiert. Dies muss richtig
wohl III-337 heißen..

(2) Die einschlägigen Bestimmungen zu diesem Zweck werden unbeschadet des Artikels III-332 durch Europäische Gesetze erlassen.

Artikel III-305

(1) Die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union messen der Transparenz ihrer Beratungen große Bedeutung bei und sehen gemäß Artikel I-49 in ihren Geschäftsordnungen spezielle Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Dokumenten vor. Für den Gerichtshof und die Europäische Zentralbank gilt Artikel I-49 Absatz 3, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Das Europäische Parlament und der Ministerrat sorgen für die Veröffentlichung der Dokumente, die die Gesetzgebungsverfahren betreffen.

Artikel 255 (ex-Art 199a) EGV

(1) Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach den Absätzen 2 und 3 festzulegen sind.

(2) Die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Rat binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam gemäß dem Verfahren des Artikels 251 festgelegt.

(3) Jedes der vorgenannten Organe legt in seiner Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten fest.

Artikel III-306

(1) Der Ministerrat erlässt die Europäischen Verordnungen und Beschlüsse zur Festlegung

a) der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten des Europäischen Rates, den Präsidenten der Kommission, den Außenminister, die Europäischen Kommissare und die Kommissare, den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichtshofs sowie die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts.

Artikel 210 (ex-Art 154) EGV: Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

b) der Beschäftigungsbedingungen, insbesondere der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs.

Artikel 247 (ex-Art 188b) Abs. 8 EGV: Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofes fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

Er setzt ferner alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

vgl. zu Art 258 (3) EGV auch
Art 31 (4) VV.

(2) Der Ministerrat erlässt die Europäischen Verordnungen und Beschlüsse zur Festlegung der Vergütungen der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Artikel 258 (ex-Art 194) Abs. 3 EGV: Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses fest.

Artikel III-307

Die Handlungen des Ministerrates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank, die eine

Artikel 256 (ex-Art 192) EGV

Die Entscheidungen des Rates oder der Kommission, die eine Zahlung auferlegen, sind

Zahlung auferlegen, sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission und dem Gerichtshof benennt.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Behörde unmittelbar anruft.

Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden.

Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsbestimmungen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und der Kommission und dem Gerichtshof benennt.

Sind diese Formvorschriften auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.

Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofes ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die einzelstaatlichen Rechtsprechungsorgane zuständig.

KAPITEL II

FINANZVORSCHRIFTEN

ABSCHNITT 1

DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN

Artikel III-308

(1) Der mehrjährige Finanzrahmen wird im Einklang mit Artikel I-54 für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufgestellt.

(2) Im Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die Ausgabenkategorien, von denen es nur wenige geben darf, entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union.

(3) Der Finanzrahmen enthält auch alle sonstigen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen.

(4) Wurde bis zum Ablauf des vorangegangenen Finanzrahmens das Europäische Gesetz des Ministerrates zur Aufstellung eines neuen Finanzrahmens nicht erlassen, so werden die Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen des letzten Jahres des vorangegangenen Finanzrahmens bis zum Erlass dieses Gesetzes fortgeschrieben.

(5) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission erlassen während des gesamten Verfahrens zur Annahme des Finanzrahmens alle erforderlichen Maßnahmen, um das Verfahren erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

ABSCHNITT 2

DER JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION

EGV: Titel II

EGV: Finanzvorschriften

Artikel 271 (ex-Art 202) EGV: Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die gemäß Artikel 279 festgelegte Haushaltsordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Artikel 273 (ex-Art 204) EGV: Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 279 festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

Artikel III-309

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel III-310

Das Europäische Gesetz, mit dem der Jahreshaushaltsplan der Union festgestellt wird, wird nach den folgenden Bestimmungen erlassen:

(1) Jedes Organ stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf.

Die Kommission fasst diese Voranschläge in einem Entwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Entwurf umfasst den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

Die Kommission kann den Entwurf des Haushaltsplans während des laufenden Verfahrens bis zur Einberufung des in Absatz 5 genannten Vermittlungsausschusses ändern.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat den Entwurf des Haushaltsplans spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

(3) Der Ministerrat legt seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn spätestens am 1. Oktober des Jahres, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht, dem Europäischen Parlament zu. Er unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat.

(4) Hat das Europäische Parlament binnen zweiundvierzig Tagen nach der Übermittlung

a) den Standpunkt des Ministerrates gebilligt oder keinen Beschluss gefasst, so gilt das Europäische Haushaltsgesetz als erlassen;

b) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Ministerrates vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Ministerrat und der Kommission zugeleitet. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Ministerrates umgehend den Vermittlungsausschuss ein.

Der Vermittlungsausschuss tritt nicht zusammen, falls der Ministerrat dem Europäischen Parlament binnen zehn Tagen mitteilt, dass er alle seine Abänderungen billigt.

(5) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Ministerrates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, binnen einundzwanzig Tagen nach seiner Einberufung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Ministerrates mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Ministerrates oder deren Vertreter und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen.

Der Vermittlungsausschuss war bisher nur in einer IV geregelt. Beginnend mit ABL 1982/C 194/S1 (Schlichtungsstelle), ersetzt durch ABI 1993/C 2331/S1, idF von ABI 1994/C 395/S ersetzt durch ABI 1999/C 172/S1.

Artikel 272 (ex-Art 203) EGV

(1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 272 (ex-Art 203) EGV

(2) Jedes Organ der Gemeinschaft stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission fasst diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Haushaltsplan zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Vorentwurf umfasst den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

(3) Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des Haushaltsplans spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn dem Europäischen Parlament zu.

(4) Der Entwurf des Haushaltsplans ist dem Europäischen Parlament spätestens am 5. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Hat das Europäische Parlament binnen fünfundvierzig Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans seine Zustimmung erteilt, so ist der Haushaltsplan endgültig festgestellt. Hat es innerhalb dieser Frist den Entwurf des Haushaltsplans weder abgeändert noch Änderungen dazu vorgeschlagen, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.

Hat das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist Abänderungen vorgenommen oder Änderungen vorgeschlagen, so wird der Entwurf des Haushaltsplans mit den entsprechenden Abänderungen oder Änderungsvorschlägen dem Rat zugeleitet.

(6) Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Ministerrates hinzuwirken.

(7) Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist von einundzwanzig Tagen einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Ministerrat ab dieser Billigung über eine Frist von vierzehn Tagen, um den gemeinsamen Entwurf anzunehmen, wobei im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Ministerrat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Die Forderung der AG IX in CONV 424/02, S. 19f wurde in diesem Absatz Rechnung getragen. Die Einnahmenseite legt gemäß Art 52ff der Rat fest, die Ausgabenseite ist an die letztinstanzliche Zustimmung des EP gebunden.

(8) Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist von einundzwanzig Tagen keinen gemeinsamen Entwurf oder lehnt der Ministerrat den gemeinsamen Entwurf ab, so kann das Europäische Parlament binnen vierzehn Tagen mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließen, seine Abänderungen zu bestätigen. Wenn das Europäische Parlament eine seiner Abänderungen nicht bestätigt, gilt der Standpunkt des Ministerrates zu dem Haushaltsposten, der abgeändert wurde, als angenommen.

Lehnt das Europäische Parlament den gemeinsamen Entwurf mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen ab, so kann es verlangen, dass ein neuer Haushaltsplanentwurf unterbreitet wird.

(9) Nach Abschluss des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident des Europäischen Parlaments fest, dass das Haushaltsgesetz endgültig verabschiedet ist.

(6) Das Europäische Parlament, das über das Ergebnis der Behandlung seiner Änderungsvorschläge unterrichtet ist, kann binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen die vom Rat an den Abänderungen des Europäischen Parlaments vorgenommenen Änderungen ändern oder ablehnen und stellt demzufolge den Haushaltsplan fest. Hat das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist keinen Beschluss gefasst, so gilt der Haushaltsplan als endgültig festgestellt.

(8) Das Europäische Parlament kann jedoch mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigen Gründen den Entwurf des Haushaltsplans ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen.

(7) Nach Abschluss des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident des Europäischen Parlaments fest, dass der Haushaltsplan endgültig festgestellt ist.

Artikel III-311

(1) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres noch kein Europäisches Haushaltsgesetz verabschiedet, so können gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-318 für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im Haushaltsgesetz des vorangegangenen Haushaltsjahres eingesetzten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Prüfung befindlichen Haushaltsplanentwurf vorgesehen sind.

(2) Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem er über dieses Zwölftel hinausgehende Ausgaben genehmigt. Er leitet diesen Beschluss unverzüglich dem Europäischen Parlament zu.

Artikel 273 (ex-Art 204) EGV

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet, so können nach der gemäß Artikel 279 festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

Betrifft dieser Beschluss Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben, so leitet der Rat ihn unverzüglich dem Europäischen Parlament zu; das Europäische Parlament kann binnen dreißig Tagen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen einen abweichenden Beschluss über diese Ausgaben hinsichtlich des Teils fassen, der über das in Absatz 1 genannte Zwölftel hinausgeht. Dieser Teil des Ratsbeschlusses ist bis zu einer Entscheidung des Europäischen Parlaments ausgesetzt. Hat das Europäische Parlament nicht innerhalb der genannten Frist anders als der Rat entschieden, so

gilt der Beschluss des Rates als endgültig erlassen.

In diesem Europäischen Beschluss werden die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen betreffend die Mittel vorgesehen.

siehe Anmerkung zu Art III-310.8

Er tritt dreißig Tage nach seinem Erlass in Kraft, sofern das Europäische Parlament nicht innerhalb dieser Frist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, diese Ausgaben zu kürzen.

Artikel III-312

Nach Maßgabe des Europäischen Gesetzes nach Artikel III-318 dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende der Durchführungszeit eines Haushaltsplans nicht verbraucht worden sind, übertragen werden, jedoch lediglich auf das nächste Haushaltsjahr.

Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefasst sind; die Kapitel werden entsprechend dem Europäischen Gesetz nach Artikel 318 unterteilt.

Die Ausgaben des Europäischen Parlaments, des Ministerrates, der Kommission und des Gerichtshofes werden unbeschadet einer besonderen Regelung für bestimmte gemeinsame Ausgaben in gesonderten Teilen des Haushaltsplans aufgeführt.

Artikel 271 (ex-Art 202) EGV

Nach Maßgabe der aufgrund des Artikels 279 erlassenen Vorschriften dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende der Durchführungszeit eines Haushaltsplans nicht verbraucht worden sind, lediglich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefasst sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der gemäß Artikel 279 festgelegten Haushaltsordnung unterteilt.

Die Ausgaben des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission und des Gerichtshofes werden unbeschadet einer besonderen Regelung für bestimmte gemeinsame Ausgaben in gesonderten Teilen des Haushaltsplans aufgeführt.

ABSCHNITT 3

AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS UND ENTLASTUNG

Artikel III-313

zu Art 274 EGV vgl. auch art 52 (6) VV.

Die Kommission führt den Haushaltsplan zusammen mit den Mitgliedstaaten gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-318 in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach diesem Grundsatz verwendet werden.

Das Europäische Gesetz nach Artikel III-318 legt die Kontroll- und Wirtschaftsprüfungspflichten der Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Haushaltsplans sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten fest.

Das Europäische Gesetz nach Artikel III-318 legt die Verantwortlichkeiten und die besonderen Einzelheiten fest, nach denen jedes Organ an der Vornahme seiner Ausgaben beteiligt ist.

Die Kommission kann nach Maßgabe und in den Grenzen des Europäischen Gesetzes nach Artikel III-318 Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Artikel 274 (ex-Art 205) EGV

Die Kommission führt den Haushaltsplan gemäß der nach Artikel 279 festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung und im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass die Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.

Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im Einzelnen geregelt.

Die Kommission kann nach der gemäß Artikel 279 festgelegten Haushaltsordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Artikel III-314

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das

Artikel 275 (ex-Art 205a) EGV

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans vor. Sie übermittelt ihnen ferner eine Übersicht über das

Vermögen und die Schulden der Union.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat ferner einen Evaluierungsbericht zu den Finanzen der Union vor, der sich auf die Ergebnisse stützt, die insbesondere in Bezug auf die Vorgaben erzielt wurden, die vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat gemäß Artikel III-315 gegeben wurden.

Artikel III-315

(1) Auf Empfehlung des Ministerrates erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Ministerrat die Rechnung, die Übersicht und den Evaluierungsbericht gemäß Artikel III-314 sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen, die Zuverlässigkeitserklärung gemäß Artikel III-290 Absatz 1 Unterabsatz 2 und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(2) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(3) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Ministerrates beigelegt sind, nachzukommen.

(4) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Ministerrates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung des Haushaltsplans zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten.

ABSCHNITT 4

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel III-316

Der mehrjährige Finanzrahmen und der Jahreshaushaltsplan werden in Euro aufgestellt.

Artikel III-317

Die Kommission kann vorbehaltlich der Unterrichtung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ihre Guthaben in der Währung eines dieser Staaten in die Währung eines anderen Mitgliedstaats transferieren, soweit dies erforderlich ist, um diese Guthaben für die der Verfassung vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Besitzt die Kommission verfügbare oder flüssige

Vermögen und die Schulden der Gemeinschaft.

(1) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Rat die in Artikel 275 genannte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen, die in Artikel 248 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Zuverlässigkeitserklärung und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(2) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(3) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigelegt sind, nachzukommen.

Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung des Haushaltsplans zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten.

Artikel 276 (ex-Art 206) EGV

(1) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Rat die in Artikel 275 genannte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen, die in Artikel 248 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Zuverlässigkeitserklärung und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(2) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(3) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigelegt sind, nachzukommen.

Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung des Haushaltsplans zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten.

Artikel 277 (ex-Art 207) EGV

Der Haushaltsplan wird in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der gemäß Artikel 279 festgelegten Haushaltsordnung bestimmt wird.

Artikel 278 (ex-Art 208) EGV

Die Kommission kann vorbehaltlich der Unterrichtung der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten ihre Guthaben in der Währung eines dieser Staaten in die Währung eines anderen Mitgliedstaats transferieren, soweit dies erforderlich ist, um diese Guthaben für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Besitzt die Kommission verfügbare

Guthaben in der benötigten Währung, so vermeidet sie soweit möglich derartige Transferierungen.

oder flüssige Guthaben in der benötigten Währung, so vermeidet sie soweit möglich derartige Transferierungen.

Die Kommission verkehrt mit jedem der betroffenen Mitgliedstaaten über die von diesem bezeichnete Behörde. Bei der Durchführung ihrer Finanzgeschäfte nimmt sie die Notenbank des betreffenden Mitgliedstaats oder ein anderes von diesem genehmigtes Finanzinstitut in Anspruch.

Die Kommission verkehrt mit jedem Mitgliedstaat über die von diesem bezeichnete Behörde. Bei der Durchführung ihrer Finanzgeschäfte nimmt sie die Notenbank des betreffenden Mitgliedstaats oder ein anderes von diesem genehmigtes Finanzinstitut in Anspruch.

Artikel III-318

Artikel 279 (ex-Art 209) EGV

(1) Durch Europäische Gesetze

(1) Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs Folgendes fest:

a) wird die Haushaltsordnung aufgestellt, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden;

a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden;

b) werden die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen festgelegt.

b) die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.

Diese Europäischen Gesetze werden nach Anhörung des Rechnungshofs erlassen.

(2) Der Ministerrat erlässt auf Vorschlag der Kommission eine Europäische Verordnung zur Festlegung der Einzelheiten und des Verfahrens, nach denen die in der Regelung über die Eigenmittel der Union vorgesehenen Haushaltseinnahmen der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen. Der Ministerrat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs.

(2) Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs die Einzelheiten und das Verfahren fest, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die Eigenmittel der Gemeinschaft vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassamittel bereitzustellen.

(3) Bis zum 1. Januar 2007 beschließt der Ministerrat in allen in diesem Artikel genannten Fällen einstimmig.

Ab 1. Januar 2007 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs.

zu Art 270 EGV vgl. auch art 52 (5) VV.

Artikel III-319

Artikel 270 (ex-Art 201a) EGV

Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen.

Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft, ändert nicht ihre Vorschläge und erlässt keine Durchführungsmaßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, dass er betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Gemeinschaft finanziert werden kann, die sich aufgrund der vom Rat nach Artikel 269 festgelegten Bestimmungen ergeben.

Artikel III-320

Auf Initiative der Kommission werden im Rahmen der nach diesem Kapitel vorgesehenen Haushaltsverfahren regelmäßige Treffen der Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Ministerrates und der Kommission einberufen. Diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Abstimmung und Annäherung der Standpunkte der Organe zu fördern und so die Durchführung der

Bestimmungen dieses Titels zu erleichtern.

ABSCHNITT 5

BETRUGSBEKÄMPFUNG

Artikel III-321

zu Art 274 EGV vgl. auch art 52 (7) VV.

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen durch gemäß diesem Artikel erlassene Maßnahmen, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken.

(2) Zur Bekämpfung von Betrug, der sich gegen die finanziellen Interessen der Union richtet, erlassen die Mitgliedstaaten die gleichen Bestimmungen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrug erlassen, der sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richtet.

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verfassung ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug. Sie sorgen zu diesem Zweck zusammen mit der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.

(4) Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten werden die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrug, der sich gegen die finanziellen Interessen der Union richtet, durch Europäische Gesetze oder Rahmengesetze festgelegt. Diese werden nach Anhörung des Rechnungshofs erlassen.

(5) Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat jährlich einen Bericht über die Maßnahmen und Bestimmungen vor, die zur Durchführung dieses Artikels erlassen wurden.

KAPITEL III

VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

Artikel III-322

In CONV 723/03 wurde noch von „Besitzstand“ anstelle „Recht“ gesprochen.

Eine beabsichtigte verstärkte Zusammenarbeit achtet die Verfassung und das Recht der Union.

gemäß CONV 723/03 wurde diese Artikel aus dem Artikel 43 lit. b, c, e, und f zusammengeschustert.

Sie darf weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen. Sie darf für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen noch darf sie zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel 280 (ex-Art 209a) EGV

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken.

(2) Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrügereien. Sie sorgen zu diesem Zweck zusammen mit der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.

(4) Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Rechnungshofs die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten. Die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege bleiben von diesen Maßnahmen unberührt.

(5) Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Maßnahmen vor, die zur Durchführung dieses Artikels getroffen wurden.

EUV: TITEL VII (ex-Titel VIa)

EUV: BESTIMMUNGEN ÜBER EINE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 43 (ex-Artikel K.15) EUV

(1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit zu begründen, können die in diesem Vertrag und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Organe, Verfahren und Mechanismen in Anspruch nehmen, sofern die Zusammenarbeit

a) darauf ausgerichtet ist, die Ziele der Union und der Gemeinschaft zu fördern und ihre Interessen zu schützen und diesen zu dienen und ihren Integrationsprozess zu stärken;

b) die genannten Verträge und den einheitlichen institutionellen Rahmen der Union beachtet;

c) den Besitzstand der Gemeinschaft und die nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen der genannten Verträge getroffenen Maßnahmen beachtet;

- d) im Rahmen der Zuständigkeit der Union oder der Gemeinschaft bleibt und sich nicht auf die Bereiche erstreckt, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen;
- e) den Binnenmarkt im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt nach Titel XVII des genannten Vertrags nicht beeinträchtigt;
- f) keine Behinderung oder Diskriminierung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten darstellt und die Wettbewerbsbedingungen zwischen diesen nicht verzerrt;
- g) mindestens acht Mitgliedsstaaten umfasst;
- h) die Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Interessen der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten beachtet;
- i) Die Bestimmungen des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen - Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union unberührt lässt;
- j) allen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 43b offen steht;

Artikel III-323

gemäß CONV 723/03 wurde in diesen Aertikel Art 43 lit. h und 44 Abs. 2 letzter Satz EUV übernommen.

Eine beabsichtigte verstärkte Zusammenarbeit achtet die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Diese stehen der Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.

Artikel 27a EUV

Artikel 43 (ex-Artikel K.15) EUV Abs. 1 lit. h): die Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Interessen der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten beachtet;

Artikel 44 (ex-Artikel K.15) Abs. 2 letzter Satz EUV: Die Mitgliedstaaten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit nicht beteiligen, stehen der Durchführung durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht entgegen.

Artikel III-324

(1) Bei ihrer Begründung steht eine verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die in dem Europäischen Ermächtigungsbeschluss gegebenenfalls festgelegten Beteiligungsvoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten etwaigen Voraussetzungen auch die in diesem Rahmen bereits erlassenen Rechtsakte beachten.

Die Kommission und die an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Beteiligung möglichst vieler Mitgliedstaaten erleichtert wird.

(2) Die Kommission und gegebenenfalls der Außenminister der Union unterrichten alle Mitglieder des Ministerrates und das Europäische Parlament regelmäßig über die Entwicklung einer verstärkten Zusammenarbeit.

Artikel 43b EUV: Eine verstärkte Zusammenarbeit steht bei ihrer Begründung allen Mitgliedsstaaten offen. Sie steht ihnen ferner jederzeit nach Maßgabe der Artikel 27e und 40b dieses Vertrags und des Artikels 11a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft offen, sofern sie dem Grundbeschluss und den in jenem Rahmen gefassten Beschlüssen nachkommen. Die Kommission und die an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten tragen dafür Sorge, dass eine möglichst große Zahl von Mitgliedsstaaten zur Beteiligung angeregt wird.

Artikel 27d EUV: Unbeschadet der Befugnisse des Vorsitzes und der Kommission trägt der Generalsekretär des Rates und Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik insbesondere dafür Sorge, dass das Europäische Parlament und alle Mitglieder des Rates in vollem Umfang über die Durchführung jeder verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterrichtet werden.

Artikel III-325

Gemäß CONV 723/03 wurde dieser Artikel aus den Artikeln 11 EGV und 40a EUV geschaffen.

(1) Die Mitgliedstaaten, die in einem der unter die Verfassung fallenden Bereiche, mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, richten einen Antrag an die

Artikel 11 (neuer Artikel) Abs. 1 EGV: Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit in einem der unter diesen Vertrag fallenden Bereiche zu begründen, richten einen Antrag an die

Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die mit der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Kommission kann dem Ministerrat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission und nach Billigung des Europäischen Parlaments gefassten Europäischen Beschluss erteilt.

Kommission, die dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen kann. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.

Artikel 11 (neuer Artikel) Abs. 2 EGV: Die Ermächtigung zur Aufnahme einer verstärkten Zusammenarbeit nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der Artikel 43 bis 45 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erteilt. Betrifft die verstärkte Zusammenarbeit einen Bereich, für den das Verfahren nach Artikel 251 dieses Vertrags gilt, so ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.

Artikel 40a EUV

(1) Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit nach Artikel 40 zu begründen, richten einen Antrag an die Kommission, die dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen kann. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit. Diese können dann dem Rat eine Initiative unterbreiten, die auf die Erteilung einer Ermächtigung zur Einleitung der betreffenden Zusammenarbeit abzielt.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der Artikel 43 bis 45 vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission oder auf Initiative von mindestens acht Mitgliedstaaten und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erteilt

Ein Mitglied des Rates kann verlangen, dass der Europäische Rat befasst wird. Nach dieser Befassung kann der Rat gemäß Unterabsatz 1 beschließen.

Die Stimmen der Mitglieder des Rates werden nach Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen.

(2) Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird der Antrag der Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, an den Ministerrat gerichtet. Der Antrag wird dem Außenminister der Union, der zur Kohärenz der verstärkten Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union Stellung nimmt, sowie der Kommission übermittelt, die insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen Stellung nimmt. Der Antrag wird ferner zur Unterrichtung dem Europäischen Parlament übermittelt.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem Europäischen Beschluss des Ministerrates erteilt.

Artikel 27c EUV: Die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit nach Artikel 27b zu begründen, richten einen entsprechenden Antrag an den Rat.

Der Antrag wird der Kommission und zur Unterrichtung dem Europäischen Parlament übermittelt. Die Kommission nimmt insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit mit der Unionspolitik Stellung. Die Ermächtigung wird vom Rat gemäß Artikel 23 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 unter Einhaltung der Artikel 43 bis 45 erteilt.

Artikel III-326

(1) Jeder Mitgliedstaat, der sich einer verstärkten Zusammenarbeit in einem der in Artikel 325 Absatz 1 genannten Bereiche anschließen will, teilt dem Ministerrat und der Kommission seine Absicht mit.

Die Kommission bestätigt binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung die Beteiligung des

EUV/EGV

Artikel 11a EGV: Jeder Mitgliedstaat, der sich einer nach Artikel 11 begründeten verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit; die Kommission legt dem Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme dazu vor. Binnen vier Monaten nach Eingang der

betreffenden Mitgliedstaats. Dabei stellt sie gegebenenfalls fest, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind, und erlässt die für notwendig erachteten Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte.

Ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt sie an, welche Bestimmungen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen erlassen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Beteiligung fest. Bei der erneuten Prüfung des Antrags fasst sie ihren Beschluss nach dem in Unterabsatz 2 vorgesehenen Verfahren. Ist die Kommission der Auffassung, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen weiterhin nicht erfüllt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat mit dieser Frage den Ministerrat befassen, der gemäß Artikel I-43 Absatz 3 einen Beschluss fasst. Der Ministerrat kann außerdem auf Vorschlag der Kommission die in Unterabsatz 2 genannten Übergangsmaßnahmen erlassen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der sich an einer verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beteiligen möchte, teilt dem Ministerrat, dem Außenminister und der Kommission seine Absicht mit.

Der Ministerrat bestätigt die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Anhörung des Außenministers der Union. Er stellt gegebenenfalls fest, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Ministerrat kann auf Vorschlag des Außenministers der Union ferner die für notwendig erachteten Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte erlassen. Ist der Ministerrat jedoch der Auffassung, dass etwaige Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, gibt er an, welche Schritte zur Erfüllung dieser Voraussetzungen notwendig sind, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Beteiligung fest.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Ministerrat gemäß Artikel I-43 Absatz 3.

Artikel III-327

Die sich aus der Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert, sofern der Ministerrat nicht mit allen seinen Mitgliedern nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig etwas Anderes beschließt.

Artikel III-328

dazu vor. Binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung beschließt die Kommission über den Antrag und über eventuelle spezifische Regelungen, die sie für notwendig hält.

Artikel 40b EUV: Jeder Mitgliedstaat, der sich einer nach Artikel 40a begründeten verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit; die Kommission legt dem Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme dazu vor, der gegebenenfalls eine Empfehlung für die spezifischen Regelungen beigefügt ist, die sie für notwendig hält, damit sich der Mitgliedstaat der betreffenden Zusammenarbeit anschließen kann. Der Rat entscheidet über den Antrag binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung. Die Entscheidung gilt als angenommen, es sei denn, der Rat beschließt innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit, sie zurückzustellen; in diesem Fall gibt der Rat die Gründe für seinen Beschluss an und setzt eine Frist für dessen Überprüfung.

Für die Zwecke dieses Artikels beschließt der Rat nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 1.

Artikel 27e EUV: Jeder Mitgliedsstaat, der sich einer nach Artikel 27c begründeten verstärkten Zusammenarbeit anschließen will, teilt dem Rat seine Absicht mit und unterrichtet die Kommission. Die Kommission legt dem Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme dazu vor. Binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung entscheidet der Rat über den Antrag und über eventuelle spezifische Regelungen, die er für notwendig hält. Die Entscheidung gilt als angenommen, es sei denn, der Rat beschließt innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit, sie zurückzustellen; in diesem Fall gibt der Rat die Gründe für seinen Beschluss an und setzt eine Frist für dessen Überprüfung.

Für die Zwecke dieses Artikels beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Als qualifizierte Mehrheit gelten derselbe Anteil der gewogenen Stimmen und derselbe Anteil der betroffenen Mitglieder des Rates, wie sie in Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 festgelegt sind.

Artikel 44a EUV

Die sich aus der Durchführung der Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten finanziert, sofern der Rat nicht nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluss etwas anderes beschließt.

Artikel 42 (ex-Artikel K.14) EUV

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Wenn nach einer Bestimmung der Verfassung, die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, der Rat einstimmig beschließen muss, kann der Rat gemäß den Modalitäten des Artikels I-43 Absatz 3 von sich aus einstimmig beschließen, dass er mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Wenn nach einer Bestimmung der Verfassung, die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, Europäische Gesetze und Rahmengesetze vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Rat gemäß den Modalitäten des Artikels I-43 Absatz 3 von sich aus einstimmig beschließen, dass er nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließt. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Artikel III-329

Der Ministerrat und die Kommission stellen sicher, dass die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen untereinander und mit der Politik der Union im Einklang stehen, und arbeiten entsprechend zusammen.

TITEL VII

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel III-330

Unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage der französischen überseeischen Departements, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen, erlässt der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission Europäische Verordnungen und Beschlüsse, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung der Verfassung auf die genannten Gebiete, einschließlich der gemeinsamen Politik, festzulegen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 betreffen insbesondere Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizonen, Agrar- und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Unionsprogrammen.

Der Ministerrat erlässt die Maßnahmen gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage, ohne dabei die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Union, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politikbereiche umfasst, auszuhöheln.

Der Rat kann auf Initiative der Kommission oder eines Mitgliedstaats und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig beschließen, dass Maßnahmen in den in Artikel 29 genannten Bereichen unter Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen, und gleichzeitig das entsprechende Abstimmungsverfahren festlegen. Er empfiehlt den Mitgliedstaaten, diesen Beschluss gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Artikel 45 (ex-Artikel K.17) EUV

Der Rat und die Kommission stellen sicher, dass die auf der Grundlage dieses Titels durchgeführten Maßnahmen untereinander sowie mit den Politiken der Union und der Gemeinschaft im Einklang stehen, und arbeiten entsprechend zusammen

EGV: Sechster Teil

EGV: Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 299 (ex-Art 227) EGV

Abs. 2 Uabs. 2: Unter Berücksichtigung der strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage der französischen überseeischen Departements, der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln, die durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen erschwert wird, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen, beschließt der Rat jedoch auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit spezifische Maßnahmen, die insbesondere darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung dieses Vertrags auf die genannten Gebiete, einschließlich gemeinsamer Politiken, festzulegen.

Bei Beschlüssen über die in Unterabsatz 2 genannten entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt der Rat Bereiche wie Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizonen, Agrar- und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Gemeinschaftsprogrammen.

Der Rat beschließt die in Unterabsatz 2 genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage, ohne dabei die Integrität und Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsordnung, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfasst, auszuhöheln.

Artikel III-331

Die Verfassung lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.

Artikel 295 (ex-Art 222) EGV

Dieser Vertrag lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt.

Artikel III-332

Die Union besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitest gehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten. In Fragen, die das Funktionieren der einzelnen Organe betreffen, wird sie hingegen aufgrund der Verwaltungsautonomie von dem betreffenden Organ vertreten.

Artikel 282 (ex-Art 211) EGV

Die Gemeinschaft besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Zu diesem Zweck wird sie von der Kommission vertreten.

Artikel III-333

Das Statut der Beamten der Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union werden in einem Europäischen Gesetz festgelegt. Dieses wird nach Anhörung der beteiligten Organe erlassen.

Artikel 283 (ex-Artikel 212) EGV

Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe mit qualifizierter Mehrheit das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften.

Artikel III-334

Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Ministerrat mit einfacher Mehrheit in einer Europäischen Verordnung oder in einem Europäischen Beschluss festgelegt.

Artikel 284 (ex-Art 213) EGV

Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Kommission alle erforderlichen Auskünfte einholen und alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen; der Rahmen und die nähere Maßgabe hierfür werden vom Rat gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags festgelegt.

Artikel III-335

(1) Unbeschadet des Artikels 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank werden in Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken festgelegt, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich ist.

(2) Die Erstellung der Statistiken erfolgt unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung; der Wirtschaft dürfen dadurch keine übermäßigen Belastungen entstehen.

Artikel 285 (ex-Art. 213a) EGV

(1) Unbeschadet des Artikels 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Gemeinschaft erforderlich ist.

(2) Die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken erfolgt unter Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung; der Wirtschaft dürfen dadurch keine übermäßigen Belastungen entstehen.

Artikel III-336

Die Mitglieder der Organe der Union, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

Artikel 287 (ex-Art 214) EGV

Die Mitglieder der Organe der Gemeinschaft, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

Artikel III-337

Die vertragliche Haftung der Union bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Absatz 2 gilt in gleicher Weise für den durch die Europäische Zentralbank oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden.

Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Union bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel III-338

Der Sitz der Organe der Union wird im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt.

Artikel III-339

Der Ministerrat erlässt einstimmig eine Europäische Verordnung zur Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Union unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs.

Artikel III-340

Die Union genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften. Dasselbe gilt für die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank.

Artikel III-341

Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren Drittländern andererseits geschlossen wurden, werden durch die Verfassung nicht berührt.

Soweit diese Übereinkünfte mit der Verfassung nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Erforderlichenfalls leisten die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck einander Hilfe; sie nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein.

Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Übereinkünfte tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, dass die in der Verfassung von jedem Mitgliedstaat gewährten Vorteile Bestandteil der Union sind und daher mit der Schaffung gemeinsamer Organe, der Übertragung von

Artikel 288 (ex-Art 215) EGV

Die vertragliche Haftung der Gemeinschaft bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Absatz 2 gilt in gleicher Weise für den durch die EZB oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden.

Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Gemeinschaft bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 289 (ex-Art 216) EGV

Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt.

Artikel 290 (ex-Art 217) EGV

Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft wird unbeschadet der Satzung des Gerichtshofes vom Rat einstimmig getroffen.

Artikel 291 (ex-Art. 218) EGV

Die Gemeinschaft genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften. Dasselbe gilt für die Europäische Zentralbank, das Europäische Währungsinstitut und die Europäische Investitionsbank.

Artikel 307 (ex-Art 234) EGV

Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor dem 1. Januar 1958 oder, im Falle später beigetretener Staaten, vor dem Zeitpunkt ihres Beitritts zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Soweit diese Übereinkünfte mit diesem Vertrag nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Erforderlichenfalls leisten die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck einander Hilfe; sie nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein.

Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Übereinkünfte tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, dass die in diesem Vertrag von jedem Mitgliedstaat gewährten Vorteile Bestandteil der Errichtung der Gemeinschaft sind und daher in untrennbarem Zusammenhang stehen

Zuständigkeiten auf diese und der Gewährung der gleichen Vorteile durch alle anderen Mitgliedstaaten in untrennbarem Zusammenhang stehen.

mit der Schaffung gemeinsamer Organe, der Übertragung von Zuständigkeiten auf diese und der Gewährung der gleichen Vorteile durch alle anderen Mitgliedstaaten.

Artikel III-342

(1) Die Verfassung steht folgenden Bestimmungen nicht entgegen:

- a) Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) jeder Mitgliedstaat kann die Bestimmungen erlassen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Bestimmungen dürfen auf dem Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.

(2) Der Ministerrat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Europäischen Beschluss zur Änderung der von ihm am 15. April 1958 festgelegten Liste der Waren, auf die Absatz 1 Buchstabe b Anwendung findet, erlassen.

Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung der Einstimmigkeit durch eine erweiterte qualifizierte Mehrheit oder auch durch eine Neudefinierung der Einstimmigkeit in dem Sinne, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der die Debatten im Rat ergebnislos verlaufen sind, und nach Erörterung im Europäischen Rat der Widerstand eines oder zweier Mitgliedstaaten die Verabschiedung einer Maßnahme, für die in der Verfassung ein einstimmiges Votum vorgeschrieben ist, nicht mehr verhindern kann.

Artikel 296 (ex-Art 223) EGV

(1) Die Vorschriften dieses Vertrags stehen folgenden Bestimmungen nicht entgegen:

- a) Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
- b) jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.

(2) Der Rat kann die von ihm am 15. April 1958 festgelegte Liste der Waren, auf die Absatz 1 Buchstabe b Anwendung findet, einstimmig auf Vorschlag der Kommission ändern.

TEIL IV

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel IV-1

Die Symbole der Union ¹

Die Flagge der Union stellt einen Kreis von zwölf goldenen Sternen auf blauem Hintergrund dar.

Die Hymne der Union entstammt der Ode an die Freude aus der Neunten Symphonie von Ludwig van Beethoven.

Die Devise der Union lautet: In Vielfalt geeint.

Die Währung der Union ist der Euro.

Der 9. Mai wird in der gesamten Union als Europatag gefeiert.

¹ Der Konvent würde es für besser halten, wenn dieser Artikel in Teil I aufgenommen würde.

Artikel IV-2

Aufhebung der früheren Verträge

Dieser Artikel war in CONV 529/03 noch im 1. Teil des VV vorgesehen

Am Tag des Inkrafttretens des Vertrags über die Verfassung werden der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Europäische Union sowie die Rechtsakte und Verträge zu ihrer Ergänzung oder Änderung, die in dem dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokoll genannt sind, aufgehoben.

Artikel IV-3

Rechtliche Kontinuität im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft und zur Europäischen Union

Dieser Artikel war in CONV 529/03 noch im 1. Teil des VV vorgesehen

Die Europäische Union tritt die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaft und der Union in allen ihren internen und aus internationalen Übereinkommen erwachsenden Rechten und Pflichten an, die sich vor Inkrafttreten des Vertrags über die Verfassung aus den früheren Verträgen, Protokollen und Rechtsakten ergeben haben; sie übernimmt ferner das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Gemeinschaft und der Union sowie deren Archive.

Die Bestimmungen der Rechtsakte der Organe der Union, die aufgrund der in Absatz 1 genannten Verträge und Rechtsakte angenommen wurden, gelten nach Maßgabe des dem Vertrag über die Verfassung beigefügten Protokolls weiter. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist weiterhin maßgeblich für die Auslegung des Unionsrechts.

Artikel IV-4

Territorialer Geltungsbereich

Dieser Artikel war in CONV 529/03 noch im 1. Teil des VV vorgesehen

(1) Der Vertrag über die Verfassung gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und ...

Artikel 299 (ex-Art 227) EGV

(1) Dieser Vertrag gilt für das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

(2) Der Vertrag über die Verfassung gilt gemäß Artikel III-329 des Teils III für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

(3) Auf die in Anhang II des EGV genannten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, findet die im dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Verfassung festgelegte besondere Assoziierungsregelung Anwendung.

Der Vertrag über die Verfassung findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dieser Liste nicht genannt sind.

(4) Der Vertrag über die Verfassung findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

(5) Der Vertrag über die Verfassung findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden auf die Ålandinseln Anwendung.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen findet

- a) der Vertrag über die Verfassung auf die Färöer keine Anwendung;
- b) der Vertrag über die Verfassung auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Zypern keine Anwendung;
- c) der Vertrag über die Verfassung auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.

Artikel IV-5

Regionale Zusammenschlüsse

Der Vertrag über die Verfassung steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, sofern die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch die Anwendung des genannten Vertrags nicht erreicht werden.

Artikel IV-6

Protokolle

Dieser Artikel war in CONV 529/03 noch im 1. Teil des VV vorgesehen

Die diesem Vertrag beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel IV-7

Verfahren zur Änderung des Vertrags über die Verfassung

(2) Dieser Vertrag gilt für die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln.

(3) Für die in Anhang II zu diesem Vertrag aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete gilt das besondere Assoziierungssystem, das im Vierten Teil dieses Vertrags festgelegt ist.

Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in dem genannten Anhang nicht aufgeführt sind.

(4) Dieser Vertrag findet auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

(5) Dieser Vertrag findet entsprechend den Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden auf die Ålandinseln Anwendung.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt:

- a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung.
- b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.
- c) Dieser Vertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die in dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft für diese Inseln vorgesehen ist.

Artikel 306 (ex-Art 233)

Dieser Vertrag steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, soweit die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch Anwendung dieses Vertrags nicht erreicht sind.

Artikel 311 (ex-Art 239)

Die diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen der Mitgliedstaaten beigefügten Protokolle sind Bestandteil dieses Vertrags.

Artikel 48 (ex-Artikel N) EUV

Verfassung

Dieser Artikel war in CONV 529/03 noch im I. Teil des VV vorgesehen

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: dass jede Verfassungsänderung durch einen Kongress der Völker Europas mit qualifizierter Mehrheit der nationalen und europäischen Vertreter entschieden werden muss, wie er zur Zeit durch den Konvent dargestellt wird.

Das STÄNDIGE FORUM DER ZIVILGESELLSCHAFT, das 1995 auf Initiative der Internationalen Europäischen Bewegung zur Mobilisierung des europäischen Vereinslebens gegründet wurde hat in Art 3 u.a. gefordert: dass ein europäisches Referendum (oder eine Volksbefragung) vorgesehen werden muss, für die Inkraftsetzung der Verfassung in jenen Staaten, in denen die Mehrheit des Volkes seine Zustimmung gaben. Es muss ein System der privilegierten Beziehungen zwischen der Union und den Staaten, die die Verfassung nicht akzeptiert haben, vorgesehen werden.

(1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Ministerrat Entwürfe zur Änderung des Vertrags über die Verfassung vorlegen. Diese Entwürfe werden den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(2) Beschließt der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen, so beruft der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent von Vertretern der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört. Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, den Konvent nicht einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.

Der Konvent prüft die Änderungsentwürfe und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung für die in Absatz 3 vorgesehene Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten an.

(3) Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird vom Präsidenten des Ministerrates einberufen, um die an dem Vertrag über die Verfassung vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Welche Probleme die Ratifizierung durch jeden einzelnen MS nach dessen verfassungsrechtlichen Vorschriften bedeutet, konnte anlässlich der Regierungskonferenz von Maastricht (Dänemark) und Nizza (Irland) gesehen werden. Die Kommission hält es in COM 2003, 548 vom 17.9.2003 für unabdingbar, dass die Regierungskonferenz die Möglichkeit eröffnet, unter eindeutig festgelegten Bedingungen auf flexiblere Verfahren zur Änderung der Verfassung zurückzugreifen. So sah bereits der von allen Mitgliedstaaten ratifizierte EGKS-Vertrag (Artikel 95) ein flexibles Verfahren zur Änderung nicht wesentlicher Vertragsbestimmungen vor, auf das im Übrigen im Jahr 1960 zurückgegriffen wurde.

Der Europäische Rat muss Änderungen an Teil III des Verfassungsentwurfs vornehmen können. Der Europäische Rat müsste solche Änderungen – nach Billigung durch das Europäische Parlament und befürwortender Stellungnahme der Kommission – mit einer Fünftel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen können; Einstimmigkeit wäre dann immer noch in den Fällen vorgeschrieben, in denen die Änderung zu einer Änderung der Zuständigkeiten der Union oder des institutionellen Gleichgewichts führen würde.

Diese Änderungen müssten nicht ratifiziert werden; vielmehr würden die nationalen Parlamente vor der Beschlussfassung des Europäischen Rats durch ihre Teilnahme an einem Konvent und durch die Kontrolle, die sie über ihre Regierungen ausüben, einbezogen. Die Einhaltung der Voraussetzungen für eine solche flexiblere Änderung würde vom Gerichtshof kontrolliert. Generell regt die Kommission an, in der nächsten Zeit eingehende politische Überlegungen darüber anzustellen, ob nicht eine verfassungsgebende Instanz geschaffen werden sollte, der die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten sowie die EU-Organe angehören sollten.

Die Regierung jedes Mitgliedstaats oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen.

Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an den genannten Verträgen vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

(4) Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Verfassung vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

Artikel IV-8

Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des Vertrags über die Verfassung

(1) Der Vertrag über die Verfassung bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Der Vertrag über die Verfassung tritt am ... in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

Artikel 52 (ex-Artikel R) EUV

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1993 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

Artikel IV-9

Geltungsdauer

Der Vertrag über die Verfassung gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 51 (ex-Artikel Q) EUV und Artikel 312 (ex-Art 240) EGV

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel IV-10

Sprachen²

Der Vertrag über die Verfassung ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer, estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

² Dieser Artikel muss entsprechend der Beitrittsakte angepasst werden.

Artikel 53 (ex-Artikel S) EUV und Artikel 314 (ex-Art 248) EGV

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Nach dem Beitrittsvertrag von 1994 ist der Wortlaut dieses Vertrags auch in finnischer und schwedischer Sprache verbindlich.

Dieser Artikel war in CONV 529/03 noch im 1. Teil des VV vorgesehen

PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Vgl. dazu CONV 579/03

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

IN DEM WUNSCH jedoch, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu den Vorschlägen für Rechtsakte sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern -

HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigefügt sind:

I. Unterrichtung der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten

1. Alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung direkt von der Kommission zugeleitet. Ferner sendet die Kommission den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Ministerrat, das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien, die sie dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat vorlegt.
 2. Alle an das Europäische Parlament und den Ministerrat gerichteten Gesetzgebungsvorschläge werden gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt.
 3. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können nach dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsgrundsatz an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Ministerrates und der Kommission richten.
 4. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Gesetzgebungsvorschlag dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten in den Amtssprachen der Europäischen Union von der Kommission zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur Beschlussfassung oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die Tagesordnung des Ministerrates gesetzt wird, müssen, außer in dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder Standpunkt des Ministerrates zu begründen sind, sechs Wochen liegen. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen sechs Wochen keine Einigung über einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt festgestellt werden. Zwischen der Aufnahme eines Vorschlags in die Tagesordnung für die Tagung des Ministerrates und der Festlegung eines Standpunktes müssen zehn Tage liegen.
 5. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden zeitgleich mit den Regierungen der Mitgliedstaaten auf direktem Wege über die Tagesordnungen für die Tagungen des Ministerrates und über die Ergebnisse dieser Tagungen, auch über die Protokolle oder Tagungen, in denen der Ministerrat über Gesetzgebungsvorschläge berät, unterrichtet.
 6. Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel I-24 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verfassung in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente über jeden Beschluss im Voraus unterrichtet.
- Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel I-24 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verfassung in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente mindestens vier Monate vor der Beschlussfassung unterrichtet.
7. Der Rechnungshof übermittelt den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten informationshalber, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Ministerrat, seinen Jahresbericht.
 8. Bei Zweikammerparlamenten gelten diese Bestimmungen für jede der beiden Kammern.

II. Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten

9. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Europäischen Union gestaltet und gefördert werden kann.
10. Die Konferenz der Europa-Ausschüsse kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und der Kommission zur Kenntnis bringen. Sie fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, einschließlich zwischen deren Fachausschüssen. Die Konferenz kann auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Beiträge der Konferenz binden in keiner Weise die nationalen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.

PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

Vgl. dazu CONV 331/02, 353/02, 378/02 und 579/03

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN .

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel I-9 der Verfassung verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle der Anwendung dieser Grundsätze durch die Organe zu schaffen .

HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigefügt sind:

1. Jedes Organ trägt kontinuierlich für die Einhaltung der in Artikel I-9 der Verfassung niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.

2. Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet ihre Entscheidung in ihrem Vorschlag.

3. Die Kommission übermittelt alle ihre Vorschläge und geänderten Vorschläge für einen Gesetzgebungsakt gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber. Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Ministerrat seine Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese an die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten weiter.

4. Die Kommission begründet ihren Vorschlag im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Jeder Gesetzgebungsvorschlag sollte einen Bogen mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Bogen sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie . im Fall eines Europäischen Rahmengesetzes . zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften, enthalten. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, muss auf qualitativen und . soweit möglich . quantitativen Kriterien beruhen. Die Kommission berücksichtigt dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.

5. Jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats oder jede Kammer eines nationalen Parlaments kann binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Gesetzgebungsvorschlags der Kommission in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Ministerrates und der Kommission darlegen, weshalb der Vorschlag seines bzw. ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.

6. Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten oder einer der Kammern eines nationalen Parlaments.

Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten mit einem Einkammersystem haben zwei Stimmen, während jede der beiden Kammern in einem Zweikammersystem eine Stimme hat.

Wird von nationalen Parlamenten und Kammern nationaler Parlamente, die mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen repräsentieren, eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgegeben, dass ein Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, so überprüft die Kommission ihren Vorschlag. Die Schwelle beträgt mindestens ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um einen Vorschlag der Kommission oder eine Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel III-165 der Verfassung betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss.

7. Der Gerichtshof ist für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach den Modalitäten des Artikels III-270 der Verfassung von einem Mitgliedstaat erhoben oder gemäß der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.

Gemäß dem genannten Verfassungsartikel können entsprechende Klagen auch vom Ausschuss der Regionen in Bezug auf Gesetzgebungsakte, für deren Annahme die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach der Verfassung vorgeschrieben ist, erhoben werden.

8. Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Ministerrat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels I-9 der Verfassung vor. Dieser Jahresbericht ist auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zuzuleiten.

PROTOKOLL ÜBER DIE VERTRETUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DIE STIMMENGEWICHTUNG IM EUROPÄISCHEN RAT UND IM MINISTERRAT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

HABEN die nachstehenden Bestimmungen ANGENOMMEN, die dem Vertrag über die Verfassung für Europa als Anhang beigefügt werden:

ARTIKEL 1

Bestimmungen über das Europäische Parlament

(1) Während der gesamten Wahlperiode 2004-2009 beträgt die Anzahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments für:

Belgien 24

Deutschland 99

Spanien 54

Tschechische Republik 24

Estland 6

Frankreich 78

Dänemark 14

Griechenland 24

Irland 13

Italien 78	Malta 5	Slowakei 14
Zypern 6	Niederlande 27	Finnland 14
Lettland 9	Österreich 18	Schweden 19
Litauen 13	Polen 54	Vereinigtes Königreich 78
Luxemburg 6	Portugal 24	
Ungarn 24	Slowenien 7	

ARTIKEL 2

Bestimmungen über die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet des Artikels I-24 der Verfassung bis zum 1. November 2009.

Ist für die Beschlussfassung im Europäischen Rat und im Ministerrat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewichtet:

Belgien 12	Italien 29	Polen 27
Tschechische Republik 12	Zypern 4	Portugal 12
Dänemark 7	Lettland 4	Slowenien 4
Deutschland 29	Litauen 7	Slowakei 7
Estland 4	Luxemburg 4	Finnland 7
Griechenland 12	Ungarn 12	Schweden 10
Spanien 27	Malta 3	Vereinigtes Königreich 29
Frankreich 29	Niederlande 13	
Irland 7	Österreich 10	

In den Fällen, in denen Beschlüsse nach der Verfassung auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen diese Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfasst. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfasst.

Ein Mitglied des Europäischen Rates oder des Ministerrates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Ministerrates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.

(2) Bei jedem weiteren Beitritt wird der Schwellenwert gemäß Absatz 1 so berechnet, dass der in Stimmen ausgedrückte Schwellenwert für die qualifizierte Mehrheit den Wert nicht überschreitet, der sich aus der Tabelle in der Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union in der Schlussakte der Konferenz, die den Vertrag von Nizza angenommen hat, ergibt.

°
° °

PROTOKOLL BETREFFEND DIE EURO-GRUPPE

Die Hohen Vertragsparteien .

in dem Wunsch, die Voraussetzungen für ein stärkeres Wirtschaftswachstum in Europa zu verbessern und zu diesem Zwecke eine immer engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet zu fördern,

in dem Bewusstsein, dass besondere Bestimmungen für einen verstärkten Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, vorgesehen werden müssen, bis alle Mitgliedstaaten der Union dem Euro-Währungsgebiet beigetreten sein werden .

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die der Verfassung beigelegt sind:

Artikel 1

Die Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, treten zu informellen Sitzungen zusammen. Diese Sitzungen werden bei Bedarf abgehalten mit dem Ziel, Fragen im Zusammenhang mit der spezifischen Verantwortung, die ihnen im Bereich der einheitlichen Währung gemeinsam obliegt, zu erörtern. Die Kommission und die EZB werden zu diesen Sitzungen eingeladen, die von den Vertretern der für Finanzen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, vorbereitet werden.

Artikel 2

Die Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, wählen mit der Mehrheit dieser Mitgliedstaaten einen Präsidenten für zweieinhalb Jahre.

PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES EURATOM-VERTRAGS

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft weiterhin volle rechtliche Wirkung entfalten müssen,

IN DEM WUNSCH, diesen Vertrag an die neuen im Vertrag über eine Verfassung für Europa festgelegten Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Organe und Finanzen, anzupassen,

HABEN die folgenden Bestimmungen ERLASSEN, die dem Vertrag über eine Verfassung für Europa beigelegt sind und durch die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wie folgt geändert wird:

Artikel 1

Artikel 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Überschrift des Titels III "Vorschriften über die Organe" erhält folgende Fassung: "Vorschriften über die Organe und Finanzvorschriften".

Artikel 3

(1) Artikel 107 wird durch folgenden Text ersetzt:

"Artikel 107

Die Vorschriften über die Organe und die Finanzvorschriften des Vertrags über eine Verfassung für Europa (Artikel I-18 bis I-38, Artikel I-52 bis I-55 und Artikel III-227 bis III-316) sowie dessen Artikel I-58 gelten unbeschadet der spezifischen Bestimmungen in den Artikeln 134, 135, 144, 145, 157, 171, 172, 174 und 176 auch für den vorliegenden Vertrag."

(2) Die Artikel 107a bis 133, 136 bis 143, 146 bis 156, 158 bis 170, 173, 173a, 175 und 177 bis 183a werden aufgehoben.

Artikel 4

Die Überschrift des Titels IV "Finanzvorschriften" erhält folgende Fassung:

"Besondere Finanzvorschriften".

Artikel 5

In Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 82 Absatz 3 werden die Bezugnahmen auf die Artikel 141 und 142 durch die Artikel III-265 bzw. III-266 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ersetzt.

In Artikel 171 Absatz 2, Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 176 Absatz 3 wird die Bezugnahme auf den Artikel 183 durch Artikel III-318 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ersetzt.

In Artikel 172 Absatz 4 wird die Bezugnahme auf Artikel 177 Absatz 5 durch Artikel III-310 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ersetzt.

In Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2 wird die Bezugnahme auf Artikel 164 durch Artikel III-307 des Vertrags über eine Verfassung für Europa ersetzt.

In den Artikeln 38 und 82 wird das Wort "Richtlinie" durch "Europäischen Beschluss" ersetzt.

Im Vertrag wird das Wort "Beschluss" bzw. "Entscheidung" durch "Europäischer Beschluss" ersetzt.

Artikel 6

Artikel 190 erhält folgende Fassung:

"Die Regelung der Sprachenfrage für die Organe wird unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs vom Ministerrat einstimmig festgelegt."

Artikel 7

Artikel 198 erhält folgende Fassung:

"a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung."

Artikel 8

Artikel 201 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinschaft führt ein enges Zusammenwirken mit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei; die Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt."

Artikel 9

Artikel 206 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinschaft kann mit einem Staat oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, durch die eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren gegründet wird.

Diese Abkommen werden nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig vom Ministerrat geschlossen.

Werden durch diese Abkommen Änderungen dieses Vertrags erforderlich, so müssen diese zuvor nach dem Verfahren des Artikels IV-7 des Vertrags über eine Verfassung für Europa angenommen werden."

Dem Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat beigefügte

ERKLÄRUNG

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden bei den Beitrittskonferenzen mit Rumänien und/oder Bulgarien hinsichtlich der Verteilung der Sitze im Europäischen Parlament und der Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat folgenden gemeinsamen Standpunkt einnehmen: Sollte der Beitritt Rumäniens und/oder Bulgariens vor dem Inkrafttreten des in Artikel I-19 Absatz 2 der Verfassung vorgesehenen Beschlusses des Europäischen Rates erfolgen, so wird die Anzahl ihrer gewählten Vertreter im Europäischen Parlament auf der Grundlage der Zahlen 33 bzw. 17 berechnet, die nach der Formel berichtigt werden, nach der die Anzahl der Vertreter jedes Mitgliedstaats im Europäischen Parlament, wie im Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat angegeben, festgelegt wurde.

Im Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union kann abweichend von Artikel I-19 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen werden, dass die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments für den verbleibenden Zeitraum der Legislaturperiode 2004.2009 vorübergehend mehr als 736 betragen darf.

Unbeschadet des Artikels I-24 Absatz 2 der Verfassung werden bei der Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat bis 1. November 2009 Rumänien 14 und Bulgarien 10 Stimmen zugewiesen. Bei jedem Beitritt wird die im Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und im Ministerrat vorgesehene Schwelle vom Ministerrat festgelegt.

ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN AUSWÄRTIGEN DIENSTES

"Der Konvent hält es für geboten, dass der Ministerrat und die Kommission unbeschadet der Rechte des Europäischen Parlaments vereinbaren, dass der in Artikel I-27 der Verfassung vorgesehene künftige Außenminister der Union bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem neuen gemeinsamen Dienst (Europäischer Auswärtiger Dienst) unterstützt wird, der dem Außenminister unterstellt ist und sich aus Beamten der einschlägigen Dienststellen des Generalsekretariats des Ministerrates und der Kommission und aus abgestelltem Personal der diplomatischen Dienste der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Das Personal der Delegationen der Union im Sinne von Artikel III-230 wird aus diesem gemeinsamen Dienst bereitgestellt.

Der Konvent ist der Ansicht, dass die erforderlichen Vorkehrungen für die Einrichtung des gemeinsamen Dienstes innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa getroffen werden sollten."

ERKLÄRUNG FÜR DIE SCHLUSSAKTE ÜBER DIE UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE VERFASSUNG

Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags über die Verfassung vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

EUROPÄISCHER KONVENT

VERZEICHNIS DER MITGLIEDER

VORSITZ

Herr Valéry GISCARD d.ESTAING **Vorsitzender**

Herr Giuliano AMATO **stellvertretender Vorsitzender**

Herr Jean-Luc DEHAENE **stellvertretender Vorsitzender**

SONSTIGE MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS

Herr Michel BARNIER Vertreter der Europäischen Kommission

Herr John BRUTON Vertreter der einzelstaatlichen Parlamente

Herr Henning CHRISTOPHERSEN Vertreter des dänischen Vorsitizes

Herr Alfonso DASTIS Vertreter des spanischen Vorsitizes

(seit März 2003)

Herr Klaus HÄNSCH Vertreter des Europäischen Parlaments

Herr Giorgos KATIFORIS Vertreter des griechischen Vorsitizes

(bis Februar 2003)

Herr Íñigo MÉNDEZ DE VIGO Vertreter des Europäischen Parlaments

Frau Ana PALACIO Vertreterin des spanischen Vorsitizes

(bis März 2003)

Herr Giorgos PAPANDREOU Vertreter des griechischen Vorsitizes

(seit Februar 2003)

Frau Gisela STUART Vertreterin der einzelstaatlichen Parlamente

Herr Antonio VITORINO Vertreter der Europäischen Kommission

Herr Alojz PETERLE Gast

MITGLIEDER DES KONVENTS

VERTRETER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Herr Jens-Peter BONDE (DK)

Herr Elmar BROK (D)

Herr Andrew Nicholas DUFF (UK)

Herr Olivier DUHAMEL (F)

Herr Klaus HÄNSCH (D)

Frau Sylvia-Yvonne KAUFMANN (D)

Herr Timothy KIRKHOPE (UK)

Herr Alain LAMASSOURE (F)

Frau Linda McAVAN (UK)

Frau Hanja MAIJ-WEGGEN (NL)

Herr Luís MARINHO (P)

Herr Íñigo MÉNDEZ DE VIGO Y MONTOJO (ES)

Frau Cristiana MUSCARDINI (IT)

Herr Antonio TAJANI (IT)

Frau Anne VAN LANCKER (B)

Herr Johannes VOGGENHUBER (ÖS)

VERTRETER DER KOMMISSION

Herr Michel BARNIER

Herr António VITORINO

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN

LÄNDER

BELGIË/BELGIQUE

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Louis MICHEL Herr Karel DE GUCHT

Herr Elio DI RUPO

DANMARK

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Henning CHRISTOPHERSEN Herr Peter SKAARUP

Herr Henrik DAM KRISTENSEN

DEUTSCHLAND

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Joschka FISCHER, Herr Jürgen MEYER

seit November 2002 Nachfolger Herr Erwin TEUFEL

von Herrn Peter GLOTZ

ELLAS

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Giorgos PAPANDEOU, Herr Paraskevas AVGERINOS

seit Februar 2003 Nachfolger Frau Marietta GIANNAKOU

von Herrn Giorgos KATIFORIS

ESPAÑA

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Alfonso DASTIS, Herr Josep BORRELL FONTELLES

seit September 2002 Nachfolger Herr Gabriel CISNEROS LABORDA

von Herrn Carlos BASTARRECHE

als stellvertretendes Mitglied und

seit März 2003 von

Frau A. PALACIO als Mitglied

FRANCE

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Dominique de VILLEPIN, Herr Pierre LEQUILLER,

seit November 2002 Nachfolger seit Juli 2002 Nachfolger

von Herrn Pierre MOSCOVICI von Herrn Alain BARRAU

Herr Hubert HAENEL

IRELAND

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Dick ROCHE, Herr John BRUTON

seit Juli 2002 Nachfolger Herr Proinsias DE ROSSA

von Herrn Ray MacSHARRY

ITALIA

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Gianfranco FINI Herr Marco FOLLINI

Herr Lamberto DINI

LUXEMBOURG

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Jacques SANTER Herr Paul HELMINGER

Herr Ben FAYOT

NEDERLAND

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Gijs de VRIES, Herr René van der LINDEN

seit Oktober 2002 Nachfolger Herr Frans TIFRAURMANS

von Herrn Hans van MIERLO

ÖSTERREICH

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Hannes FARNLEITNER Herr Caspar EINEM

Herr Reinhard Eugen BÖSCH

PORTUGAL

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Ernâni LOPES, Herr Alberto COSTA

seit Mai 2002 Nachfolger Frau Eduarda AZEVEDO

von Herrn João de VALLERA

SUOMI/FINLAND

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Frau Teija TIILIKAINEN Herr Kimmo KILJUNEN

Herr Jari VILÉN,

seit Mai 2003 Nachfolger

von Herrn Matti VANHANEN

SVERIGE

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Frau Lena HJELM-WALLÉN Herr Sören LEKBERG

Herr Göran LENNMARKER

UNITED KINGDOM

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Peter HAIN Frau Gisela STUART

Herr David HEATHCOAT-AMORY

VERTRETER DER BEITRITTSWILLIGEN LÄNDER

LÄNDER

Käöñöò/ZYPERN

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Michael ATTALIDES Frau Eleni MAVROU

Herr Panayiotis DEMETRIOU

MALTA

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Peter SHERRACINO-INGLOTT Herr Michael FRENDU

Herr Alfred SANT

MAGYARORSZÁG/

UNGARN

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Péter BALÁZS, Herr József SZÁJER

seit Juni 2002 Nachfolger Herr Pál VASTAGH

von Herrn János MARTONYI

SLOVENIJA/SLOWENIEN

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Dimitrij RUPEL Herr Jelko KACIN

*seit Januar 2003 Nachfolger seit Januar 2003 Nachfolger
von Herrn Matjaz NAHTIGAL von Herrn Slavko GABER*

Herr Alojz PETERLE

TÜRQIYE/TÜRKEI

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Abdullah GÜL Herr Zekeriya AKCAM

*seit März 2003 Nachfolger seit Dezember 2002 Nachfolger
von Herrn Yasar YAKIS, seit von Herrn Ali TEKIN*

Dezember 2002 Nachfolger Herr Kemal DERVIŞ

von Herrn Mesut YILMAZ seit Dezember 2002 Nachfolger

von Frau Ayfer YILMAZ

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

VERTRETER DES EUROPÄISCHJEN PARLAMENTS

Herr William ABITBOL (F)

Frau ALMEIDA GARRETT (P)

Herr John CUSHNAHAN (IRL)

Frau Lone DYBKJAER (DK)

Frau Pervenche BERÈS (F)

Frau Maria BERGER (ÖS)

Herr Carlos CARNERO GONZÁLEZ (ES)

Herr Neil MacCORMICK (UK)

Frau Piia-Noora KAUPPI (FI)

Frau Elena PACIOTTI (IT)

Herr Luís QUEIRÓ (P)

Herr Reinhard RACK (ÖS)

Herr Esko SEPPÄNEN (FI)

The Earl of STOCKTON (UK)

Frau Helle THORNING-SCHMIDT (DK)

Herr Joachim WUERMELING (D)

VERTRETER DER KOMMISSION

Herr David O' SULLIVAN

Herr Paolo PONZANO

VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN

LÄNDER

BELGIË/BELGIQUE

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Pierre CHEVALIER Herr Danny PIETERS

Frau Marie NAGY

DANMARK

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Poul SCHLÜTER Herr Per DALGAARD

Herr Niels HELVEG PETERSEN

DEUTSCHLAND

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Hans Martin BURY Herr Herr Peter ALTMAIER
seit November 2002 Nachfolger Herr Wolfgang GERHARDS
von Herrn Gunter PLEUGER seit März 2003 Nachfolger
von Herrn Wolfgang SENFF

ELLAS

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Giorgos KATIFORIS Herr Nikolaos
seit Februar 2003 Nachfolger CONSTANTOPOULOS
von Herrn Panayiotis IOAKIMIDIS Herr Evripidis STILINIADIS

ESPAÑA

Regierung einzelstaatliches Parlament

Frau Ana PALACIO Herr Diego LÓPEZ GARRIDO
seit März 2003 Nachfolger Herr Alejandro
von Herrn Alfonso DASTIS MUÑOZ LONSO

FRANCE

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Frau Pascale ANDREANI Herr Jacques FLOCH
seit August 2002 Nachfolger seit Juli 2002 Nachfolger
von Herrn Pierre VIMONT von Frau Anne-Marie IDRAC
Herr Robert BADINTER

IRELAND

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Bobby McDONAGH Herr Pat CAREY,
seit Juli 2002 Nachfolger
von Herrn Martin CULLEN
Herr John GORMLEY

ITALIA

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Francesco E. SPERONI Herr Valdo SPINI
Herr Filadelfio Guido BASILE

LUXEMBOURG

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Nicolas SCHMIT Herr Gaston GIBERYEN
Frau Renée WAGENER

NEDERLAND

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr. Thom de BRUIJN Herr Wim van EEKELEN
Herr Jan Jacob van DIJK
seit Oktober 2002 Nachfolger
von Herrn Hans van BAALEN

ÖSTERREICH

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Gerhard TUSEK Frau Evelin LICHTENBERGER
Herr Eduard MAINONI
seit März 2003 Nachfolger
von Herrn Gerhard KURZMANN

PORTUGAL

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Manuel LOBO ANTUNES Herr Guilherme d' OLIVEIRA

MARTINS, *seit Juni 2002 Nachfolger*

von Herrn Osvaldo de CASTRO

Herr António NAZARÉ PEREIRA

SUOMI/FINLAND

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Antti PELTOMÄKI Herr Hannu TAKKULA

seit Mai 2003 Nachfolger

von Frau Riitta KORHONEN

Herr Esko HELLE

SVERIGE

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Sven-Olof PETERSSON Herr Kenneth KVIST

seit Dezember 2002 Nachfolger Herr Ingvar SVENSSON

von Frau Lena HALLENGREN

UNITED KINGDOM

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Baroness SCOTLAND OF ASTHAL Lord TOMLINSON

Lord MACLENNAN OF

ROGART

VERTRETER DER BEITRITTSWILLIGEN LÄNDER

LÄNDER

Kàðñòð/ZYPERN

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Theophilos V. THEOPHILOU Herr Marios MATSAKIS

Frau Androula VASSILIOU

MALTA

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr John INGUANEZ Frau Dolores CRISTINA

Herr George VELLA

MAGYARORSZÀG/

UNGARN

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Péter GOTTFRIED Herr András KELEMEN

Herr István SZENT-IVÁNYI

POLSKA/POLEN

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Janusz TRZCIŃSKI Frau Marta FOGLER

Frau Genowefa GRABOWSKA

ROMÂNIA/RUMÄNIEN

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Constantin ENE Herr Péter ECKSTEIN-KOVACS

seit Dezember 2002 Nachfolger Herr Adrian SEVERIN

von Herrn Ion JINGA

SLOVENSKO/SLOWAKEI

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Mihael BREJC

TÜRQIYE/TÜRKEI

Regierung Einzelstaatliches Parlament

Herr Ođuz DEMIRALP Herr Ibrahim ÖZAL

seit August 2002 Nachfolger seit Dezember 2002 Nachfolger

von Herrn Nihat AKYOL von Herrn Kürsat ESER

Herr Necdet BUDAK

seit Dezember 2002 Nachfolger

von Herrn A. Emre KOCAOĞLOU

BEOBACHTER

Herr Roger BRIESCH Wirtschafts- und Sozialausschuss

Herr Josef CHABERT Ausschuss der Regionen

Herr João CRAVINHO europäische Sozialpartner

Herr Manfred DAMMEYER Ausschuss der Regionen

Herr Patrick DEWAEEL Ausschuss der Regionen

Herr Nikiforos DIAMANDOUROS europäischer Bürgerbeauftragter

(seit März 2003 Nachfolger von Herrn Jacob SÖDERMAN)

Herr Claude DU GRANRUT Ausschuss der Regionen

Herr Göke Daniel FRERICHS Wirtschafts- und Sozialausschuss

Herr Emilio GABAGLIO europäische Sozialpartner

Herr Georges JACOBS europäische Sozialpartner

Herr Claudio MARTINI Ausschuss der Regionen

Frau Anne-Maria SIGMUND Wirtschafts- und Sozialausschuss

Herr Ramón Luis VALCÁRCEL SISO Ausschuss der Regionen

(seit Februar 2003 Nachfolger von

Herrn Eduardo ZAPLANA, seit Oktober 2002

Stellvertreter von Frau Eva-Riitta SIITONEN)

SEKRETARIAT

Sir John KERR Generalsekretär

Frau Annalisa GIANNELLA Stellvertreterin des Generalsekretärs

Frau Marta ARPIO SANTACRUZ Frau Agnieszka BARTOL

Herr Hervé BRIBOSIA Frau Nicole BUCHET

Frau Elisabeth GATEAU Herr Clemens LADENBURGER

Frau Maria José MARTÍNEZ IGLESIAS Herr Nikolaus MEYER LANDRUT

Herr Guy MILTON Herr Ricardo PASSOS

Frau Kristin de PEYRON Herr Alain PILETTE

Herr Alain PIOTROWSKI Herr Etienne de PONCINS

Frau Alessandra SCHIAVO Frau Walpurga SPECKBACHER

Frau Maryem van den HEUVEL

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

PRÄAMBEL

TEIL I

TITEL I - DEFINITION UND ZIELE DER UNION

TITEL II - GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

TITEL III - DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

TITEL IV - DIE ORGANE DER UNION

KAPITEL I - INSTITUTIONELLER RAHMEN

KAPITEL II - SONSTIGE ORGANE UND EINRICHTUNGEN

TITEL V - AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

KAPITEL I - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

KAPITEL II - BESONDERE BESTIMMUNGEN

KAPITEL III - DIE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

KAPITEL VI - DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION

KAPITEL VII - DIE FINANZEN DER UNION

KAPITEL VIII - DIE UNION UND IHRE NACHBARN

KAPITEL IX - ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION

TEIL II: DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER UNION

PRÄAMBEL

TITEL I - WÜRDE DES MENSCHEN

TITEL II - FREIHEITEN

TITEL III - GLEICHHEIT

TITEL IV - SOLIDARITÄT

TITEL V - BÜRGERRECHTE

TITEL VI - JUSTIZIELLE RECHTE

TITEL VII - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER CHARTA

TEIL III: DIE POLITIKBEREICHE UND DIE ARBEITSWEISE DER UNION

TITEL I - ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

TITEL II - NICHTDISKRIMINIERUNG UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

TITEL III - INTERNE POLITIKBEREICHE UND MASSNAHMEN

KAPITEL I - BINNENMARKT

Abschnitt 1 - Verwirklichung des Binnenmarkts

Abschnitt 2 - Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr

Unterabschnitt 1 - Arbeitnehmer

Unterabschnitt 2 - Niederlassungsfreiheit

Unterabschnitt 3 - Freier Dienstleistungsverkehr

Abschnitt 3 - Freier Warenverkehr

Unterabschnitt 1 - Die Zollunion

Unterabschnitt 2 - Zusammenarbeit im Zollwesen

Unterabschnitt 3 - Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen

Abschnitt 4 - Der Kapital- und Zahlungsverkehr

Abschnitt 5 - Wettbewerbsregeln

Unterabschnitt 1 - Vorschriften für Unternehmen

Unterabschnitt 2 - Beihilfen der Mitgliedstaaten

Abschnitt 6 - Steuerliche Vorschriften

Abschnitt 7 - Angleichung der Rechtsvorschriften

KAPITEL II - WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSPOLITIK

Abschnitt 1 - Die Wirtschaftspolitik

Abschnitt 2 - Die Währungspolitik

Abschnitt 3 - Institutionelle Bestimmungen

Abschnitt 3A - Besondere Bestimmungen für die dem Euro Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten
Abschnitt 4 - Übergangsbestimmungen
KAPITEL III - DIE POLITIK IN ANDEREN EINZELBEREICHEN
Abschnitt 1 - Beschäftigung
Abschnitt 2 - Sozialpolitik
Unterabschnitt 1 - Der Europäische Sozialfonds
Abschnitt 3 - Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt
Abschnitt 4 - Landwirtschaft und Fischerei
Abschnitt 5 - Umwelt
Abschnitt 6 - Verbraucherschutz
Abschnitt 7 - Verkehr
Abschnitt 8 - Transeuropäische Netze
Abschnitt 9 - Forschung und technologische Entwicklung
Abschnitt 10 - Energie
KAPITEL IV - RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS
Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt 2 - Politik betreffend Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung
Abschnitt 3 - Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen
Abschnitt 4 - Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
Abschnitt 5 - Polizeiliche Zusammenarbeit
KAPITEL V - BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE KOORDINIERUNGS-, ERGÄNZUNGS- ODER UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN
Abschnitt 1 - Gesundheitswesen
Abschnitt 2 - Industrie
Abschnitt 3 - Kultur
Abschnitt 4 - Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
Abschnitt 5 - Katastrophenschutz
Abschnitt 6 - Verwaltungszusammenarbeit
TITEL IV - DIE ASSOZIIERUNGEN DER ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND HOHEITSGEBIETE
TITEL V - AUSWÄRTIGES HANDELN DER UNION
KAPITEL I - ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN
KAPITEL II - GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK
Abschnitt 1 - Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Abschnitt 2 - Finanzbestimmungen
KAPITEL III - GEMEINSAME HANDELSPOLITIK
KAPITEL IV - ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND HUMANITÄRE HILFE
Abschnitt 1 - Entwicklungszusammenarbeit
Abschnitt 2 - Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern
Abschnitt 3 - Humanitäre Hilfe
KAPITEL V - RESTRIKTIVE MASSNAHMEN
KAPITEL VI - INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE
KAPITEL VII - BEZIEHUNGEN DER UNION ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN, DRITTLÄNDERN UND DELEGATIONEN DER UNION
KAPITEL VIII - ANWENDUNG DER SOLIDARITÄTSKLAUSEL
TITEL VI - ARBEITSWEISE DER UNION
KAPITEL I - VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ORGANE
Abschnitt 1 - Die Organe

Unterabschnitt 1 - Das Europäische Parlament
Unterabschnitt 2 - Der Europäische Rat
Unterabschnitt 3 - Der Ministerrat
Unterabschnitt 4 - Die Kommission
Unterabschnitt 5 - Der Gerichtshof
Unterabschnitt 6 - Der Rechnungshof
Abschnitt 2 - Die beratenden Organe der Union
Unterabschnitt 1 - Der Ausschuss der Regionen
Unterabschnitt 2 - Der Wirtschafts- und Sozialausschuss
Abschnitt 3 - Die Europäische Investitionsbank
Abschnitt 4 - Gemeinsame Vorschriften für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union

KAPITEL II - FINANZVORSCHRIFTEN

Abschnitt 1 - Der mehrjährige Finanzrahmen
Abschnitt 2 - Der Jahreshaushaltsplan der Union
Abschnitt 3 - Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung
Abschnitt 4 - Gemeinsame Bestimmungen
Abschnitt 5 - Betrugsbekämpfung

KAPITEL III - VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT

TITEL VII: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

TEIL IV: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE

IN DER EUROPÄISCHEN UNION

PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

PROTOKOLL ÜBER DIE VERTRETUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DIE STIMMGEWICHTUNG IM EUROPÄISCHEN RAT UND IM MINISTERRAT

PROTOKOLL BETREFFEND DIE EURO-GRUPPE

PROTOKOLL ZUR ÄNDERUNG DES EURATOM-VERTRAGS

DEM PROTOKOLL ÜBER DIE VERTRETUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT UND DIE STIMMGEWICHTUNG IM EUROPÄISCHEN RAT UND IM MINISTERRAT BEIGEFÜGTE ERKLÄRUNG

ERKLÄRUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN AUSWÄRTIGEN DIENSTES

ERKLÄRUNG FÜR DIE SCHLUSSAKTE ÜBER DIE UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE VERFASSUNG

o

o o

VERZEICHNIS DER MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN KONVENTS